Altpreußische Monatsschrift

Begründet von Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Unter Mitwirkung von

Erich Joachim, Gottlieb Krause, Max Perlbach, Franz Rühl u. A.

Herausgegeben

von

August Seraphim.

Band 49 (der Provinzial-Blätter Band 115).

3. Heft.

KÖNIGSBERG PR.
VERLAG VON THOMAS & OPPERMANN.
(FERD. BEYER'S BUCHHANDLUNG.)
1912.

Inhalt.

Herausgeber und Mitarbeiter.

Die Beler-Platner'sche Chronik.

I. Teil,

Die Chronik des Königsberger Stadtschreibers Joh. Beler.

Von

Oberlehrerin **Sophie Meyer**-Insterburg.

I.

Der Name „Chronik" trifft eigentlich für das vorliegende Werk nicht recht zu; es ist vielmehr ein Memorialbuch, in welches die bedeutendsten Ereignisse, beziehungsweise die darauf bezüglichen Urkunden eingezeichnet werden sollten, ohne daß sie inhaltlich untereinander in Verbindung gebracht wurden. Dies ist mit großer Sorglosigkeit geschehen; man gewinnt keine klare Übersicht über das Ganze, wenn man nicht andere Quellen, wie z. B. die Freiberg'sche Chronik zu Hilfe nimmt. Beler bringt wenige Nachrichten, die sich nicht auch bei anderen zeitgenössischen Berichterstattern finden; von hauptsächlicher Bedeutung ist seine Beschreibung der Thorner Verhandlungen (im Juni 1520) zwischen dem Hochmeister und dem Polenkönige, denen er als städtischer Abgesandter beiwohnen durfte. Lokales Interesse erwecken seine Notizen über Brandunfälle, bauliche Veränderungen etc. in Königsberg; auch ergänzt er des öfteren die Berichte der anderen städtischen Chronisten über die in Königsberg stattgehabten Versammlungen der Stände, nicht ohne hin und wieder seiner persönlichen Meinung in ironischer Weise Ausdruck zu verleihen. Aber im großen und ganzen entbehrt die Darstellung jeder Originalität. Toeppen gibt in seinen Ständeakten (Bd. V) einen Teil der Chronik an passender Stelle wieder; auch Meckelburg hat einiges daraus in seiner Bearbeitung der Freiberg'schen Chronik abgedruckt.

II.

Das Manuskript (in der Königsberger Stadtbibliothek S. 43 f.) besteht aus 548 Blättern, die bis 534 — wohl von der Hand des Schreibers der Chronik — foliiert sind. Das Titelblatt ist nicht foliiert, Blatt 225, 226, 263—276 unbeschrieben, desgleichen Blatt 400; zwischen Blatt 334 und 335 ein unfoliiertes. Der Text verteilt sich auf 516 foliierte Blätter. Ein unvollständiges alphabetisches Register findet sich auf Blatt 535—544.

Der erste Teil, die Beler'sche Chronik, umfassend die Jahre 1520—1525, nimmt einen Raum von 107 Blättern ein (Bl. 1—107 b). Die Entzifferung der Schrift bietet wenig Schwierigkeiten. Wahrscheinlich rührt das Manuskript von einem Kanzlisten her, welchem Beler den Inhalt diktierte resp. die betreffenden Dokumente zur Abschrift übergab. Hin und wieder finden sich auf dem breiten Rande kurze, auf den Inhalt der Chronik bezügliche Anmerkungen, wohl von der Hand des Verfassers selbst. Die Rückseite des Titelblatts enthält ein, vermutlich dem ausgehenden 16. Jahrhundert entstammendes, auf fol. 1 fortgesetztes Verzeichnis der in der Chronik mitgeteilten Begebenheiten und Schriftstücke nach deren Reihenfolge. Außerdem hat Meckelburg im Jahre 1868 einen kurzen Vermerk, die Foliierung der Blätter betreffend, niedergeschrieben. (Vgl. oben 1. Abschn.)

Außerordentlich willkürlich ist von dem Schreiber vorliegender Handschrift mit der Orthographie — wenn von einer solchen überhaupt gesprochen werden darf — verfahren worden Die Häufung von Konsonanten, besonders des f, l, n, ist ja wohl sämtlichen Manuskripten des 16. Jahrhunderts eigen, desgleichen der Gebrauch des v für anlautendes u und umgekehrt; hier aber stört überdies die flüchtige Manier des Kanzlisten, zusammengehörige Wörter auseinander zu reißen, nicht zusammengehörige hinwieder in eins zu schreiben. Auch die Satzkonstruktion zeugt von großer Unachtsamkeit. Es ist oft ganz unmöglich, die betreffende Stelle grammatisch zu zergliedern; man muß ihren Sinn erraten. Dies im Verein mit den dem Auge des

Lesers nicht gerade angenehmen Schriftzügen läßt es wohl begreiflich finden, daß z. B. Meckelburg die Herausgabe der überaus deutlich und sauber geschriebenen Freiberg'schen Chronik der Bearbeitung des in Rede stehenden Manuskripts vorzog und nur einzelne Stücke daraus zum Vergleich oder zur Vervollständigung jener in Form von Anmerkungen abdruckte.

Um nun aber der Beler-Chronik auch äußerlich möglichst wenig von ihrer Originalität zu nehmen, ist ihre Schreibart fast unverändert beibehalten worden. Doch ist der größeren Deutlichkeit wegen der u-Laut ausschließlich zur Bezeichnung des Vokals, nicht auch des konsonantischen f- oder v-Lauts verwendet, z. B. „und“, „in vorzceiten“, „marggrave“ anstatt „vnd“, „in uorzceiten“, „marggraue“, wie im Original zu lesen. Schreibfehler aus Flüchtigkeit, wie „donen“ für „dohen“ = dahin, „zcuges“ für „zcurug“ = zurück etc. sind ohne besonderen Hinweis einfach im Text verbessert worden. Bezüglich der großen oder kleinen Anfangsbuchstaben war bei der Inkonsequenz ihrer Anwendung eine feste Regel, die der Schreiber etwa befolgt hätte, herauszustellen nicht gut möglich, somit ließ sich ihr Gebrauch bei vorliegender Herausgabe auf die Orts- und Personennamen beschränken. Die — im Original fast gänzlich fehlende — Interpunktion ist dem modernen Gebrauche entsprechend ergänzt worden.

Was die Anmerkungen betrifft, so sollte hier das auf die einzelnen Ereignisse Bezügliche möglichst vollständig aus den Quellen und Literaturwerken zusammengestellt werden, wobei manche Wiederholungen allerdings nicht vermieden werden konnten.

Über die Persönlichkeit und den Lebensgang des Verfassers hat sich außer den von Meckelburg l. c. Einleitung, XXVII—XXVIII gegebenen biographischen Notizen nichts wesentlich Neues ermitteln lassen. Das ist wohl auch nicht gut möglich, da Meckelburg mit großer Sorgfalt alles vorhandene Material in Betracht gezogen zu haben scheint.

Johannes Beler hatte 1513 das Bürgerrecht erlangt; als sein Geburtsjahr darf wohl 1482 angenommen werden. Sein ursprünglicher Beruf war der eines Großkaufmanns. Er betrieb viel Seehandel, widmete diesem das größte Interesse und wurde deswegen durch die damals über Preußen verhängte Handelssperre besonders empfindlich getroffen. 1517 übernahm er das Amt eines Stadtschreibers; als solcher veranlaßte er die Niederschrift vorliegender Chronik. Später wurde er Ratsherr. Als solcher wurde er nebst anderen im März 1525 zu einer Tagfahrt der Hansestädte nach Lübeck entsandt (Acta Boruss. II, 670), wo er jedoch keine irgendwie hervorragende Rolle gespielt hat[1]). Er kam aber häufig in Konflikt bei Vereinigung der übernommenen Pflichten mit seinen noch immer geliebten Handelsgeschäften. Infolgedessen geriet er mit den Ratskollegen in heftigen Streit, der aber schließlich in Güte beigelegt wurde. 1529 wurde er sogar zum Bürgermeister der Altstadt Königsberg erwählt. Er starb 1539 im 58. Lebensjahre. Sein Grab befand sich in der Altstädtischen Pfarrkirche, innerhalb der Altarschranken. Es war durch einen mit Messing belegten Stein kenntlich gemacht, worauf folgende Grabschrift:

Epitaphium Johannis Beleri
a. D. Polyandro conditum.

Consulis exanimum Beleri corpus amici | Terrae hic mandarunt tristibus obsequiis. | Rectius ille sibi prius adprospexit amico | Summo commendans vitam animamque Deo.

Obiit A. 1539 d. 18. Januar. aet. 57.

---

[1]) Herr Dr. Techen in Wismar hat hierüber freundlichst Auskunft erteilt, da die Hanserezesse erst bis 1524 im Druck erschienen sind. Ihm sei an dieser Stelle bestens gedankt.

Anno domini 1519 ist angefangen diez gegenwertig buch durch mich Joannem Beler, stadschreyber in der Aldenstadt Konigsberck, doreyn zu schreyben alle handelunge, so sich begeben, und langem gedechtnus zcu behalten von noten. Bey geczeitenn der ersamenn herren des rathes, her Nicolaus Pflaum[1]), burgermeister, Erasmus Becker[2]) sein compan, Albertus Scholcz[3]), Hans Scholcz[4]), Jost Solner[5]), Nicolaus Richaw[6]), Burchardus Grunaw[7]), Domnig Plato[8]), Bernt Botner[9]), Arnt Frise[10]), Mattes Bogener[11]).

Anno 1519.

Item am obend Trium Regum [Jan. 5.][12]) starb keyser Maximilianus, da man zcalt noch Christi geburt XV^c^ und XIX.

fol. 1. Maximilia[nus] mortuus.

Item am osterobend [April 23.] des selbigen jares brant aus das Heyligebeyl, also das nichten bleyb stehen, dan dy kirche, pfarre und die schule[13]).

Heiligbiel incendio deleta.

---

[1]) wird 1472 Großbürger der Altstadt (nach dem Bürgerbuch der Altstadt Königsberg, zitiert bei H. Bartsch, Alphabet. Verzeichnis der Geschlechter im Kgr. Preußen, Ms. S. 36 Folio der Königsberger Stadtbibliothek).

[2]) 1513 als Ratsherr genannt (l. c. fol. 55); Mai 1520 Bürgermeister (Meckelburg, Königsb. Chroniken, Kbg. 1865, S. 51).

[3]) alias Schultze. 1500 Ratsherr (Bartsch, fol. 541); auch er hat sich schriftstellerisch betätigt. (Meckelburg, Einleitg. XXIV, Anm.)

[4]) 1495 Großbürger; 1507 Ratsherr (Bartsch, fol. 544).

[5]) alias Soldner, wird Bürger 1496, Ratsherr 1506 (ibid. fol. 559).

[6]) wird 1512 Bürger, 1518 Ratsherr (ibid. fol. 483); 1531 Erster Bürgermeister, † um 1556. Seine Beschreibung des poln. Krieges ist in die Freiberg'sche Chronik aufgenommen. (Meckelburg, Einleitg. XXII f.)

[7]) erwirbt 1506 das Bürgerrecht (Bartsch, fol. 220).

[8]) wird 1509 Bürger; 1516 und 1528 als Ratsherr angeführt (ibid. fol. 440), 1521 Münzmeister (cf. Freiberg 160).

[9]) Bekannt durch seine Freundschaft mit dem überaus unbeliebten Burggrafen Hans von Bosenrade. Vgl. Freiberg bei Meckelburg, Kgb. Chron. 215.

[10]) wird 1494 Bürger (Bartsch. fol. 184).

[11]) alias Boegner; wird 1506 Bürger (ibid. fol. 76); 1520 Ratsmann (Freiberg l. c. 30).

[12]) Ein Irrtum Beler's; bekanntlich war der 12. Jan. Maximilians I. Todestag.

[13]) Nach [Bernt Stegmann's] Hanseat. Chronik geschah dies am Osterabend (April 3.) des Jahres 1518; cf. SS. rer. Pr. V, 504. Vgl. Freiberg l. c. 65.

Das nochfolgend mandat liß ausgehen der her homeister im dato wie nochfolget.[1])

Gebott der strasen und niderlage halben.

Von gotes genaden wir Albrecht, deutschs ordens homeister, marggrave zcu Brandenburck, zcu Stetin, Pommern, der Caschuben und Wenden herzcog etc. thun allenn und idernn unserenn underthanen und sunderlichen den dreyen steten Konigsperck und allenn, die unsere und unsers ordens strassen in Preussen gebrauchen, zcu wissen, auch sunst iderman ingleichen: Nachdem und also wir ye und allewege geneiget gewesen und noch auch vorgunt und zcugelassen, domite der koffman durch unsers ordens landen hin und wider seinen frommen und nucz hat suchen mogen, wie dan in vorzceiten und noch bisher stadthafftig geubet. Dieweyl aber durch befell unsers gelibten herrenn und ohemens, herren Sigmunts, konig zcu Polen etc. offentlich vorbot, die strassen zcwischen den besessigen landen Preussen, so unserem orden abgefallen und unseren underthanen und lieben getrewen den gehorsamen, so wir iczunt in regirung also homeister innehaben, dorinne alle koffmannschafft auffgehoben und die handelung wie dyselbigen in geselschafft geubet, ab solch gebot solt gehalten werden, abgeschniten und zcurucket, ader aber koffmans glauben in dysen handelungen musten gehindert werden, lauts des koniglichen ausgegangen und offentlichen angeschlagenen ausschreybens; das wir doch s. k. irlauchtickeit als unserem lieben herrenn und ohemen und loblichen konige, insunderheit seiner person nicht schult geben, dan von uns nymmermeher gesaget mag werden, das wir gemeine koffmanschafft, wie soliche angeschlagene brife mitebringen, nidergeleget ader vorbotten haben, sunder allen denienigen, so dorinnen iren nucz gesucht, domite

fol. 1b.

---

[1]) Dasselbe Schriftstück in Freiberg's Chronik (ed. Meckelburg, Kbg.). Vgl. Schütz, Historia rer. Pruss., Ausgabe vom J. 1599, fol. 459 b, wo einige Ausdrücke und Satzkonstruktionen differieren. Abgedruckt auch bei Joachim, Die Politik des letzt. Hm. in Preußen, 2. Teil, Leipzig 1894, 198. Die vom Hochmeister, sowie vom polnischen Könige erlassenen Handelsverbote waren gleichsam die Vorboten des drohenden Krieges; ersterer hatte immerhin noch einen triftigen Grund für sein Vorgehen wegen der Mißernte des Jahres. — Erwähnt wird dies Mandat noch bei Hartknoch, Alt- und Neues Preußen, 323.

wir nicht gemeinem koffman der lande, gemeine burgerschafft der stadt Danczke, auch nicht samptlichen gemeinen ratht, sunder etlichen personen desselbigen in vordacht haben; zcu solichen uns auch gelauben macht nicht allein allerley deshalben wissenschafft und suchung egens nuczs, sunder auch, wiewoll dicz gebot ko^{r}. irl. bisher gestanden und dem gemeinen koffman offentliche handelunge gespert, so hot doch einer von den genanten stadt Danczke burgermeistern sein salcz under seinem gemerck hieher gegen Konigsperck vorfertiget, welches also vorhantiert[1]) und vor vorkewfflich gut angeworden[2]), das an das gemeinen landen Preussen vorbotten, auch den gemeinen koffleuthen der sehestete und anderen, dorinnen ko. irl. ader wir kein oberkeit haben, also vorbotten und nicht gestat. So aber solichs alles guter nackwerschafft gemeine teglichen ubunge, so der strassen durchgang angehet, entgegen, wollen wir doch unserem herren und ohemen ko.^{r} irl. zcu Polen zcu eren dicz vorbot nicht andersch beymessen ader schult geben, dan das s. k. irl. solch vorbot zcusampt der bosen bericht der apgefallen underthanen der lande Preussen zcu gut thut; nochdem wir ober nicht weniger unsers ordens gehorsam underthanen das beste zcu irtrachten uns schuldig irkennen, wollen wir nicht, alls des anderen teyles geschen, gemeine koffmanschafft auffheben, wie wir auch bisher nicht gethan, auch gar ungerne thun wolthen, sunder wellen meher gemeinen nucz aller lande Preussen zcu irtrachten, auffwachsung und ere des gemeinen kauffmans zcu suchen befunden werden; sunder gebiten mit diser massen den landen Preussen zcum besten und aus ursachen, das der koffman durch das konigliche vorbot die also zcwischen hie und Danczke geschen moge und iczunt mit einer newickeit vorgenommen, es komen von Danczke ader anderen her zcue sehewercz des koffmans ware zcu verkeuffen und zcu verhinderen[3]), nicht gespert werden;

fol. 2.

fol. 2 b.

---

[1]) i. e. in den Handel gebracht.

[2]) doch wohl verschrieben für „angenommen worden“.

[3]) Der Ausdruck soll doch hier wohl eigentlich „verhandtieren“ lauten. cf. d. Mandatsabdruck bei Joachim l. c. 199.)

und domite auch ein koffman des anderen ware nicht vorsprech, also ab sie sein were und einem anderen zcustendig, und deshalben benenter seine ware und andersch lautes volgends verbot bey uns stroffwirdig geacht wurde, wollen wir mit allen und iderem unseren underthanen und sunderlichen unserenn dreyen stetenn K. auch menniglichen, dy in unserem lande handelen, bey vormeydunge unser ungenad und ernstlich straff, die wir bey uns wissen wollen, befolen und auffgeleget haben, was ein ider vor ware, wie dy namen haben moge, zcu vorkeuffen willens, ader sunst durch frembde ader andere, also Littawen, Maße[1]), Danczke, Thornn und Elbing und sunst idermenniglichen bey euch durchzcufuren ankomen, denselbigen wollet soliche ire ware hir zcu K. niderzculegen ansagen[2]) und mit denselbigen wie obgemelt zcu K. handelung pflegen, do[ch] dergestalt, das dieselbige ware zcu K. nidergeleget und durchs tieff doselbst zcur sehewercz geschifft. Wir wollen auch durch dicz unser vorbot nymancz der koniglichen underthanen, ader aber von anderen steten, es sey Littawen, Maßaw und Danczke, ader wy dy namen haben moge, auch keiner sehestadt, ader nymancz gewegert ader vorbotten haben, hieher gegen K. und forder noch Littawen, Moßaw, Leifflant ader Moschkow nach alder gewonheit zcu handelen, wandelen, keuffen und verkeuffen, noch eins idern mucz, orber[3]) und bests, domite hinfort unser underthanen, auch der gemeine kauffman iren frommen wie obgemelt suchen moge; an dem thut ein ider bey straff wie ob[en] angezceiget unser ernstliche meynunge. Zcu urkunt mit unserem unden auffgedruckten secret besigelt und gegeben zcu Konigsperck am tage Steffani [Dec. 26.] im XIX[4]).

Niderlage zcu Konigsberg.

fol. 3.

---

[1]) i. e. Masuren.

[2]) Dadurch sollte vor allem die mächtige Rivalin Königsbergs, Danzig, getroffen werden, der man — wohl nicht mit Unrecht — die Hauptschuld an allen Handelskalamitäten der letzten Jahre zuschrieb.

[3]) = Vorteil.

[4]) Der Herausgeber der Königsberger Chroniken bezweifelt die Richtigkeit dieses Datums und hält es für „nicht wahrscheinlich", daß der Hm. das Jahr mit dem Weihnachtsfest beginnt (S. 22, Anm.). Allerdings war dies nun aber Gebrauch im Deutschen Orden bis zum 16. Jahrhundert etwa, in dessen Verlauf jedoch der 1. Januar als „Neujahrstag" in Aufnahme gekommen zu sein scheint. (Vgl. die Datierung der Einnahme von Braunsberg, S. 365.)

Wir wellen auch hiemit unseren underthanen ernstlichenn gebotten und entpfolen haben, kein salcz von denen von Danczke zcu sich zcu nemen aus ursachen, dieweyl sie dorinnen iren egenen nucz gesucht, aber villeichte noch zcu suchen willens, dodurch sich dan das konigliche vorbot oben angezceiget vast her geursacht, sunder wollen einen idernn bey straff wie obgemelt sulchs hinforder zcu meiden gewarnet haben[1]).

Kein salcz sol man von den Danczkern zu sich nehmen.

Das ander mandat und entschuldung gegen den koffman[2]).

fol. 3b.

Von gottes genaden wir Albrecht deutsch ordens homeister, marggrave zcu Brandenburck etc. thun allenn und iderenn unserenn underthanen, auch allenn dengenigen, die unser und unsers ordens strassen zcu lande und wasser in Preussen gebrauchen, auch sunst idermenniglichen zcu wissen, nochdem wir in keinen zcweyfel setzen, das menniglich numeher yn reiffem gedechtnus, aus was ursachen wir unser gebot der strassen und niderlage halben, dicz ior geschen, haben mussen lassen ausgehen, welchs wo wir nicht durch die von Danczke darzcu gemussiget, wie egenscheynlichen und in gemeltem unserem gebot angezceiget, vil liber zcu irhalten gute nackwerschafft und eynickeit nochgelassen hetten; dieweyl aber solichs in keinem weg von[m] gegenteyll, als den von Danczke, hat wollen geandert werden, und wiewoll wir einen vorstandt von unserem gelibten herren und ohemen, herrenn Sigmunt, konig zcu Polen, gehapt und dergestalt vorgewissiget wurden, das solch seiner ko. ir.t gebot, so imant solchs uberging, keinem teyl strefflich sein solt, des wir dan bey den von Danczke gar nicht gespurt, sunder auff ir vornemen vorharren thun, welchs wir und unser orden got und der zceit befelen mussen[3]); so kumpt

fol. 4.

---

[1]) cf. Freiberg l. c., 25. Abgedruckt bei Schütz, Historia rer. Pruss. X, p. 460. Als Nachtrag zum Handelsmandat erwähnt bei Joachim l. c. 200.

[2]) Mit geringen sprachlichen Abweichungen im Ordensfoliant 287. Registrant 42, fol. 167. Kbg., Staatsarchiv.

[3]) Von hier ab gedruckt bei Joachim 238 Nr. 68; vgl. auch die Einleitung daselbst S. 75, 76.

uns doch zcu vornemen, als solten unsere etliche widerwertige das geschene unser gebot auff ander manir deuten, also solten die von Danczke, Elbing, Thorn[1]) oder andere ire habe und guthere in unsers ordens lant zcu bringen nicht macht haben, sunder so sie mit derselbtigen irer ware ankommen, das vorlustig zcu werden; nochdem aber sich solch unser gethan gebot in keinen weg wie iczunt gemelt auff dergleichen wort referiren ader zcihen tut, sunder allein dem erenlibenden koffman zcu nucz und frommen, dieweyl wir dozcu genotiget[2]), furgenommen ist wurden, so wollen wir doch, domite menniglichen abzcunemen, das es nicht dermassen geschen, sunder sulch unser gebot zcum teyl wie folget widerumb vorlautworen und dermassen angezceiget haben, das wir nicht als des anderen teyls geschen, gemeine koffmanschafft auffheben[3]), wie wir auch bisher nicht gethan, auch gar ungern thun wolten, sunder wollen meher gemeinen nucz aller lande Preussen zcu irtrachten, auffwachsung und ere des gemeinen koffmans zcu suchen befunden werden; sunder gebiten mit dieser moß den landen Preussen zcum besten und aus ursachen, das der koffman durch dicz konigliche vorbot, die also zcwischen hir und Danczke geschen mogen und iczunt mit eyner newickeit vorgenommen; es konnen von Danczke ader anderen ortheren zcur sehewercz des koffmans ware zcu vorkeuffen und zcu vorhinderen[4]) nicht gespert werden; und domite auch ein koffman dem anderen ware nicht vorschprech als ob sie sein were und einem anderen zcustendig, und deshalben benente sein ware und anders lants volgends vorbotten bey uns stroffwirdig geacht wurd, wollen wir hiemit allen und idern unseren underthanen und sunderlichen unseren dreyen steten Konigsperck, auch menniglichen, die in

fol. 4b.

---

[1]) fehlt in dem Anm. 1 erwähnten Manuskript.

[2]) im O.-Fol. „geneigt".

[3]) Bis hierher von Meckelburg (l. c. 22, Anm.) abgedruckt; von da ab bis „ausgenommen allein, was die von Danczke des holczes halben . . . anrurt" gleichlautend mit dem Mandat vom 26. Dez. 1519.

[4]) wieder verschrieben anstatt „verhantieren".

unserem land handelen, bey vormeydung unser ungenad und ernstlichen straff, die wir bey uns wissen wollen, befolen und auffgeleget haben, was ein ider vor ware, wi dy namen haben moge, zcu vorkeuffen willens ader sunst durch frembde ader ander, also Littawen, Maßa, Danczke, Thorn, Elbing und sunst idermenniglichen bey euch durchzcufuren ankommen, denselbigen wolt ire ware zcu Konigsperck niderzculegen ansagen und mit denselbigen wie obgemelt zcu K. handelung pflegen, dergestalt das dieselbige ware zcu Konigsperck nidergeleget und durchs tieff doselbest zcur sehewercz geschifft. Wir wollen auch durch dicz unser vorbot nimands der koniglichen underthanen, ader aber von anderen steten, es sey Littawen, Maßaw und Danczke, ader wy die namen haben mogen, auch keiner sehestadt ader nymands gewegert ader vorbotten haben, hie gegen K. und ferner noch Littawen, Maßaw, Leifflant ader Muschkaw nach alder gewonheit zcu handelen, wandelen, keuffen und vorkeuffen, noch eins idern nucz, orber und bestes, ausgenommen allein, was die von Danczke des holczes halben in unserem nestgethanen gebot anrurt, domite hinforder unser underthane, ouch der gemeine koffman iren frommen wie obgemelt suchen mogen. Domite nu menniglichen zcu vornemen habe, das nymancz gewegert ader gewert wurd, in unsers ordens landen zcu handelen, haben wir aus geschener nochsage dicz unser gebot widerumb auffs new menniglichen wissens zcu haben nicht wollen bergen, domite sich der erenlibende koffman, was standes ader nacion der sey, an alle fare wie obgemelt donoch richten moge. Zcu urkunt mit unserenn unden auffgedruckten secret besecretirt und gegeben zcu K., dinstag noch dem sontag Vocem Jucunditatis Anno XIX [Mai 31.][1]).

Niderlage zu Konigsberg.

fol. 5.

---

[1]) Vom Febr. bis Juli 1519 waren im Anschluß an die Handelsschwierigkeiten Verhandlungen des Hm. mit den Hansastädten, vornehmlich Bremen und Lübeck, erfolgt, in deren Verlauf er die Notwendigkeit der von ihm ergriffenen Maßregeln darlegte und die Städte um freundliche Haltung im bevorstehenden Kriege ersuchte; freilich ohne Erfolg. Vgl. darüber Joachim 76; Urkundenverzeichnis 77, Anm.

fol. 5b.
Feur ahn dem Bothenthor.

Am tage Micha[e]lis [Sept. 29.] gegen die nacht qwam ein erschreglich feur am Bathenthore[1]) aus, in einem melcz- und brewershause; das brant abe[2]) und floch der hoppe[3]) von der darre auff die Lacke am Rolberge[4]) und brant gar hinweg, wie man sagete, das bey 1^c heusere clein und groß weren abgebrant; dornoch auff den anderen tag uff einen freitag quam die mutter und ire tochter neben anderen II arbeczleuten und wolten zcue grunt rewmen und villeichte vorschmelczet silber und ander verbrant gut suchen; do schlug die brantmauer nider und erschlug sie alle samptlich, das am aller erschreglichsten was. Got sey den selen genedig!

4 Personen von der branttmeur erschlahen.

fol. 6.

Diese nochfolgend artickel clageten die gemeyn aller dreyer stete denn reten diser dreyer stete an den hern homeister mit ernst zcu tragen[5]).

Ersame weyse herrenn und ratht der dreyer stete, eine arme gemein derselbigen tragen und haben yn iczt statlofftigen geruchten vil gebrechen und obligen u. g.[6]) vornemen, so dy lenge also solten gehalten und nicht abgestelt werden mergliche beschwerung die doch ein arme gemein gancz vorhoffenung bisher gewest e. w. sollen das selber so lang nicht vorzcogen, sunder an mittell an u. g. h. s. f. g. umb forderung und underrichtung s. f. g. und des w. o., auch dem gemeinen nucz zcum besten underrichtung gethan haben; dieweyl aber ein gemein

---

[1]) Bothen- Stein- oder Laaktor, zwischen Koggenstraße, Altstädt. Langgasse und der heutigen Kantstraße gelegen. cf. Beckherrn, Befestigungen Königsbergs. (Apr. Mon. Bd. 27, 427.)

[2]) Im Text: „aber“.

[3]) = Hopfen.

[4]) heute Unterlaak; wie der Rollberg ein Stadtteil im NW. Königsbergs.

[5]) Die Eingabe in dem auf dem Kgl. Staatsarchiv Kbg. befindlichen Original (O-B-Archiv 1519) ist Dienstag nach Leonardus 1519 [Nov. 8.] datiert. (Regest bei Joachim 261 Nr. 93 mit Ausnahme von Art. 8.) Sie stammt von der Hand desselben Kanzlisten, der die Beler-Chronik niederschrieb; die Inhaltsangabe am Rande fehlt. (Die einzelnen Artikel habe ich der Uebersichtlichkeit wegen numeriert.) Unwesentliche sprachliche Abweichungen habe ich unberücksichtigt gelassen.

[6]) Im Original: „unsers g[nädigen] h[errn].“

bey u. g. h. kein auffheren, sunder alle tage mit geschwinder regirung volfurt, misduncken ein gemein, das e. w. villeicht zcu zceiten treg ist, sulch anligen s. f. g. anzcutragen; wirt ein gemein derhalben vorursacht, e. w. solich ir anligen in nochfolgenden artickeln schriftlich auch muntlich zcu uberreichen, mitht fleissiger bethe, e. w. wollen die laut ires innehalts s. f. g. uberantworthen in ganczer vorhoffenunge s. f. g. werden sich noch solicher unser angezceigter gebrechen als u. g. h. gegen uns zcu auffenthaldung unser narung genediglich beweisen.

fol. 6b.

Englische fartt.

1.) Erstlich so tragen s. f. g. gut wissen, mit welcher clag wir oft und vil in vorgangenem vorior mit irzcelung aller scheden, so s. f. g. armen leuthe und sunderlichen uns zcu Konigsperck der Engelischen halben entstehen und irfolgen wurd, welcher schade sich auch unserem clagen noch also irstreckt, also wo wir unseren flax hetten mogen in Engellant wie sunst gewonlich ane besorgung vorschleissen, wurde ane zcweiffel der paursman seinen flax iczt auch deste tewerer geben konnen; dieweyl wir aber der Engelischen halben noch nicht bescheidt wissen, ap wir ane far Engellant auf das vorior besuchen mogen, aber nicht, mussen wir uns sollicher narung des flax enthalden[1]) und irfolget, das frembde leuthe dy nuczung der flaxmerckte brauchen. Derhalben ist unser demutig bitten, s. f. g. wollen in die sachen ein genedig einsehen haben, domite wir unser narung wie vor in Engellant[2]) ane weiter besorgung gebrauchen mochten.

fol. 7.

Belangende dy genohmen schieffe der Elbinger, Thorner und Littauen.

2.) Zcum anderen erclaget sich ein gancze gemein, das durch s. f. g. gebot den Elbingeren, Thornern und Littawen ire schif, die nicht von hinnen zcu furen, werden auffgehalten und doch s. f. g. mandat, das zcwir und zcum dritten mol ist ausgegangen, crefftig und mit ausgedruckten worten mitebringet, das ein ider sein hab und gut moge her bringen, auch was er wil doch zcu sehewercz moge wider von hinnen furen, dorinnen

---

[1]) Das folgende bis „brauchen" fehlt im Original.

[2]) . . . und allenthalben . . .

auch nicht berurt wirt, das die schiff sollen auffgehalten werden, irclaget sich ein gemein sulchs cleglich. Wen wo solich anhalden der schiff were noch blieben, hetten uns die Elbinger und andere meher korn, notturfft und profand, wie sie den ganczen sommer gethan, zcugefurt, also das wir das korn in rechten kauff, das wir, also wie zcu besorgen, in gar thewerem gelde den kunfftigen winter werden mussen annemen. Ist der halben eine gemein vleissig bitten, s. f. g. wollen nicht also geschwunt gegen unsere umbligend nachbarn, der wir doch nicht entperen konnen, handelen, und inen ire schif wie vor frey lassen, domite wir armen leuthe nicht aller zcufur und narung so gar entseczt werden.

fol. 7 b. 3.) So bringet s. f. g. mandat, das zcum dritten mal angeschlagen[1]), clerlich mit, das ein ider mit seiner habe, schif und gut, er sey wer eher wolle und fure was er woll, ausgenomen Danczker salcz, noch Littawen etc. moge unvorhindert faren; doruber werden doch den Littawen ire schiff aufgehalten[2]), und wiewol s. f. g. die clenen schiff wider frey hat gegeben, so wirt doch einen idern ein paßbort[3]) zcu nemen genotiget dovor, ob er schon nicht meher wan II lest salcz innen het, 1 m.[4]) in die canczelley geben muß, das dan einer schlechten freyheit gleich sieht; ist doruff einer gemein gancz fleissig bitten, s. f. g. wollen der gestalt und moß noch innehalt seiner f. g. mandat mit den Littawen handelen, das wir, wie vor alters her gewonheit gewest, mit ynen unser narung treyben mogen, und wollen sie lassen genissen, das die Littawen alle zceit also wol also iczund, so iderman vor uns schleust, sich nackwerlich haben lassen finden.

fol. 8. 4.) Der schiff halben tregt eine gemein nicht wenig beschwerung, was doch s. f. g. die aufzcuhalden vorursacht; wie

---

[1]) Das zweite Mal wurde es am 24. Febr. dem Lande verkündigt. Vgl. Joachim 77, Anm.

[2]) Vgl. hierzu die Beschwerdeschrift des Magistrats von Kauen an den Hm., datiert 1519, Donnerstag nach Francisci (Oct. 6.). D. O. Brief-Archiv 1519.

[3]) Paßbrief, Passierschein.

[4]) „eine halbe mr.“ preuß. (Mark) im Original.

aber eine gemein befindet, het sullich uffhalden disen steten merglichen schaden gethan, wan wo solchs nochgeblieben, weren die vom Sunde, Rostog, Wismar, Stetin[1]) etc. widerumb, wie sie vor gethon, mit getreyde hir zcu uns kommen und andersch sie nichten, dan das sie solchs anhaldens in irfarung kommen, von hinnen gehalten.

5.) Eyn gemein bit auch, das s. f. g. wollen die newerunge mit den paßbarthen zcu nemen abstellen, wan es s. f. g. noch dem gemeinen nucz kein forderung mag einbringen, und bey alter gewonheit wolt lassen bleyben, wan wir sunst mit fylerley beschwerung, nemlich der zceise, belestiget werden.

6.) Item es haben auch s. f. g. eczlichen hering und lacken, die aus Sehelant sein herkommen, in gestalt das es Danczker gutter seint, lassen nemen und auff das schloß gefurt, welchs sich auch ein gemein der dreyer stete nicht wenig beschweren, wan sich daraus erfolget, das die von Danczke den unseren burgeren das ire, das dan meher ist, wan s. f. g. hier angehalten, wider anhalten; es irfolget sich auch aus solichem anhalden, das wir uns nicht allein die von Danczke, sunder auch die aus Sehelant zcu finden machen und auf uns laden, also wir, wie vorberuret, Engellant dis ior haben mussen meyden; sollen nu wir auch Sehelant meiden, befrembdet ein gemeine nicht wenig, so doch s. f. g. mandat, der drey nocheinander angeschlagen; clerlich mitbringen, das ein ider sein ware, die er zcur sehewercz herbringet, er sey Danczker ader von wan er woll, mag hir frey schleissen und vorkeuffen, das uber sein f. g. anschlagen dem so gar entgegen gehandelt wirt, nochdem doch soliche handelung und vornemen in nymancz, wan in unseren s. f. g. underthanen schaden dringt und gedeit; bitten derhalben ein gancze gemein diser dreyer stete[2]), wollen doch sollich unser zcusehen vorderp s. f. g. vorhalden, domit wir nicht also unvorschult zcu betelern und in ewig vorterp geseczt wurden.

fol. 8b.

[1]) Stettin fehlt im Original.

[2]) „die rethe wollen . . .“

7.) Item, am nesten ist auch Schwede[2]) in der offenwaren sehe von seiner furstlichen [gnade] leuthen angehalden und genommen und das schiff mitsampt dem gut her gebrocht, welchs eine gemeine sich ser beschwert, angesehen das nymancz von der gemein von keiner feyde ader feintschafft, die s. f. g. mit den Schweden trag[3]), wil sich aus solchem irfolgen, das die Schweden sich ires schadens zcu irholen wider uns, so unser schiff mit hoppenn nach Rige, Rephell faren wollen, do sie dan neben dem lant Schweden vorbey mussen, wider werden genommen und angehalden, wie sich aus dem und vormelten artickelen irfolgen, das uns Engellant mit dem flax, Selant mitht holcz und asche etc. auch durch disen handel den Schweden belangend, Leyfflant mit dem hoppen bespert und zcugeschlossen wirt. Was ere, gedey wir armen nicht allein, sunder das gancze lant dovon mag haben, wo s. f. g. nicht andersch einsehen wirt, ist am tag.

fol. 9.

8.) Es treget auch ein gemein nicht wenig beschwerung so ubermessiger geschwinder vornemen, so s. f. g. mit dem salcz nemen gegen s. f. g. underthanen vornimpt, welchs doch eyns teyls lange zceit hie gelegen, und ap schon ymant in solchem wider s. f. g. gehandelt, vormeint doch ein gemein, das wol ein genediger straff auff solchs mochte vorgenommen werden, wan an alle genade sulch salcz, wie geschen, so gar hinweg zcu nemen.

fol. 9b.

9.) Nochdem auch der konig aus Denmarck aus sunderen genaden uns durch s. g. briff und sigel zcugeschrieben, er wolle unsere schiff aus genedigem zcunegen sie der beschwerung des zcolles entnemen etc., treget ein gemein nicht wenig beschwerung, das von s. g. solch einem zcusagen noch so ser dem entgegen gegen uns gehandelt wirt, angesehen das unsere schiff iczunt meher zcolles, wan vor alders gewonheit gewest, geben mussen. Dorzcu hat seine g. unser schiff genommen, die in finde lant

---

[2]) „ein Schwede"; schwedisches Kauffahrteischiff.

[3]) Das Orig. ergänzt: „wissen habe . . ."

gefurt, welche do zcuschossen und mercklichem schaden kommen. Ap wir nu inhalt koniglichs zcusagens solicher freyheit uns zcu frewen, stelle wir den heym, so sulche schiff zcustendig[1]).

10.) Dieweyl auch s. f. g. im nesten zcusagen der zceise uns bey guthem frid zcubehalten gelobet, doruff wir dan s. f. g. die zceise zcugesaget, befrembdet eine gemein nicht wenig, warumb s. f. g. uns mit newen beschwerungen, sunderlich der paßborte, wie vorberurt zcu belestigen vornimpt, mit weiteren bitten, das solche paßborte zcu nemen abgestelt wurd.

Zum beschlus an s. f. g. als u. g. h. und landesfurst noch unser underthenig demutig bitten, s. f. g.[2]) was uns armen leuthen als underthanen an vorzceichenten artikelen gelegen, in ein genedig bedencken nemen; wan wo solch einem nicht ein vorkommen geschicht, mussen wir samptlich in vorwintlichen schaden und vorterb komen, angesehen das alle iegent, do sich koffmans hendell hin irstrecken, wo s. f. g. in solchem schwinden vornemen, das wir nicht hoffen, beharren, vor uns geschlossen wurden und zcweifelen noch nicht, wo s. f. g. dise unsere beschwerunge bewegen werden, s. f. g. werden uns bey der zcusagung, so im eingang s. f. g. regirung uns bey freyheiten, alten privilegien und gerechtickeiten zcu behalten, geschen, bleyben lassen; das wollen wir umb s. f. g. als u. g. h. g. mit treuwen underthanen schuldigen dinsten gehorsamlich, willig und gerne vordinen.

fol. 10.

Hiruff gab mein g. h. homeister ein antwort, nochdem voran berurt ist geschwinde regirung, es weren etliche auslender hier in steten, die sein g. durch disen terminum geschwinde regirung vorunglinpffen; solten eins solchen sich billich enthalden, wan wo es andersch zcun henden qweme, wurde ein solchs s. g. in unglimpff zcugeleget. Doruff dy rethe entwichen. Im widereinkommen wart durch den burgemeister[3]) geret, s. g. wolle ein

fol. 10b.

[1]) Im Orig. lautet der letzte Satz: „Ap wir uns nu konigliches zcusagens zcu frewen haben, ist abzcunemen".

[2]) „s. f. g. wollen . . . ."

[3]) Nicolaus Pflaum; vgl. Titelblatt.

solchs nicht in beschwerung auffnemen, angesehen das den vom Elbing und anderen ire schiff angehalden, welchs etwas zcu vil were; beten, s. g. wolle ein solchs nicht in ungenaden uffnemen. Hiruff durch Hans von Schonberck[1]) anstadt m. g. h. geantwort, s. g. lissen es bey der vorigen antwort bleyben.

fol. 11.

Der benomen[2]) gesellen clage[3]).

Ersame vorsichte weyse herrenn und gunstigen frund, unser willige und unvordrossene dinste erbite wir e. w. zuvor. Grosgunstige lieben herren, e. w. tragen gut wissen, als wir in kurczvorschinnen tagen aus Eyfflant gegen Konigsperk sein kommen, das wir furstlicher durchleuchtickeit dem herren homeister unser hab und guter, welche wir das mol bey uns gehapt und doruff einen pasbrif von seiner f. g. irhalden, und nochdem man von uns begert het zcu wissen, was es vor ein ware und habe were, het uns nicht beschwert, dasselbige in gutem vortrawen egentlichen zcu entdecken. Wie wir ober dorunder gefaren sein, mogen e. w. zcuvorn gehort haben und dennoch zu meherer sicherheit uns derselbigen beschwerunge und gewalt, wie uns im abscheiden von Konigsperk widerfaren, vor e. w. als underthanen seiner hochgemelten f. g. in rechter wehemut irclagen und irkunden. Dan so balde wir uns aus Konigsperck nach Danczke mit vorsacz, weiter in Engellant unseren zcuck vorzcustellen, auf den weg begeben, haben sich ettliche reuther zcu uns gesellet, die sich vor uns, auch zcu zceiten hinder uns, wie inen das eben gewest,

fol. 11b.

---

[1]) Einer der Hauptratgeber des Hochmeisters.

[2]) = beraubten; gesellen, hier = gemeinsam reisende Kaufleute.

[3]) Dieser Raubanfall, der „in vigilia Simonis et Jude“ (Oct. 27.) 1519 stattgefunden hatte, sollte nach dem Bericht der Engländer auf den Brügger Verhandlungstagen (1521 Sept. 12.—Nov. 30.) „in presentia multorum mercatorum de an⁊a inspectantium et gaudentium et similem fortunam verbis contumeliosis imprecantium omnibus mercatoribus Anglis quicumque venturi essent in partes illas“ ausgeführt worden sein. (Hanserezesse III. Abt., Bd. 7, Nr. 455 § 2.) Von einer Beteiligung des Hochmeisters oder der Seinigen ist in jener Beschwerde keine Rede. — Aktenstücke dazu bei Joachim 77, Anm. 1.

beweist haben und unser ware genomen, als wir uber f. g. grenicz gereitht, unvorwaret uns angesprenget haben, benomen und berobet, als zcum ersten IX zcymer zcobeln[1]) vor die konigliche wirde von Engellant[2]) unserem g. h. aus sunderlichem befel gekofft und mit seiner ko. mgt. gelde vor VI^{m} und III^{c} mr. Rigisch bezcalt und noch II zcymer zcoblen, dovon das I. zcymmer um 1^{m} mr bezcalt Rigisch und das II. vor VI^{c} mr. derselbigen zcal und muncze mir Thomas Merten hirunder geschrieben zcugehorig ist gezceinget[3]) worden, und haben noch daneben an meinen clederen, clenodien und gelde auff drei hundert mr. Rigisch von denselbigen plackers schaden genomen; dermossen ist mir Joan Johansson vor meine person an gelde, ringen und clederen ein gleichmessiger schade wie meinem gesellen zcu den vorigen scheden ubergangen[4]), das wir gote und einem ideren, dem recht lip und unrecht leidt ist, clagen und konnen bey uns nicht irmessen, das u. g. h. konig von Engellant mit solchem nam und schme, wie seiner ko. mgt. in disem fall begegent, wirt konnen leiden ader dulden, nochdem seine ko. mgt. ewerem wankendem koffman in seinem reiche alle genade und gute lest widerfaren und mechtig ist, schaden mit schaden, gutethet mit woltat, zcu vorgleichen und recompensiren; das dem gemeinen koffman wenig frommen einbringen wirt, und wir auch dasselbige, so fil ummer an uns, gerne vorhut segen. Derhalben bitten wir e. w. auf das allerfleissigiste, eweren g. h. wie ir wist zcu vormogen, das sein f. g. dise handelung uns dermossen geweldiglich zcugestanden mit genade wolle geruchen zcu betrachten und dorein sehen, das uns das unsere durch zcutat seiner g. und e. w. moge wider werden und anig

fol. 12.

[1]) Marderfelle.

[2]) Heinrich VIII.

[3]) gezeichnet.

[4]) Nach Grunau (Pr. Chronik II, Leipzig 1889, 487) war der Schaden der Kaufleute beträchtlich größer, als sie selber in obigem Schriftstück angeben. — Es hieß übrigens, daß diese Straßenräuber durch den Hochmeister begünstigt worden seien, und daß sich selbst Ordensritter unter ihnen befunden hätten. cf. Freiberg 25, 26.

weren[1]) mit solchem bedruckten gemut und schwerer clage an unseren g. h. den konig zcu gelangen. Ir wolt euch auch dornoch haben, das uns seine f. durchleuchtickeit umb unsers genedigsten herrenn willen also genedig wil sein und mit den irsten sein genedig schrifftlich antworth zcustehen lassen, auff das wir wissen mogen, wornoch uns von wegen u. g. h. konigs zcu halten. Doran geschicht ungezcweiffelt ko$^{r.}$ mgt. ein dinstlicher wille, mit genaden umb euch und die eweren zcu vordinen und wir irbitten uns, ein solchs umb e. w. nach unserem hochsten vermogen zcu vordinen und loblichen nochsagen und bitten hiruff e. w. schrifftlich antwort. Geschrieben zcu Danczke am dornstag nest nach Omnium Sanctorum A^{o}. XV^{C} und XIX. [Nov. 3.]

fol. 12b.

Ewer weisheitt

dinsthafftige und willige

Joan Janson, ko$^{r.}$ mgt. von Engellant diner und factor[2]) Thomas Merten, derselbigen k. mgt. getrawer und demutiger gehorsamer underthaner[3]).

Den erbaren vorsichtigen und weysen herren burgemeistern und rathmannen der stete Konigsperck, unseren grosgunstigen lieben herrenn.

fol. 13.

Antwort von der hirschafft von oben rabe.

Ewer schreyben mit vormeldung, was euch vorgange zceit schadens durch roberey ewer hab und gut, so ir von uns geschieden und volgend ym bischthum zcu Ermlant ader dem konigreich zcu Polen spolirt und benommen, haben wir alles inneholcz nach vorlesung ewer missive vorstanden; und so ir unther anderem durch dieselbige ewer schrifft an uns thut synnen, unseren g. h. ire hochwirdige und f. g. vormitelst unser

---

[1]) daß es uns erspart werden möge.

[2]) = Beauftragter in Kaufmannssachen; vgl. Faktorei. Er wohnte zu Danzig. (Ordens-Foliant 42, 71.)

[3]) vgl. ibid.

vorbit dohin zcu bewegen, genediges einsehen zcu haben, demselbigen eweren irlidenen schaden mocht irstat werden, und wie ferner ewer schreyben mitbringen etc. Es ist an dem, das wir irfaren, das ettliche beginnen, so an ewer war und gut geubet und geschen ist, welchs uns alles die forderen gemeines koffmansgewerbe nicht gerne gehoret und treulich leit, dieweyl wir dan nicht zcweifelen und gleuben, das unser g. h. weniger dan nichten dises beginnen und fornemens wissen treget, in ansehen, das wir dieselbigen h. w. und f. g. im einganck ires regimencz aus angeborner furstlicher tugent und liebhaber der gerechtikeit also vormercket, solicher und vil weniger beginnen gancz entgegen zcu meheren malen peinlich mit ernstlicher straff erzceiget geburlichs lon, noch uns ettlichen vorhandelung auffgeleget, vilmeher zcu glauben, weyl solchs die ko. durch.keit zcu Engellant, unsers aller g. h. ewer person als derselbigen k. w. underthan aus zcugethaner fruntschaft meher, dan es anderen geschen wer, gancz entgegen; wurd es auch dem eweren schreyben noch irer hochwirden und f. g. mit grund der warheit angezceiget, das dieselbigen beschediger aus irer hochw. und f. g. und des loblichen ordens landen den zcugrif zcu thun ausgeritten, so fil derselbigen ir hochwirden und f. g. mechtig und zcu irlangen wissen, das solchs ungestrafft und mit einem ganczen ernst nicht vorbleyben[1]); solle wir nu an ir hoch und f. g. ewerem bit und schreyben noch dergestalt wie angezceiget gelangen und antragen lassen, was nochteyll und vordacht solchs uns allen bey iren f. g. eingefurt in zcukunfft zcu ungenaden gereichen, habet ir als die vorstendige zcu beachten. Dieweyl wir solchs keinen fug iren h. w. und f. g. als unseren landesfursten und g. h. der solchseinges zcuthuens ane mitel, wissen und wellen entschuldiget haben; nichtendestoweniger was wir mit der zceit, so wir der

fol. 13b.

fol. 14.

---

1) Vgl. die Antwort des Hm. an die Beraubten, dat. Nov. 11, im Registrand 42, S. 71 (Kgl. Staatsarchiv Kbg.) auf deren Eingabe an ihn vom 3. Nov. Schon früher müssen sie den Danzigern Mitteilung von dem Überfall gemacht haben; denn letztere schreiben am 2. Nov. dem Bischof Fabian von Ermland in dieser Angelegenheit. (D. O.-Briefarchiv 1519.)

warheit derselbigen wider euch vorhendliger erfaren mogen mit genedigem beystand u. g. h. doran kein zcweifell zcu eren der ko.chen d.keit zcu Engellant, auch der ewer person zcu gut dermoss forderen, dodurch ire vilgemelthe ko.e. w. gefallens und euch zcu dinen wollen befunden werden.

Am freitag nach Andre [Dec. 2.] kam der konig von Polen ken Thorn, wy man saget, wol mit XIIC pferden[1]), auff das schreyben, das im dy abgefallen stete nemlich Danczke, Elbing, Thorn etc. gethan hatten[2]).

fol. 15.

Anno XVC und XX.

Am abend Circumcisionis Domini [Dec. 31.] und umb die glocke V. auffm obend[3]) reit aus von Konigsperck der her homeister ungeferlich mit IIC pferden[4]); auffn anderen tag folgeten wol bey hundert pferd im noch vom adel und quomen zcum Heyligenbeyl zcu im[5]), und am tage Circumcisionis [Jan. 1.], umb die glocke halbe wege acht[6]) under der homessen, berante der

---

[1]) Nach Meldung des Bischofs Hiob von Pomesanien hatte der König 600 Kosaken und 800 leicht gerüstete Preußen. (Joachim 88, 89.) Schütz fol. 461b spricht von 1600 Reitern und 20000 Mann Fußvolk.

[2]) Besonders Danzig soll den König zum Kriege gegen den Hochmeister aufgereizt haben. (Vgl. SS. rer. Pruss. V, 340; Falk, Elbing.-pr. Chron., Leipzig 1879—81, 44; Gans bei Meckelburg 294; Waissel, Chronica, Königsberg 1599, 263; Grunau 489; Vapovius, Chronica SS. r. Pol. II, Cracoviae 1874, 163.) Nach Schütz 460, welchem Hartknoch, Alt. u. neues Preußen, Frankfurt u. Leipzig 1684, 323 folgt, wurde bereits auf dem Reichstage zu Petrikau (2. II. 1519) der Krieg gegen Albrecht beschlossen, nachdem auf dem Tage zu Marienburg (18. I. 1519) die polnisch gesinnten Vertreter der Lande Preußen dem Könige dazu geraten hatten.

[3]) „umb 4 des seigers am Neue Jars abent" bei Freiberg, 28.

[4]) Die Angabe stimmt überein mit SS. V, 506; Gans 295, 302; nach Freiberg 28 hatte er nur 160 Reiter; ebenso SS. V, 331. Grunau 503 gibt — mit Übertreibung, wie gewöhnlich — 300 Berittene an.

[5]) Hier wurde Kriegsrat gehalten. (Gans 295.)

[6]) Stimmt überein mit Freiberg 28; nach seinem Bericht war Albrecht um 7 Uhr am Einsiedel, einer nahe der Stadt gelegenen Ordensdomäne (heute ein Gasthaus an der Königsberger Chaussee); Gans 302 und SS. V, 331, geben 8 Uhr als Zeitpunkt des Angriffs; desgleichen Grunau 503.

her homeister den Braunsperck und nam in ein[1]), sprach zcum eldesten: Ir hern vom Braunsperck, got gebe euch ein gut new jor! und schwuren im dy eidespflicht uffm marckte[2]); ader er wolt nicht gestaten, das ymant gemort, ader den leuten das ir genommen wer worden[3].

Anno eodem namen ein die Polen Gilgenburck[4]). Item fol. 15b.

[1]) Nach Falk 46 und SS. V, 331 erleichterte die Sorglosigkeit der Besatzung dem Hochmeister die Einnahme der Stadt; andere Quellen wissen von Verräterei der Bürgerschaft zu erzählen. Vgl. SS. V, 436, 506, 531; Schütz 461b. Am ausführlichsten berichtet die Heilsberger Chronik (Mon. Warm. VIII, Abt. II, 384 über diesen Handstreich des Hochmeisters; cf. Gans 295, 302; Runau, Historia . . . des gr. 13jähr. Krieges in Preußen, Wittenberg 1582; Hennenberger, Erclerung der preuß. groß. Landtaffel, Kbg. 1595, 39, 207; Hartknoch 323; Waissel 264; Vapovius 164; Grunau 503; Acta Tomiciana V, 141 n. CXXXIII; 142 n. CXXXIV; 143 n. CXXXVII; des näheren wird dies Ereignis erwähnt bei Kolberg, Ermland im Kriege d. J. 1520, Braunsberg 1905, 35, 40ff; siehe auch Faber, Preuß. Archiv, Kbg. 1809, 44; De Wal, Histoire de l'Ordre Tentonique, Tom. VIII, Paris et Rheims 1790, 94; Voigt, Gesch. Preußens IX, Kbg. 1839, 577.

Wie Albrecht selber in seinem Schreiben an Dietrich v. Schönberg bemerkt, hatte er Braunsberg eingenommen, um den Polen, welche die gleiche Absicht hegten, zuvorzukommen. (Vgl. das Konzept im Kbg. Staatsarchiv, Deutschordens-Brief-Archiv s. d. [1519 Dez.], Aktenstücke betr. die Einnahme der Stadt bei Joachim, 89 ff.) Der Besitz Braunsbergs war für den Hochmeister von größter Bedeutung; diese Stadt war durch ihre Lage gleichsam „der schlussel zum lannde", wie ein gleichzeitig entstandenes Gedicht sagt. (SS. r. Pr. V, 341.)

[2]) Allerdings erst nach dreimaliger Aufforderung, wie auch der Schloßmann Fabian von Maulen, der von der Heilsberger Chronik 387 und Grunau 505 des Verrats an der Stadt beschuldigt wird. Über die darauf erfolgte Neuwahl des Rats vgl. Falk 46 und Meckelburg 28, 29, Anm. 2.

[3]) Vgl. Strophe 6 des Beler'schen Gedichts. Nach Grunau 527 führten des Hochmeisters Leute 15 Schlitten mit geraubtem Gute aus der Stadt.

[4]) SS. r. Pr. V, 331; Freiberg 30; Gans 302; Grunau 517; Waissel 264b; Schütz 462; Hennenberger 141; Hartknoch 323; De Wal 95; Voigt 578; Faber 44; Kolberg 39.

Zerer (SS. V, 331) berichtet, Gilgenburg sei den Feinden von des Ordens Untertanen „on alle not und betrang" eingeräumt worden; nach Freiberg wurden die Polen durch verräterische Edelleute im Gebiet von Gilgenburg herbeigerufen, die den Feinden auch Dt. Eylau und Hohenstein in die Hände gespielt hätten. Vielleicht jedoch war es weniger Untreue, als Furcht vor dem übermächtigen Feinde, was die Übergabe veranlaßte. Es existiert noch ein Brief von der Stadt Gilgenburg und sechs Edelleuten an den Komtur zu Osterode, enthaltend die Schilderung ihrer Bedrängnis nnd die Bitte um Hilfe; andernfalls müßten sie „bey unßern finden gnode suchen, das den got erbarmen muß". (D. O.-B.-Arch. 1519. Dez. 31.)

namen ein Soldaw[1]; auffm schlos wart gefangen her Melcher Petsch[2], ein ordensher, wart dem konig von Polen gefenglich uberantwort.

Item dornoch nicht lang namen die Polen ein Morungen[3], schlos und stat, und war einer welcher lang dem orden gedinet het doruff, mit namen Wurgel[4], der kunde das schlos nicht lenger halten.

Dornoch legerten sich die Polen vor Hollant[5]; do treyb der her homeister sie wider ap[6]; aber sie legerten sich zcum anderen mol wider dovor und hieben inen die roren auff vor

---

[1]) SS. r. Pr. V, 331; Gans 302; Waissel 264; Grunau 517; Faber II, 44; Kolberg 39. Nach Schütz 461 b, welchem Hartknoch (323) u. De Wal (93) folgen, fiel die Stadt am 30. Dez. 1519; Hennenberger 436 gibt als Datum der Übergabe den 6. Mai an, allerdings fälschlich. Vgl. das Schreiben des Komturs von Osterode an den Hm., d. d. 1519 Dez. 31.

[2]) Melchior Petsch (Betsche, Petschaw), der im Auftrage des Hm. auch an den Verhandlungen mit dem Landmeister von Livland betreffs der mehrfach versprochenen Geldsendungen tätigen Anteil nahm (vgl. Ord.-Fol. 53, 183) wurde später aus der Gefangenschaft entlassen und erscheint 1525 als Spittelmeister (firmereyer) zu Liebstadt. (SS. r. Pr. V, 371, Anm.)

[3]) Jan. 14; cf. Falk 48. Vgl. dazu SS. r. Pr. V, 331, 342; Freiberg 30; Gans 302; Waissel 264b; Vapovius 164; Grunau 517; Schütz 462; Hennenberger 321; Hartknoch 323; De Wal 96; Faber II, 44; Voigt 578. Kolberg 60.

[4]) Mit Zunamen Drahnitzky, aus Böhmen, ein treuer Anhänger des Ordens. Waissel 264 nennt ihn Werner Trochenitzki; Grunau 517 „Hans Schonewiese"; er wurde durch Verrat zur Ergebung gezwungen (cf. SS. r. Pr. V, 331). Da der König ihm freien Abzug gewährte und ihm das Seinige beließ, scheint er in den Verdacht der Untreue gegen den Orden geraten zu sein. Vgl. d. Schreiben des Eberhard v. Freiberg, d. d. Bartenstein 1520, Feb. 17—20 (Ord. Br.-Arch.).

[5]) Am 17. Jan. nach Schütz 462; am Tage Priscae (Jan. 18.) nach Grunau 529. Vgl. Freiberg 45; Gans 304; Falk 48, 51; SS. r. Pr. V, 331, 343, 507; Runau l. c. Waissel 264b; Vapovius 165; Hennenberger 159; Hartknoch 323; De Wal 96; Faber II, 45; Voigt 579. D. Herausg. der Grunau'schen Chronik gibt S. 518, Anm. 4 eine ausführliche Zusammenstellung der einzelnen Berichte über die Belagerung von Pr. Holland. Noch vor derselben waren die Städte D. Eylau, Riesenburg, Rosenberg, Liebemühl, Liebstadt, Saalfeld, Pr. Mark in die Hände der Polen gefallen. Freiberg 30, 31; SS. r. Pr. V, 436; Schütz 462 De Wal 95; Kolberg 61.

[6]) SS. r. Pr. V, 331, 343; Hartknoch 323.

Hollant, das sie wassers gebrech hetten[1]); do furen die vom Elbing zcu[2]) und branten aus ein schon dorff nicht weit von Hollant, genant Marienfelt[3]); aber die paweren dorinnen[4]) irschlugen iren heuptman der von Elbing [genant Michell Grun][5]).

Am montag vor Conversionis Pauli [Jan. 22.][6]) bracht man gegen Konigsperck gefurt die herren vom Braunsperge[7]), welche der her homeister lis annemen auff etlich misduncken. fol. 16.

Item den montag nach Fabiani und Sebastiani [Jan. 22.][8]) lis ausbornen der her homeister die Frawenburck und alle pfaffenheuser aufm thume[9]); alleyn die kirche bleyb stehen[10]);

---

[1]) Gans 304. Im Gegensatz hierzu schreibt der Befehlshaber Dietrich v. Schlieben dem Hm., man hätte genug Wasser auf dem Schlosse, um eine Belagerung Jahr und Tag aushalten zu können. 1520 Montag nach Convers. Pauli = Jan. 30 (Ord. Br.-Arch.).

[2]) Am 7. Jan. hatte der Hm. einen mißglückten Angriff auf diese Stadt unternommen. Schütz 462.

[3]) Marienfeld, Pfarrdorf, Kr. Pr. Holland, eine Meile von der Stadt gelegen. Falk 49, 50; Freiberg 31. Vgl. Grunau 519, der umständlich die gemachte Beute beschreibt.

[4]) Die erbitterte Landbevölkerung hatte auch bei der Belagerung von Pr. Holland den Polen viel Abbruch getan. SS. r. Pr. V, 331.

[5]) Das Eingeklammerte im Text durchstrichen, weil auf einem Irrtum beruhend. Michael Brackwagen, wie er auch genannt wird, tritt später noch auf. Falk 50, Anm. 1.

[6]) Nach Grotefend, Zeitrechnung, I, Hannover 1891. Meckelburg 209, Anm. 60 hat Jan. 23.

[7]) Am Tage Valentini (Feb. 14.) wurden die beiden Bürgermeister und die Ratsherren „in leichte Bestrickung" genommen. Sie durften jedoch keinerlei Verbindung mit den Ihrigen daheim unterhalten und mußten sich täglich dem Hauskomtur oder Hofmarschall vorstellen. Ord.-Reg. 46, f. 63. Es waren ihrer zwölf (Freiberg 33, 43); sie wurden Ende März in ihre Heimat entlassen, die jedoch nicht alle lebend erreicht zu haben scheinen. Falk 46, Anm. 2; Acta Tomic. V, 170, n. CLXVII; 143, n. CXXXVI; Heilsberger Chronik 395; Grunau 495, Anm. 7; Hennenberger 40.

[8]) Grotefend l. c. (Ostertag April 8.)

[9]) Falk 48; Grunau 511; Hennenberger 133; Hartknoch 323; die Domherren hatten sich teils nach Allenstein, teils nach Elbing und Danzig geflüchtet. Heilsberg. Chron. 393.

[10]) Nach Hennenberger 133 hatten die Elbinger „von des Königes wegen" den Dom besetzt. cf. auch Kolberg 57.

wan man hett vornomen, die Polen wollen sich dorein gelegert haben[1]).

fol. 16b. Dis lit hienoch folgend[2]) macht Johanes Beler, die zceit stadtschreyber, am dinstag noch Circumcisionis [Jan. 3.] do der her homeister den Braunsperck eingenomen het, und wart dem homeister uberantwort.

Es geschach aufs new iors gezceiten, an einem Sonnobend spet,
Der homeister tet ausreiten, ein sach vorhanden het,
Die wolt er furstlich enden mit einem hauffen clein;
Gluck tet sich zcu ym wenden, den Braunsperck nam er ein.

Er het nicht fil hoffleute, allein den Adell sein.
Hert recht, lot euch bedeuten, und wie sie kamen hineyn,
Sie teten sich eins vormessen, sie ranten alle zcugleich,
Die thor warn auffn vorgessen[3]), die schult het arm und reich.

Schlos, kirchoff tet man berennen, dorzcu vil heuser gut,
Bis man den burgemeister wart nennen, des het der furst ein mut;
Do wart man weiter fragen noch iren eldesten al[4]):
Sie teten insgemein vorzcagen, wust keiner von disem fhal[5]).

Dornoch wart man begeren, als wol dan billich ist,
Sie solten dem homeister schweren, thun das an argelist.
Das teten sie trawrig walten, der furst sagt in insgemein:
Vor getrew leut wolt er sie halten ym und dem orden sein.

---

[1]) Das soll doch wohl heißen: Man steckte die Stadt und die Kurien der Domherren in Brand, um den Polen keinen Stützpunkt für ihre beabsichtigten Operationen zu lassen.

[2]) Einen Abdruck hiervon gibt Meckelburg 29.

[3]) „. . . nemine in custodia turris et portae comparente praeter Philippum Teschner consulem quo conscio haec acta fuisse ferebantur" — sagt die Heilsberger Chronik 386; vgl. Grunau 495, Anm. 7.

[4]) Erster Bürgermeister war Philipp Teschner, neben ihm amtierten noch Lorenz Hasse und Schönewiese. Vgl. Falk 46, Anm. 2; Grunau 517 verwechselt letzteren mit Werner Drahnitzky.

[5]) Nach der Heilsberger Chronik 385 ff. hatte Teschner und sein Anhang die Übergabe schon von langer Hand vorbereitet.

Die schlossel wurden getragen wol vor den fursten dar[1];
Dasselbig tet ym behagen, selbst nam er der sachen war.
Die eydspflicht wart man steben[2]) aufm marckt vor jung und alt,
Das new iar tet solcheins geben, het noch vil dings in gevalt.

Der furst lis ernstlich sagen bey vorlust der genade sein:
Wurt imant uber gwalt tun clagen von burgeren insgemein,
Sein genaden wollen solchs rechen und nicht underwegen lan.
Nymant tet dowider schprechen, des bedanckten sich frawn und man.

Ein hoffman[3]) ubers schlos was rennen, die warheit ich singen sol, fol. 17.
Kam einer, tet er nicht kennen, fragt: Wonaus, du ungehangener Pol?
Er tet ein selczams werben, vor irschreken wart er bleich,
Der hoffman sprach: Du solt sterben! gab ym einen backenstreich[4]).

Der adel sprach mit sitten: Maria, du vil reyne maidt,
Dein libes kint hilff uns bitten, welchs nymant sein genade vorsait,
Das dem orden nicht mislinge, er wil mit freuden dran.
Ungetrew leut wil er bezcwingen, dy ubel an ym han gethan.

Beschlislich wol wirs lan bleyben, alhir auff unserem teyl,
Nicht meher vom handel schreyben, got geb uns gluck und heyll!
Tut sich der lencz her wenden, die sach wirt werden gut[5]).
Bruder Veit sal die Polen schenden, dorzcu iren ubertmut!

Item durch bruder Veit werden vornommen[6]) die frommen lanczknechte.

---

[1]) Es stellte sich jedoch heraus, daß man dem Hm. nicht alle Schlüssel überantwortet, sondern noch mehrere Nachschlüssel auf dem Rathause verborgen hatte, um sie — nach Aussage der Ordenssöldner — eventuell den Polen zuzusenden. Darüber erzürnt, läßt Albrecht nach der Heilsberger Chronik (394, 395) sämtliche Ratsherren . . . „fune ligatos binos et binos Regiomentem deduci . . .“

[2]) In Meckelburgs Abdruck steht hier sonderbarerweise ein Fragezeichen, obgleich „den Eid staben oder stäben“ doch ein ganz bekannter mittelalterlicher Ausdruck für „jemand die Eidesformel zur Ableistung vorsprechen“ ist.

[3]) Söldneranführer im Dienst des Hochmeisters.

[4]) Über diese recht unklare Episode wird in den Quellen nichts Näheres berichtet. Der Hm. soll allerdings dem Bürgermeister Teschner mit gewappneter Hand eine Ohrfeige versetzt haben, in der Absicht, dadurch den Verdacht mancher Bürger, als ob Teschner Verrat geübt habe, einzuschläfern. Schütz 461. Vgl. noch De Wal 94—95, der den Eigennamen Teschner mit dem Berufsnamen Täschner verwechselt.

[5]) Nämlich wenn die sehnlich erwarteten Söldnertruppen aus Deutschland angelangt sein würden.

[6]) sind gemeint.

Am Montag vor Valentini [Febr. 12.][1]) u[m]b XII in der nacht nam der her homeister Melsack ein[2]).

fol. 17b. Am sontag zcu vasnacht [Febr. 18.][3]) umb VIII hora des morgens kamen auffs rathus dy von den landen neben den clenen steten[4]), und begerten ratht, wie man die sachen, welche sich iczund im land mit mortbrant von den Polen erschreglich begeben, fuglich vor unseren genedigen herren gelangen lis, wan vor augen wer, wy das oberlant gar vorhert und vorbrant were; das doch rath zcu der nege, die noch vorhanden, gefunden wurde. Do antworten die stete, sunderlich der burgermeister

---

[1]) Meckelburg 33, Anm. 57 löst dies Datum mit Feb. 13 auf; das scheint nicht zu stimmen, denn nach einem Schreiben des Hm., datiert Sonnabend nach Apolloniae = Feb. 10, war die Stadt an diesem Tage schon erobert. (cf. Ord. Reg. 46, fol. 7.) Damit stimmt die Angabe der Heilsb. Chron. (397) überein, wonach Albrecht „die nona Februarii" nach Mehlsack zog und „bald eingelassen" wurde. Wie die Hanseatische Chronik SS. r. Pr. V, 506 berichtet, lagerte sich Albrecht in der Nacht vom 8. zum 9. Februar vor der Stadt; „zu handes wart er eyngelossen". Waissel 265 erzählt dasselbe. Kolberg 67 Anm. 3 nimmt den 9. Februar als Termin der Eroberung an.

[2]) Friedrich von Heideck hatte Anfang Februar dem Hm. seinen Angriffsplan auf Mehlsack mitgeteilt, den dieser guthieß und ihm empfahl, solche Leute, die sich freiwillig ergeben sollten, mit Milde zu behandeln, was auf die anderen einen guten Eindruck machen würde. cf. des Hm. Schreiben an Heideck, 1520, Montag nach Purif. Mar. (Feb. 6.). O.-Br.-Arch. Nach der Einnahme ließ er eine Besatzung zurück, doch mußte man bereits nach 7 Tagen die Stadt räumen, um das gefährdete Braunsberg besser zu bemannen. Freiberg 33, 34; vgl. Hennenberger 313; Faber II, 45; Voigt IX, 581. In der Nacht zum 28. Feb. nahmen die Polen Mehlsack wieder ein. cf. d. Schr. des Großkomturs an den Hm. 1520, Mittwoch nach Invocavit. O.-Br.-Arch. — Über die Einnahme von Mehlsack vgl. Heilsberg. Chron. 397; Gans 304; SS. r. Pr. V, 343, 506; Grunau 523; Waissel 265; Runau l. c.; Schütz 462b; Hartknoch 323; De Wal 98.

[3]) Nach Meckelburg 32, Anm. 52 am 19. Febr.; der Bericht über diese Versammlung ebenda abgedruckt, desgl. bei Toeppen, Ständeakten, Bd. V, Leipzig 1886, 628. Einige Wochen später, am 30. April, richteten mehrere Adlige an den Rat von Königsberg die erneute Bitte, mit ihnen gemeinsam dem Hm. eine Eingabe betreffend die im Lande herrschende Not zu unterbreiten. cf. Freiberg 46; Toeppen 629.

[4]) Ein kurzer, flüchtig geschriebener Bericht über die Verhandlungen einer, wie ausdrücklich gesagt wird, kleinen Anzahl von Städten im Ord.-Br.-Arch. [1520], Montag nach Esto mihi (Febr. 19.).

aus der Aldenstat[1]): Gestrenge und erbare gunstige herren, ir traget gut wissen, wie sich zcum Heyligenbeyl[2]) auff jens dy sachen in gemeiner tagfart vorliffen, also das ir euch von uns geteylt[3]), welchs ewer veter nie gethan, und eweren mutwillen mit uns gebrauchet, mit spotischen worthen, uns hette dy preusche sonne beschinnen; item do leufft die alt saw, die ferkel gehen hennoch. Do entschuldigitten sich die von den landen, sie weren auff das mal zcum Heyligenbeyl auffm tag nicht gewest, sie trugen umb dise geschichte kein wissen nicht, mit bethe, sie wollen auff diczmal den handell fallen lassen und zcu den mercklichen gescheftten, die iczunt im lande vorhanden, greiffen. Do wart eintrechtiglichen beschlossen, man solle eine supplicacion im namen land und stete an den herren homeister gelangen lassen und dorein schreyben, wo s. f. g. nicht trost von folcke wust, man solde doch noch einem beyfriden trachten, bis volck in das lant keme. Die schrifft wart gefertiget wie hernoch folget und u. g. h. zcugestelt; aber man irlanget nicht sunderlichs vor antwort[4]). Do zcogen die von den landen wider heim so gut also sie ausgezcogen waren.

Der adel trennet sich von stedten.

fol. 18.

Diesse supplicacion lissen lant und stete an u. g. h. gelangen wie vorberurt[5]).

Hochwirdigster, durchleuchster, hochgeborner furst, eweren furstlichen genaden seint unsere gehorsame underthane dinste alzceit zcuvorn. Genedigster her, nachdem e. f. g. in vorgangenen tagen uns von landen auch von steten durch e. f. g. rethe, auch e. f. g. selber muntlich in egener person die trostliche hulff und macht, die e. f. g. von e. f. g. herren und frunden von daussen

[1]) Nicolaus Pflaum.

[2]) 1516, Jan. 10. Der Bericht über diese Tagfahrt bei Toeppen 579.

[3]) Der Adel und die kleinen Städte hatten die vom Hm. geforderte Steuer bewilligt, ohne sich darüber mit den Königsbergern ins Einvernehmen gesetzt zu haben. cf. Toeppen 585.

[4]) Der Hm. vertröstete sie auf die bald bevorstehende Ankunft der Söldner.

[5]) Regest bei Toeppen, St.-Akt. V, 629.

lands hirein in iczt disen obligen hendelen und krigsleufften teglich wurden zcu hulff kommen; was aber der vorzcug ires langen aussenbleybens were, mocht ein ider achten, das solcheins nichten dan das hart wetter und der grosse schne vorhindert, solicher e. f. g. vortrostung wir bisher und noch vortan an zcweyffel vorhoffen; e. f. g. sehen aber und ist am tag, das dieselbige macht und folg des wie sich dan durch die herte des wetters noch bisher erfolget, muglich ist, noch lenger mit irem ankommen mochten vorhindert werden; also nochdem das es got geclaget sey wie vor augen, das uns die feindt so nahe vor der thur und im land ligen, unser nochparn e. f. g. underthan, mit und von den wir uns bisher irnert, ein gros teyl jemerlichen mit mortlichem brandt und raub vorterbet, ist muglich, dieweyl uns die feint so nahen, den auch von nymancz bisher wenig oder gar kein widerstant geschicht, sich ires geluckes mogen frewen und dy lantschafft er wan e. f. g. sulche hulff, die dan aus weit gelegen landen hirein kommen mus, die noch umbher ist unvorterbet vor irem ankommen, do got vor sein wol, auch mogen wie dy anderen vorterbet werden. Es ist auch bey e. f. g. zcu bedencken, so schon solliche macht und hulff auff dem wege und vom wetter gleich ungehindert sein, das sie doch vom konig ungehindert den zcuck zcu vorfuren nicht gestat werden, dodurch die feinde, so uns hie vor der thur, deste meher zceit uns sollen alle zcu vorterben mogen haben und irlangen; wo dan dem also, do got vor sein wolt, die lantschafft wie angefangen gar vorterbet und dan gleich sulche hulffe und macht anqweme, so kunt es dach alsdan e. f. g. vil mynner und uns e. f. g. underthan nucz ader ergeczung irlidens schadens einbringen, wan ap e. f. g. gleich den feinden wider einen schaden thet; domite wurden die vorterbeten nicht wider in vorigen standt kommen und gesaczt werden, sunder mochte sich begeben doraus, das sich filleicht dan dieselbtigen knecht, die e. f. g. und e. f. g. underthanen in meynunge zcu trost hirein kommen, sich durch not und abbruch profands, das sie dan als in einem vorterbten lant noch irem gefallen nicht mochten uberkommen, wurden sich in die stete

(Marginal notes: "fol. 18b." beside line "solicher e. f. g. vortrostung…"; "fol. 19." beside line "und dan gleich sulche hulffe…")

legen und die selbtige neyge, so noch vorhanden, schir so balt von den freunden, als von den feinden mocht vorterbet und vorzcert werden, welchs alles in krigsleufften muglich zcu geschen, welchs dan wie e. f. g. wol haben apzcunemen. in e. f. g. als wol als in e. f. g. underthanen schaden dringen wil. Welche unsere getreuliche bewegung wir als getraw underthane e. f. g. nicht wissen zcu bergen; wollen e. f. g. hiemit samptlich mit demutigem underthenigen vleis bitten, e. f. g. wolt solch unser bewegen genediglichen beherczen, und domite wir solchs jamerlichen vorterbens, wie die anderen irliden, nicht alle stund warten dorffen, e. f. g. wollen doch so fer als muglich sulchs krigs anstant, ader noch einem beyfride trachten, domite uns dy vorhoffte hulff er, wan wir in grunt vorterbet, mochte zcu hulf kommen. Das wollen wir umb e. f. g., wie getrawen underthanen egen und geburen wil, treulich neben darstreckunck leybs und guts willig und gerne vordinen. fol. 19b.

Ewer furstlichen genaden

gehorsame underthane von landen und stetten.

Am mithwoch vor Oculi [März 7.] wart glaubhafftig berechent, nochdem die Polen vor Zcinten mit III tausen[t] mannen kommen waren[1]), in meynunge das einzcunemen, das ir uber dy XL irschossen, allein was ir in dy scheunen gelogert, vorbrant wurden, und sie musten abezcihen[2]). fol. 20.

---

[1]) Vgl. d. Schr. dreier Söldnerführer an den Hm., dat. [1520], Montag nach Reminiscere (März 5.), ohne Ortsangabe; außer 1300 deutschen Reisigen waren im Polenheere Kosaken, „auch vil E. G. untherthonen". (O.-Br.-Arch.)

[2]) Nach Freiberg 35 verheerten die Polen die Umgebung von Zinten dermaßen, daß man von Königsberg aus mehr als zwanzig Feuer sehen konnte. Vgl. Heilsberger Chron. 399; Gans 304; SS. r. Pr. V, 332, 343, 506; Runau l. c.; Waissel 265; Schütz 462b; Hennenberger 491; Hartknoch 323. Der Hm. hatte den Bürgern von Zinten die Söldnerführer Hans von Heinitz, Wolf Bock (oder Barck, auch Pack) und Friedrich Knobloch zu Hilfe gesandt. cf. Freiberg 64; Grunau 523; De Wal 99; Faber 46; Voigt 583; Kolberg 72.

Item zcu der zceit wart egentlich berechent, das die Polen mit irem gemerlichen mortbrant dem orden uber IIII^{C} dorffer sunder hoff[1]) abgebrant hetten.

Item am montag noch Reminiscere [März 5.][2]) namen ein dy Polen dy heylige Dreyfaldickeit[3]), Domnaw[4]) und auch Kreuczburck[5]), und was sie noch unvorfluchent[6]) funden, pochten sie aus und furten es dem here zcu und zcogen wider weck[7]).

fol. 20b. Item nochdem die Polen, also wie vor berurt, vor Hollant lagen [cf. fol. 19], und uber III tausen[t] schus mit eyseren kugelen zcu XIII, XVI pfunden schwer eins teyls hinten, eins teyls uberweg geschussen, geschach dennoch, got hab lop! den in der stadt nicht sunderlich schad; allein einer sach zcum venster naus, wart mit einem ror irschossen. Aber der Polen wurden an der aschermitwoch [Febr. 21.] gegen dem abend, als sie es mit ernst angehen wolten, uber II^{C} erschossen, wie etliche gefangene sageten.

Item auch sageten dy gefangen, das sie im her eigentlichen gesehen hetten, wen man einen schuß mit einem stug het hinein thun wollen, so wer auff der maur ein harnischter man auf einem pferd mit einem angezcogenen schwert geritten und sich zcu grossen irschrecken den feinden sich hinap ernstlichen irzceget[8]);

Prodigiosa res.

---

[1]) i. e. die einzelnen Höfe nicht eingerechnet.

[2]) Nach Meckelburg 34, Anm. 70 war es März 6.

[3]) Meckelburg ibid. bezeichnet es als ein Kloster zwischen den Dörfern Abschwangen, Almenhausen und der Stadt Domnau gelegen, jetzt Groß-Waldeck genannt. — Vgl. d. Schr. Heideck's an den Hm., dat. Braunsberg, Donnerstag nach Reminiscere (März 8.). O.-Br.-Arch.

[4]) Freiberg 34 hebt hervor, daß die Stadt zwar geplündert, aber nicht verbrannt wurde im Gegensatz zu Pr. Eylau; vgl. Gans 304; SS. r. Pr. V, 332 Anm. 3.

[5]) Grunau 523.

[6]) i. e. noch nicht durch Flucht in Sicherheit gebracht.

[7]) Die Böhmen nach Mehlsack, die Polen nach Pr. Holland.

[8]) Von diesem Wunder berichtet SS. r. Pr. V, 331. — Die Belagerung von Pr. Holland begann nach Grunau 518 am Sonnabend nach Fab. und Sebast. (Jan. 22.); S. 529 berichtet er, die Polen seien am Tage Priscae (Jan. 18.) vor die Stadt gerückt. Schütz 462 gibt als Anfangstermin der Belagerung den 17. Jan. — Vgl. noch Freiberg 31, 37, 45; Falk 49; Gans 304, 305, 308; Vapovius 165.

man hilt es davor, es solt durch dy zculassung des heyligen ritters sant Jurgen geschen sein, nachdem die Polen sein haus vor der stat Hollant kurczlich zcuvor jemerlichen geschant hatten[1]).

Mithwoch noch Oculi [März 14.] berante der her homeister Melsack auffs new[2]), den die Polen wider eingenommen hetten[3]), und lis sein geschos dovor bringen und schos es zcum storme und irobert es mit gewalt[4]); do waren innen ungeferlich IIII^C Polen[5]), die worden irworget; allein wurden dovon XL ader L ungeferlich gefangen und worden noch Konigsperck gefurt und auff unserem teyl bleyb nicht uber XVI mann, 1 buchsenschucz[6]), 1 edelmann[7]), das ander pauren; got sey in genedig mit allen cristen selen! — fol. 21.

Item den dorsntag vor Letare [März 15.][8]) waren die Danczker mit VIII schiffen in der sehe[9]); man wuste aber hie nicht, das

---

[1]) Vgl. d. Schr. des Karwansherrn zu Kbg. Siegmund Daniel an den Hauskomt. zu Kbg. [1520], Freitag vor Fastnacht (Febr. 17.). Ord.-Br.-Arch.

[2]) Schr. des Oberkumpans und Pflegers von Ortelsburg an den Hm., dat. Braunsberg, Sonntag Oculi (März 11.); des Hauskomturs Michael Drahe an denselben, dat. ibid. Mittwoch nach Oculi (März 14.). O.-Br.-Arch. Das Ordensheer hatte bald nach der ersten Einnahme auf die Nachricht von dem Herannahen der Polen die Stadt wieder geräumt. SS. r. Pr. V, 506; Kolberg 72, 75, 78.

[3]) „In der ersten Fastwoche" (Febr. 22.—28.) sagt Freiberg 34. Nach der Heilsberger Chron. 398 kamen die Polen am 23. Febr. nach Mehlsack und eroberten die Stadt nach kurzer Gegenwehr.

[4]) Vgl. d. Schr. des Hm. [1520] Freitag nach Oculi (März 16.), Ord.-Br.-Arch. SS. rer. Pr. V, 506, 343, 332; Heilsberger Chron. 399; Gans 296, 304; Runau l. c.; Waissel 265 b; Grunau 523; Schütz 462 b; Hennenberger 313; Hartknoch 323; De Wal 100; Faber 47, 80; Voigt 585; Kolberg 73; Freiberg 35, 36.

[5]) Freiberg 36: „gegen 350 Böhmen, Mährer, Schlesier und Polen"; Heilsberger Chron. 400 gibt die Zahl der Polen auf 300 an; SS. r. Pr. V, 333 „drittehalb hundert und etlich mehr Polen"; Grunau: „200 draben oder tragwegk-Polen" (524); vgl. Anm. 1 ibid. und De Wal 101.

[6]) Freiberg 36 nennt ihn Oswald.

[7]) Bastian von Loyden (Loien, Loyen, Loden); cf. Freiberg 36 und ibid. Anm. 81; Gans 370; Faber 47, 80.

[8]) Vgl. Schütz 463.

[9]) Freiberg 36; 2 Schr. des Bisch. v. Saml. an den Hm., dat. Fischhausen, Donnerstag resp. Freitag nach Oculi (März 15./16.); des Christoph Gattenhofer, desgl. des Großkomturs an denselb. (gl. Datums). O.-Br.-Arch. Runau l. c. gibt den 17. März; ihm folgt Faber 47 („am Gertrudstage") und Voigt 588.

es finde waren, wan man hette hoffenunge es solle aus Denmarcken uns folck kommen sein[1]; die nacht sencketen die Danczker mit den schiffen II grosse hellig[2] mit steinen in das alte tiff[3]. Das sie got schende!

Item am montag nach Letare [März 19.] wurden die gefangen Polen gegen Konigsperck gebracht[4] und worden in die herbergen geleget.

fol. 21 b. Am dornstage vor Letare [März 15.] im XX. [jare] sein dy von Danczke kommen wie vor berurt in dy Balge ins alde tiff mit II holken, II schmacken, II jachten, 1 busse[5], Jochem Bolcze mit seinem holcke und hat bey 1c m. innen; Dirschkaw mit seinem holck der wart vorsencket ins tiff und ist im vor VIIc m. bezcalt. So haben sie im selbigen holck[6] gehapt einen vorscherczten[7] kasten vorbunden und geschlossen mit bolczen, der vor der munde[8] wart abgebunden und wider in den holck zcusamengesaczt und mit grossen wacken[9] gefullet und vorstucket[10]. Erstlich haben sie bey den kasten II pfol gefunden sten[11], do haben sie dy buesse an vorkurczet die qwer in den strom und also gesencket dornoch den hollick den haben sie nicht kunt und die qwer bringen, sunder in die lenge gesencket, meher dan 1 lenge ein schiff zcur sehewercz an vor dy buesse

---

[1]) Vgl. d. Schr. des Hans v. Schoenberg an d. Hm. Kbg., Freitag nach Oculi (März 16.), O.-Br.-Arch.; Freiberg 42; Grunau 515.

[2]) auch „Holk" genannt, ein schweres Fahrzeug, eventuell als Kriegsschiff verwendbar. cf. Hirsch, Danzigs Handels- u. Gewerbsgesch. unter d. Herrsch. d. deutsch. Ord., Leipzig 1858, 263.

[3]) Freiberg 36; SS. r. Pr. V, 507.

[4]) Auf dem Wege über Braunsberg; cf. Freiberg 36. Der gefangene Burggraf Michael Pfaff wurde daselbst hingerichtet. Schütz 462 b.

[5]) kleines Flußschiff. cf. Frischbier, Preuß. Wörterbuch I, 122.

[6]) Freiberg (37) nennt das Schiff „ein schon Crafecl" (Karavelle).

[7]) d. h. aus Brettern zusammengefügt.

[8]) Weichselmünde?

[9]) Steine aus Grauwacke, Wackersteine.

[10]) versenkt.

[11]) Man bediente sich der Pfähle, um den Schiffen gegebenenfalls die Ein- und Ausfahrt zu verwehren.

und dornoch einen burding neben den helling auch gesencket; donoch haben sie die schiff, hellig, buesse, was uber wasser blieben, vorbrant[1]).

Item Jocheim Bolcze, Ammarall, mit seinem holck und mit seinem geschos.

Bartel Schacht, captein.

Cort Gotzloff, schipper in Danczke.

Kirsten Lubbe, ein koffman[2].

Hans Maes, ein koffman und captein uff Hans Gercz gacht.

Tideman Kruger zcu Westkruge[3]) mit seinem sone und mit seiner schmacke[4]).

Dirschkaw mit seinem holck, der vorsencket wart, ist im vor VII^c m. bezcalt.

Merten Merges ader Pomerenick, was der kuntschaffter der von Lochstet, wart abgefertiget sie zcu besichtigen.

In der zceit nomen auch die Polen ein Marienwerder[5]), stadt und thum, und die uffm woren, wurden zcum konige gen

fol. 22.

[1]) Nachdem die Danziger kurz darauf einen zweiten mißglückten Versuch gemacht hatten, das Tief zu versenken (Voigt 588, Anm. 3), besorgten sie die Arbeit gründlicher am 8. Juni, als man bereits mit Friedensunterhandlungen zu Thorn beschäftigt war. Schütz 469.

[2]) Vielleicht ein Mitglied der aus Jacob Lubbe's Chronik bekannten Danziger Familie. SS. r. Pr. IV, 692 ff.

[3]) Westerplatte? Vielleicht war es eine Ortschaft, oder auch nur ein Gasthaus vor Weichselmünde gelegen, da SS. r. Pr. V, 512 von einem „ostkrug vor der Munde“ die Rede ist.

[4]) Wahrscheinlich gleichbedeutend mit „Schnicke“, einem kleineren Fahrzeuge, welches dem Holk beigegeben zu werden pflegte. Hirsch 264.

[5]) Nach Freiberg 37, 38 „zu Mittfasten“. Das wäre der Sonntag Lätare, also März 18.; (Meckelburg löst März 16. auf.) Dasselbe Datum gibt SS. r. Pr. V, 531 „Freitag vor Laetare“; dagegen SS. rer. Pr. V, 437 „die Gregorii“ (März 12.) Anfang der Belagerung, nach März 14. Einnahme der Stadt. Gans 305 sagt nur „in der Fasten“; bei Falk 51 findet sich auch keine nähere Angabe über das Datum; Schütz 462 b nennt Donnerstag vor Mittfasten (März 15.); Hennenberger 211 Freitag nach Lätare (März 23.), soll wohl heißen vor, desgl. Hartknoch 324, das gäbe den 16. März.

Durch den Fall von Marienwerder bekamen die Danziger freie Hand beim Verkehr auf der Weichsel; auch wurde die Verbindung mit Deutschland dem Orden sehr erschwert. Vgl. noch De Wal 101; Faber 49; Voigt 587. Vapovius 165 hebt die zur Erstürmung der Stadt gebrauchten „bombardas rarae magnitudinis“ besonders hervor.

Thorn gefurt und bestricket, auff Johannis [Juni 24.] sich widerumb zcu gestellen[1]).

Dornoch wart eingenomen von Polen auch das Heyligebeyl[2]), und balt dornoch auch das schlos Brandenburck[3]).

Den sontag Cantate [Mai 6.], vom sonnobend auf den sonntag, namen ein die Polen Hollant[4]), stadt und schlos, wan u. g. h. homeisters leute musten sich geben[5]). Sie hatten es greulich zcuschossen[6]), und wurden bestrigket, auch musten sie sich zcum konig gegen Thorn vorfugen[7]).

---

[1]) Sie kamen aber dieser Verpflichtung nicht nach, aus berechtigter Furcht vor Mißhandlungen, die sich die Polen ihren Gefangenen gegenüber zu erlauben pflegten. Vgl. Meckelburg 280, Beilage.

[2]) Vgl. Freiberg 41, 64, Anm. 65. Als Datum gibt Meckelburg hier den 15. Mai an und verweist auf ein altes Manuskript, welches „Dienstag vor ascensionis" hat. Bei Gans 306 findet sich jedoch das Datum „Dienstag nach Ascensionis [Domini]", also wäre das der 22. Mai. Ebenso datiert SS. r. Pr. V, 334; Waissel 267; Runau l. c.; Hennenberger 157; Hartknoch 324; Faber 50; Voigt 600.

[3]) Nach SS. r. Pr. V, 334 geschah dies am 25. Mai (Freitag nach Himmelfahrt). — Vgl. Freiberg 65; Runau l. c.; Waissel 267; Hennenberger 35; Hartknoch 324; De Wal 104; Faber 50; Voigt 600.

[4]) Die Belagerung begann „um Ostern" (der Ostersonntag fiel auf April 8.) nach SS. r. Pr. V, 507, sowie nach Runau l. c.; Grunau sagt 530 „Dienstag zu Ostern" — meint also doch wohl April 10.; zufolge SS. r. Pr. V, 437 fing sie am 9. April an; am 10. nach Schütz 463, der wohl Grunau folgt; am 11. April nach SS. r. Pr. V, 333. Hennenberger 159 sagt „um Ostern" nach SS. V, 507. Unbestimmt sind die Angaben darüber bei Gans 304; Falk 51; Waissel 267. Auch in betreff des Datums der Einnahme von Pr. Holland finden sich Verschiedenheiten. Nach SS. r. Pr. V, 437 und 507 war es der 29. April, desgl. bei Schütz 463; (Hartknoch 324 gibt den 20. April an, was aber auf einen Schreib- oder Druckfehler für 29 beruhen dürfte); nach SS. V, 531 der 30. April; „ungefähr den letzten April" sagt Runau l. c.; Gans 304 nennt nur den Monat, nicht das Datum. — Vgl. noch Freiberg 45; SS. V, 343; De Wal 103; Faber 48; Voigt 590.

[5]) Die Uneinigkeit der Anführer soll vornehmlich an der Übergabe schuld gewesen sein. SS. r. Pr. V, 333; Voigt 584.

[6]) Am Rande: „aber nicht zum einlauff".

[7]) d. h. sie wurden verpflichtet, sich am Johannistage (24. Juni) dem Könige zu stellen; vgl. Freiberg 46. Sie taten dies jedoch nicht und kämpften weiter gegen die Polen; viele von ihnen gerieten später in die Hand ihrer Feinde und wurden umgebracht, so auch ihr Hauptmann Philipp Griesing oder Greusing, der in Marienburg zu Tode gemartert wurde. cf. Schütz 463.

Dornoch gingen land und stete in einen rath, wie man diesen erschreglichen hendelen vorkommen mocht[1]), domite noch, das unvortorbet were, bey seinen wirden bleyben mocht, und wurden eins und gingen vor u. g. h. un[d] beclageten sich sollicher irer beschwer; wart manchfeldig geantwort, s. f. g. hetten sich nicht vorsehen, das s. g. so lang ane hulff solt vorlossen sein blieben, man solte im guten ratht mitteylen, wie solch einem gewalt, mortbrant und rob mocht entkegen kommen werden. Antworthen lant und stete, man sollen von wegen lant und stete ins her, dergleichen an konig s. f. g. umb geleit schreyben[2]); dem geschach wie folget: fol. 22b.

Erster brif ins her zcu ko.r irl. von Polen, von landen und steten zcu Preussen[3]).

Unsere gancz willige geflissene dinste zcuvor. Edeler und grosmechtiger genediger her, wir werden aus disem ungenedigen vornemen, so der durchlauchtigist, grosmechtigist konig und her, her Sigmunt konig zcu Polen etc., unser genedigster her, gegen dem hochwirdigsten, irlauchten, hochgebornen fursten und herren, herren Albrechten, teutsch ordens homeister, marggrave zcu Brandenburck etc., u. g. h., dem wirdigen teutschen orden und uns als desselbigen underthanen thut uben, geursacht k. mai. dieselbigen unsere geschickten mit sicherem cristlichen geleit ab und anzcuzcien vorgleiten wolten, bitten wir hieneben e. g. und herlickeit mit allem dinstlichem vleis, e. g. und h. wollen disen unseren botten mit sicherem geleit, domithe er mit unser schrifft die ko. m. besuchen moge, frey ab und an zcu kommen vorsicheren, auch bey demselbigen unserem botten unseren geschickten ein frey, cristlich und sichers geleit uber- fol. 23.

---

[1]) Ausführlicher berichtet darüber Freiberg 50 und Gans 306. Als Datum ergibt sich der 9. Mai. Von den Städten waren außer Königsberg hauptsächlich Rastenburg, Schippenbeil, Wehlau, Friedland nnd Bartenstein vertreten; cf. Stände-Akt. V, 632 Nr. 245. Vgl. Voigt 598; Kolberg 117.

[2]) Vgl. darüber Joachim 102, 103.

[3]) Dasselbe Schriftstück bei Freiberg 57; Regest Stände-Akt. V, 636.

schicken, domite dieselbigen an fer ader hinderung zcu k. m. und wider hieher begeben und unser hendell und gescheffte bey s. k. m. ausrichten mogen, neben dinstwilligen fruntlichen bitten, e. g. und h. wollen neben den eweren mitlerzceit in disen tetlichen vornemen ein stillestant haben, dan wir uns vormutten, dasselbige auch bey k. m. zcu irlangen; das sein wir umb e. g. und h. dinstlichs vleis zcu vordinen willig.

Datum Konigsperk, mithwoch noch[1]) dem sontage Cantate [Mai 9.[2])] Anno XV^C und XX.

E. g. und herlickeit
dinstwillige
landt und stete des landes zcu Preussen, dem wirdigen ritterli. etc. orden underwurffig.

Dem edelen und grosmechtigen hern Nickles von Dambrowicza, her zcu Sandomir und des koniglichen heres hauptman, unserem genedigen herren.

fol. 23 b.

Erster brieff zcum konig von landen und stetten zcu Preussen[3]).

Grosmechtigster, durchleuchtigster konig, ewerer koniglich mgt. seint unsere gutwillige dinste zcuvorn. Genedigster her, nachdem wir numeher ein lange zceit mit beschwerlichen vornemen durch e. k. m. krigsvolg, so dieselbige in dise lant Preussen abgefertiget, mit mort, raub und brant angetast und beschediget seint wurden, dorzcu wir dan unsers vormutens e. k. m. nicht ursach gegeben, weren auch dicz vorhoffens gewesen, e. k. m. solt durch underhandelung bebestlicher heylickeit, auch der churfursten und fursten botschaffter disen widerwillen, so e. k. m. villeicht zcu uns als den armen underthanen des loblichen ritterlichen teutschen ordens tragen, abgestelt haben. Dieweyl aber sollichs bisher kein stat hat haben mogen und

---

[1]) Im Text dahinter „Exaudi", durchstrichen.

[2]) Nach Freiberg 57, Anm. 96: Mai 10.

[3]) cf. Freiberg 58. Kurze Inhaltsangabe Stände-Akt. V, 636.

wir als die armen underthanen dicz orts zcu Preussen nicht so jermerlichen vorterbet und beschediget werden mochten, werden wir durch sollich e. k. m. redlich beginnen unde vornemen vorursacht, e. k. m. zcu bitten und zcu irsuchen, domite wir mittel und wege suchen und vornemen mochten, dodurch wir diser beschwerung mochten entlediget werden. Derhalben so bitten wir e. k. m. mit gancz dinstlichem, hoem, demutigem vleis, dieselbig wollen uns so genedig irscheinnen und auffs erst ein sicher, cristlich geleit bey disem brifzciger zcufertigen, domithe wir unser geschickten ab und zcu e. k. m., auch zcu den botschafften der bebestlichen heylickeit, churfursten und fursten abfertigen mochten, dodurch dise mittel und wege erhebet, erfunden und gehandelt werden, domit e. k. m., desgleichen der lobliche ritterliche teutsch orden und wir zcu einkeit und vortrag kommen, uns auch in mitteler zceit so genedig irscheinnen und mit irem krigsvolg vorschaffen und denselbigen gebitten lassen, domite sie in diser unser handelunge nichten tetlichs dem loblichen ritterlichen teutschen orden gegen uns und den unseren, als landen und stetten, furnemen wolten und uns ie dise unsere demutige bete nicht wegeren, noch apschlagen. Das wollen wir umb e. k. m. mit allem willen, so fil uns immer geburen will, geflissen sein zcu vordinen. Datum Konigsperck, mithwoch nach Cantate [Mai 9.] Anno XV^{C} und XX.

fol. 24.

Der heuptleuthe lateynisch antwort[1]).

fol. 24 b.

Generosi, strenui ac nobiles spectabiles ac famati domini amici dilecti, salutem cum incremento omnis boni. Grate nobis erant littere vestre, sed si eas tempestivius v. d. ad nos misissent cum adhuc tot damna facta fuissent[2]) et cum tantas impensas serenissimus dominus noster non expendisset nosque cum tantos labores et sudores non subieramus, multo nobis graciores fuissent;

[1]) Freiberg 61, 62, Anm. *). Die Bedingungen des Waffenstillstandes ibid. 81, Anm. 91.

[2]) Bei Freiberg richtiger „non fuissent".

utcunque tamen est, grato animo eas suscepimus et ut votis vestris satisfaceremus, hac eadem hora cum literis ad sacram maiestatem regiam dominum nostrum clementissimum nuntium vestrum expedimus et post hec scripta vestra[1]) eo facilius et micius cum exercitu procedemus quousque informacionem supra hac re pleniorem a regia maiestate habebimus. Nam nobis ferias belli aut stantias[2]) absque m. regie informacione facere non licet et post hec d. v. feliciter valeant. Datum ex castris ultra Bassariam[3]) feria 5ta post festum sancti Stanislai proxima [Mai 10.] Anno XV^c XX.

Nicolaus de Dambrowicza Salonomiensis[4]) et exercituum capitaneus. Et Joannes Saramba de Kallinova Calissiensis palatinus[5]).

Generosis, strenuis ac nobilibus milicie et nobilitati necnon spectabilibus ac famatis consulatibus et communitatibus civitatum terrarum Prussie, amicis dilectis.

fol. 25. Antwort koniglicher irlauchtickeit von Polen landen und steten lateynisch[6]) und hab es gedeutschet wie folget:

Sigmunt, von gots genaden konig zcu Polen, grosfurst zcu Littawen, Reussen und Preußen her und erbling.

Edele, wolgeborne, namhafftige und weyse vorsichtige, unser besunder gelibte, wir haben ewer schrifft unten[7]), [?] in welchen ir uns schreybet, das do noch vil scheden und todtschlegen, die ir von den unseren entpfangen, dorzcu ir dan kein

---

[1]) ibid.: „post hec petunt scripta vestra . . .“

[2]) Soll hier doch wohl heißen „Ort der Zusammenkunft“ zwecks Friedensverhandlungen. Vgl. Du Cange, Glossarium, Tom. 7, 582.

[3]) i. e. der Passarge-Fluß.

[4]) Im Text wohl verschrieben für „Sandomiriensis“.

[5]) Palatin zu Kalisch.

[6]) Original im Ord. Br.-Arch. 1520, Mai 15. Freiberg 68, 69 Anm. *). Vgl. auch Joachim 106, Anm.

[7]) Im latein. Original an dieser Stelle „accepimus“. Beler's Kanzlist hat mit gewohnter Flüchtigkeit das Wort zu übersetzen vergessen.

ursach solt gegeben haben, zcu vornemen, sollichs nicht zcu einen guten fride durch bebestliche heylickeit, noch durch die durchleuchsten fursten aus deutschen landen bey uns gehandelt, wan ir durch disen krig gezcwungen, das ir solchen jamer und dorfftickeit nicht lenger vortragen kunt, habet ir durch ewer botschafft ein cristlich geleit von uns begert und irfordert. welcher ewere geschickte ir zcu uns schicken wollet und dieweyl sie bey uns weren und widerumb zcu euch kommen, solten wir stillestant krigischer geschefft euch widerfaren lassen; wir sein auch sollichs gemuts, wider keinen cristlichen fursten, noch filweniger wider unseren schwesterson krig zcu irwecken willens gewest, sein auch stetiglichs vleis, alle diejenigen uns nackwerlichs zcustands underworffen, vor anlauff der ungleubigen zcu vorfechten gewilliget. Derhalben wir durch vile iniurien, scheden, lesterung und veintlichen nochtrachten, welcher der irlauchte her homeister, unser schwesterson, von langer zceit vormittelst unser gedult angebrocht, gereget und vorursacht, dorneben nicht allein, so er und ir zcu thun schuldig, gewegert, auch durch mancherley weyse die unseren zcwingende und wider seine pflicht und gehorsam eynen heymlichen vortrag mit den abgeschniten[1]) und ungleubigen, nicht allein der unseren, sunder der ganczen cristenheit feinde, eingegangen[2]), doneben mit krigszcubehorung seinem hause vorsorgung gethan, auch ettlich krigsvolg aus deutschen landen zcu sich befordert, dergleichen etliche unser underthane, domit er einen sicheren zcutrit und durchzcog mit volg und geschos haben mocht, zcum abfal bezcwungen, welche alle dise ding euch als s. f. g. underthanen nicht vorborgen sein, auch ane welliche derselbig ewer her nicht het mogen beginnen ader vornemen; derhalben wir aus erlichen und gerechten ursachen krig vorzcunemen vorursacht, welchs wir nicht unbedacht ader in der eyle, sunder

fol. 25 b.

[1]) D. h. von der römisch-katholischen Kirche getrennt, schismatisch; es sind die Russen gemeint.

[2]) Der Hm. hatte sich mit dem Großfürsten von Moskau gegen Polen verbunden; er setzte große Hoffnungen auf dessen Hilfe, allerdings vergeblich.

fol. 26. auß einem reiffen ratschlag und unwilliglichem gemute gereiczet, bemelten krig wir angefangen haben, das wir auch so leichtlich ane rechtfertige uffrichtige ursache nochdem nichten gewislichs gehandelt von dem aplassen, aber irkeine anstende, als ir begert, zculossen sollen, wil uns also zcu thun nicht geburen. Wir wissen auch nicht, ap die eweren in disen geschefften belangende voreynunge guter eintracht ausrichten mogen, dieweyl doch disen geschefften etliche botschafft bis hieher nicht konnen genug thun, sunderlichen so der irleuchte her homeister in seinen veintlichen und ungehorsamen vorsacz beruet und vor harret; nichtsdestoweniger sal ewer bete bey uns stadt haben und schikken euch und den eweren ein cristlich geleit, auff das ir moget ewere gescheffte durch sie aller notturfft noch vor uns schaffen und ausrichten. Datum zcu Thorn, dinstag in der creuczwoche [Mai 15.[1]] im XX., unsers reichs im XIV.

Hienoch folget das geleit[2], auch gedeuschet.

fol. 26b. Geleit ko^{r}. m^{t}. landen und stetten.

Sigmunt, von gottes genaden konig zcu Polen, grosfurst zcu Littawen, der Reussen und Preussen her und erbling.

Wir thun kunt und offenware in disen schriften allenn und itlichen, nachdem mit unserem bewust ein sunderlich koniglich cristlich geleit, auch alle sicherheit wider alle ferlickeit, wie es immer menschlich gemut erdenken kan, den geschickten der edelen, gestrengen, weysen und vorsichtigen der ritterschafft und des adels, auch der stette dem deutschen orden underwurffig, welche sie zcu uns werden schicken[3], gegeben und zcugesagett. Geben und vorleyen durch diese gegenwertige schrifft von iczt an bis zcum kunfftigen sontag

---

[1]) Meckelburg 69, Anm. 37 gibt als Datum den 17. Mai an.

[2]) Das latein. Orig. im Ord. Br.-Arch. 1520. Meckelburg erwähnt diesen Brief nur kurz auf S. 69, Anm. 38.

[3]) Über die zwischen dem Hm. und den Ständen zu Königsberg geführten Verhandlungen (11. Mai bis 2. Juni) wegen eines Friedens mit Polen vgl. Toeppen, St.-Akt. V, 640 ff.

nach s. Veit zcukunfftiglich, aber den XVII. tag des mondens Junii nestkunfftiglich, stetiglich dieweyl zcu weren, so das sie in disem zcugesagtem geleit mogen sicher ap und an, an alle vorhinderunge, an alle irschregliche anfertigung aller unser underthanen, ritterschafften, wo sie sein, hieher zcu uns kommen mit XXIV pferden und so fil personen, hie so lange zcu vorharren, ire sachen auszcurichten und widerumb mit irer habe und folck frey zcu haus zcien; derwegen wir allen unseren stenden, wie sie ampt tragen, im her gelegen, dergleichen den steten, so under unserem reich gesessen, gebitten und ernstlich befelen, das solich unser zcugesaget cristlich geleit festiglich unvorruglich halden und dasselbige vor alle ding wol gehalden werde; sollet auch nichten feintlichs wider gedochte, noch ire knechte vornemen bey vorlust unser genaden, dieweyl dicz angezceiget geleit weret, wollet auch nicht euch ader iren irkein gewalt vorzcunemen understehen. Zcu einem gezceugnus haben wir diser geschrifft unser sigel andruken lassen. Datum zcu Thorn, den XV. tag May im XX., unsers reichs im XIV. fol. 27.

Petrus episcopus vicecancellarius[1]) subscripsit

ad mandatum regie maiestatis proprium.

Der handel und werbung, die lant und stete bey ko^r. m^t. gehapt zcu Thorn[2]). fol. 28 b.

Anno domini im XX., am pfingstage [Mai 27.] umb vesperzceit kamen gegen Thorn an die geschickten u. g. h. homeisters, nemlich der wirdige her Heinrich von Milticz, teutsch ordens pfleger zcu Neydenburck, die erbaren Georg Kunheym, Ditterich

[1]) Petrus Tomicki, Vizekanzler des Königs von Polen, Bischof von Premisl.

[2]) Verzeichnis der Aktenstücke dazu bei Joachim 106, 107. Inhaltsangabe der Verhandlungen, Stände-Akt. V, 639 ff. Vgl. Voigt 603 ff. Auf fol. 27 b — leer gelassen gleich fol. 28 a — findet sich die Überschrift „Instruction an Konigliche Irleuchtikeit"; offenbar hat der Schreiber späterhin vergessen, den Inhalt derselben auf den dazu bestimmten Blättern nachzutragen.

Waissell von landen, die ersamen Erasmus Becker, burgermeister inn der Aldenstat, Joannes Beler, ir secretarius[1], Merten Roseler, burgermeister im Kneiphoff, also das vor dem einzcog der stadt die botschafft durch des herren konigs geschickten einen angenommen wart; nicht lang dornoch, ungeferlich ein stund, wart her Milticz umb gunstige vorherung zcu bebestlicher heylickeit geschickte gefordert[2], auch ungeferlich bey II stunden vorharret. Im eingang widerumb der herberg wart obentmolczeit gehalden; noch der molczeit berufft her Milticz die von landen und stetten in seiner wirden gemach, hub an und sprach: Dieweyl wir alle samptlich in u. g. h. und unser gescheffte abgefertiget, kan und wil ich euch, was ich von bebestlicher heylickeit geschickten gehort, nicht bergen. Noch geburlichen gethanen grus het bemelthe botschafft zcu irkennen gegeben, das von den geschickten der deutschen fursten[3] vil handels mit koniglicher m. u. g. h. zcugute geschen und sunderlich, das X tage vom konig zcugelassen wurde, in welchen sich und sunderlich herzcog Friderich von Ligenicz[4] neben anderen zcu u. g. h. hirein vorfugen wolten und die sachen handelen; doch mit dem bescheid, das in denselbigen X tagen ein stillestant des kriges zcugesaget wurd. Doruff vil bewegen vom konige geschen, es were nicht wol tulich, angesehen wo ein solicher hauffe lege, wolle nichtesdesteweniger futter und ander notturfft dorzcugehoren; solt man nu solchs zcu bekommen nymancz beschedigen, wolt sich nicht

fol. 29.

---

[1]) Demnach berichtet also hier Beler als Augenzeuge.

[2]) Das Haupt der päpstlichen Gesandtschaft war Bischof Zacharias Ferreri da Guadalfieri; in seiner Begleitung befand sich der Ritter Johann Tedaldi.

[3]) Der Kurfürst von Mainz hatte den Dompropst von Hildesheim, Levin von Veltheim, entsandt und den Dr. Sebastian von Rotenhan; der Kurfürst von Sachsen Heinrich Reuß von Plauen und Philipp von Feilitzsch; der von Brandenburg den Ritter Christian Borcke und den Kanzler Stüblinger; Herzog Georg von Sachsen die Räte Dr. Dietrich von Werthern und Heinrich von Schleinitz.

[4]) Er war der Schwager des Hm. und kam nebst dem Bischof Johann Goztonyi von Raab im Auftrage des Königs von Ungarn. Durch seine erste Gemahlin Elisabeth, einer Tante des Königs von Polen, war er auch mit diesem verwandt, mithin ganz besonders zum Vermittler geeignet. — Seine Kredenz bei Joachim 106. 107. Vgl. Acta Tomic. V, 325, Nr. CCCLIX; Vapovius 166; Voigt 622

sollicher gelegenheit noch wol thun lassen. Dieweyl nu die sachen zcum stillestant oben gezceigter X tage durch den herren konig nicht kunden gestat noch zcugelassen werden, wolten die geschickten der fursten und herren solchen zcug zcum homeister zcu thun nicht annemen, dieweyl kein stillestant in den krigsgescheftten solt zcugelassen werden; sunder entlich sich vom konig ires heimzcuges widerumb begeben etc.

Am montag zcu pfingsten [Mai 28.] wart den geschickten u. g. h. homeisters angesaget, wie man ynen des tages vorhorung geben wolt; auch wart den geschickten vorgunt und zcugelassen, das sie des morgens umb VI ein messe horen mochten, wan im einzcoge wart den geschickten von ko^{r}. m. befelhaberen angesaget, die geschickten solten sich mit den iren ane geleite auserhalb der herberge nicht begeben; auffs leczte noch viler handelung wart unserem genedigen h[ern] ein cristlich, strag, sicher geleit auff XL pferd und personenn zcugesaget[1]. fol. 29b.

Der handel, welcher sich zcwischen ko^{r}. m^{t}. von Polen und dem homeister irgeben[2]. fol. 30.

Anno im XV^{C} und XX., montag noch Viti [und] Modesti [Juni 18.] umb vesperzceit ungeferlich, kamen die geschickten gen Thorn an, nemlich der her homeister Albrecht, marggrave zcu Brandenburg etc., neben im her Jurge Truckses, alter gros-

---

[1]) Ausführlicher berichtet Freiberg 79 über den Verlauf dieser Angelegenheit, desgl. Gans 308. Vgl. SS. r. Pr. V, 334, 344, 508; Runau l. c.; Waissel 267b; Stände-Akt. V, 641 ff. u. 649, Nr. 252; Voigt 603; Joachim 104.

Beler verschweigt merkwürdigerweise den Umstand, daß während dieser Zeit polnische Truppen bis nach Königsberg gekommen waren und die Stadt bedroht hatten, was nicht geringe Bestürzung im Lande erregte und den Hm. einem von den Ständen seit langem vorgeschlagenen Vergleiche mit dem Könige geneigter machte. SS. r. Pr. V, 335, 507, 508; Vapovius 167; Faber 53; Voigt 601; Joachim 103.

[2]) Freiberg 84, 90; Gans 316; SS. r. Pr. V, 335, 508; Falk 54; Runau l. c.; Waissel 268; Vapovius 170; Stände-Akt. V, 649, Nr. 252; Schütz 463; Hartknoch 324; De Wal 106; Faber 53; Voigt 603; Joachim 317; Kolberg 125.

compthur[1]) und spitler zcu Konigsperck, her Heinrich von Milticz, pfleger zcu Neydenburg[2]); von landen Cuncz Truckses[3]), von stetten Erasmus Becker, burgermeister in der Aldenstadt, Merten Roseler, burgermeister im Kneiphoff, Johannes Beler, secretarius in der Aldenstadt[4]). Da kamen im entgegen ungeferlich I meyle von Thorn II bischoff, welche den herren homeister annomen ungeferlich wol mit VII^C ader VIII^C pferden und mit grosser ere neben im in die stadt ritten. Ungeferlich am dritten tag dornoch kam auf zculoß ko^r. irl. der her bischoff von Pomesan[5]), dem herren homeister und seiner sachen zcum besten ein. Am montag und dinstag wart bey allen bischoffen und woywoyden sollicitirt umb irstreckung des geleits, angesehen das die zceit des geleits kurcz wer; aber dy vorlengerung mochte nicht eher zcugesaget werden, so lang der homeister in egener person am dinstag zcum konige auffs rathaus ging und des geleits halben werbung an [den] konig durch her Milticz gelangen liß in gestalt wie folget: Nachdem mein g. h. sein k^o. mgt. vormals durch sein selbest, dergleichen seiner lant und stete potschafft mit aller demut umb ein cristlich sicher geleit frey ap und zcu het lassen irsuchen, welchs s. f. g. auch irlanget, das sich dan s. f. g. hochlich gegen k. mgt. bedanckt; s. f. g. hetten sich auch an seumen auff solich geleit s. k. mgt. zcu besuchen hieher gefuget und wiewol s. f. g. von s. f. g. geschickten neben solichem geleit etlich vorzceichente artickel weren uberantwort[6]), het sich

fol. 30 b.

---

[1]) Er hatte das Amt eines Großkomturs von 1514 Juni 8. bis 1517 März 8. bekleidet. Voigt, Namenkodex der Deutschordensbeamten, Kbg. 1843, 8.

[2]) 1514 Juli bis 1521 August 24. cf. ibid. 96.

[3]) Mehrere Mitglieder dieser Familie gehörten dem Orden an.

[4]) Vgl. Schütz 463 b, welchem De Wal 106 folgt; er nennt Beler nicht, gibt aber dafür den Hauskomtur zu Königsberg, Michael von Dorn (Drahe) als Begleiter des Hm. an. Nach Freiberg 70 sollte auch der Bürgermeister von Bartenstein bei der Gesandtschaft sein. cf. Gans 307.

[5]) Hiob von Dobeneck, der „eiserne Bischof". cf. SS. r. Pr. V, 389. Man sah ihn oft im Harnisch zu Pferde an der Spitze seiner Scharen; daher der Zuname.

[6]) Es waren deren fünf, sämtlich auf Verschärfung der Bestimmungen des ewigen Friedens hinauslaufend; vgl. Joachim 104; Stände-Akt. V, 644.

dennocht s. f. g. mit vorbehaltung in dieselbigen nicht genczlich zcu bewilligen vor s. f. g. außzcug genug mit ko^{r}. mgt. heuptleuten abgeret und bedinget welche ko^{e}. irl. an zcweifel genug bericht; aber als desselbig hindan geseczt, so wir sein furstlich genade an scheuung derselbigen artickel auff obend irmelt koniglich geleit zcuvoran auff guten vortrawen her zcu ko^{r}. irl. ankommen; nochdem aber die ernante zceit sollich geleit, wie s. k. mgt. selber zcu irmessen haben, suliche wichtige gebrechen zcu entschlissen ser kurcz, weren s. f. g. als hiemit disen tag derhalben vorursacht s. k. mgt. durch seine geschickte angelanget und gebeten, dieweyl soliche wichtige und grosse handelung jie in der eyle noch notturfft nicht woll konnen aufgehaben und geortert werden, s. k. mgt. wolten sollich geleit, nicht minder den anstant krigischer handelung der sach zcu gut ein wenig zceit irstrecken, welchs aber s. f. g. aus gegebener antwort, so s. f. g. durch den erwirdigen in got fursten, auch der grosmechtigen herren etc., das ko^{e}. mgt. solich geleit an anhang der artickel zcu irstrecken nicht geneiget, irlernt. Domite aber ko. mgt. und seine rete spuren und merken sollen, mit was demut s. f. g. nicht underlassen, alle prelaten, auch etliche wertliche rete s. f. g. soliche irstregkung des geleits und anstands des kriges bey s. k. mgt. zcu irlangen fleissig gebeten; s. f. g. haben aber bisher auff alle irbotene demut nicht konnen k. mgt. gemut zculinderen, irweichen ader bewegen, welch sich dan s. f. g. nicht wenig vorwunder und beschwert, kan auch und weis sich sollicher ko^{en} mgt. ernst und hertikeit, woraus soliche ungenade herkomen, nicht entschlissen.

fol. 31.

Auff soliche werbung von ko^{r}. irl. ein bedencken genomen und nochmittag dem herren homeister das geleit noch acht tag, von einem sontag zcum anderen[1]), irstrecket; in solichem irstrecken wart abermals mit ko^{r}. irl. gehandelt, dergestalt, wie im ratschlag folget.

---

[1]) Nach Schütz 464 bis zum Sonntag Joh. Bapt. (Juli 1.) incl.

fol. 31b.

Ratschlag zcu anheben der sach, nochdem das geleit irstrackt wart.

Erstlich, es tragen k. mgt., dergleichen das mehere teyl s. k. mgt. rethe alle gut wissen, wie s. f. g. vorfar, homeister loblicher gedechtnus herczog Friderich von Sachsen, in zceiten seiner regirung in langweriger handelung der obligen seins ordens gebrechen gegen der loblichen kron zcu Polen bey bebestlicher heylickeit, auch keyserlicher mgt. und anderen hochen und nideren stenden des heyligen Romischen reychs geschwebet und ein lange zceit gestanden; in welcher zceit und handelung an entschaft derselbigen er auch seinen leczten tag beschlossen und dise welt vorlassen[1]), dem der almechtig got wolt genedig und barmherczig sein; wer dorauß noch abgang des loblichen fursten irfolget, das s. f. g. durch gottes geschickung und gemeine wal der stende des ordens zcu solicher wal geherend anstat des obgemelten loblichen fursten dornoch zcum homeister angenomen und irkoren, doraus s. f. g. geursacht und bewogen, nochdem s. f. g. solliche irrung und handelung von s. f. g. vorfar, welche lange zceit mit großer kostung und darlegen des loblichen ordens, wie erst irmelt, bey bebestlicher h., keyserlicher mgt. etc. gehandelt, ungeent vor- lassen befunden, wolt s. f. g. nicht anders zcu eren s. f. g. und loblichen namen und geschlechts auch noch schulden und pflichten, mit welchen er seinem orden zcugethan, zcymen und geburen; wan in der ander handelung dem wirdigen orden obligen, in die fußstappen seins vorfare zcu treten, weren der- halben s. f. g. vor solichem angefangenen handell den zcu vorfuren und zcu undernemen vorursacht, welchs dan s. f. g. gut hoffenung hetten, das im solchs bey k. mgt. noch bey nimancz solt und mocht zcu vorweysen sten. Dieweyl sich dan solliche handelung ungeent bisher vorzcogen und das zcusammenkomen k. mgt. und s. f. g. villeicht aus gocz vor-

fol. 32. (am Rand bei „lassen befunden“)

---

[1]) Bekanntlich starb der Hm. Friedrich von Sachsen während seines Aufenthalts in Deutschland, wohin er sich begeben hatte, um Hilfe für den Orden zu gewinnen.

hengnus bisher nicht wellen ader mogen geschen, wer villeicht iczt der wil des almechtigen gocz, das durch sollich zcusamenkomen solliche langwerige handelung solten auffgehoben und geent werden; und domit desto furderlicher und statlicher zcu sollicher handelung gegriffen und zcu entschafft pracht werden mocht, wer der homeister in keiner anderen meynung, dan genad und gutten willen bey k. mgt. zcu suchen herkommen. Dorumb wolten k. m.t etliche s. k. mgt. rete in wenige zcal, das wolten s. f. g. auch thun, der zcu vororden, die die gebrechen sollicher und aller handelung hetten zcu entschlissen; fol. 32b. alsdan was in sollicher handelung von beyder part retht vor billich und gleich angesehen und erkant wurd, das wolten sich s. f. g. dermossen dorinnen halten und erzceigen, das s. k. m. und idermenniglich wurde und muste sagen, das s. f. g. nicht anders, dan was gleich und billich wer, begerten.

Wie der aufschub von beyden reten gemacht wart.

Noch diser handelung wart ein außschus gemacht, VI von fol. 33. des koniges seite, nemlich der bischoff von Posen[1]), bischoff von Heylsperck[2]), der woywode von Krakaw[3]), Jurge von Basen[4]), her Raphael[5]) und des konigs secretarius[6]). Auffs homeisters seite der bischof von Risenburg[7]), her Jurge Truckses, groskumpthur, Heinrich von Milticz, pfleger zcu Neydenburck, Albrecht von Schliben[8]) und Merten Roseler, burgermeister aus dem Kneiphoff und des von Rysenburges sein canczler. Do

1) Petrus Tomicki.

2) Fabian von Losainen.

3) Peter Wroczimowicz, der schon früher als Unterhändler zwischen Polen und dem Orden tätig gewesen war. Kolberg 15, 21.

4) Woiwode von Marienburg.

5) Raphael Leczinski, Hauptmann von Schlochau.

6) Andreas Krzycki, Propst von Posen.

7) Hiob von Dobeneck.

8) Pfarrer zu Riesenburg, der sich als Gesandter vielfach im Dienst des Hm. bewährt hatte. Kolberg 226, Anm. 1.

wart von allen teylen dy handelung vorgenommen und entlich von des herren homeisters seite begert, den eidt des ewigen frides zcu lesen; das wart zcugelassen. Do huben an die von des herren homeisters seite, sprachen, sein genadt solt den eydt thun, allein das der artikel, den ewigen frid zcu behalden wurdt ausgelassen; do wart widerumb von jener seiten vil doruff gehandelt, vormeinten, an der clausel den ewigen frid zcu behalten, das mere teyl gelegen were, welchs sich den herczog Friderich, voriger homeister, zcu Posen durch seine geschickte auff VI artickel wie zcu Posen und Peterkaw gehandelt, zcu thun nicht het wegeren wollen[1]; es wurden auch der VI artickel aus dem ewigen frid gedacht, welche marggrave Casemir[2], wo sie ausserhalben dem ewigen frid bleyben mochten, zcu beschweren vorlieben wolt, neben anderen vilen manchfeldigen handelungen; also das die Polen alwege beschlossen, der homeister solt den frid beschweren. Doruff dan entlich geantwort, wo nicht andere mittel ader wege wan dise mochten vorgenommen werden, weren s. f. g. und dem wirdigen orden dergestalt die nicht anzcunemen; sie wusten auch neben sollicher beschwerung den frid nicht zcu beschweren.

fol. 33b.

Noch sollichem abscheidt begert der her homeister, mit ko^r. mgt. in egener perso[n] zcu handelen; das wolt von des konigs reten nicht zcugelossen werden, vormeinten, der konig wer der deutschen sprach nicht ser kundig. Do wart dem konig zcugegeben der bischoff von Posen und Schidelwiczko[3], dem homeister der bischoff von Risenburg und her Milticz. Do wart aber der handel vorgenomen wie im ersten ausschuß und entlich bey einem antwort gelossen von des koniges seite wie nochfolget:

fol. 34.

---

[1]) Es ist die resultatlose Verhandlung des Hm. Friedrich von Sachsen mit dem Polenkönige vom 24. Juni 1510 gemeint. SS. r. Pr. V, 270; Stände-Akt. V, 545, 790.

[2]) von Brandenburg, Bruder des Hm.

[3]) Christoph Szydlowiecki, Kanzler des Polenkönigs.

Als der her homeister nu die und noch angezceigte meynunge in selbes person mit k. m. geret, wart im nochfolgendes tages durch die rete dise antwort der meynunge noch gegeben:

Kenigliche irlauchtickeit kunden aus noch bisher irhaldener handelung nicht spuren, das s. f. g. zcunegen ader gemut zcu koniglicher maiestat mercken, sunder dise handelung vilmer under einem schein die sach aufzcuhalten und zcu vorzcien, domit s. f. g. villeicht in der zceit hulff zcukomen mocht; s. f. g. seczte seinen trost an ander ort, das dan k. m. nicht achten, aber es jamerten k. m. der vortorben armen leute. Dieweyl aber k. m. zcu solichem krig nie ursach, sunder der homeister, gegeben het, wer k. m. derhalben genotiget sollichen krig mussen, doch mit grossem unwillen, annemen; s. f. g. begerten in seinem vornemen der pflicht des eids halben einen hindergang an die seinen zcu haben, welch bey k. m. und bey idern vormerckett wurdt, wo der her homeister gen k. m. in gutes willens, sulchs an not wer, wan s. f. g. sich ane zcweiffel, dieweyl im k. m. geneiget wer, von seinem auszcug verborgen were gewest, genugsam mit seinen glideren des ordens, auch lant und leuthen, beratten het; derhalben k. m. gemut nicht were auff dise meynunge wider geleit noch anstand des kriges zcu erstreken; wolt k. m. der genade gottes in disem fall erwarten, das mochte s. f. g. auch thun, wolt sich sollicher nottigung des kriges gegen lant und leuthen des homeisters entschuldiget und protestirt haben, das er mit keinen willen, sunder mit grossen unwillen dozcu genotiget und thun muste. Solliche handelung wart zcwen ader drey tag ap und ein getragen; sunder die Polen blieben alzceit auff oben angezceigter meynunge.

fol. 34 b.

fol. 35.

Dornoch wart in der vortrostung des handels von des herren homeisters seite gespurt, das die Polen schlecht ap von aller handelung traten und allein doruff berueten, s. f. g. solt die pflicht thun beschweren, doruff der homeister den vorschlag gethan. Dieweyl sie ye bey dem eide berueten und nicht dohen stellen wolten, wuste denselbigen s. f. g. ane mit folwort und ratschlag seiner nochgelassenen bruder, auch s. f. g. ander

underthanen, die er hinder sich het, nicht einzcugehen sunder sich zcurug an sie zcoge; wurden sie im den frid zcu beschweren rathen, alsden wolt er sich desselbigen zcu thun nicht wegeren. Doruff k. m. ir II von seinen rethen neben im schicken solt, welchen er, wo es im gerathen wurde, die pflicht anstat k. m. thun wolt; und so k. irl. ye dobey nicht gefertiget, alsden wolt sich s. f. g. zcu bequemer zceit in egener person zcu k. m. vorfugen und die pflicht thun und so s. f. g. den geschickten den eidt zcusagen wurde, solt alsden k. m. das dinstfolg aus dem lande vorschaffen. Es begert auch der homeister, wo s. f. g. schon die pflicht von im geschege, was nucz und frommen dem wirdigen orden und s. f. g. underthanen doraus irfolgen solt, ein sollich zcu irmelden, domite er solchs den seinen wuste deste gruntlicher vorzcugeben, was im doraus irfolgen wolt, mit beschlisslicher bethe, s. k. m. wolle sich gegen diese vorschlege eins genedigen antwurcz entschlissen und vornemen lassen, in auch vermitelst einem cristlichen, personlichen, sicheren geleit in seine verwarung, von dannen er ausgezcogen, komen lassen.

fol. 35 b.

fol. 36.

Auff das anbringen, das m. g. h. am montag noch Johannis Baptiste [Juni 25.] in egener person an k. m. gethan, welchs der meynunge gelaut, dieweyl s. m. ie doruff beharten, das m. g. h. den eidt des ewigen frides thun solt, alsden solt s. f. g. und dem orden vil nucz und gucz doraus entstehen und erfolgen; wolten doch s. f. g. gerne horen und wissen, was dasselbige gut sein solt, und so s. f. g. den eidt ie thun solt, wolt sich der billickeit noch irfolgen, das s. f. g. die abgedrungenen schlos und stett, welche doch im frid begriffen weren, wider eingereumet wurden. Auch die artickel, die doch allwege der orden in sunder beschwerung het[1]), mochten aus dem frid gelassen und ausgelescht werden, dergleichen der schad, der s. f. g. iczt in disem krige auffgeleget und enstanden, mocht widerstat und aufgericht werden; wo s. f. g. von ko^{r} mgt. sollichs irlangen mochten, alsden wolten

[1]) Sie betrafen vornehmlich die Aufnahme von Polen in den Orden und die dem Könige zu leistende Kriegshilfe.

sich s. f. g. den eidt zcu schweren weiter nicht wegeren. Dorauff den nochfolgenden dinstag s. f. g. von k. mgt. nochfolgend antwort gegeben wort:

Koniglich mgt. het sich in rat auf m. g. h. meynunge antwort zcu geben entschlossen, nochdem der her homeister noch bisher keins fruntlichen zcunegens ader willens gegen k. m. bis auff vorschinen obend het lossen vornemen, etlicher irmeldung, was nucz dan s. f. g. und dem orden, so s. f. g. den eit thun solt, s. f. g. und seinem orden mit ettlichen artikelen dorneben angezceiget, wer derhalben k. m. gemut nie gewesen, dem orden nichten abzcutringen ader von den abgedrungen, das pillich dem orden gehort, das in seinen nucz zcu wenden ader zcu behalten und zcu besiczen; wan k. m. hetten an das lant genug, derhalben sie sollecheins nicht not hetten; und dieweyl dan k. m. zcu sulichem krig kein ursach gegeben und dennocht den zcu folfuren grosse mergliche. kost und darlegung bedorfft, so wer k. m. meynunge, nicht solichen ersten schaden ane irstatung zcuzculossen; wan so k. m. sollich kosten also fallen ließ, wurd solichs s. k. m. gen anderen seinen anligenden finden grossen schaden, vorlegunge und nochteyl bringen. Aber domite nicht mochte geacht werden, das k. m. in keinen weg andersch wan pillichen gleich wolte handelen, so mocht s. k. m. irleiden, das von wegen sollicher kost und darlegen von beiden parthen, als von k. m. und dem herren homeister arbitri oder entscheidsrichter geseczt wurden und so die entscheder beyder teyll sich nicht mochten einigen des so solten von beyden parthen der sache zcugute ein obman ernant und erkoren werden; was dan in der sache der expens und unkost sollichs kriges der homeister k. mgt. wider darlegen und geben von den gemelten arbitri schuldig zcu sein irkant wurde und so zcu sollicher handelung und erkentnus zceit not sein wurd, wolt derhalben an solicher darlegunge und schult stat k. m. lant, schloß und stet, so sie dan icz dem orden abgedrungen, nicht als vor eigen, sunder als vor ein pfand in besicz halten, so lange solliche schult noch irkantnus der arbitri dargeleget wer. Auch domite man sich nochfolgender zceit nicht

fol. 36b.

fol. 37.

weiter sollichs frides halben, dergleichen wie iczt geschen, unwill und plutvorgissen dorfft besorgen, wolten k. m. auch sollichen fol. 37b. besicz, schlos noch stet nicht reumen, bis sollicher ewiger frid von bebestlicher heylickeit bestetiget und confirmirt wirt. Der scheden und vorlust halben, so der homeister sich irclaget het irliden, vermeint k. m., nochdem idermenniglich kunt und offenwar wer, er nicht zcu solichem krig ursach gegeben, sunder der homeister, derhalben wer k. m. auch nicht schuldig, derselbigen kein widerstatung zcu thun. Es wer auch k. m. meynunge, dem herren homeister Brandenburck, Heyligenbeyl und Zcinten wider einzcureumen mit dem bescheidt, das s. f. g. dem bischoff von Heylsperk solten den Braunsperck mit aller krigischer zcubeherung von buchsen und anderem, so iczt do wer, wider einreumen und ubergeben[1]) und so lang solliche buchsen und krigische zcubeherunge zcu behalten, bis der decret der handelung durch die arbitri der unkost halben irkant, ausgesprochen und auffgericht wurdt.

Der artickel halben, welche sein f. g. aus dem frid zcu lossen begeren, wollen sich k. m. sunderlich in den zcweyn, als das der orden idermenniglich dem konig zcu dinen solt schuldig fol. 38. sein, auch das der halb teyll der Polen in orden solt genommen werden, so s. f. g. den eidt wurd gethan haben, dermossen sich gegen s. f. g. halten und die also linderen, doch so vil der kron von Polen leidlich, das s. f. g. sich sollicher artickell nicht weiter wurde durffen beschweren; k. m. wolten sich auch, so s. f. g. sulchen eidt wurde voltzien, sich der genad und gunst gegen s. f. g., seinen orden und underthanen irtzeigen, das sie das merglichen mit auffwachsung solten fulen und spuren.

Der gefangenen halben[2]) wer in allen krigen gewonlich, das die heuptsach, er von denselbigen gehandelt, must entrich[t]

---

[1]) Auf diesen Vorschlag konnte Albrecht unmöglich eingehen, da die Stadt durch ihre Lage einen überaus wichtigen Stützpunkt für seine Streitkräfte darstellte.

[2]) Trotz der hochmütigen Versicherung der Polen, sie wüßten das christliche Kriegsrecht besser als der Orden, war, wie schon erwähnt (Meckelburg 280, Beilage), die Behandlung der Gefangenen bei ihnen eine derartige, daß viele

werde[n]; wer k. m. meynung auch, so die heuptsach ent irlangt, wolt sich alsdan k. m. in demselbigen auch halten, das im nicht solt vorweyslich sein.

Auff soliche k. m. rede antwort het sich der her homeister genediger antwort von k. m. gethan groß und fleissig bedancket mit irbittung, wo es k. m. kont oder wolt irleiden, wer s. f. g. geneigten willens, im in egener person antwort zcu geben; wo aber nicht, wolt er sein antwort k. m. durch sein rete lassen ireff[n]en, welch s. f. g. sollich antwort k. m. in egener person zcu thun zcugelassan. fol. 38b.

Nochfolgend denselbigen nochmittag ist u. g. h. der homeister in egener person zcu k. m. gegangen und in grosser sammelung des rathes auff vor angezceigte meynunge des koniges die antwort gethan, wie das s. k. m. het durch sein ret s. f. g. ein antwort irnant in welcher s. f. g. vorstanden, was nucz und genadt s. f. g. und dem orden aus sollichem eidt und bewilligung des frides solte entstehen und folgen; nu wer s. f. g. umb sollichen eidt einzcugehen ader anzcunemen von seinen glideren des ordens, auch von lant und leuthen nicht abzcogen; derhalben sollichs an iren bewust und ratschlag zcu bewilligen kunde k. m. und idermenniglich irmessen, das s. f. g. seiner eren auch an seins geschlechten als des furstlichen hauses von Brandenpurck vorserung nicht eingehen; derhalben wer s. f. g. underthenig, demutig, fleissig bitten und beger, s. k. m. wolten s. f. g. gestatten, heim zcu seinen glideren des ordens, auch zcu lant und leuthen zcu zcien, domit s f. g. solchs genedigs vorschlages und meynunge s. k. m. mochte beratten, und als was dan s. f. g. von denselbigen zcu thuen geratten wurde, solichs wolt er auf das eylest k. m. zcu gefallen volzcien; und domit s. k. m. noch nymant davor halten noch achten solt, das sollicher hinderzcug umb keiner vorlengerung, sunder allein fol. 39.

Edelleute sich nicht stellten und sich lieber für ehrlos erklären ließen. Vgl. die Liste derselben bei Tomicki 318 Nr. CCCXLII. — Grunau 533 hebt dagegen rühmend die Milde der Polen ihren Gefangenen gegenüber hervor, indem er sie mit der Grausamkeit des Ordens vergleicht.

zcu notturfft der sach begert wurd, so wolt s. f. g. etlich seiner leut in apwesen s. f. g. so lang hie zcu Thorn lossen ligen und das iczt ein zceit angeseczt, in welcher s. f. g. sich wolt wider her fugen, domit noch gehaltenem ratht ende der sach mocht gegeben werden; wo aber s. k. m. solichs s. f. g. abschids beschwerten, so wolt s. f. g., auff das nymancz dovor achten solt, das s. f. g. wider gefar noch vorzcug der sachen suchten, selbst in egener person zcu Thorn bleyben und sein rete von sich zcu seinen glideren des ordens, lant und leuthen abfertigen und in durch dieselbige k. m. gemut entdecken, und was s. f. g. als von den seinen s. f. g. zcu thuen gefellig, das wollen s. f. g. alweg k. m. zcu gefallen halten; bet derhalben abermols, s. k. m. wolle s. f. g. solichen hinderzcug an die seinen nicht abschlagen, wan die notturfft, s. f. g. person und eren wollen solchs bey im irforderen. Das wolt s. f. g. alzceit mit aller underthanikeit umb s. k. m. vordinen; und sich gegen den bischoffen und rethen gekort und zcu denselbigen dy meynunge wie folget gereth:

fol. 39b.

Erwirdigen in got grosmechtigen herren und stend des koniglichen loblichen raths, nochdem ich iczt k. m. umb einen genedigen abscheidt k. m. meiner person halben ader meinen rethen an meine glider des ordens, lant und leut zcu fertigen, zcu vorgonnen hab gebethen, wil auch nicht minder ewer lieb und grosmechtickeit mit allen vleis gebethen haben, wollen mir solliche genedige zculassung bey k. m. erbitten. Das wolt s. f. g. gegen inen samptlich und einem idern besunder in allem willen vordinen.

fol. 40.

Auff sollich antragen het der bischof von Posen geantwort, k. m. hetten das antragen s. f. g. vorstanden; nochdem es aber k. m. gewonheit were, das k. m. an beratschlag und wissen seiner ret nichten tet, derhalben so wolt s. k. m. auff dis sein begeren auch ratschlagen; wart derhalben s. f. g. dieweyl in ein ander gemach zcu entgegen geweist, aldo bis auff k. m. antwort verhart.

Nicht lang dornoch sind abermols konigliche ret zcu s. f. g. in dasselbige gemach kommen, haben s. f. g. auff s. f. g. antragen die meynunge geantwort, k. m. konden bey sich nicht achten noch befinden, das s. f. g. sollicher hindergang an dy seinen von notten wer, wan dieweyl s. f. g. vor seine botten hette hir gehapt, wer s. f. g. durch dieselbigen k. m. schrifftlich auch muntlich entdecket; derhalben s. f. g. sich mit den seinen vor seinem abschidt, was s. f. g. zcu thuen wer, ane zcweyfel genug hetten beraten. Es wurde auch k. m. sollichen vorzcug zcu grossem mercklichen schaden reichen, derhalben k. m. sollichen vorzcug in keinen weg gestatten noch zculissen. fol. 40b.

Aber dieweyl s. f. g. sein so nach pluczvorwanther were, so wolt sein mgt. seine ret von im an die seinen zcu schreyben vorgonnen, das s. k. mt. doch einem anderen nicht gonnen wolten; aber s. f. g. solt die zceit, dieweyl s. f. g. rete aussen weren, zcu Thoren bleyben, und des icz k. m. eine vorsicherung thun, das s. f. g. so balt dieselbigen sein ret, den auch icz ein zceit in welcher sie wider komen solten must angesaczt werden, widerkemen, das alsdan s. f. g. sollichen eidt schweren und volzcien wolt, wan k. maj. wolten nicht auff zcweyffell, sunder auff gewisse ding handelen.

Dorauff u. g. h. geantwort, er bedankete sich abermols genediger antwort; das aber s. f. g. in ankunfft s. f. g. ret sollichen eidt zcu thuen vorsicheren solt, vorsich sich s. f. g. nit not sein; wan dieweyl s. f. g. mit seinem egenen leyb doblibe, vorseh er sich, das sollichs vorsicherung genug wer. Auch sollichen eidt zcu bewilligen, es wurd im von den seinen geraten ader nicht, solt s. f. g. solchs vorbunden sein, so wer im wie idermenniglich irmessen kont, sollicher ratschlag an nucz und so dy sachen seinen begeren nicht andersch wan in angezceigter moß mocht irlanget und gestelt werden, so wolt er als meher sollichen eidt, so es ye nicht andersch sein mocht, doch allein vor sein person iczt schweren, wan lenger zcu harren etc. Wiewol auff solliche red und antwort vil entweichen geschen, so seint fol. 41.

doch beyde teyll immer auff gemelther meynunge blieben, welche also zculest die konigische ret an den konig zcu tragen angenommen.

Nicht lang dornoch sein dy konigliche rete wider einkommen und s. f. g. angesaget, k. m. wer nicht willens, kont auch im rat nicht befinden, sein gemut und gethane antwort zcu vorkeren; dieweyl sich dan s. f. g. hetten lassen heren, sollichen eidt des frides, so es nicht andersch sein mocht, iczt an weiteren vorzcug zcu thuen willens, herten s. k. m. gern; nochdem es iczunt obent, so wolt s. k. m. die handelung auff dicz mol lassen ruen und des anderen tages etliche seine ret, das solt s. f. g. auch thuen, dozcu vororden, die sollichen frid vorzceichen solten.

fol. 41 b.

Auff mithwoch [Juni 27.] auff den obend seint abermols die konigliche ret, nemlich der bischoff von Posen, der krakawische woywode in die herberge zcu seinen f. g. kommen, haben abermols von koniglicher mgt. wegen angetragen dem abscheid noch, wie den vorschinnen tag wer vorlassen, das s. f. g. willens und geneiget wer, den fride zcu beschweren; domite man aber deste gruntlicher und bestentlicher von der sach keme, hetten s. k. m. etliche artickell zcu besser befestigung des kriges lassen ausseczen[1]), welche k. m. meynunge wer, in frid solten beschlossen werden, die auch s. f. g. alsbalt uberreicht wurden mit dem anhang, so s. f. g. auch etwas gefellig doczu zcu seczen, solt s. f. g. macht haben.

Die artickel werden hinden nochfolgen.

fol. 42.

Dorauff noch abscheiden koniglicher rethe wart im rat mancherley geret, doch beschlossen, das zcu stund denselbigen abend s. f. g. sein rete zcu des konigs reten fertiget mit demselbigen befel nochfolgend antwort gegeben[2]):

Der her homeister hett die antwort und k. m. meynunge mitsampt den artickelen im uberantwort durch sie vorstanden,

---

[1]) Abgedruckt bei Joachim 321. Der König hebt besonders hervor, daß er die dem Orden lästigsten Artikel betreffend Aufnahme polnischer Ritterbrüder und Leistung von Kriegshilfe mildern („moderari“) wolle.

[2]) Vgl. Joachim 325.

welche artickel s. f. g. hette lossen ubersehen, dorinnen er sich merglich beschwert funde; s. f. g. wusten auch derselben artickel an beratschlag seiner glider des ordens, auch lant und leut, keinen anzcunemen noch zcu vorliben; s. f. g. hetten den anderen tag zcufor k. m. zcu gefallen den eyd des ewigen frids vor sein person zcu schweren zcugesaget, welchs er zcu thun noch uberbotig; wer derhalben s. f. g. fruntlich bitten, s. k. m. wolten s. f. g. nicht weiter auffhalten, wan idermenniglichen zcu vormerken hett, das s. f. g., dieweyll des konigs krigsvolg in seinem lant lege, das im dy sache lenger zcu vorzcien unleydelich were.

Folgend am obend Petri Pauli [Juni 28.] ist her Ebert von Freyburg[1]) morgens frue zcu Thorn ankommen, s. f. g. eigentlich bericht die zcal der knecht, dergleichen das geldes genug die zcu vorsolden hie zcu Konigsperk vorhanden were, auch das die Polen im anstandes des frides in s. f. g. abwesen merglichen schaden mit brennen gethan, auch das in mitler zceit die Danczker das tiff hetten vorsencket; doruff abermols im rat beschlossen, dieweyl s. f. g. nicht willens wer, in die artikel ane beratschlag zcu bewilligen, das man derhalben zcu k°. ma^{t}. solt etliche der rete schicken, im solliche scheden, so in der zceit des anstands weren gescheen, lassen vorhalten und doruff ein genedig abscheidt zcu forderen mit bet, s. k. m. wolten s. f. g. das geleit mit lebendigen personen, wie im zcugesaget wer, vorfertigen, wan s. f. g. weren nicht weiter willens, dieweyl im anstand s. f. g. armut solicher schaden geschen, lenger von den seinen zcu bleyben[2]). fol. 42b.

Solich antragen ist durch her Milticz in beywesen des herren groscompthurs[3]), der zcweger von den landen, auch der

---

[1]) Er hatte mit anderen Ordensherren den Hm. bei seinem Einzuge in Kbg. 1512 zuerst begrüßt. Von 1514—1517 war er Unterkumpan des Hm. gewesen.

[2]) Die Polen nahmen dies als einen Vorwand, der den wahren Grund für die Abreise des Hm., nämlich seine durch die Nachricht Eberhards von Freiburg wieder angefachte Kriegslust, beschönigen sollte. Vgl. Acta Tomic. 266, CCLXXVII, „Dolus Magistri“.

[3]) Vgl. fol. 29.

fol. 43. zcwer von stetten[1]) an k. m. getragen; doruff geantwort k. m. wolten sich auf sollich irclagen und begeren des herren homeisters beraten und s. f. g. durch die ret ein antwort geben lassen.

Alsbalt in der stunt ist bebestlicher heylickeit botschafft zcu s. f. g. in die herberge kommen, aldo mit einer gar langen rede s. f. g. ermant, nicht sein ader seins ordens nucz, sunder den nucz seiner armut und gemeiner cristenheit ansehen und vor augen haben und sich in den ewigen fride, den zcu beschweren, begeben; es wer dergleichen vil mechtigen konigen und fursten geschen, es wer alzceit besser den mantell allein, dan den rock dozcu zcu vorliren; die artickel, so im k. m. het uberantwort, trugen doch fast alle in den frid die dan allein zcu besser sicherheit weren ausgeseczt; so er den frid willens wer zcu behalten, so weren im dy artickel ane beschwerung; k. m. weren auch im rat willens worden, den artickel des nachzciens halben dermassen zcu minderen, das s. f. g. nicht furder schuldig dorfft sein, k. m. zcu dinen, wan so der konig in egener person wider dy ungleubigen zcu felde zcien wurd, alsodan solt der homeister schuldig sein, so starck er wolt, das fol. 43b. man die maß zcu im seczen wolt, mit zcu zcien; mit vilen anderen geschickten worten bitten, s. f. g. wolt nicht an endt von dannen zcien, wan bebestliche heylickeit, wo sie sollichs durch ir schreyben irfuren, wurd sie solchs ser betrubet und gar kein gefallen haben.

In der zceit dieweyl bebestliche[r] heylickeit potschafft noch bey s. f. g. was, kamen abermols die konigschen rete zcu s. f. g., im anzceigten, das k. m. gar ungern gehort hetten das beclagen s. f. g., das im solicher schad im anstand von den seinen widerfaren were; s. f. g. solten es sicher dovor halten, das s. k. m^t. befel nicht wer. Damit man sollichs spuren mocht, so wolten s. k. m. hin schicken und sollichen [schaden] lassen besichtigen und sich noch irkentnus geburlich dorinnen halden;

---

1) cf. fol. 28b.

des tiffs halben weren die von Danczke umb angeret, geben zcu, das vorsenket were vor dem anstand der XIV tag laut des geleicz geschen[1]); sie hetten von den uberigen tagen, so die heupleut dozcu gethan, nicht gewust; wer derhalben k. m. gutliche meynunge, s. f. g. wolt zcuvorhutten den schaden gemeiner armut an end nicht abscheiden. Wo dan s. f. g. ye abzcuscheiden willens, so wolt in s. k. m. seinem zcusagen noch mit einem lebendigen geleit in seine gewarsam widerbringen lassen, haben sich folgend die konigschen ret zcu der bebestlichen botschafft, die dan dar entgegen, gekort und in die antwort in latein auch gesaget mit anhang, das sie das mit seiner veterlichen genad gegen babestlicher heylickeit wolten protestirt und entschuldiget haben, das k. m. gemeiner cristenheit zcugut den handel gerne wolten gericht und die schult sollichs schadens und kriges an s. f. g. dem homeister were.

fol. 44.

Doruff abermols s. f. g. durch her Milticz geantwort, es het k. m. s. f. g. gemut zcu vorgethanen antragen verstanden, welchs im beschlis s. f. g. begeren noch wer, das k. m. in wolt mit einem lebendigen geleit wider an sein gewarsam kommen lassen; s. f. g. wurde und wer in aller handelung das anheben und ursach des kriges aufgeleget und zcugemessen, welchs s. f. g. iczt noch gelegenheit der zceit nicht stadt het zcu vorantworthen; es werde sich aber mit der hulff des almechtigen gottes mit der zceit in der handelung, wer die ursach geben het, finden[2]); wolt das mit bebestlicher heylickeit botschafft auch protestiren, das s. f. g. solichen abscheid in keinen weg anderß vornem, dan die artickel, so im von k. m. ubergeben,

fol. 44 b.

[1]) Die Danziger hatten das alte Tief zum ersten Male am 15. März zu versperren gesucht, doch war es ihnen nicht ganz gelungen. Vgl. fol. 21 b. Im April machten sie Anstalt, das neue Tief zu „versenken". Aber widrige Winde und die Wachsamkeit der Königsberger vereitelten ihr Vorhaben; cf. SS. r. Pr. V, 507. Am 8. und 9. Juni vollendeten sie ihr Werk am alten Tief; cf. SS. r. Pr. V, 508.

[2]) Damit gab der Hm. der Stimmung fast sämtlicher Vermittler Ausdruck; im allgemeinen sprachen sich die Gesandten des Papstes, wie die der deutschen Fürsten sehr unzufrieden über das Verhalten der Polen aus. Joachim 306.

mit seinen glideren des ordens, dergleichen mit landen und mit leuten das im seiner eren nach nicht anders zcymen wolt, beratschlagen; und was er bey denselbigen im rat befinden und beschlissen wirt, wolt er auff das allerforderlichste k. m. zcuschreyben, aber das s. k. m. in egener person iroffenen; doruff seint die konigliche rethe abgeschiden; het dornoch dieselbtige botschafft vill wort des vornemenß s. f. g. mit s. f. g. gehalten, doch zculeczt mit vorgethaner antwort auch also mit erzcegung grosser wemut von s. f. g. abgeschiden.

Nochfolgend ist s. f. g. noch essens denselbigen tag her Hans von Rechenberg[1]) zcu gleiczman gegeben; het sich also s. f. g. erhaben und seinen zcug wider vor sich genommen noch Konigsperck[2]).

fol. 45.

Solchen befel lis der her homeister an alle drey stete gelangen in seiner f. g. abwesen[3]).

Nochfolgende meynunge sollen in unserem abwesen mit unseren underthanen und lieben getrewen den retten und ganczen gemeynenn unser stete Konigsperck handelen, nachdem sie numeher aus aller handelung angehort und entpfunden, das wir auff das vilfeldig gutlich und gleichmessig irbitten, so wir in egener person bey ko[r] m. von Polen irczeigt und sunst bewisen, wie ynen dan allenthalben bewust, so hetten sie auch gut wissens, das wir nicht ein wenig auff die sachen mit gelt und ander darlegung gewant und dargestracket, also das wir nichten daran gespart, sunder alles dasjenige, so wir im vormogen gehapt, dargeligen und sunderlichen inen allenn zcum besten unser

---

[1]) Ein schlesischer Adliger, der das Vertrauen des Polenkönigs in hohem Grade genoß.

[2]) Der Hm. verließ Thorn am 29. Juni und langte in Königsberg am 2. Juli an.

[3]) Der Hm. hatte — nach Freiberg 105 am 14. Aug., nach Gans 332 am 15. Aug. — einen Zug nach Bartenstein und Heilsberg unternommen. — Obiges Schriftstück wurde dem Rat durch Albrechts Bruder, Markgraf Wilhelm von Brandenburg, übergeben. Regest Stände-Akt. V, 652.

cleynot unde silbergeschirre angegriffen[1]), domithe dy knechte uns ankommen underhalten sein wurden, dieweyl dan die underthane auff ko. irl. von Polen seiten vast das mehere teyl durch ire gemeyne hulff mit steur und anderen anschlegen das konigliche krigsvolg underhalten, wollen wir sie unser underthane als die getrewen auch nicht weniger achten sunder sie gebeten und genediglich an sie gesonnen und begert haben, sie wolten uns und inen allen zcum besten eine stewer und hulff anlegen und uns auffs ersten iren getrewen ratht miteylen, domite wir zcu gelde komen mochten; dan uns dozcu dise not dringet, nachdem wir uns vorsehen hetten, unser oberster gebitiger aus Leyfflant solt uns iczunt mit gelde vorsorget haben[2]), das er dan so eylent nicht het mogen auffbringen, dodurch wir verhindert, den knechten und anderen gelt zcu geben; domite wir aber dennoch durch solichen vorzcug nicht genczlichen zcu schaden gedeyen und dise sachen underhalten mogen werden, bissolang das gelt aus Eyfflant auch aus der Moschkaw ankompt[3]), das wir uns dan genczlichen in eyner kurcz vorhoffen, und sunderlichen so wollen wir ye gerne, das sie also unsere getrew underthane umb ire gutwillickeit auch dasjenige, so sie den knechten vorgestracket, entricht mochten werden und sie uns aus angezceigten ursachen mit nicht vorlassen, wollen wir umb sie als die getrewen underthanen mit leip und gut genediglich beschulden in kein vorgessen stellen.

fol. 45b.

Antwort dreyer stete[4]).

fol. 46.

Hochwirdigster durchleuchster hochgeborner furst, e. f. g. seint unsere willige underthane gehorsame dinste in stetem vleis

---

[1]) Albrecht hatte in seiner bedrängten Lage das Silbergerät der samländischen Kirchen einschmelzen lassen müssen. Vgl. Freiberg 89; Faber 69, 85.

[2]) Der Landmeister von Livland, Walter von Plettenberg, schob die versprochenen Geldsendungen immer weiter hinaus, so daß Albrecht schließlich in größten Mißmut geriet. Vgl. Joachim 272, Nr. 102.

[3]) Trotz vieler dringlicher Vorstellungen seitens des Hm. hatte der Zar Wassilj immer noch nichts Nennenswertes für die Sache des Ordens getan; dennoch setzte Albrecht große Hoffnungen auf ihn.

[4]) Vgl. Freiberg 107; Gans 333.

zcuvoran bereit. G. h., wir haben in abweßen e. f. g. ein schrifft von u. g. h., so e. f. g. nochgelossen, entpfangen, innehaldende das vilfeldig gleichmessig irbitten, so e. f. g. uns allenn zcum besten bey k. mgt. von Polen gethan, auff welchs nicht wenig darlegen und unkost gewant, also das e. f. g. dasjenige, so e. f. g. in vormogen gehapt, doran nicht gespart, under welchem e. f. g. uns allenn zcum besten ankommen, welche zcu underhalten e. f. g. sich merglicher bereitschafft neben anderen cleynotten entblost etc.; zcum anderen trugen wir auch gut wissen, das k. mgt. von Polen underthane das mehere teyl vormittelst irer hulff und steur k. mgt. krigsfolg bisher vormittelst irer unkost und darlegen underhalten, des sich dan e. f. g. nichten weniger zcu uns als getrewen underthanen in gleicher gestalt vorsehen wolt, mit genedigem synnen und begeren, wir wolten e. f. g. vormitelst guthem ratht und forderung der sachen, domite man zcu gelde kommen mocht, nicht underlassen, bissolang das gelt aus der Muschkaw und Eyfflant, das villeicht in der eyle nicht so balt kan abgefertiget werden, ankommen mocht; das wolten e. f. g. etc. Genedigster furst, es ist e. f. g. an zcweyffel bewust, mit was bedrencklichen filfeldigen unkosten wir e. f. g. als getraw underthane in iczt erhaldener vede burger und knechte nach Melsack[1]), Braunsperk[2]) in die schanczen und allenthalben wo sie e. f. g. het gebrauchen wollen[3]), mit grosser schwerer unkost irhalten, was uns armen als e. f. g. underthanen doruff gegangen, haben e. f. g. bey e. g. wol apzcunemen; hiruber uns noch meher zcu thuen schuldig irkant, auff e. f. g. kurcz vorschinnen genedig synnen und begeren etlich tausent m. auff ein widergelt innehalt e. f. g. schrifft doruber uns gereicht, gethan und dargestracket; welch ausgeleget gelt uns auch nicht mit weniger beschwerung vorzcustrecken ankommen, angesehen das wir iczunder etliche

fol. 46 b. fol. 47.

---

[1]) Freiberg 35, 36.

[2]) cf. ibid. 35; Voigt 577.

[3]) Gerade zu dieser Zeit befanden sich Königsberger Bürger auch wieder im Felde mit dem Hm. auf seinem Kriegszuge gegen Bartenstein und Heilsberg, wobei ihrer dreizehn von den Polen hinterrücks erschlagen wurden. cf. Gans 332.

jare ane narunge und zcuganck der strassen zcu wasser und zcu lande hir zcu Konigsperck sam beschlossene leute gesessen, nichtesdesteweniger e. f. g. dinstvolg, welchs e. f. g., dem wirdigen orden, uns allen zcum besten ankommen mit kost, geligenem gelde, unrue, doneben viler anderen unbeqwemikeit iczunder schir in den dritten monden irhalden, von welchen etlicher ein wenig, der mehere teyl von inen bisher noch keinen pfennig irlanget, also das manch arm man, den knechten geretschafft zcu pflegen sein armut doruff zcu entlehen het mussen austragen; zcu was merglicher bedrenglicher not wir durch dise handelung komen, haben e. f. g. wol zcu irmessen. Es haben auch in vorgangenem herbest die von Danczke uns uber etlich tausent m. ane ware und gutheren so bey inen ankommen, genommen, dorob wir nicht wenig schaden entpfunden; und wie wir auch noch vorloff diser krigischen handelung mit den Hollanderen, Sehelenderen, Schweden und Engelischen, wie die namen haben, vormitelst der nahem[1]) so ynen von e. f. g. geschen, stehen werden, haben e. f. g. auch wol apzcunemen, wan inen genugsamer aptrag von den unseren dovor wirt geschen mussen, welchs uns armen underthanen nicht allein zcu jemerlichem vorterb, sunder auch zcu zcuruckstellung der uberblieben habe gereichen will; es haben auch e. f. g. uns alweg bey guthem frid zcu behalten vortrost, dorauff der koffman gemein man sich seiner bereitschafft von wegen der beygekofften ware entblost und dieweyl wir nu sam verschlossene leuthe siczen und nymant zcu uns ein zceit lang kommen, ist dem koffman sein ware ligen blieben, schaden dovon nicht wenig genomen; was er vormogen nu menniglichen sein kan, haben e. f. g. auch zcu irmessen. Wie auch ferner in bemelther schrifft angezceiget wirt, das die underthanen k. mgt. von Polen das mehere teyl den krig ko.r mt. dinstvolg mit irer expenß[2]) underhalten, wollen e. f. g. uns nicht weniger dem also zcu thuen achten etc. Genedigster furst, es ist am tag und offenwar, wie manch lang

fol. 47b.

[1]) Abnahme, Steuer.

[2]) auf ihre Kosten.

vorloffene zceit die Danczker und andere abgefallene des wirdigen ordens auff jener seiten des ordens einkomen irem nucze zcu fol. 48. guthe entpfangen und eingenomen haben, dergleichen volkomene narunge mit Schweden und anderen, do wir aus befel unser herschafft haben stille stehen mussen[1]), getrieben; ap wir nu e. f. g. solliche hulff erem vormogen noch, wie wir gerne teten, thuen konnen, haben e. f. g. auch apzcunemen. Und wie e. f. g. im beschlis bemelther schrifft anzceigen, wir wolten als getrew underthane e. f. g. ane trost, hulff und ratht nicht vorlassen, welchs wir wie getrew underthane noch vormogen bisher nicht gewert, auch zcur billickeit vortan, so vil uns imer treglich, nicht underlossen wollen, bitten wir e. f. g. als u. g. h. und landesfursten, e. f. g. wollen sich an demjenigen, so wir e. f. g. an zceysen lange jor dergleichen geschossen gethan, settigen lassen. Das wollen wir umb e. f. g. etc.

E. f. g.
gehorsame underthane, burgemeister, rathmanne, scheppen, gemein der dreyer stete K.

fol. 48b. Des homeisters ander ansinnen[2]).

Auff das mol sollen die herren anheren, was unsere underthane und lieben getrewen, die von steten, fur einen ratht geben wollen und so sich des nicht entschlissen konnen, so sal das inen angezceiget werden, das wir keinen beqwemeren und besseren ratht westen, dan das ein yder seins vormogens, was er an haus und hoff hett, es were an barschafft, hausrat, cleyderen, allerley ware, cleynot, behausung und speicher bey seinem eyde uns und dem orden gethan taxire, schacze und anschlagen tet, also das ein yder von 1^c m. II m. anslege und dorgebe; dodurch mochte

---

1) Vgl. Joachim 37, 38.

2) Am 30. Aug. war der Hm. zurückgekehrt und hatte sofort sein Anliegen wiederholt; am 7. Sept. fanden abermals Verhandlungen statt. Vgl. Freiberg 109; Gans 334: Regest Stände-Akt. V, 652.

uns ein stadtlich hulff geschen, bissolang wir dy ander hulff aus Leyfflant und der Moschkaw beqwemen und sollich ankeme, domite wir uns inen allen zcum besten deste beqwemer der veinde mochten auffenthalten. Das wollen wir umb [sy] als die getrawe etc.

Auff sollich angeben zcogen sich die von Konigsperck an lant und stete, vermeinten auch, nochdem sie vor einen man stunden und solden die beschwerung eingehen an ir mitbewillung, konnen sie nicht verantworthen. Do wart so fer gehandelt, das der homeister an mitbewillung lant und der anderen stete schlecht ap fordert von I^c m. II m. von allen gutheren wie forberurt, und wart im gegeben[1]). fol. 49.

Anno XV^c und XX umb Elisabet [Nov. 19.] irobert der homeister die Gutstat[2]) und worden irschlagen vil burger[3]) und die Polen qwamen zcum anderen thore hinweck, doch ir fil irschlagen wurden. Hievor wart auch irschossen her Sigmunt von Sichaw u. g. h. homeisters uberster feltheuptman[4]), dem got genedig wolle sein.

---

[1]) Die Verhandlungen ausführlicher bei Freiberg 109 ff; Gans 335; Stände-Akt. V, 652 (Regest).

[2]) Nach Gans 342 begann die Belagerung am 14. Nov.; erstürmt wurde die Stadt nach Freiberg 130 am 15. Nov. Das ist wohl das richtige Datum; vgl. Schr. des Domkapitels v. Erml. an d. Polenkönig, Allenstein Nov. 16 (1520); des ermländ. Domherrn Leonhard Nederhoff an den Bischof v. Lesslau, gl. Dat. Waissel 272 hat Mittwoch vor Elisabeth (Nov. 14.).

Vgl. noch SS. r. Pr. V, 533; Falk 61; Grunau 568; Hartknoch 324; De Wal 139; Voigt 621, 622 n. 1; 628 n. 3; Joachim 147; Kolberg 162.

Nach der Heilsberg. Chron. 409 und Schütz 475 b geschah die Einnahme „kurz vor Fastnacht 1521“; das gleiche Datum bei Hennenberger 145; vgl. Runau l. c. SS. r. Pr. V, 512: „Anno D.XXI, korcz vor fastnacht,“ ein Irrtum des Verfassers; vgl. ibid. Anm. 3.

[3]) Gegen den Willen des Hm., dem gegenüber sich die Söldner unbotmäßig zeigten. cf. Gans 343.

[4]) cf. Freiberg 131; Gans 342; Waissel 272; Er wurde mit großen Ehren im Dom zu Königsberg begraben. (Gebser u. Hagen, „Der Dom zu Kbg.“, 2. Abt., 216.)

Nicht lang dornoch zcoch der her homeister vor Wormedit[1]; dy hilten sich veste, also das der homeister einen schweren storm dovor vorlor[2]; dornoch rucket der homeister wider dovor, in meynunge sie mit gewalt anzcugreiffen; do gaben sie dy stadt auff[3]), aber der homeister verlos vil guter landsknecht und etlich von reuteren und adel[4]).

fol. 49b. Anno XV^C und XX noch Katherine[5]) [Nov. 25.] lis ausgehen der homeister muncz, die hiessen clippenpfennig[6]), das stug vor III ß [schillinge], und woren geringe ₰ [pfennige], also das sich die rethe der stete beschwerten der muncze halben; do geelopte in der homeister, wan got hulff, das es zcu fride schluge, er wolle von menniglichen die muncze wider auffwechselen; er konde es iczunt, weyl dy knechte und das dinstfolg im lande were, nicht besseren, mit beger, man wolle doch die ware in stetten derhalben nicht uberseczen[7]).

---

[1]) cf. Schr. des Hm. an Chr. Gattenhofer, 1520 Nov. 16. (Ord.-Br.-Arch.) Freiberg 131, 132 gibt dasselbe Datum. Vgl. SS. r. Pr. V, 533; Falk 65; Hennenberger 489; Voigt 621; Joachim 147; Kolberg 166.

[2]) Am 20. Nov. nach Gans 344; ebenso SS. r. Pr. V, 338 und Heilsberg. Chron. 411.

[3]) Am 24. Nov.; SS. r. Pr. V, 339; Freiberg 132; Gans 344; vgl. Hartknoch 324. Nach SS. V, 509 soll ein polnischer Hauptmann dem Hm. „ane grosse not" das Schloß übergeben haben. Es war der Rottmeister Stanislaus Rodwankovski; cf. Schütz 472; Vapovius 174; SS. V, 641; Hennenberger 489; Acta Tomic. VI, 42 Nr. VI; Kolberg 166. Nach Grunau 568 war es der Bürgermeister Garsaw, mit dessen Hilfe der Hm. die Stadt einnahm; die Heilsberg. Chron. 411 berichtet das Gleiche.

[4]) Nach Gans 344 und SS. V, 339 verlor der Hm. 80 Knechte; sehr viele kamen beim ersten Ansturm in einem bei der Stadt gelegenen morastigen Teiche um.

[5]) Gegen Ende November; cf. Freiberg 134; Gans 344.

[6]) So genannt nach clypeus, der Schild, der auf ihnen zu sehen war. In Eile hergestellt, waren sie nicht abgerundet, sondern viereckig, von geringem Feingehalt. Es gab 32-Groschenstücke (sogenannte Taler), 16- und 8-Groschenstücke (halbe und viertel Taler), auch Groschenklippen aus reinem Kupfer. Vgl. Grunau 545 „Zu dieser muntz kamen alle pfannen und fischkessell und was von kupfer war". cf. auch Voßberg, „Preuß. Münzen u. Siegel", 199 ff.

[7]) Einen höheren Preis dafür verlangen. — Vgl. Freiberg 134.

Eodem anno kofft man ein scheffel haber um XXV β[1]) und ein virtel[2]) potter umb III f.[3]), auch eine marck[4]).

Diese nachfolgend supplicacion teten die stete, do der homeister das geschucz aus den stetten fordert[5]).

A° XV^c XXI.

Howirdigster, durchleuchster, hochgeborner furst, genedigster her, nochdem e. f. g. uns am nesten durch Ern Talheymer[6]) ein schrifft zcun henden, doneben nemlich lassen ansagen, e. f. g. gemut sey, das wir e. f. g. so fil buchsen, so inhalt dieselbige schrifft anzceiget, auff jachten und auff bordingen[7]) wolten ausrichten, welchs e. f. g. begeren wir einer gemeyn haben vorgehalten, welche uns noch gehaltenem ratschlag ir gemut e. f. g. zcu antwort und zcu irkennen in nochfolgender meynunge im befel gegeben haben: fol. 50.

Erstlich so doch e. f. g. gut wissen haben, das alle das geschos, so e. f. g. het, das meher teyl mit unserem darlegen gezceuget ist, welchs e. f. g. im eingang des krigs alles gegen dem Braunsberg in meynunge wie iczunder, das es hie zcu gebrauchen nicht von notten sein wort, haben lassen furen[8]), wie es aber nochfolgend, do wir es, auch e. f. g., gerne wider

---

1) „Haber war unglöbig teuer" sagt Grunau 574, der genaue Angaben über die Preise der Lebensmittel macht.

2) Doch wohl eine Vierteltonne. Damit stimmt die Angabe bei Grunau ibid. überein, daß eine Tonne Butter 12 Mark gekostet habe. Vgl. Anm. 4. 5.

3) Drei Vierdung = 15 Groschen. cf. Voßberg 210.

4) Galt 20 Groschen.

5) Am Tage Nicolai (Dez. 6.) nach Freiberg 139. Demnach ist die dem Abschnitt vorstehende Jahreszahl XV^C XXI wohl irrtümlich hierher gesetzt worden.

6) Hauskomtur zu Königsberg; er hieß mit Vornamen Bernhard.

7) Leichterfahrzeuge, nur auf Flüssen und Haffen gebraucht.

8) Auch später hat hauptsächlich die Stadt Königsberg durch Lieferung von Geschützen dem Hm. die Behauptung des eroberten Braunsberg ermöglicht. Vgl. Voigt, 626.

gehapt hetten, ist irgangen, ist e. f. g. nicht vonnoten auffs new zcu irmelden[1]).

fol. 50b. So es aber iczunder in sollicher umbeqwemer zceit, das alle, die sich der wasser gebrauchen und bescheit sollichs vornemens wissen, auff das allerfarlichst auch nicht wol muglich, in diser zceit sollichs zcu vorfuren sullicher ursachen halben, welche wir e. f. g. eins teyls anzceigen.

Erstlich, das e. f. g. sunderlich auff die weysselkane[2]) nicht mit volck, das domit wuste wissen umbzcugeen, vorsehen ist, wan alle, die mit den leuten auff dem wasser gewonlich pflegen zcu faren, wissen wol, wy sie geschicket, auch was not man mit inen hat, so es iczunt wehet; wen die paweren gar nichten wissen mit umbzcugehen, so sein e. f. g. iczunder rechte vorstendige nicht wol moglich zcu bekommen[3]).

Item so ist vor augen, das es iczunder in disem winter gewonlich stecz der windt aus den westen gewehet, mit welchem winde die Danczker wol zcu uns und vil bas, dan wir zcu inen, kommen konnen, derhalben wir in disem vornemen gros nochteyl spuren. So sich dan der wint zcum norden ader osten ein clein fol. 51. zceit begebet, so ist ein gewisser frost vorhanden, dorumb umb die zceit des jares das hap in eynem tag das eyß kan bestehen[4]); solten dan die schiff vorfriesen und mit dem eys umbgeben werden, so wer uns allen nicht moglich, die vor den veinden auch vor dem eys zcu irretten; wan andersch nichten dornoch folget, dan das buchsen, schiff und alle zcugeherunge vorloren were.

---

[1]) Anfang Mai 1520 wollten die Königsberger ihr Geschütz wieder holen lassen und hatten zu diesem Zweck unter großen Kosten 400 Knechte angeworben; diese mußten jedoch, da Friedrich von Heideck die Herausgabe verweigerte, unverrichteter Sache abziehen. cf. Freiberg 49.

[2]) Wie schon der Name sagt, Fahrzeuge, die nur auf der Weichsel, hauptsächlich zwischen Danzig und Thorn, verwendet wurden.

[3]) Die Bemannung der Schiffe war schon im 15. Jahrhundert „zahlreich und mannigfaltiger Art", erhielt auch gute Bezahlung. (Hirsch 265.) Vgl. dazu Freiberg 135.

[4]) Das soll doch wohl heißen: es kann durch plötzliche Winddrehung eine so scharfe Kälte eintreten, daß das Haff in einem Tage zufriert.

Weiter so het uns e. f. g. ein zcall der buchsen yn derselbigen schrifft ernant[1]), sunderlich der Scheppentiner, dy zcu sollichem handel die nuczesten, die wenig uber den halben teyl in stetten sein, wan wir derselbigen disen sommer auff den botten fast vil vorloren haben; die heuptstuck allein eins im Kneiphoff mit ettlichen, doch gar wenig, alten cleinen steinbuchsen vorhanden, die wir zcu sollichem handel nicht gros nucz achten; aber falckenettel[2]) ist keins bey den stetten.

Sollen nu dieselbigen wenig buchsen iczunt zcur zceit auff die schiff genomen und wie moglich auch nicht andersch wol doruff stehet, von der stat kommen und vorloren wurden, do got vor sein wolt, so es dan wie vor geschen, die not irforderen wurde, die stat zcu weren so ist uns nicht muglich ander zcu bekommen; und wen wir sie schon bekommen konden, vormochten wir sie nicht zcu bezcalen; was not und faher dorauß volgen wolt, ist e. f. g. nicht gros not zcu melden, wen ein gemein noch ansehen, wie es mit dem krig gelegen, und sehen vor gut, dem geluck nicht zcu vil zcu vortrawen; wan eher wir in eynen bestendigen frid kommen, ist wol moglich, das die Polen, welch man vorhin auch unmoglich vor Konigsperck sich zu lageren achtet, nochmols sich logeren mochten[3]).

fol. 51b.

Auch so horen wir teglich ein sollich laut gerucht von den landesknechten, wie sich die gegen e. f. g. und e. f. g. underthanen und armen leuten halden, das uns wol so not ist,

---

[1]) Nach Freiberg 139 verlangte der Hm. „4 Hauptstücke, 8 Steinbüchsen, 3000 Hakenbüchsen, 3014 (3 thusin) Scherpentiner". Der Herausgeber hält letztere für Handbüchsen; es sind aber wohl Feldschlangen gemeint, von welchen man 14 hergeben sollte. Die 3000 ist wahrscheinlich eine irrtümliche Wiederholung der Zahl der Hakenbüchsen.

[2]) Falkonetbüchsen, leichte Geschütze, auch Feldschlangen genannt, wohl mit den „Scherpentinern" zu einer Gattung gehörig.

[3]) Vgl. Freiberg 75; die Polen hatten während der Pfingstwoche (Ende Mai bis Anfang Juni) 1520 mit großem Heerhaufen vor dem Haberberge gelagert und sich da so sicher gefühlt, daß sie Waffenspiele unter den Augen der Königsberger veranstalteten.

vor ynen die stadt, also vor den Polen in achtung zcu haben[1]).

fol. 52. Sunderlichen vormeinen die Kneiphofer, es sey vor augen, das sie dy fordersten gegen dem felt und am ansprung :ligen[2]), auch wie groß raum der thum begriffe, dorinnen gar wenick were, sunder alles das meiste mit der stadt geschucz muß vorsehen werden.

Auch haben wir uber alle trew und gehapte mue disen krig irlitten, von den knechten und anderen manchfeldige nochrede mussen leiden, wiewol in hoffenung, das werck den meister loben werde, welchs alles wir mit gedult getragen[3]).

Und so auch die feindt irfuren, das wir des geschucz qweit weren, wurden sie new vornemen gegen uns trachten; so wir inen ane geschucz nicht wol widerstehen konden, were abzcunemen, zcu was schaden wir kommen mochten.

Auch beclagen sich die aus der Altenstat, das sie den fol. 52b. durchgeenden sommer ire beste geschucz in der schancz gegen die Danczker, das Samlant zcu beschuczen, gehalden[4]), dovon inen das beste und groste heuptstucke zcursprenget. Auch hat e. f. g. die anderen gvartirschlangen[5]) auff den zcug ins hinderlant genommen[6]) und also nicht vil geschucz bey der stat vorhanden ist.

---

[1]) Das war keine Übertreibung. Da die fremden Kriegsleute ihren Sold sehr unregelmäßig erhielten, entschädigten sie sich dafür durch Raub und Plünderung auch im Ordenslande. Klagen darüber findet man fast in allen zeitgenössischen Berichten. — Die Königsberger suchten sich vor den Landsknechten zu schützen, indem sie ihnen den Aufenthalt in der Stadt nur erlaubten, wenn sie einen Paß vorzeigen konnten. cf. Freiberg 125.

[2]) Die Lage dieses Stadtteils im Süden, wohin die Polen zunächst ihre Angriffe richten mußten, war allerdings sehr ungünstig und das Verlangen der Kneiphöfer wohl berechtigt.

[3]) cf. Freiberg 118, 120; Gans 340.

[4]) ibid. 120, 121, 133.

[5]) = Kartaunen, schwere Geschütze. Freiberg 125 berichtet, daß ein neues, noch nicht gebrauchtes Geschütz dieser Art vor Heilsberg beim ersten Schuß zersprang.

[6]) Anfang Oktober 1520; vgl. SS. r. Pr. V, 338; Freiberg 116, 125.

Es zceiget auch ein gemein an, das sie nicht wenig beschwerung haben der schiff halben, wan etlichen und dem meheren teyl ir narung doran ligen, das sie unvorgewist sein[1]), und, das got vorbit, dy veindt ankemmen, oberhant nemmen, worden wir geschucz und schiff qweit.

Derhalben ein gemein der stete aus erzcalten ursachen nicht willens, auch nicht vor gut ansehen, sollich geschucz von stetten zcu nemen; wan die stette nicht den halben teyl geschucz wie die not wol fordert, vorhanden hetten.

Wo aber e. f. g. ie auff e. f. g. vornemen beruen wil, das wir auß angezceigten ursachen und treulicher meynunge nicht hoffen, und ie solich geschucz haben wollen, so wissen wir uns in dem gegen e. f. g. als g. h. in keynen zcanck zcu seczen, wollen auch e. f. g. gewalt nicht entgegen sein[2]). Wo es aber, do got der almechtig vor sein wolt, aus vorseumen aber abbruch sollich geschucz anders, dan wir nymmer wollen hoffen, schade geschege, wollen wir uns sollichs gegen e. f. g. und dem loblichen orden, auch gegen alle werlet entschuldiget und vorwart haben. fol. 53.

---

[1]) Das heißt doch wohl „unversichert“, ungeschützt durch Feuerwaffen, oder nicht zur Genüge damit versehen, also leicht von den Feinden zu kapern.

[2]) Tatsächlich mußten denn auch die Königsberger dem Hm. einige Schiffe liefern, die mit Geschütz und Lebensmitteln befrachtet nach Braunsberg entsandt wurden. cf. Freiberg 141.

Die allgemeinen Naturgesetze des Kantischen Systems und die Skepsis.

Ein Beitrag zur Kritik des Skeptizismus.

Von Dr. **A. Jacobs** (Essen a. R.).

IV.

Daß in den exakten Disziplinen der logische Zweifel sich nicht hervorwagt, sagten wir schon. Es liegt zum Teil im Objekt dieser Disziplinen begründet. Ein Physiker, der ohne realen Grund, d. h. ohne Tatsachenzwang oder ohne Angabe einer realen andersartigen Möglichkeit an einem von der Wissenschaft aufgestellten Gesetz zweifeln würde, möchte doch bald in der Wissenschaft ausgewirtschaftet haben. Dabei ist gerade die Physik eine Disziplin, in der wie in wenig anderen die Anschauungen wechseln und in welcher die Methode des realen Zweifels von außerordentlicher Wirksamkeit und Fruchtbarkeit ist. Man überfliege nur, woran die moderne Physik zu zweifeln Grund findet. Fast alles, was bisher als fest und gesichert galt, scheint zu schwanken oder doch der Stütze bedürftig zu werden. Die alte Wellentheorie des Lichts, die Atomtheorie, das Gravitationsgesetz, ja sogar das ehrwürdige und scheinbar absolute Gesetz von der Konstanz der Masse. Aber dieses Schwanken ist nicht die Folge von logischen Negationen, sondern von neuen Tatbeständen und von realen, auf Grund dieser Tatbestände ersonnenen andersartigen Vorstellungen und Prämissen.

Als die Elektronentheoretiker an einem so fundamentalen Satze wie dem von der Konstanz der Masse zweifelten — der übrigens nicht identisch ist mit dem Satz von der Erhaltung der Materie oder gar dem von der Erhaltung der Substanz — da taten sie das nicht aus logischem Skeptizismus oder aus naturphilosophischer Laune, sondern aus einem doppelten r e a l e n Grunde. Ihr

Zweifel war ein realer Zweifel. Denn erstens hatte er eine experimentelle Unterlage durch die Beobachtungen bei Kathodenstrahlen, wo sich eben herausstellte, daß die Masse des Elektrons abhängig von seiner Geschwindigkeit war, und zweitens konnte man diesem Zweifel eine andere reale Möglichkeit entgegenstellen, nämlich einen neuen Satz aus der Mechanik des Elektrons, einer Mechanik, welche die Mechanik Newtons als eine Art Mechanik sehr kleiner Geschwindigkeiten (im Verhältnis zur Lichtgeschwindigkeit) in sich faßt.

Kein Mathematiker zweifelt an der Gültigkeit und Sicherheit des pythagoräischen Satzes oder etwa an der des Parallelenaxioms. Das würde ein logischer Zweifel sein. An solchen Sätzen zweifelt nur — — der Philosoph. Das gilt als höhere, übermathematische Weisheit. Man muß diesen Zweifel an der Wahrheit bewiesener oder axiomatischer Sätze ja nicht verwechseln mit dem Zweifel etwa an der Beweisbarkeit solcher Sätze. Wenn ich bezweifle, daß ein Satz ein unbeweisbares Axiom ist, so ist das ein berechtigter, kritischer Zweifel, so lange nämlich, bis etwa der Beweis für die Unbeweisbarkeit, d. h. für den axiomatischen Charakter des fraglichen Satzes geführt ist. Durch solchen Zweifel wird also ein neues Problem aufgeworfen. Ein solcher kritischer Zweifel war z. B. der Zweifel Saccheris an der Unbeweisbarkeit des Euklid'schen 5. Postulates. Dadurch ist er zu einem Vorläufer der nichteuklidischen Geometrie geworden. Indem er nämlich durch die Annahme des Gegenteils zu beweisen versuchte, daß der Satz dennoch wahr sei, kam er durch die Tatsache, daß keine Widersprüche unter den Folgerungen seiner neuen Annahme auftreten, der Vermutung nahe, daß sich auf Grund dieser neuen Hypothese ein ebenso folgerichtiges geometrisches System aufrichten lasse, wie auf der gewöhnlichen Annahme, daß also das Parallelenaxiom Euklids unbeweisbar sei.

Also: Diesen erlaubten kritischen Zweifel des Mathematikers muß man nicht zusammenwerfen mit unwissenschaftlichen logischen Zweifeln gewisser Philosophen. Der Philosoph, der die Gültigkeit des Parallelenaxioms in Zweifel zieht, zweifelt an einem Tatbestande, der Mathematiker höchstens

an der Beweisbarkeit dieses Tatbestandes. Der Letztere zweifelt, weil er beweisen möchte, der Erstere aus dogmatischem Skeptizismus, aus Lust an formallogischer Spielerei.

Eben dieser dogmatische Skeptizismus ist auch die Quelle des Zweifels an der Gültigkeit der Analogien der Erfahrung. Es läßt sich leicht einsehen, daß dieser Zweifel ein logischer ist, ja daß er ewig ein logischer bleiben wird. Man muß nämlich unterscheiden zwischen einem logischen Zweifel, der im Laufe der Zeit in einen realen Zweifel übergehen kann, also einem zeitlichen logischen Zweifel und einem solchen, der für alle Zeiten und unter allen Umständen seine rein logische Natur bewahrt, also für alle Zukunft wissenschaftlich unbrauchbar ist. Der Zweifel an der Konstanz der Masse wäre zur Zeit Newtons ein logischer Zweifel gewesen, heute muß er als realer Zweifel gelten.

Der Zweifel am Kausalgesetz muß im Gegensatz dazu als absoluter logischer Zweifel bezeichnet werden. Er ist also ein Zweifel, von dem sich a priori einsehen läßt, daß er n i e in einen realen verwandelbar sein wird. Man kann nämlich zwar die Aussage des Kausalsatzes problematisch, d. h. ihn zum ersten Gliede einer Disjunktion machen, deren zweites Glied diese Aussage formal negiert, man kann also behaupten:

Entweder hat jede Veränderung eine materiale Ursache oder sie hat es nicht.

Aber man kann für diese Negation nicht die geringste reale Möglichkeit einsetzen. Mehr noch: Man kann a priori einsehen, daß, falls eine solche Möglichkeit existierte, sie doch n i e G e g e n s t a n d d e r E r f a h r u n g sein könnte, da sich erfahrungsgemäß nie mit absoluter Sicherheit feststellen läßt, ob nicht doch noch geheime, noch unbekannte materiale Ursachen mitwirksam sind. Endlich: man kann ohne Kausalsatz keine Vorstellung davon geben, wie Wissenschaft oder überhaupt die allergewöhnlichste Erfahrung möglich wäre. Der Zweifel am Kausalgesetz wie überhaupt an den Naturgesetzen des Kantischen Systems ist also ein unerlaubter Mißbrauch der Hilfsmittel der formalen Logik und wissenschaftlich gänzlich wertlos.

Auf diese Weise kann man alles bezweifeln, nicht nur, daß die Sätze der Mathematik richtig sind, sondern ebensogut, daß ich, der ich diesen Zweifel ausspreche, existiere, daß die Welt existiert, daß überhaupt etwas existiert, daß die Regeln der formalen Logik Gültigkeit besitzen, kurz, daß Wirklichkeit Wirklichkeit, Tatsache, Sein Sein und Wahrheit Wahrheit ist. Dieser Zweifel ist also nicht wissenschaftlich wertlos, sondern das Ende aller Wissenschaft und aller Vernunft.

Auf eine Stelle möchte ich übrigens noch die Aufmerksamkeit des Lesers richten, wo der logische Zweifel, ohne daß man es merkt, leicht sein Unwesen treiben und den wissenschaftlichen Charakter philosophischer Argumente zerstören kann. Ich meine die Stelle, wo er als negativer Ansatz in indirekten transzendentalen Beweisen auftritt. Was ihn hier in der Regel so unkenntlich, aber deshalb um so gefährlicher macht, das ist der Deckmantel strengster Wissenschaftlichkeit, unter dem er auftritt. Ob in der Philosophie indirekte Beweise überhaupt statthaft sind, ist eine Frage für sich. Kant hat sie bekanntlich für „transzendentale Versuche der reinen Vernunft“ verneint. Aber das muß unter allen Umständen gefordert werden, daß der negative Ansatz real und nicht nur logisch ist, daß er also, wie es im mathematischen Beweise ganz selbstverständlich ist, alle in ihm enthaltenen Möglichkeiten angibt. Denn wenn diese Möglichkeiten nicht angegeben werden, oder nicht übersehen werden können, so ist jede weitere logische Bemühung verloren, denn was man nicht einmal klar anzugeben im Stande ist, kann man erst recht nicht widerlegen. Diese Bemerkung ist von großer Wichtigkeit zur Beurteilung indirekter Beweisversuche für transzendentallogische Sätze, z. B. die Analogien der Erfahrung.

V.

Der Zweifel an der Gültigkeit der mathematischen Grundlagen oder der Analogien der Erfahrung ist leider nicht nur eine wissenschaftlich irrelevante logische Caprice, sondern er bildet zugleich eine nicht zu unterschätzende Gefahr für den wissenschaftlichen Charakter der philosophischen Disziplin, einer Disziplin, der es dadurch, daß ihr die erläuternden Mittel der Anschauung und des Experiments versagt sind, viel schwerer wird, zu einwandfreier Erkenntnis sicherer Sätze und also exakt wissenschaftlichen Werten zu gelangen. Hinter dem Zweifel am

Kausalgesetz oder am Parallelenaxiom verbirgt sich nämlich ein viel allgemeinerer, gefährlicherer Zweifel: Der Zweifel an der Wahrheit selber. Im Hintergrunde all dieser besonderen Zweifel sitzt der radikale allgemeine Zweifel, der Zweifel daran, daß es überhaupt absolute Wahrheit gibt.

Da die Wissenschaft indessen auf Wahrheit, und zwar auf absolute, endgültige Wahrheit weder verzichten kann noch verzichten will, so kleidet sich dieser Zweifel gewöhnlich in die vorsichtige Unterscheidung von relativen und absoluten Wahrheiten. Es gibt nur relative Wahrheiten, das ist das Dogma, das heute als Konsequenz des radikalen Zweifels ganz unverfänglich als selbstverständliche und — komischerweise, ohne daß es jemand bemerkt — als . . . absolute, unwidersprechliche Wahrheit auftreten kann.

Ich habe schon an anderer Stelle[1]) darauf aufmerksam gemacht, daß der Begriff einer relativen Wahrheit widersprechend, zum mindesten aber terminologisch ungenau ist. Denn im Begriff der Wahrheit liegt, daß sie unbedingt, d. h. absolut gilt. Es gibt bedingt und unbedingt giltige Sätze, aber keine bedingten und unbedingten Wahrheiten. Eine Wahrheit muß immer absolut sein.

Diejenigen Philosophen, welche die Möglichkeit absoluter Wahrheiten, d. h. unbedingt gültiger Sätze, nicht nur in Zweifel ziehen, sondern sogar bestreiten, unterscheiden sich meines Erachtens in keiner Weise von dem philosophierenden dogmatischen Empiriker, der die Erfahrung zum Kriterium all seiner Einsichten macht. Denn sie behaupten auf Grund eines Dogmas und bestreiten, ohne sich um Tatbestände zu kümmern oder den Beweis für ihre Behauptung zu versuchen. Denn darüber täusche man sich nicht: es ist tatsächlich ein dogmatisch und a priori angenommener Obersatz, auf dessen Allgemeinheit und unbedingte Gültigkeit (Wahrheit) man sich stützt und stützen muß, wenn man die unbedingte Gültigkeit aller andern Sätze bestreitet.

---

[1]) Die Analogien der Erfahrung u. die Naturwissenschaften. Frankf. Zeitg. vom 19. Okt. 1911.

Es ist übrigens leicht zu erkennen, daß die relativistische These ein intellektuelles Faktum, das unbestreitbar ist, gar nicht in den Bereich ihrer Frage hineinzieht, nämlich das Faktum, daß es zugestandenermaßen Sätze gibt, die, selbst wenn man sie nur als bedingt gültig ansieht, sich doch von der Bedingtheit anderer nicht nur graduell, sondern prinzipiell unterscheiden. Wenn ich sage: Metalle dehnen sich beim Erwärmen aus, so weiß jedermann, daß dieser Satz nur innerhalb bestimmter Erfahrungsgrenzen Gültigkeit hat und daß er jeden Tag durch entgegengesetzte Erfahrungen umgeworfen werden kann. Wenn ich aber behaupte: die Summe der Winkel im Dreieck beträgt zwei R, so ist, was man auch immer von der bedingten Gültigkeit dieses Satzes denken möge, soviel sicher, daß die Gültigkeit dieses Satzes sich grundsätzlich von der des vorigen unterscheidet. Man wird zugeben, daß in dieser Verschiedenheit ein Problem steckt. Dieses Problem streicht die dogmatische Skepsis mit ihrer Grundthese einfach hinweg.

Ferner läßt sich leicht deutlich machen, daß eine Philosophie, die nur bedingt gültige Sätze oder „relative" Wahrheiten anerkennt, keine Möglichkeit besitzen würde, Grade der Gültigkeit zu unterscheiden. Sie würde also gezwungen sein, alle Arten von bedingten Sätzen — und jeder Satz, falls er nämlich als bedingt gesetzt wird, ist unter einer Bedingung gültig — hinsichtlich ihres Wahrheitswertes als gleich zu setzen. Das würde aber nicht nur dazu führen, alle Eindeutigkeit in der Forschungsrichtung aufzuheben, es würde sogar die Begriffe der Gültigkeit und Ungültigkeit selbst zerstören. Man kann das leicht einsehen. Nehmen wir z. B. einen Fall aus der Experimentallehre. Eine materiale Bedingungsgruppe a, b, c. . . . führe zu dem Ereignis A. Gesetzt nun, die so gewonnene Wahrheit sei in allen ihren Teilen nur bedingt gültig, so wäre es möglich, daß eben unter denselben Bedingungen beim zweiten Versuch das Ereignis B, beim dritten das Ereignis C usw. als Resultat gewonnen würde. Kurz: unter ein und derselben Bedingung wären unendlich viele materiale Konsequenzen möglich. Alle diese

Konsequenzen wären aber von gleicher Gültigkeit. Ungültiges wäre überhaupt nicht mehr erkennbar. Man würde folglich auch für die Gültigkeit kein Kriterium mehr besitzen. Naturforschung wie jede andere Wissenschaft würde auf der Basis von bloß bedingt gültigen Sätzen, sog. relativen Wahrheiten, also ganz unmöglich sein, denn auf dieser Basis ist weder eine Forschungsrichtung noch ein eindeutiger Forschungssinn zu erkennen; es gibt keine Möglichkeit mehr, Wahres von Falschem zu unterscheiden.

Daß so etwas in einer Disziplin, die Wissenschaft sein will, möglich ist, führe ich darauf zurück, daß man sich keine Klarheit darüber verschafft hat, was der Begriff der Wahrheit überhaupt bedeutet, insbesondere welche Rolle ihm im Zusammenhange der logischen Funktionen zukommt. Man hält den Begriff der absoluten Wahrheit für eine über der menschlichen Logik stehende Norm, der man sich höchstens nähern, die man aber nie erreichen kann. Alle Wahrheit ist nach dieser Auffassung menschliche, d. h. vergängliche, historisch bedingte, im besten Falle aproximative Wahrheit.

Nun ist es höchst merkwürdig, wie man sich einer Wahrheit nähern kann, die man gar nicht kennt, die man nicht einmal denken kann, da sie doch außerhalb der menschlichen Logik steht. Was, in aller Welt, wissen wir denn von dieser Wahrheit und woher, vor allem, wissen wir, daß wir uns ihr nähern? Die Sache ist höchst mystisch, allenfalls könnte man von einer Suggestion sprechen. Aber was, wer suggeriert denn?

Man sieht, hier könnte die schönste Theodice ihren Ausgang nehmen. Aber überlassen wird dieses mystische Transzendenzprojekt den Relativitätsmystikern und beantworten wir jetzt an der Hand der Logik, jawohl, der menschlichen Logik, der Logik, die die Wissenschaft geschaffen hat, die Frage: was ist denn Wahrheit?

Die Wahrheit ist keine über den Gesetzen der Logik stehende translogische Norm, sondern sie ist ein den Grundfunktionen der

Logik koordinierter, der Logik also immanenter Reflektionsbegriff, geschaffen also von eben derselben Vernunft, welche die übrigen logischen Momente erschaffen hat. Es ist eins der zahlreichen Verdienste, welche sich E. Marcus um die wissenschaftliche Philosophie erworben hat, daß er uns über diesen Punkt in schlüssigen Deduktionen[1]) Klarheit gegeben hat. Er hat gezeigt, daß der Ursprung, der Urtypus, des Wahrheitsbegriffs in der formalen Logik liegt, daß Wahrheit „wie Bejahung und Verneinung eine Inhärenz der Denkordnung" ist, daß ohne sie die Denkordnung unmöglich, und umgekehrt, daß ohne die übrigen Momente der Denkordnung der Wahrheitsbegriff ebenfalls unmöglich würde[2]).

Der Wahrheitsbegriff hat nämlich seine logische Basis in den Modalmomenten der Gültigkeit und Nichtigkeit. Diese Modalmomente sind keine außerhalb oder über dem Gesamtorganismus der logischen Funktionen stehende Begriffsformen, sondern sie sind Glieder, koordinierte logische Regulatoren der übrigen Formen. Die Modalmomente und die übrigen logischen Grundfunktionen bedingen sich wechselseitig[1]). So sind unter anderm die Momente der Gültigkeit und Ungültigkeit notwendig, um die logische Form der Disjunktion gesetzmäßig zu verwenden. Wenn ich nämlich setze, daß A entweder B oder nicht B ist, so liegt in dieser Form gesetzmäßig beschlossen: erstens, daß eine dritte Prädikatsetzung unmöglich ist, und zweitens, daß ein Prädikat (B) dem Subjekt A nicht

---

[1]) E. Marcus: Logik: Elementarlehre zur allg. u. die Grundzüge der transzend. Logik. 2. Aufl. S. 195.

[2]) Ich mache an dieser Stelle die Bearbeiter der Preisaufgabe der Kantgesellschaft (Kants Begriff der Wahrheit und seine Bedeutung für die erkenntnistheoretischen Fragen der Gegenwart) auf diese meines Erachtens einwandfreie Lösung des Wahrheitsproblems aufmerksam.

[1]) Diese wechselseitige Bedingtheit kann man eine erkenntnisphysiologische nennen. Sie ist scharf zu unterscheiden von der logischen Bedingtheit, wie sie in den sog. Verstandesschlüssen zutage tritt, die keineswegs wechselseitig ist.

gleichzeitig zu- und abgesprochen werden kann. Diese Gesetzmäßigkeiten setzen aber voraus, daß ich die Momente der Gültigkeit und Nichtigkeit mit der disjunktiven Form zugleich denke, denn nur dadurch, daß ich bestimmte Begriffsverhältnisse als nicht vollziehbar, als ungültig denke, bin ich imstande, die Momente der Bejahung (Begriffsunion) und Verneinung (Begriffsisolation) so gegeneinander auszuspielen, wie es hier geschieht.

Auf den Modalmomenten der Gültigkeit und Nichtigkeit baut sich der Wahrheitsbegriff auf. Er ist nicht identisch mit ihnen. Also Gültigkeit ist nicht Wahrheit und Ungültigkeit nicht Unwahrheit. Vielmehr ist der Wahrheitsbegriff ein Reflektionsbegriff, ein Vergleichungsbegriff. Er vergleicht das, was ich als gültig denke — also was möglicherweise irrig ist — mit dem, was gültig ist (objektive Gültigkeit). Wahrheit ist also Übereinstimmung des als gültig Gedachten mit dem, was objektiv gültig (für Objekte gültig) ist. Oder: Wahrheit ist, wie Marcus es formuliert, das als gültig denken, was gültig ist. Wenn wir also den Wahrheitsbegriff, und zwar den eindeutigen, absoluten Wahrheitsbegriff nicht hätten, würde es unmöglich sein, zwischen fingierter Gültigkeit und einer solchen, die objektiven Beobachtungen oder einem logischen Zwange entspringt, zu unterscheiden. Wir würden nicht einmal einen Begriff von nur bedingter Gültigkeit haben.

Die Begriffe der Wahrheit und Unwahrheit sind also ganz und gar Produkte unsers Verstandes, sie stehen nicht über der Logik, sondern sie sind „notwendige Ingredienzien“ derselben. Ohne sie würde eine Regel für das „logische Spiel“ des Verstandes gar nicht möglich sein. Folglich auch keine Ordnung.

Aus dieser Darlegung folgt übrigens auch, daß wir den Wahrheitsbegriff nur für das System der Dinge und Verhältnisse anwenden können und dürfen, das aus unserer Logik entspringt. Es hat keinen Sinn, etwa von einem System anderer oder höherer Wahrheiten

zu sprechen, dem wir uns nähern. Selbst wenn es solche Systeme gäbe, könnten wir sie nur nach unserm Wahrheitsbegriff und unserer Logik beurteilen, d. h. wir würden uns nie ein Bild von der eigenartigen Organisation dieser Systeme, etwa ihrem Wahrheitsbegriff, machen können.

Sinnlos ist somit auch der skeptische Einwand, daß sich vom Standpunkt höher organisierter Wesen das, was wir als Wahrheit zu erkennen meinen, als Unwahrheit herausstellen könnte. Dieser Einwand ist, um mit Marcus zu sprechen, einzig und allein der Frage des die Geschichte des Schachspiels schreibenden historischen Gelehrten zu vergleichen, der da fragt: »Ist es auch absolut richtig, daß wir dem Turm nur gerade Züge verstatten, müßten ihm nicht eigentlich die Züge des Springers zugebilligt werden?« »Welches von beiden ist nun die absolute Schachwahrheit?« (S. 200.) Es gibt keine „höheren" Wahrheiten, nur eine Wahrheit, die absolute Wahrheit, eine Wahrheit, die im, nicht außerhalb unsers logischen Systems liegt und diesem System vollkommen angepaßt ist. Kein noch so hohes und überlegenes fremdes System kann diese Wahrheit zur Unwahrheit machen.

Städtewesen und Bürgertum in Neuostpreussen.

Ein Beitrag
zur Geschichte der bei den letzten Teilungen Polens von Preußen erworbenen Gebiete.

Von
Dr. phil. **Robert Schmidt** in Flensburg (früher Schneidemühl).

(Fortsetzung.)

Die Notwendigkeit, die Bewohner der Amtsstädte zu erleichtern, sah der König ein. Er erklärte sich bereit, Schroetters Anträge genehmigen, auch die Hofedienste unentgeltlich erlassen zu wollen. Weil er aber die in Südpreußen belegenen Amtsstädte ebenso wie die neuostpreußischen zu behandeln wünschte, und weil er sich, wie er durchblicken ließ, die Erleichterung im Zusammenhange mit einer neuen Beschwerung — Einführung der Akzise — dachte, so trug er Schroetter auf, sich zu gemeinschaftlicher Berichterstattung mit Voß und Struensee ins Benehmen zu setzen[1]).

Diese um Unterstützung seiner Anträge bittend, verfehlte Schroetter nicht, Struensee vorzustellen, daß die von ihm angestrebte Hebung des Wohlstandes der Städte eine Vermehrung der Konsumtionssteuer-Einnahmen zur Folge haben würde[2]). Struensee billigte denn auch Schroetters Pläne durchaus. Aber nicht nur auf indirektem Wege erhoffte er von ihrer Verwirklichung Vorteile für seine Kassen. Er verfolgte die nämliche Absicht wie der König. Er wünschte — allen Städten — eine Ermäßigung der herrschaftlichen und Kämmerei-Abgaben, weil diese es nicht zuließen, die staatlichen Konsumtionssteuern in den neuen Provinzen „auf den Fuß der alten“ einzuführen[3]). Diese Worte müssen uns billig befremden, da Struensee acht Jahre früher, in seiner Denkschrift über die Einrichtung des

[1]) Kab.-Order an Schroetter, Charlottenburg 8. Juni 1801.

[2]) Schroetter an Voß und Struensee, Königsberg 27. Juni 1801, Konzepte von Salis.

[3]) Struensee an Schroetter, Berlin 27. August 1801.

Steuerwesens in Südpreußen[1]), die „Gebrechen" des Akzisesystems so beredt geschildert und — um die nämliche Zeit[2]) — erklärt hatte, es könne in weitaus den meisten Städten, aus Mangel an „Circulation" mit dem platten Lande, „mit Vernunft" nicht eingeführt werden.

Voß war wiederum mit Schroetters Vorschlägen nicht einverstanden. Abermals[3]) sprach er sich gegen die Festsetzung allgemeiner Regeln aus, weil zu viel auf lokale und individuelle Verhältnisse ankäme. Er wollte „einige" Abgaben nur solchen Städten erlassen, die ihrer Lage oder ihres Gewerbfleißes wegen besondere Rücksicht verdienten. Wenn man alle Städte gleichmäßig begünstige, meinte er, würde man einen Teil der Domänenerträge nutzlos opfern, da die für den einzelnen kaum ins Gewicht fallende Erleichterung an sich allein niemals das Gedeihen der Städte fördern könnte. Seiner Ansicht nach kam es nur darauf an, daß die herrschaftlichen und staatlichen Abgaben zusammen die Existenz des Belasteten nicht vernichteten[4]). Von einer Ermäßigung der jüdischen Abgaben im besonderen wollte er darum nichts wissen, weil alsdann alle Juden die Städte des Adels verlassen und die des Königs überschwemmen würden. Dem aber konnte, wie Schroetter einwandte[5]), vorgebeugt werden durch strenge Verfügungen an die Behörden und besonders die Magistrate, ohne deren Vorwissen sich kein Jude in den Städten niederlassen durfte[6]). Zu dem von Schroetter

---

[1]) S. o. S. 580 des 48. Bandes.

[2]) Vgl. Imm.-Bericht Struensees, Berlin 27. Mai 1793 (Das Jahr 1793. 89 ff.). — Die in D. Jahr 1793. 255 f. enthaltene Bemerkung, Struensee wäre auf die Verwirklichung eines in diesem Immediatberichte gemachten Vorschlages, „später (in den Städten, welche Circulation mit dem platten Lande zeigten,) nach und nach noch andre Konsumtionsabgaben als die polnische Trank- und Schlachtsteuer einzuführen", „niemals" zurückgekommen, ist nach dem soeben im Texte Gesagten und auch nach Abschnitt VII dieser Arbeit zu berichtigen.

[3]) S. o. S. 196 dieses Bandes.

[4]) So hatte er sich schon in dem alsbald anzuf., die Aufhebung der Städtekommissionen in Südpreußen verfügenden Reskript vom 22. Juni 1799 vernehmen lassen.

[5]) in dem sogleich zu erwähnenden gemeinsamen Immediat-Berichte.

[6]) Vgl. Kapitel I, § 3 b und Kapitel II, § 1 des im III. Abschnitte angef. General-Juden-Reglements (Nov. Corp. Const. X. 1031 ff.).

gewünschten Erlaß der Naturaldienste äußerte Voß, nicht einsehen zu können, warum bloße Ackerbürger nicht ebenso gut wie Bauern sollten dienen können, was ja auch in den alten Provinzen, vor allem in der Kurmark, der Fall wäre. Überhaupt schien Voß für Südpreußen der Zeitpunkt zur Aufhebung der bürgerlichen Dienste verfrüht, weil die beginnende bessere Bestellung der Äcker und der Anbau der wüsten Ländereien mehr Dienste als bislang erforderten[1]).

Auf Grund dieser Bescheide ließ Schroetter, wiederum von Salis, Ende September 1801 den erforderten gemeinsamen Immediat-Bericht entwerfen. Struensee gab sofort seine Unterschrift. Voß aber ließ die Fassung des Berichtes besorgen, der König könnte sein „mitunter abweichendes Sentiment" „mißdeuten". Er wäre ja, erklärte er jetzt, „in der Hauptsache" mit Schroetters Vorschlägen völlig einverstanden, „in der Anwendung" aber glaube er, ihnen, des etwas besseren Zustandes der südpreußischen Städte wegen, „hin und wieder" „nicht ganz" beipflichten zu können. Er ließ daher ein neues, und als daran Struensee einige Ausstellungen machte, noch ein weiteres Konzept aufsetzen, das dann auch Schroetter zeichnete. Die Ausfertigung trägt das Datum des 20. Januar 1802[2]).

So unerheblich, wie es nach Voßens Äußerungen den Anschein gewinnt, waren nun die Meinungsverschiedenheiten nicht. Während Schroetter und Struensee die von ersterem gemachten Vorschläge dem Könige von neuem empfahlen, erklärte Voß, seine uns bekannten Gründe anführend, keinen bestimmten Antrag stellen zu können. Er bemerkte, daß er immer bemüht gewesen sei, bei passender Gelegenheit den Amtsstädten ihre Lasten zu erleichtern, und bat um fernere Billigung des bisher

[1]) Voß an Schroetter, Berlin 28. Juli 1801.

[2]) Entwurf zum Immediat-Bericht von Salis, 30. September; danach Konzept vom 7. Oktober, am 12. Oktober an Struensee gesandt (Schroetter an Voß, Berlin 2. Januar 1802); Begleitschreiben datiert vom 30. September 1801. Konzept gez. von Struensee und Schroetter. Voß an Schroetter, Berlin 7. Januar; Schroetter an Struensee und Voß, Berlin 13. Januar; (3.) Konzept, gez. von Voß, Struensee und Schroetter, vom 10. Januar; Mundum, Berlin 20. Januar 1802.

von ihm angewandten Verfahrens, bei welchem, wie er hinzuzusetzen nicht unterließ, alle „Sensation“ vermieden würde.

Das ging die Amtsstädte an. – Vor allem aber interessiert uns dieser Bericht, weil sich in ihm die Minister auch über ihre Pläne zur Erleichterung der Adelsstädte ausließen.

Voß meinte, der Willkür der adligen Herren seien in seiner Provinz Ziel und Schranken gesetzt worden durch die gelegentlich der Städte-Untersuchung erlassene Deklaration vom 10. August 1796. Wie ernst es ihm aber war, die darin gemachten Versprechungen[1]) zu erfüllen, erhellt zur Genüge daraus, daß er im Juni 1799 mit dem Großkanzler übereingekommen war[2]) — er vergaß jetzt, es zu erwähnen —, die Städte-Untersuchungen, auf Grund deren ja gerade die gutsherrliche Gewalt hatte eingeschränkt werden sollen, fernerhin nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf besonderen Antrag und auf Kosten der Herrschaften (!) und Kommunen vornehmen zu lassen oder wenn die Kammer es für nötig hielte, die auch im anderen Falle erst ihre Genehmigung erteilen sollte.

Auch Schroetter aber, der ehedem willens gewesen war, die adligen Herren nur einen Grundzins oder ein mäßiges Schutzgeld von den Bewohnern ihrer Städte erheben zu lassen[3]), zeigte sich ihnen jetzt freundlich gesinnt und erklärte, dem Wunsche seiner Kammer-Kommission nachgebend[4]), — und auch darin pflichtete ihm Struensee bei — daß einerseits die Grundherren durch die Belassung der Nutzungen, in deren legalem Besitze sie sich bei der Okkupation der Provinz befunden hätten, sichergestellt werden würden, anderseits aber der Staat berechtigt sein dürfte, eine, jede Erhöhung ausschließende Fixation derselben vorzunehmen.

---

1) S. o. Bd. 48 S. 585.

2) Reskript des General-Direktoriums und des Justiz-Departements (gez. von Voß und Goldbeck) an die südpreußischen Regierungen und Kammern, Berlin 22. Juni 1799 (Eisenberg und Stengel, Beiträge IX, Neue Beiträge III, 361 ff.). Vgl. Grützmacher, Grundherrschaft u. Bürgerschaft i. d. südpr. Mediatstädten (Zeitschr. d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen 27 [1912] 62 ff).

3) S. o. Bd. 48 S. 589.

4) S. o. Bd. 48 S. 597 f.

Die Antwort des Königs auf diesen Bericht — sie stammt vom 4. Februar 1802[1]) — war für das Schicksal der Städte in beiden ehemals polnischen Provinzen von höchster Bedeutung. Der König befahl, den Amtsstädten die von Schroetter beantragten Erleichterungen zu gewähren, und gab den Provinzial-Ministern auf, behufs der ebenfalls von Schroetter vorgeschlagenen Fixation mit dem Großkanzler ein Gesetz zu vereinbaren, nach dem die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der herrschaftlichen Forderungen beurteilt und entschieden werden könnte. Zugleich aber bestimmte der König als Grundsatz: „daß bei allem, was in Absicht der Städte in den neuen Provinzen geschiehet, immer davon ausgegangen werden muß, die Verfassung, besonders aber das Steuer-System in denselben auf den Fuß zu bringen, worauf die Städte in den alten Provinzen stehen, und daß daher die Erleichterung der Städte — (auch der Amtsstädte) — in ihren besondern Lasten mit der Einführung der altländischen Verfassung, besonders in Ansehung der Abgaben, gleichen Schritt halten muß“. — Das war der strikte Befehl, auch in Süd- und Neuostpreußen anstatt der bisherigen Trank- und Schlachtsteuer die Akzise einzuführen und mit der Ermäßigung der herrschaftlichen Abgaben so lange zu warten, bis jene erhoben werden könnte.

Lassen wir des klareren Überblickes halber die gleichzeitig beginnenden Verhandlungen über die Einführung der Akzise zunächst unberücksichtigt, so lehnte Voß, auf seine Äußerungen im Immediat-Berichte hinweisend und wieder auf die Deklaration von 1796 sich berufend, es ab, die Verfügungen, welche nun — wegen der Amtsstädte — in Neuostpreußen erlassen werden würden, auch für seine Provinz zu treffen und an den zwecks Fixation der grundherrlichen Gerechtsame mit dem Großkanzler zu pflegenden Verhandlungen teilzunehmen. Er begnügte sich damit, die südpreußischen Kammern „im Allgemeinen mit der Absicht und den Grundsäzzen“ der königlichen Order bekannt

---

[1]) Kab.-Order an Voß, Struensee und Schroetter, Berlin 4. Februar 1802 (angef. und die entscheidende Bestimmung abgedr. bei Lehmann, Stein I, 349).

zu machen, und vergaß dabei nicht, sie vor jedem Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Grundherrschaften zu warnen[1]).

Darauf erklärte Schroetter, ohne Rücksicht auf das südpreußische Departement handeln und nur bei Eröffnung seiner Korrespondenz mit dem Großkanzler Voß nochmals zur Teilnahme auffordern zu wollen. Die künftige Erleichterung der Städte vorzubereiten, wies er seine Kammern an, bei den Untersuchungen sowohl der königlichen als adligen Mediatstädte vor allem die Erträge der herrschaftlichen Nutzungen möglichst genau ausmitteln zu lassen und zu dem Zwecke, soweit nötig, die bereits eingereichten Akten den Kommissaren zur Vervollständigung zurückzusenden — ein retardierendes Moment bei der Städte-Untersuchung! Zugleich ließ er von Salis einen Grundriß des mit dem Großkanzler zu vereinbarenden Gesetzes entwerfen, den er Struensee zur Kenntnisnahme und den Präsidien beider Kammern zur Begutachtung übermittelte[2]).

Weniger zur Beurteilung der Recht- und Unrechtmäßigkeit der herrschaftlichen Forderungen, als vielmehr über die Fixation selbst gedachte Schroetter Bestimmungen zu treffen, denn als wohlerworben und geeignet zur Fixation, von der aber selbstverständlich die Nutzungen des Privateigentums — die Erträge der den Grundherren zu eigen gehörigen Häuser, Ländereien, Krüge usw. — ausgenommen sein sollten, wollte er alle Gerechtsame angesehen wissen, deren Illegalität nicht erwiesen werden könnte.

Damit waren weder Struensee noch auch die Kammerpräsidien einverstanden. Struensee und Broscovius meinten, daß nur solche Nutzungen als rechtmäßig anerkannt und fixiert werden dürften, von denen die Grundherren den Titel nachzu-

---

[1]) Voß an Struensee und Schroetter, Berlin 12. Februar 1802; Anlage: Reskript an die südpreußischen Kammern vom gleichen Tage.

[2]) Votum von Salis zur Kab.-Order vom 4. (und zu Voßens Schreiben vom 12. Februar), 23. Februar; Reskript an Broscovius und an das Präsidium der Kammer zu Bialystok, Berlin 10. März, aufgesetzt von Salis; Schroetter an Struensee, Berlin 14. April und Freienwalde 25. Juli 1802, Konzepte von Salis.

weisen vermöchten. Der bloße Besitz, sagte Broscovius, könne keinen Grund abgeben, „vermeintliche Rechte und Verbindlichkeiten zu verewigen, welche dem Fortschreiten des Wohlstandes der Bürger Fesseln anlegen, die der Unterdrückungs-Geist mit dem Geiste der Habsucht in der Finsterniß einer unaufgeklärten Staats-Verwaltung schmiedete". Sollte der bloße Besitz — fuhr er fort — ein Charakter der Rechtmäßigkeit sein, so würde der Bürger durch die Fixation der herrschaftlichen Abgaben nicht erleichtert, sondern bei der gleichzeitigen Einführung der Akzise doppelt beschwert werden und nur den leidigen Trost gewinnen, „daß das Übel, unter welchem er solchergestalt doppelt leiden solle, wenigstens doch nur so arg sey, daß es nicht um vieles ärger werden könne". Broscovius unterließ nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß die Fixation der rechtmäßigen grundherrlichen Nutzungen und ein „gezwungenes Auskaufen" sowohl ihres jährlichen Ertrages, als auch der Rechtssubstanz selber im Grunde unzulässig wäre, da gesetzlich niemand verpflichtet sei, einen Teil seines Eigentums zum Besten des Staates oder dessen Oberhauptes oder seiner Mitbürger ohne „vollständige" Entschädigung zu opfern[1]). Es wäre aber, erklärte Broscovius, das gewaltsame und den Grundherren nachteilige Vorgehen der Regierung, wegen seiner segensreichen Folgen für das Ganze, aus staatswirtschaftlichen Gründen zu billigen und auch „in foro morali" ebenso zu rechtfertigen, wie die Zuflucht zu schneidenden Instrumenten bei einem ohne sie nicht heilbaren Krebsschaden.

Während nun aber Broscovius auch die ohne besonderen Titel, aber seit rechtsverjährter Zeit[2]) ausgeübten Befugnisse als legal gelten lassen wollte, erklärten die Direktoren der Bialystoker Kammer, Troschel und Hufnagel, — der Präsidentenposten war vakant — daß die Präskription keinen Erwerbsgrund abgeben könne. Das Obertribunal, der höchste Gerichtshof, — führten sie aus — habe in süd- und neuostpreußischen Sachen bisher

---

[1]) Vgl. A. L. R. Teil I, Tit. 8 § 31.

[2]) nach A. L. R. Teil I, Tit. 9 § 625: 30 Jahre.

schon immer statuiert[1]) — was in der Instruktion für die südpreußischen Städte-Untersuchungs-Kommissionen[2]) festgesetzt worden war[3]) –, daß gegen den Inhalt deutlicher Privilegien von dem Erbherrn kein Recht durch bloße Verjährung erworben werden könne, weil zu polnischer Zeit den Bürgern der Mediatstädte kein jus agendi gegen ihre Grundherrschaften zugestanden habe und gegen den, dem rechtliches Gehör versagt sei, keine Verjährung anfangen könne. Aus den nämlichen Gründen, folgerte das Präsidium, — es ergibt sich übrigens aus jenem, auch in das Allgemeine Landrecht[4]) übernommenen Satze: non valenti agere non currit praescriptio ohne weiteres — dürften die auf Verjährung beruhenden Rechte auch dann nicht anerkannt werden, wenn sie nicht gegen ein Privilegium verstießen; denn da die Bürger doch nicht hätten klagen können, sei es gleichgültig, ob bei Einführung neuer Abgaben die Grundherrschaft einer ausdrücklichen Zusicherung zuwider gehandelt habe oder nicht[5]).

Gegen diese Einwendungen machte nun Salis geltend, daß die Grundherren nur in den seltensten Fällen imstande sein möchten, die Titel ihrer Nutzungen nachzuweisen, und also, wenn dies von ihnen verlangt werden sollte, den größten Teil ihrer Einkünfte von den Städten verlieren dürften, wodurch der Kapitalswert der adligen Güter zum Schaden der Besitzer und ihrer Gläubiger sich verringern würde. Aber nicht nur um des öffentlichen Kredits willen, auch von Rechts wegen hielt er das von ihm beabsichtigte Verfahren für notwendig. Die Ansicht vertretend, daß zu polnischen Zeiten nur die Immediat-

---

[1]) Sie zitierten ein bei Amelang, Neues Archiv der Preuß. Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, Band I (Berlin 1800) 211 ff. abgedr. Gutachten der Gesetzkommission vom 2. Juli 1800.

[2]) Vgl. o. Bd. 48 S. 584 f.

[3]) § 19; s. o. Bd. 48 S. 434 Anm. 3.

[4]) Teil I, Tit. 9 § 528.

[5]) Struensee an Schroetter, Berlin 4. Juli; Gutachten von Broscovius, Plock 27. August; von Troschel und Hufnagel, Bialystok 1. September 1802.

Einsassen: Geistlichkeit, Adel und freie Städte, direkt beschatzt worden seien[1]), führte er aus, daß die Verfassung des untergegangenen Staates den Grundherren, wenn auch nicht ausdrücklich die Berechtigung, so doch stillschweigend die Genehmigung zur Besteuerung ihrer Städte erteilt habe; und wenn diese Verfassung auch an noch so großen Gebrechen gekrankt hätte, so dürfte darum doch nicht alles, was nach ihr gesetzlich gewesen wäre, verworfen, nicht jede ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung für erschlichen gehalten werden. Daß allerdings bei der vormaligen Anarchie die adligen Herren die Grenzen ihres Besteuerungsrechtes überschritten und von ihren Untersassen mehr erhoben als an den Staat abgeführt hätten, gab Salis als erwiesen zu. Doch war seiner Meinung nach die Begünstigung, welche dann die Grundherren dadurch erführen, daß ihnen trotzdem der Ertrag aller nicht erweislich überspannten und unrechtmäßigen Nutzungen — „so ungebührlich ausgedehnt einige darunter seyn moegen" — belassen werden sollte, nur eine scheinbare; denn — erläuterte er — durch die Fixation aller ihrer Gerechtsame gingen die Grundherren auch der höheren Einnahmen verlustig, welche ihnen bei dem zunehmenden Wohlstande der Provinz die ihnen zustehenden „Zwangsgerechtigkeiten und ausschließlichen Gewerbszueignungen" gewährt haben würden. Diese nämlich, ließ Schroetter jetzt sagen, — wir hören es mit Verwunderung — ständen nicht, wie die Besteuerungsbefugnisse, durchaus im Widerspruche mit der preußischen Gesetzgebung, da Zwangsgerechtigkeiten auch dem Allgemeinen Landrechte[2]) bekannt wären. Es setze also — schloß Salis — die Lösung des verwickelten Verhältnisses zwischen den Grundherren und ihren Städten, wie sie beiden Vorteile brächte — den Grundherren Anerkennung ihres „fehlerfreien" Besitzstandes zur Zeit der Okkupation, den Bürgerschaften Sicherung gegen jede fernere Erhöhung ihrer herrschaftlichen

[1]) Vgl. auch o. Bd. 48 S. 438.

[2]) Teil I. Tit. 23: „Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten".

Abgaben und jede weitere Beschränkung ihrer Gewerbe —, auch beiderseitiges Entgegenkommen voraus[1]).

Was nun[2]) die Aufbringung der Fixa betraf, so sollte der ausgemittelte Betrag dessen, was als Steuer von der ganzen Bürgerschaft oder einzelnen Klassen derselben erhoben würde, der Grundherrschaft künftig durch die Kämmerei-Kasse ausgezahlt werden und diese die Summen von den Beitragspflichtigen einziehen. Bezüglich der Banngerechtigkeiten aber — wir fassen unter diesem Namen alle von den Grundherren ausgeübten Beschränkungen der Gewerbefreiheit zusammen — glaubte Salis, daß die Aufbringung des davon festgestellten Ertrages den Bürgerschaften vorerst schwer fallen dürfte. Er gedachte es daher ihrer Entscheidung anheimzustellen, ob und wann sie auch dafür die Abfindungssummen zu zahlen wünschten. Diese Absicht und die Worte, mit denen sie begründet wurde, sind bemerkenswert für eine Zeit, in der die bevormundende Bureaukratie jede Äußerung bürgerlichen Selbstbewußtseins zu verhindern bestrebt war[3]): „Eine gewisse Selbstständigkeit“ — sagte Salis — „scheint mir zum Wesen einer städtischen Gemeine zu gehören und durchaus nothwendig zu seyn, wenn sich darinn das städtische Gewerbe heben soll“. Daß jedoch, solange die Bürger nicht imstande oder willens wären, das Fixum aufzubringen, die Grundherrschaften nach wie vor im Besitze ihrer Bannrechte bleiben sollten, sofern nicht ausdrückliche Gesetze dagegen beständen, kann uns bei der Beurteilung, welche jene neuerdings im Provinzial-Departement fanden, nicht Wunder nehmen. Gesetzlich verboten aber war, wie wir wissen, nur die Monopolisierung des Salz- und Heringshandels[4]).

---

[1]) Schroetter an Struensee, Konzept von Salis, Freienwalde 25. Juli; Votum von Salis (zu den Gutachten der Kammerpräsidien) vom 22. September; Schroetter an Goldbeck, Konzept von Salis, Berlin 22. September 1802.

[2]) Das folgende wieder nach dem S. 431, Anm. 2 angef. Votum von Salis vom 23. Februar und dem (ebenda angef.) darauf beruhenden Reskript vom 10. März 1802.

[3]) Vgl. Lehmann, Stein II. 25 ff.

[4]) S. o. Bd. 48 S. 600.

In Erwartung ihres zunehmenden Wohlstandes wollte Salis den Mediatstädten die Befugnis vorbehalten, sich von ihren Grundherrschaften völlig loskaufen zu können. Das sollte geschehen durch Entrichtung eines Kapitals, dessen Zinsen, nach dem höchsten gesetzmäßigen Zinsfuß (6 v. H.) berechnet, der jährlich zu zahlenden Aversalsumme gleich kämen; und um den Bürgerschaften diese Möglichkeit zu erleichtern, wollte er die Grundherren verpflichten, jenes Kapital auch in Teilzahlungen, jedoch nie unter einem Zehntel der ganzen Summe, entgegenzunehmen. Die Auseinandersetzung zwischen den Städten und ihren Grundherren zu vollenden, ihr das Siegel aufzudrücken, wie Salis sagte, blieb dann nur noch übrig, daß die Grundherren auch des Magistratsbestallungsrechtes und ihrer Gerichtshoheit sich entäußerten, und dazu hoffte sie Salis durch die Verheißung zu bewegen, daß sie bei Aufgabe dieser Ehrenrechte auch von den damit verbundenen Pflichten, den Beiträgen zur Besoldung der städtischen Beamten sowie zur Unterhaltung der Kreisgerichte, befreit werden würden.

Als Ende September 1802 die Verhandlungen mit dem Großkanzler eingeleitet wurden[1]), nahm Salis auf Grund des vom Bialystoker Kammerpräsidium erstatteten Gutachtens folgende Ergänzungen und Änderungen an seinem Gesetz-Entwurfe vor: Es sollten, wenn einmal die Fixation gesetzlich verordnet wäre, darüber, ob sie stattfinden dürfe, keine Prozesse zulässig sein, Streitigkeiten über die Höhe und Rechtmäßigkeit der grundherrlichen Forderungen auf rechtlichem Wege entschieden werden, im übrigen aber die Fixa lediglich durch die Verwaltungsbehörden festgesetzt werden, und zwar nicht nach dem Besitzstande von 1795/6, sondern nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre, da, wie Troschel und Hufnagel bemerkt hatten, in jener unruhevollen Zeit leicht eine temporäre Erhöhung oder Verminderung einzelner grundherrlicher Einkünfte stattgefunden haben konnte. Zur Ablösung der grundherrlichen

[1]) Mit dem S. 435, Anm. 1 angef. Schreiben vom 22. September 1802.

Banngerechtigkeiten sollte nicht die Einwilligung sämtlicher Interessenten, sondern nur Stimmenmehrheit erforderlich sein. Schließlich erhöhte Salis aus eigenem Antriebe den Mindestbetrag der Teilzahlungen des Auskaufskapitals auf ein Fünftel des Ganzen.

Der Großkanzler erklärte sich mit den Absichten des Provinzial-Departements — bis auf wenige Ausstellungen — „überall einig"[1]. Zwar verkannte auch er nicht die Willkür des beabsichtigten Vorgehens. Aber auf seine Erfahrungen bei der südpreußischen Städte-Untersuchung[2] sich berufend, sagte er, daß man es bei Bestimmung der herrschaftlichen Gerechtsame nicht auf ein Verfahren „nach dem Buchstaben bisheriger Gesetze" noch auf „weitläuftige Rechts-Erörterungen" ankommen lassen dürfe, weil sich dann beinahe jedem Schritte „unübersteigliche Hindernisse" entgegenstellten[3].

Darauf ließ ihm Schroetter noch im Dezember 1802 den Entwurf zu einer „Deklaration, das Verhältnis der Neu-Ostpreußischen Städte gegen ihre Grundherrschaften betreffend" zugehen[4]. Redaktor desselben war Troschel, der den zum Ersten Direktor der Königsberger Kammer bestellten Salis[5] im neuostpreußischen Provinzial-Departement zu ersetzen bestimmt war[6].

Der Erlaß des Gesetzes wurde in dessen Eingange folgendermaßen begründet: Die vorgenommene Untersuchung der Städte habe die willkürliche und drückende Behandlung durch die Grundherren und Starosten, gegen die der Bürger schutzlos gewesen sei, als eine der Hauptursachen erkennen lassen, welche

---

[1]) Goldbeck an Schroetter, Berlin 28. Oktober 1802.

[2]) s. o. Bd. 48 S. 584 f. u. S. 429 dieses Bandes.

[3]) Goldbeck an Voß, Berlin 11. Juli 1803.

[4]) mittels Schreibens, Berlin 19. Dezember 1802; Konzept von Troschel.

[5]) S. o. Bd. 48 S. 606 Anm. 2.

[6]) Erst das Hof- und Staatshandbuch für 1804 (S. 463) verzeichnet Troschels Anstellung als Vortr. Geh. Kriegs- und Dom.-Rat bei dem General-Direktorium.

das Aufblühen des städtischen Gewerbes verhindert, Wohlstand und Gewerbefleiß unterdrückt und den Verfall der Städte verschuldet hätten. Einer weiteren Ausdehnung dieser Willkür sei zwar vorgebeugt, indem die nunmehrige Verfassung der Provinz jedem Bürger gestatte, seinen Grundherrn zu verklagen. Es beständen jedoch die früheren Anmaßungen und Beschränkungen der natürlichen Freiheit der Gewerbe fort, und es lasse sich eine Besserung dieses Zustandes aus sich selbst heraus nicht erhoffen, da das Privatinteresse der Grundherrschaften jeder heilsamen Veränderung widerstrebe, da es dem Bürger an Gesetzen aus polnischer Zeit, an Beweismitteln fehle, sein Recht geltend zu machen, und ihm der Besitz seit rechtsverjährter Zeit entgegenstände. Daher sei es Pflicht des Landesvaters, den Gerechtsamen der Grundherren, ohne diesen ihre Einkünfte zu schmälern, „eine bestimmte Form in der Ausübung“ anzuweisen, welche sie der veränderten, wohlgeordneten Staatsverfassung „anpaßender“ mache; und ebenso müsse er den Einwohnern der Städte die Aussicht auf den sicheren, ungeteilten Genuß der Früchte ihrer Industrie — darunter verstand man damals jegliche Art von Tätigkeit[1]) — und auf den freien Gebrauch ihrer Kräfte eröffnen.

Hauptgrundsatz blieb nach wie vor, daß mit Ausschluß der Privateigentumsrechte alle Nutzungen und Gerechtigkeiten, in deren Besitze sich die Grundherrschaften zur Zeit des Regierungswechsels befunden hätten, sofern nicht ihre Unrechtmäßigkeit nachgewiesen würde — selbst wenn die Belasteten das Gegenteil behaupteten — als wohlerworben anzusehen und die Erträge zu fixieren wären[2]). Einige — wenngleich billige — Zugeständnisse an die Bürgerschaften aber hatte Troschel dem Minister abgerungen. Jenem in der Instruktion für die südpreußischen Städte-Untersuchungs-Kommissionen aufgestellten Rechtssatze gemäß, aus dem Troschel und Hufnagel seiner-

---

[1]) Vgl. Lehmann, Stein I, 356 Anm. 1.

[2]) §§ 1, 7, 8, 10.

zeit so weitgehende Folgerungen gezogen hatten[1]), sollten alle grundherrlichen Forderungen, welche Gesetzen — auch solchen aus polnischer Zeit —, Privilegien, Lokationsurkunden oder anderen rechtsgültigen Verträgen zwischen den Herrschaften und den Einwohnern ihrer Städte „in totum oder in tantum“ zuwiderliefen, auch dann als unrechtmäßig gelten und aufgehoben oder auf das ursprüngliche Maß herabgesetzt werden, wenn sie seit rechtsverjährter Zeit beständen[2]). Wie ebenfalls in der südpreußischen Instruktion[3]) bestimmt worden war, wurden jedoch die Fälle ausgenommen, in welchen den Bürgerschaften bei einer vertragswidrigen Erhöhung ihrer Lasten zugleich verhältnismäßige Vergünstigungen zuteil geworden wären[4]). Und zum dritten Male kopierte Troschel die südpreußische Instruktion[5]), indem er festsetzte, daß auch diejenigen grundherrlichen Befugnisse und Hebungen als unrechtmäßig zu betrachten wären und nicht weiter stattfinden dürften, deren Grund und Ursprung aus Umständen und Verhältnissen herrühre, die sich ganz verändert hätten, oder bei denen ein nicht mehr zu erreichender Zweck zugrunde läge[6]); namhaft gemacht wurden keine[7]). Wenn es dann aber weiter hieß, als unrechtmäßig sollten auch die „Überschüsse“ gelten, welche die Grundherren „unter dem Titel der Rauchfangsgelder oder anderer zur landesherrlichen Kasse fließenden Abgaben“ mehr von den

---

[1]) S. o. S. 432 f. dieses Bandes.

[2]) Gemäß A. L. R. Teil I. Tit. 9 § 664. — §§ 2 und 3. Was mit der Bestimmung des § 2 gemeint war, geht klarer aus dem Begleitschreiben hervor.

[3]) § 20.

[4]) § 4.

[5]) § 22.

[6]) § 5.

[7]) Die südpreußische Instruktion erläuterte (§ 22): „Wenn z. E. eine gewisse Abgabe zur Unterhaltung der Haustruppen und für den von selbigen zu erwartenden militairischen Schutz bewilligt worden, wenn der Erbherr sich für die Vertretung seiner Bürger vor den Gerichtshöfen oder auf den Reichstagsversammlungen gewisse Beyträge stipulirt hat, so ist es keinem Bedenken unterworfen, daß bey dem jetzt ganz wegfallenden Grunde solcher Prästationen, dieselben nicht ferner gefordert werden können.“

Bürgern „erhoben haben“, als der Staat von ihnen „forderte“[1]), so scheint Schroetter willens gewesen zu sein, den adligen Herren auch die Erträge der Steuern zu fixieren, welche sie zu polnischer Zeit für den Staat eingezogen hatten, seit der preußischen Besitznehmung aber, wohl ausnahmslos, für sich weiter erhoben, und von denen man annehmen möchte, daß sie vor allem jenen ungerechtfertigten Hebungen beigezählt worden wären[2]).

Nach den soeben besprochenen Vorschriften wollte man indessen nur in den Adelsstädten verfahren. In den Amtsstädten — man hielt es für notwendig, dies im Gesetze zu erwähnen, um „Mißdeutungen“ von seiten der adligen Grundherren vorzubeugen[3]) — sollte die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der herrschaftlichen Nutzungen lediglich „nach allgemeinen Rechtsprinzipien“ beurteilt werden[4]). Auch darin ein Unterschied in der Behandlung: Nur in den Amtsstädten sollte, wie Salis gefordert hatte[5]), die Feststellung der Fixa und auch die Verteilung derselben auf die Verpflichteten allein durch die Kammern geschehen, in den Adelsstädten dagegen, auf Wunsch des Großkanzlers[6]), durch eine aus Mitgliedern der Justiz- und Verwaltungsbehörden zusammengesetzte Kommission[7]).

Die übrigen Bestimmungen[8]) wurden im wesentlichen so in die Deklaration übernommen, wie sie Salis zuletzt formuliert

[1]) § 6 — ich zitiere hier, der Präzision des Ausdrucks halber, gleich aus der endgültigen Fassung der Deklaration (s. Anlage I am Schlusse der ganzen Abhandlung).

[2]) Daß zu preuß. Zeit den Grundherren die Einziehung von Steuern für Rechnung des Staates überlassen blieb, halte ich für ausgeschlossen, zumal da auch Voß in seinem später anzuf., an Schroetter gerichteten Schreiben vom 30. August 1805 erklärt: die Hebungen landesherrlicher Gefälle durch die Grundherren seien „im Lauf des Geschäftsbetriebs“ abgeschafft worden.

[3]) Das geht hervor aus dem S. 431, Anm. 2 angef. Reskript vom 10. März und dem ebenda angef. Schreiben Schroetters an Struensee vom 14. April 1802.

[4]) § 9.

[5]) S. o. S. 436.

[6]) Geäußert in dem S. 437, Anm. 1 angef. Schreiben vom 28. Oktober 1802.

[7]) § 19.

[8]) §§ 11—16, 18 u. 20—23.

hatte. Wenn es jetzt aber hieß[1]), daß die Grundherren den fixierten Betrag ihrer rechtmäßigen Steuern von den Kämmerei- „oder Accise-“Kassen in halbjährlichen Raten ausgezahlt erhalten sollten, so griff Troschel damit auf einen einst von Struensee[2]) gemachten Vorschlag zurück: die Akzise-, grundherrlichen und Kämmerei-Gefälle „in einen Satz vereiniget“ von den Akziseämtern erheben und durch diese den Herrschaften und Kämmereien die ihnen gebührenden Anteile „nach einer permanenten Fixation . . . oder nach einem proportionellen Antheil in monatlichen oder vierteljährlichen Raten“ auszahlen zu lassen. In dem früher in Gemeinschaft mit Hufnagel von ihm erstatteten Gutachten hatte Troschel davon abgeraten — und Salis hatte diese Mahnung beherzigt —, jenen Vorschlag Struensees anzunehmen. Er hatte damals gemeint, daß dann vielleicht das Akzise-Departement nicht zugeben möchte, daß die Bürgerschaften sich von ihren Grundherren loskauften, um nicht die Vorteile einzubüßen, welche ihm eine Zunahme des Wohlstandes gewähren würde, wie sie doch vorausgesetzt werden müßte, wenn die Bürger jenes Kapital aufzubringen sich imstande fühlten. Im übrigen aber den ehedem von ihm geäußerten Ansichten treubleibend, setzte Troschel den Zinsfuß, nach welchem die Kapitalisierung der jährlichen Ablösungssummen erfolgen sollte, auf 5 v. H. herab[3]) und bestimmte, daß aus den Anordnungen der Kammern bezw. der vermischten Kommission, falls sie durch den Spruch des Richters oder eine Verfügung des Provinzial-Departements umgestoßen würden, Klagen auf Schadenersatz weder gegen den Fiskus noch gegen die Verpflichteten sollten hergeleitet werden dürfen[4]).

Ungleich wichtiger aber war, daß jetzt auch den Einwohnern der Adelsstädte die Befreiung von ihren Naturaldiensten

---

[1]) § 11.

[2]) Struensee an Voß (Abschrift am gleichen Tage an Schroetter), Berlin 27. Februar 1802.

[3]) § 15.

[4]) § 23.

ausdrücklich in Aussicht gestellt wurde. Auffallenderweise nämlich war in den bisherigen Entwürfen dieser Wohltat keine besondere Erwähnung geschehen, sei es nun, daß Salis die Dienste stillschweigend den ablösbaren Verpflichtungen zugerechnet hatte, oder daß er geglaubt hatte, sie den Grundherren als Ausfluß ihres Privateigentums belassen zu müssen. Troschel aber — und auch dabei nahm er einen früher von ihm gemachten Vorschlag wieder auf — setzte fest: daß die Hand- und Spanndienste, welche die Einwohner der Adelsstädte für ihre Person oder für den Besitz eines Grundstücks leisten müßten, auf Wunsch der Verpflichteten in eine gleichfalls unveränderlich zu bestimmende Geldabgabe zu verwandeln wären. Damit jedoch die Grundherren Zeit behielten, ihre Wirtschaft danach einzurichten, sollte diese Umwandlung erst sechs Jahre nach Aufstellung des Planes stattfinden[1]).

Wie früher an dem Grundriß, so fand der Großkanzler auch an diesem ausführlichen Entwurfe nur wenig auszusetzen. Die von ihm gewünschten Änderungen vorzunehmen, trug Schroetter kein Bedenken. Es sollten also, auch wenn ein direkter Zusammenhang des einen mit dem andern nicht zu ermitteln wäre, den Bürgerschaften zuteilgewordene verhältnismäßige Begünstigungen vertragswidrige Erhöhungen ihrer Abgaben ausgleichen und rechtfertigen. Den Wert des Scharwerks wollte man, wie in den alten Provinzen[2]), wenn die Grundherren es wünschten, anstatt in barem Gelde auch in Naturalien, Getreide, unveränderlich bestimmen, um sie vor dem Schaden zu bewahren, der ihnen bei einem Steigen der Preise und namentlich der Tagelöhne aus der Annahme von fixierten Geldsummen erwachsen könnte. Der zur Ablösung der Banngerechtigkeiten erforderliche Beschluß sollte nur dann gültig sein, wenn ihn zwei Drittel der Interessenten gefaßt hätten; konnte doch — worauf Goldbeck hinwies —, wenn die absolute Mehrheit den Ausschlag gab, die

[1]) § 17 der Deklaration.

[2]) Vgl. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens (Leipzig 1887) I. 102, II. 108.

Zahl der Mißvergnügten eine erheblich große sein, die Menge der ärmeren Bürger vielleicht durch wenige wohlhabende überstimmt werden! Wenn aber Goldbeck wünschte, daß in der Deklaration selbst oder in einem besonderen Gesetze alle die Nutzungen aufgezählt würden, auf die sich die Fixation erstrecken sollte, so lehnte Schroetter dies ab. Er hielt es für unnötig, vor Beendigung der Untersuchung sämtlicher Städte auch für unmöglich[1]).

Nachdem sich mit dieser Fassung der Bestimmungen neben dem Großkanzler auch Struensee einverstanden erklärt hatte[2]), wurde der Entwurf der Gesetzkommission, einer von Friedrich II. zur Auslegung bestehender und zur Vorbereitung neuer Gesetze eingerichteten Behörde[3]), zur Begutachtung vorgelegt[4]). — Dort ruhte er aus auf seinem Wege zum Könige.

Voß zur Teilnahme an den über das neue Gesetz gepflogenen Verhandlungen nochmals aufzufordern, wie er versprochen[5]), hatte Schroetter verabsäumt. Da kam in einer Konferenz, welche zwischen den Geheimen Finanzräten Bose aus Schroetters und Klewiz aus Voßens Departement über die Einführung der altländischen Akzise stattfand[6]), auch die von Troschel aufgesetzte Deklaration zur Sprache. Durch Klewiz wurde Voß mit ihrem Inhalte bekannt. Regte sich nun sein Gewissen ob des Ungehorsams dem Königlichen Befehl gegenüber? Genug, im Juni 1803 erklärte er plötzlich dem Großkanzler und Schroetter[7]), daß er nicht abgeneigt sei, in Süd-

---

[1]) Goldbeck an Schroetter, Berlin 2. Februar; Schroetter an Goldbeck (Konzept von Troschel), Berlin 23. März 1803, Anlage: Deklaration in 2. Fassung.

[2]) Struensee an Schroetter, Berlin 21. Februar und 20. April; Schroetter an Struensee, Berlin 23. März und 5. Mai; Goldbeck an Schroetter, Berlin 6. April 1803.

[3]) Vgl. Lehmann, Stein I, 221. — „Patent, wodurch eine Gesetz-Commission errichtet und mit der nöthigen Instruction wegen der ihr obliegenden Geschäfte versehen wird“, Berlin 29. Mai 1781 im Nov. Corp. Const. VII. 337 ff.

[4]) Reskript an die Gesetz-Kommission (gez. von Goldbeck, Struensee und Schroetter), Berlin 5. Mai 1803.

[5]) S. o. S. 431.

[6]) Näheres s. u. Abschnitt VII.

[7]) Voß an Schroetter (2 Schreiben) und Goldbeck, Berlin 16. Juni 1803.

preußen die Verhältnisse zwischen Städten und Grundherrschaften in der für Neuostpreußen geplanten Weise zu regeln, wenn das Gesetz in einigen Punkten abgeändert würde. Die von ihm vorgeschlagenen Änderungen aber waren, wie Troschel sagte[1]), zum Teil derart, daß sie den ganzen Plan zerrütten mußten.

Vor allem wollte Voß nicht die Erträge der rechtmäßigen grundherrlichen Nutzungen, sondern vielmehr nur die Hebungssätze fixiert wissen und auch fernerhin die Grundherren selber ihre Gefälle einziehen lassen. Nur wenn die herrschaftlichen Hebungen mit denen der Akzise- oder Kämmereikassen zusammen träfen, sollte die Einziehung für Rechnung der Grundherren durch jene Kassen geschehen. Weiter erblickte Voß eine Härte darin, daß die grundherrlichen Ansprüche, denen Gesetze aus polnischer Zeit entgegenständen, ohne weiteres als unrechtmäßig gelöscht werden sollten. Er verlangte, daß den Grundherren auch in solchen Fällen die Möglichkeit offen gelassen würde, einen Titel, eine besondere Konzession, nachzuweisen. Die nämliche Forderung stellte Voß auch inbetreff der grundherrlichen Nutzungen, die Privilegien, Lokationsurkunden oder Verträgen zuwider liefen. Die Ausnahmebestimmungen wegen der Amtsstädte, meinte er, dürften dem Vorwurf der Parteilichkeit nicht entgehen. In den Festsetzungen über die Ablösung der Dienste und Zwangsgerechtigkeiten und über den Auskauf der herrschaftlichen Gerechtsame sah Voß eine Begünstigung der Bürger auf Kosten der Herren; der Wunsch der Bürger sollte nicht allein maßgebend sein, auch die Zustimmung der Herrschaft eingeholt werden. Endlich verlangte Voß, immer um den Adel besorgt, daß die Grundherren auf Entschädigung sollten klagen dürfen, falls die interimistischen Verfügungen umgestoßen würden.

Der Großkanzler antwortete Voß zuerst. Gleich ihm hielt auch Schroetter die von Voß geäußerten Wünsche in der Haupt-

---

[1]) Votum, Berlin 9. Juli 1803.

sache für unerfüllbar. Wenn nur die Hebungssätze fixiert werden sollten, deren zudem die Banngerechtigkeiten in der Regel ermangelten, — ließ er Troschel sagen — wäre das ganze Gesetz unnötig, denn unter der neuen Herrschaft möchte sich wohl kein Grundherr in Süd- und Neuostpreußen mehr erdreisten, die Abgaben seiner Städte willkürlich zu erhöhen. Die Absicht wäre vielmehr die, den Bürgern mehr und mehr Gewerbefreiheit zu verschaffen und sie aus der drückenden Verbindung mit ihren Herrschaften allmählich zu lösen. Dieser Zweck aber dürfte doch nur zum kleinsten Teile erreicht werden, wenn die Regierung nicht ermächtigt würde, die grundherrlichen Abgaben fortan auf eine den Städten vorteilhaftere Art einzutreiben. Mit ähnlichen Worten wie früher Broscovius[1]) rechtfertigte Schroetter seinen Grundsatz von der Fixation der Erträge: die etwaigen Zweifel an der völligen Übereinstimmung desselben mit dem strengen Rechte müßten, wie in vielen anderen Fällen, vor den weit dringenderen Forderungen des gemeinen Wohls verstummen. — Gegen allgemeine Verbotgesetze erteilte Konzessionen der polnischen Reichstage[2]) empfahl der Großkanzler unberücksichtigt zu lassen. Schroetter aber willfahrte Voß insoweit, als er damit einverstanden war, daß solche Konzessionen dann einen Erwerbsgrund abgeben sollten, wenn zugleich dargetan würde, daß sie nicht auf einseitiges Ersuchen des Berechtigten, sondern mit freier Zustimmung der Verpflichteten erteilt worden wären. Nur ein solches Abkommen — fuhr er fort — könnte auch, wie ja bereits in der Deklaration[3]) bestimmt sei, gegen Privilegien, Lokationsurkunden oder Verträge verstoßende Ansprüche der Grundherren legalisieren. Die königlichen Mediat-Städte anders zu behandeln als die adligen erklärte Schroetter für notwendig, weil sonst in ihnen das verewigt werden würde, was der Starost etwa ein Jahr vor der Auflösung Polens eingeführt hätte. Noch

---

[1]) S. o. S. 432.

[2]) Nur von diesen hatten, wie Goldbeck in seinem sogleich anzuf. Schreiben erwähnte, solche Konzessionen erteilt werden können.

[3]) § 4.

einmal Begünstigung der Städte und allmähliche Vernichtung aller schädlichen Beschränkungen der natürlichen Freiheit als Haupttendenz des Gesetzes bezeichnend, verteidigte Schroetter die Bestimmungen über die Ablösung der Dienste und Banngerechtigkeiten sowie über den Auskauf der grundherrlichen Nutzungen mit der Behauptung, daß ihr Eigensinn und ihre Selbstsucht die Grundherren abhalten würden, aus freien Stücken dazu ihre Einwilligung zu geben. — Voßens Verlangen, den Grundherrschaften bei Aufhebung der interimistischen Anordnungen Entschädigungsklagen zu verstatten, war nach Goldbecks Dafürhalten an sich durchaus gerechtfertigt. Er wandte aber dagegen ein, daß die verarmten Städte außerstande sein möchten, den Schaden zu ersetzen; und Schroetter fügte hinzu, daß höchst verwickelte und weitläufige Prozesse die Folge sein würden[1].

Der Meinungsaustausch zwischen Voß und Schroetter setzte sich nun zunächst bis ins Jahr 1804 hinein fort. Einer kam dem andern entgegen und bezeigte damit seinen guten Willen, eine Einigung herbeizuführen. Voß nahm die von Schroetter gestellten Bedingungen an, unter welchen gesetz- und vertragswidrige grundherrliche Nutzungen als rechtmäßig angesehen werden sollten. Er erklärte sich damit einverstanden, daß in den königlichen Städten anders als in den adligen verfahren werden sollte, daß die Grundherren in die Ablösung der Banngerechtigkeiten und den Auskauf ihrer Gerechtsame willigen müßten, sobald zwei Drittel der Interessenten sich zu befreien wünschten. Nur verlangte er jetzt, daß das Auskaufskapital nicht nach dem Normalsatze von 5 v. H., sondern nach dem jeweils landesüblichen Zinsfuß berechnet würde. Auch bestand er darauf, daß die Umwandlung der Dienste in eine Natural- oder Geldleistung, wie in den alten Provinzen, nur bei freiwilliger Übereinkunft beider Teile stattfinden sollte. In diesen beiden Punkten gab Schroetter nach; und als ihm dann Voß vorstellte,

---

[1]) Goldbeck an Voß (Abschrift an Schroetter), Berlin 11. Juli; Schroetter an Voß, Konzept von Troschel (Abschrift an Goldbeck), Berlin 13. (unterz. 19.) Juli 1803.

Schwierigkeiten und Prozesse könnten keinen Grund abgeben, Unbilligkeiten zu „autorisiren", willigte er auch darein, daß die Grundherren bei Zurücknahme der interimistischen Verfügungen Entschädigung sollten verlangen dürfen.

Die hauptsächlichste Differenz ließ sich aber nicht ausgleichen, so sehr auch jeder bemüht war, den Gegenpart von der Richtigkeit der eigenen Ansicht zu überzeugen. Voß hielt zäh daran fest, daß eine Fixation des Ertrages der grundherrlichen Gerechtsame „hart" und „unbillig" wäre, statthaft nur bei Ermangelung von Hebungssätzen; auf ungerechte Maßregeln aber — sagte er — dürfe die Aufhelfung der Städte, so löblich sie immer sei, nicht gegründet werden. Er wies darauf hin, daß es auch in den alten Provinzen Grundherrschaften gäbe, die berechtigt wären, von ihren Städten Abgaben zu erheben, deren Erträge mit dem zu- oder abnehmenden Wohlstande stiegen oder fielen, und daß also der Absicht des Königs, die altländische Verfassung auf die neuen Staatsgebiete zu übertragen, die Fixation der Hebungssätze mehr entsprechen dürfte als die der Erträge. Auf die Verfassung der alten Provinzen sich berufend, mußte nun aber Voß folgerichtigerweise auch dafür stimmen, daß alle Bannrechte, welche die süd- und neuostpreußischen Grundherren ihr zuwider ausübten — und sie kannte im allgemeinen nur den Mühlenzwang und die ausschließliche Getränkefabrikations- und Schankgerechtigkeit[1]) — als unstatthaft aufgehoben würden, aber, wie er „finaliter" erklärte, sämtlich gegen Entschädigung.

Nicht minder hartnäckig als Voß behauptete auch Schroetter seinen Standpunkt: daß den Städten nicht viel geholfen sein würde, wenn man nur die Hebungssätze fixierte und die Grundherren nach wie vor ihre Gefälle einziehen ließe. Immer wieder hob er hervor, daß die Grundherren wegen der ihnen zuteil werdenden Begünstigung keine Ursache haben würden, sich über die Fixation ihrer Einkünfte zu beklagen. Diese habe er in dem

---

[1]) Vgl. das Zitat auf S. 434 Anm. 2.

gemeinschaftlichen Immediat-Berichte vom 20. Januar 1802[1]) angeraten — gemeint, hätte er richtiger sagen müssen —, und daher glaube er auch, die zustimmende Antwort des Königs in diesem Sinne deuten zu müssen. Er hielt Voß entgegen, daß man sich, wenn einmal de lege nova ferenda die Rede wäre, nicht durchaus an die altländische Verfassung halten dürfe, die — er gestand es offenherzig — sehr oft mit den Grundsätzen einer guten Staatspolizei nicht in Einklang stände[2]).

Darüber war der März des Jahres 1804 herangekommen. Voß, überzeugt von der Unmöglichkeit einer völligen Verständigung mit Schroetter, sah keinen andern Ausweg, als den König entscheiden zu lassen. Er erklärte sich bereit, die Abfassung des an diesen zu erstattenden Berichtes zu übernehmen und schrieb deshalb auch an Struensee und den Großkanzler[3]). Als dann aber die Gesetzkommission endlich — im April 1805 — ihr Gutachten über die Deklaration abgegeben hatte[4]), — wir werden nachher näher darauf eingehen[5]) — entbrannte der Kampf der Meinungen von neuem.

Die Gesetzkommission hatte in Anbetracht der gleichen Sachlage in allen ehemals polnischen Provinzen eine Ausdehnung der Deklaration auch auf Südpreußen und Neuschlesien als wünschenswert bezeichnet, damit nicht, wie es so oft geschähe, jede Provinz ihr besonderes Gesetz erhielte. Aller Wahrscheinlichkeit nach dadurch veranlaßt, machte Voß noch einmal den Versuch, eine Einigung herbeizuführen. Er ließ mit Rücksicht

---

[1]) S. o. S. 429.

[2]) Voß an Schroetter, Berlin (wie alle folg. Schreiben) 8. November, 23. Dezember 1803 und 8. März 1804; Schroetter an Voß, Konzepte sämtlich von Troschel, 20. November 1803 und 18. Januar 1804; letzterem Schreiben voraufgehend ein Gutachten Troschels vom 30. Dezember 1803. — Alle Schreiben Schroetters, und wohl auch die Voßens, sämtlich in Abschrift an Goldbeck.

[3]) Soeben angef. Schreiben von Voß vom 8. März 1804.

[4]) „Der Gesetzcommission allerunterthänigster Bericht . . . betreffend die Declaration . . .“, Berlin 5. April 1805; in Abschrift am 16. Juli von Goldbeck an Schroetter (und Voß) gesandt.

[5]) S. u. S. 453 ff.

auf die bisherigen Verhandlungen, das Gutachten der Gesetzkommission und besonders „auf rechtliche Grundsätze“, wie er sagte, in Wahrheit aber vor allem mit Rücksicht auf seine besonderen Wünsche, einen neuen Gesetzentwurf herstellen. Diesen übersandte er am vorletzten Tage des August den anderen beteiligten Ministern: Schroetter, Goldbeck und Stein, dem Nachfolger des im Oktober 1804 verstorbenen Struensee[1]), mit dem Bemerken, er halte ihn für so zweckmäßig, daß er keinen andern billigen werde, und mit dem Vorschlage, auch ihn von der Gesetzkommission prüfen zu lassen[2]).

Natürlich war, wie Voß selber hervorhob, im Eingange dieses Entwurfes alles vermieden, was die Grundherren hätte kränken können. Gedenken wir der Worte, mit denen Troschel den Erlaß des Gesetzes begründen wollte[3])! Bei Voß war nur von der „Unbestimmtheit“ des Verhältnisses zwischen Bürgergemeinden, Herrschaften und Landespolizei und dem Drucke die Rede, welchen die herrschaftliche Willkür — hätte er nicht auch dafür eines milderen Ausdruckes sich bedienen können? — auf die städtischen Gewerbe ausübe.

Die so heiß umstrittene Bestimmung lautete unverändert so, wie sie Voß früher gefaßt hatte: Fixation der Hebungssätze, der Erträge nur bei ihrer Ermangelung; Einziehung der Gefälle durch die Grundherren selber, durch die Akzise- oder Kämmereikassen nur bei Kollision der Hebungen[4]). Trotzdem glaubte Voß, auf Schroetters Zustimmung hoffen zu dürfen? War ihm entfallen, wie lebhaft dieser gegen jene Festsetzungen protestiert hatte? Erinnerte er sich nicht mehr, daß er anderthalb Jahre früher daran verzweifelt hatte, Schroetters Widerstand besiegen zu können? — Neben den rechtmäßigen und unrechtmäßigen Nutzungen unterschied Voß jetzt noch eine dritte Gruppe: die

---

[1]) Stein war am 27. Oktober 1804 zum Minister ernannt worden; vgl. Lehmann, Stein I, 315.

[2]) Voß an Schroetter (Stein und Goldbeck), Berlin 30. August 1805.

[3]) S. o. S. 437 f.

[4]) §§ 13 und 16 des Voßischen Entwurfs.

„unzuläßigen“. Darunter verstand er solche, die einem besonderen Gesetze des preußischen Staats oder seiner Verfassung im allgemeinen widersprächen[1]). In letzterer Hinsicht, so erläuterte er, auch an dem anderen Grundsatze festhaltend, den er im Verlaufe seiner Korrespondenz mit Schroetter aufgestellt hatte, dürften die süd- und neuostpreußischen Grundherrschaften weder bürgerliche Gewerbe — er meinte Zwangsgerechtigkeiten — ausüben, die ihren Standesgenossen in den alten Provinzen verboten wären, noch überhaupt Konzessionen zum Gewerbebetriebe erteilen[2]). Entgegen seiner früheren Forderung aber wollte Voß den Grundherren bei Entziehung solcher unzulässigen Rechte und Nutzungen in keinem Falle mehr eine Entschädigung gewähren[3]).

Es war dreist von Voß, zu behaupten, er habe den neuen Entwurf mit Rücksicht auf die früher gepflogenen Verhandlungen ausarbeiten lassen. Wir vermissen darin Bestimmungen, welche zwischen ihm und Schroetter vereinbart worden waren, sogar solche, an denen er bisher nichts auszusetzen gefunden hatte. Voß hielt es für überflüssig, den Grundherren die Integrität ihrer Privateigentumsrechte zu verbürgen. Er war zu seiner ursprünglichen Ansicht zurückgekehrt, daß die königlichen Mediatstädte ebenso wie die adligen behandelt werden müßten; daß die Ablösung der Zwangsgerechtigkeiten, wie die der Dienste, nur mit Einwilligung der Herrschaften geschehen dürfte[4]). Daß die Bürgerschaften sich völlig sollten befreien können, wurde überhaupt nicht gesagt. Noch mehr auf die Selbständigkeit der Verwaltungsbehörden bedacht, als es Schroetter anfangs gewesen war[5]), wollte Voß das ganze Fixationsgeschäft allein von den

---

1) § 9.

2) §§ 10 und 11.

3) § 1.

4) § 17: „ . . . jedoch soll, diese (die Einwilligung) zu bewirken, von den Kriegs- und Domänenkammern sodann der Versuch gemacht, und der Abkauf des Zwangs, so wie die Verwandlung der Dienste in Naturalien oder Geld möglichst befördert werden“.

5) S. o. S. 436.

Kammern und den Provinzial-Departements besorgen lassen und richterliches Erkenntnis nur darüber verstatten, ob ein Ausnahmefall vorläge, in dem eine an sich gesetz- oder vertragswidrige Nutzung als rechtmäßig gelten sollte[1]). Allein die Bestimmungen darüber[2]), welche Ansprüche recht- und unrechtmäßig sein sollten, sowie die Festsetzungen, daß die Grundherren bei Aufgabe ihrer Ehrenrechte auch der damit verbundenen Pflichten ledig werden würden und daß sie Schadenersatz fordern dürften, wenn es ihnen gelänge, die Legalität einer als unrechtmäßig von der Fixation ausgeschlossenen Nutzung nachträglich zu erweisen[3]), entsprachen dem im Troschelschen Deklarations-Entwurfe Gesagten und dem, was zwischen den beiden Ministern abgemacht worden war.

Zuerst äußerte sich Stein über den Voßischen Entwurf; ungünstig[4]). Er, der schon in seinen Plänen für die westfälischen Entschädigungslande „die gänzliche Freiheit der Person und des Eigenthums“ als ein zu erreichendes Ziel bezeichnet hatte[5]), vermißte die Bestimmung über den Auskauf. Bei der großen Verschiedenheit der Verfassungen der einzelnen alten Provinzen hielt er die Ankündigung, daß alle grundherrlichen Rechte und Nutzungen fallen sollten, die der Verfassung des preußischen Staats zuwiderliefen, für zu ungenau. Und wenn mit Bezug darauf Voß den Grundherren verbieten wollte, bürgerliche Gewerbe zu betreiben, so schien Stein, der sich an den Wortlaut dieser Bestimmung hielt, die „zweifelhafte Auslegung“ dadurch noch vermehrt zu werden, da auch das Allgemeine Landrecht[6]) den Adligen bürgerliche Tätigkeit nur „in der Regul“ untersage. — Goldbeck hatte dilatorisch geantwortet[7]).

---

[1]) §§ 7, 12, 15.

[2]) §§ 4, 5, 6.

[3]) §§ 3 und 8.

[4]) Stein an Schroetter, Berlin 4. November 1805. (Schreiben Steins an Voß vermutlich vom gleichen Tage.)

[5]) Vgl. Lehmann, Stein I, 303.

[6]) Teil II, Tit. 9 § 76.

[7]) Goldbeck an Schroetter (wahrscheinlich am gleichen Tage auch an Voß), Berlin 29. September 1805.

Dann erschien auch Schroetter wieder auf dem Plan; spät, erst Ende Mai 1806. Sein Säumen entschuldigte er[1]) vor allem mit seiner Inanspruchnahme durch die Verhandlungen über die Einführung der Akzise. Er hatte inzwischen den Troschelschen Entwurf durch seinen Autor einer nochmaligen Umformung unterziehen lassen. Daraus schon erhellt, welche Stellung Schroetter zu dem Projekte Voßens nahm. Er unterzog es — wir bewundern seine Langmut — einer eingehenden, abfälligen Kritik. Auf die hauptsächlichste der zwischen Voß und ihm obwaltenden Meinungsverschiedenheiten: ob die Erträge oder die Hebungssätze fixiert werden sollten, nochmals einzugehen, vermied Schroetter. Er wiederholte nur, daß seines Erachtens der König in der Kabinettsorder vom 4. Februar 1802 seinen Plan gebilligt habe, und betonte, daß gegen diesen, wie er der Zustimmung sowohl Goldbecks als Steins sich erfreue, auch von seiten der Gesetz-Kommission kein Einspruch erhoben worden sei. Am Schlusse seiner Ausführungen lud er Voß nochmals ein, auf seine Seite zu treten, und forderte ihn auf, den Troschelschen Gesetzentwurf in der neuen Gestalt auch für Südpreußen anzunehmen. Endlich erklärte er sich für den Fall, daß Voß lieber mündlich als schriftlich sollte verhandeln wollen, bereit, einen Vertreter zu einer Konferenz zu entsenden, an welcher teilzunehmen auch der Großkanzler und Stein aufgefordert werden könnten[2]).

Was hatte nun Schroetter bewogen, eine neuerliche Umformung seines Entwurfs vornehmen zu lassen? Zunächst war es notwendig gewesen, die betreffenden Bestimmungen mit den Voß und dem Großkanzler gemachten Zugeständnissen in Einklang zu bringen. Eines davon wurde zurückgenommen; der Zinsfuß zur Berechnung des Auskaufskapitals wieder unveränderlich auf 5 v. H. bestimmt[3]). Zu einigen weiteren Ände-

[1]) Schroetter an Goldbeck, Berlin 26. Mai 1806.

[2]) Schroetter an Voß, Konzept von Troschel, Berlin 26. Mai 1806; Abschriften an Goldbeck und Stein, an letzteren am 6. Juni.

[3]) § 14.

rungen und Zusätzen hatte das Gutachten der Gesetz-Kommission Veranlassung gegeben.

Dieses mehrfach erwähnte Gutachten der Gesetzkommission[1]; es spielt in der Geschichte unseres Gesetzes keine wichtige Rolle. Überhaupt steht der Wert der von dieser Körperschaft geleisteten Arbeit in keinem Verhältnis zu der aufgewendeten Zeit. Die wohlweisen Herren hatten die Absicht der neuen Verordnung in mehrfacher Hinsicht verkannt. So bezogen sie, irregeleitet durch die beispielsweise Anführung des Salz- und Heringsmonopols, die Bestimmung, daß die gesetzwidrigen grundherrlichen Nutzungen als unrechtmäßig ohne Entschädigung fallen sollten, auf alle Zwangsgerechtigkeiten und konnten dann natürlich mit den Festsetzungen über deren Ablösung und Auskauf keinen Sinn verbinden. Die Beschwerde der Gesetz-Kommission, es wären ihr die einschlägigen Akten nicht sämtlich zugestellt worden, vermag die begangenen Irrtümer nicht zu entschuldigen; die wichtigen Stücke hatte sie alle in Abschrift erhalten[2].

Wie ehedem Struensee, Broscovius und die Direktoren der Bialystoker Kammer[3], so hatte auch die Gesetz-Kommission im Interesse der Bürgerschaften Verwahrung dagegen eingelegt, daß der bloße Besitz zur Zeit des Regierungswechsels ausreichen sollte, die grundherrlichen Nutzungen zu legalisieren. Sie hatte vorgeschlagen, alle nicht rechtsbegründeten Befugnisse, soweit sie sich nicht auf die „Cultur des Haupt-Guts“ bezögen, denen zuzurechnen, welche der veränderten Umstände wegen nicht mehr ausgeübt werden dürften. Auch der Großkanzler, der doch bislang gegen jenen Grundsatz nichts eingewendet hatte, war der Meinung der Gesetz-Kommission beigetreten[4]. Das neuostpreußische Departement aber verteidigte die gefährdete „Haupt-

---

[1] S. o. S. 448 Anm. 4.

[2] Die Kab.-Order vom 4. Februar 1802 und den zwischen Schroetter und Goldbeck vom September 1802 bis zum März 1803 unterhaltenen Schriftwechsel.

[3] S. o. S. 431 ff.

[4] Goldbeck an Schroetter, Berlin 16. Juli 1805; Abschrift an Voß.

basis" seines Projektes mit der oft wiederholten Erklärung, daß alle Ansprüche, welche die Grundherren zur Zeit der preußischen Besitznehmung ihren Städten gegenüber geltend gemacht hätten gewissermaßen als durch die vormalige Staatsverfassung sanktioniert zu betrachten seien. Auf dieses Prinzip — ließ Schroetter Troschel sagen — wäre die Deklaration gegründet, und die Übertragung neuer „Distinktionen" in dieselbe würde ganz unfehlbar dem Geiste der Verordnung und ihren wohltätigen Absichten widerstreiten[1]).

So bewahrte auch die neue (dritte) von Troschel herrührende Fassung der Deklaration den alten Grundsatz. Alle nicht ausdrücklich als illegal bezeichneten[2]) Nutzungen und Gerechtigkeiten, welche die Grundherren zur Zeit der Okkupation besessen hätten, — hieß es[3]) — wären in den Adelsstädten und auch in den ehemaligen Tafelguts- und geistlichen Städten als „unbedingt", in den vormals starosteilichen Städten aber als „präsumtiv" rechtmäßig anzunehmen. Ihre Legalität anzufechten — erläuterte die nächstfolgende Bestimmung[4]) — sollte nur den Einwohnern der einst starosteilichen Städte erlaubt sein.

Damit war sowohl die früher undeutliche Festsetzung, daß in den königlichen Städten „nach allgemeinen Rechtsprinzipien" verfahren werden sollte, präzisiert, als auch, nach Voßens Wunsch, eine gleichmäßigere Behandlung der verschiedenen Klassen von Städten vorgesehen. Die Substanz des Gesetzes aber war unangetastet geblieben. Diese berührten auch die übrigen Änderungen, welche dem Gutachten der Gesetz-Kommission zufolge stattgefunden hatten, nicht eigentlich. So wurde die auch vom Großkanzler gebilligte[5]) Einschränkung

---

[1]) S. 452 Anm. 1 angef. Schreiben Schroetters (Konzept von Troschel) an Goldbeck vom 26. Mai 1806; Abschriften an Voß am gleichen Tage, an Stein am 6. Juni.

[2]) §§ 3—6.

[3]) § 7.

[4]) § 8.

[5]) im Schreiben vom 16. Juli 1805.

gemacht[1]), daß die Grundherren im Genuß ihrer Privateigentumsrechte nur dann geschützt werden sollten, wenn sie einen „rechtsbegründeten Besitztitel“ für sich hätten. Auch wurde dieser Paragraph durch den Zusatz erweitert, daß die Grundherren von ihren städtischen Liegenschaften, gleich den anderen Bürgern, alle Lasten und Abgaben zu entrichten verpflichtet wären. Die Gesetz-Kommission hatte die Wiederholung dieser im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmung[2]), die darum als selbstverständlich in den Gesetzentwurf nicht mit aufgenommen worden war[3]), ausdrücklich gewünscht, da nicht oft genug gesagt werden könnte, „daß die öffentlichen Lasten von allen Unterthanen ohne Unterschied des Standes und mit gleichen Schultern getragen werden müssen“. Diese Worte — klingen sie nicht wie eine Kundgebung aus der Stein-Hardenbergischen Epoche? — stammen aus einer Zeit, wo in den alten Gebieten der Monarchie der Adel weder zur Grundsteuer noch zu den Zöllen noch auch zur Akzise in gleichem Maße wie die übrigen Stände herangezogen wurde[4]). Auf Wunsch der Gesetz-Kommission, und weil auch Goldbeck die Aufhebung des seinerzeit von ihm selber beantragten Zugeständnisses an die Grundherren[5]) befürwortet hatte[6]), stellte Troschel den früheren Wortlaut der Bestimmung über die Kompensation der den Bürgerschaften gegen den Inhalt ihrer Privilegien auferlegten Lasten durch ihnen zuteil gewordene Begünstigungen

---

[1]) § 1.

[2]) Teil II, Tit. 8 § 65.

[3]) S. 435 Anm. 1 und S. 436 Anm. 1 angef. Schreiben Schroetters an Goldbeck vom 22. September 1802.

[4]) Von der Grundsteuer war der Adel in einigen Provinzen völlig befreit, in anderen zahlte er weniger als der Bauer. Statt der Akzise entrichtete er nur einen Impost von Likören, Weinen, Kaffee etc. Erst 1799 war, auf Vorschlag der im Jahre zuvor berufenen Finanz-Kommission, die Abgabenfreiheit des Adels rücksichtlich der ausländischen Waren und des Ausfuhrhandels mit Getreide und anderen Produkten aufgehoben worden. Vgl. Lehmann, Stein I, 383 f; II, 19, 36 f und die dort angef. Literatur.

[5]) S. o. S. 442.

[6]) S. S. 453 Anm. 4.

wieder her. Abgesehen von späteren rechtsgültigen Verträgen, sollte eine in den Privilegien nicht vorgesehene Anspannung der Bürger durch ihnen eingeräumte verhältnismäßige Vorteile nur in dem Falle justifiziert werden, wenn „unbezweifelt“ dargetan werden könnte, daß die Zugeständnisse mit Rücksicht auf die vertragswidrige Beschwerung gemacht worden wären[1].

Die Ankündigung, daß in den Adelsstädten die Ausmittelung und Feststellung der Fixa durch eine aus Mitgliedern der Regierungen und Kammern gebildete Kommission vorgenommen werden sollte, hatte die Gesetz-Kommission, als nicht in das Gesetz gehörig, verpönt. So wurde jetzt nur von der anzuordnenden Kommission gesprochen[2], ohne daß über deren Zusammensetzung und ihren Geschäftskreis etwas gesagt wurde. Auch darüber, in welcher Weise die Einziehung der Ablösungssummen durch die Kämmerei- oder Akzise-Kassen geschehen sollte, verlautete nichts.

Was den neuen Entwurf vor den älteren vorteilhaft auszeichnete, war einmal die größere Deutlichkeit im Ausdruck und zum andern die zweckmäßigere Anordnung der Bestimmungen. In letzterer Hinsicht hatte sich Troschel den unstreitig gut disponierten Voßischen Entwurf zum Muster genommen. Auch insofern trug die neue Fassung, um diesen dafür zu gewinnen, Voßens Wünschen Rechnung, als man sich im Eingange den Grundherren gegenüber nicht allein einer milden Sprache bediente, sondern sich sogar zu der Erklärung verstieg: jeder heilsamen, unerzwungenen Veränderung des zwischen Grundherren und Städten bestehenden Verhältnisses wirke das Interesse „eines oder des andern Theils“ entgegen. Es wurde also jetzt den Bürgern ebenso große Schuld beigemessen, wie ihren Herren!

Der einmütige Widerstand, den sein Projekt bei den Kollegen gefunden hatte, das neuerdings bewiesene Entgegen-

---

[1] § 4.

[2] § 18.

kommen Schroetters, beides stimmte Voß versöhnlich, ließ ihn seiner Erklärung, keinem anderen als dem von ihm veranlaßten Gesetz-Entwurfe zustimmen zu können[1]), untreu werden. Den letzten Entwurf Troschels — seinen eignen Worten nach[2]) — mit Beobachtung der Maxime prüfend, daß er seine „besonderen Meinungen in öffentlichen Angelegenheiten“ willig aufgebe, sobald er überzeugt werde, daß dadurch „der Zweck nicht leiden, oder sonstiger wesentlicher Nachtheil“ nicht entstehen könne, entschloß er sich dazu, ihn anzunehmen. Zur Anerkennung des Grundsatzes von der Fixation der Erträge konnte sich Voß jedoch nicht überwinden. Die längst gehegte Absicht zu verwirklichen, dem Könige die Entscheidung anheimzustellen, ließ er daher jenen Entwurf „zur Immediateinreichung ajustiren“ und auch den Begleitbericht aufsetzen[3]). Als ihm dann aber nach der Rückkehr von einer Bereisung Südpreußens[4]) die Ausfertigungen vorgelegt wurden, erwachte die Hoffnung in ihm, auch die einzige zwischen ihm und seinen Kollegen noch bestehende Meinungsverschiedenheit beseitigen zu können. Er wandte sich an Stein, mit dem er sich auch über einen — den einzigen — bei den Verhandlungen über die Einführung der Akzise strittig gebliebenen Punkt[5]) zu vereinigen wünschte; sicher aber auch deshalb zunächst an Stein, um einen Bundesgenossen gegen Schroetter zu gewinnen.

Einen Schritt kam Voß den Widersachern entgegen. Bisher war er mit der Fixation des Ertrages nur bei Ermangelung der Hebungssätze einverstanden gewesen. Jetzt wollte er sie auch zulassen bei allen herrschaftlichen Abgaben, welche nicht mit

---

[1]) S. o. S. 449.

[2]) Zum folgenden: Schreiben von Voß an Schroetter, Berlin 11. August 1806.

[3]) Zwischen dem 26. Mai (Übersendung des 3. Troschelschen Entwurfs) und dem 14. Juli 1806 (gleich zu erwähnendes Schreiben Voßens an Stein); wahrscheinlich, wie aus dem sogl. zu Sagenden hervorgeht, in der ersten Hälfte des Juni.

[4]) Am 23. Juni war er in Posen, wie die Datierung des unten S. 461 Anm. 3 angef. Schreibens an Goldbeck bezeugt.

[5]) S. u. Abschnitt VII.

der staatlichen indirekten Besteuerung zusammenträfen. In diesem Falle — sagte er — verzichte der Staat darauf, die Objekte der privaten Hebungen mit seinen Steuern zu belegen, er billige also jene Abgaben nicht, daher müßten diese fallen; und weil mit der Abstellung der ganzen Abgabengattung der Maßstab verloren gehe, wonach der Ertrag künftig ausgemittelt und bestimmt werden könne, so müßten sich die Grundherren, die den Besteuerungsprinzipien des Staates Gehorsam schuldig seien, mit der Fixation des bisherigen Ertrages zufrieden geben. Sofern aber — fuhr Voß fort — die herrschaftlichen Hebungen mit denen des Staats zusammenträfen, bleibe die Abgabe bestehen, und deshalb müßten die Grundherren ihren verhältnismäßigen, nach dem bisherigen Maßstabe, den bisherigen Hebungssätzen, bestimmten Anteil daran auch ferner erhalten. Die unangenehmste „Sensation“ bei den Grundherren würde nicht ausbleiben, wenn sie sähen, daß man ihnen für ein ihnen zustehendes Recht keine völlige Entschädigung gewähre, und daß der Staat seine Gerechtigkeits-Grundsätze aus Eigennutz verleugne; bittere und gegründete Klagen würden die Folge sein. Auch würde man den Grundherren, die immer einen großen Einfluß auf das Wohl ihrer Städte behielten, die Neigung und einen Teil der Mittel benehmen, zum Besten derselben mitzuwirken, wie sie es beispielsweise in Karge und Bentschen „auf ausgezeichnete Weise und mit großen Aufopferungen“ getan hätten[1]).

Stein erfüllte die Hoffnungen nicht, welche Voß auf ihn gesetzt hatte. Selber auf einer Reise begriffen[2]), ließ er ihm durch seine Räte von Beyer und Ransleben mitteilen[3]), daß er sich nicht veranlaßt sehe, seine früher geäußerte Meinung zu ändern. Im Auftrage ihres Chefs machten Beyer und Ransleben

---

[1]) Voß an Stein, Berlin 14. Juli 1806 (dem S. 461 Anm. 1 angef. Schreiben Voßens an Schroetter in Abschrift beigefügt).

[2]) Vgl. Lehmann, Stein I, 415 und das dort in Anm. 1 mitgeteilte Itinerar.

[3]) d. d. Berlin 5. August 1806 (auch von diesem Schreiben sandte Voß u. d. 11. August eine Abschrift an Schroetter).

Voß darauf aufmerksam, wie die Grundherren bei Ausführung seines Projektes schlechter fahren könnten als bei der des Schroetterschen. Nach diesem hätten sie zwar keine Steigerung ihrer Einkünfte zu erwarten, aber auch keine Verminderung derselben zu befürchten; nach jenem dagegen würden sie nicht bloß eine Zunahme, sondern natürlich auch eine Abnahme des Abgabenertrages zu fühlen bekommen. Der Einwand, daß die unabänderliche Festsetzung der Entschädigungen nach dem Ertrage die Grundherren abhalten würde, zum Gedeihen ihrer Städte beizutragen, erschien Stein um so weniger überzeugend, weil ihm von der aufopfernden Fürsorge der Herrschaften zu Karge und Bentschen, deren Voß so rühmend erwähnt hatte, nichts bekannt war. Es werde vielmehr — führten seine Räte aus — in ersterem Orte, um den weiteren Verfall der dortigen Branntweinbrennereien zu verhüten, seit dem Jahre 1795 der Herrschaft der vierte Teil der staatlichen Tranksteuer überlassen. Zu ähnlichen Aufopferungen habe sich der Staat auch in vielen anderen Fällen entschließen müssen; der Stadt Santomischel z. B. wäre ein Vorschuß von 3000 Rtl. gewährt worden, und zum Aufbau des abgebrannten Rawitsch habe der König einen solchen von 100000 Rtl. bewilligt. Da also — wurde Voß abgeführt — der Staat sowohl unmittelbar als auch mittelbar durch die kostspielige Landesverwaltung sehr viel zum Besten der Adelsstädte beitrage, könnte die von Schroetter den Grundherren zugedachte Entschädigung keineswegs ungerecht genannt werden.

Nachdem nun auch dieser Versuch, eine völlige Einigung herbeizuführen, fehlgeschlagen war, ließ Voß im August und September[1]) 1806, als die Kriegsgewitter sich über Preußen zusammenballten, den letzten Troschelschen Entwurf „anderweit" in zwei Fassungen ausfertigen, deren eine den Absichten Schroetters, Steins und des Großkanzlers entsprach, und deren andere seinen eigenen Wünschen Rechnung trug. Die drei erstgenannten Minister gedachten — noch einmal sei es gesagt —

---

[1]) S. u. S. 460 und ebenda Anm. 6.

von allen nicht ausdrücklich ausgenommenen grundherrlichen Nutzungen die Erträge ausmitteln und feststellen zu lassen; Voß aber wollte die Hebungssätze fixiert wissen, die Erträge nur in den Fällen, wo es keine Hebungssätze gäbe oder die Abgabe gänzlich aufgehoben würde. Demgemäß hieß es dort: dasjenige, was die Grundherren bisher als rechtmäßige Steuern und Abgaben von den Einwohnern ihrer Städte erhoben hätten, würde als ein „unveränderliches Fixum“ angenommen werden. Hier aber war hinzugesetzt, daß die den Grundherren für ihre mit den indirekten Steuern des Staates zusammentreffenden Hebungen von den Akzisse-Kassen zu zahlenden Entschädigungssummen im Verhältnis zu der Einnahme von den Besteuerungsobjekten, nach Maßgabe der fixierten Sätze, in regelmäßigen Zeitabständen, und zwar von sechs zu sechs Jahren, bestimmt werden sollten.

Nur in diesen Festsetzungen[1]) unterschieden sich die beiden Fassungen von einander[2]). Aber auch die ihnen gemeinsamen Bestimmungen entsprachen nicht durchaus der Vorlage. Im Einverständnis mit Stein[3]) nahm Voß das ausschließliche Getränkefabrikations- und Verlagsrecht von der Fixierung aus; diese Gerechtigkeit sollte den Grundherren uneingeschränkt verbleiben[4]). Sodann bestimmte er, auch dafür Schroetters Zustimmung erhoffend, daß, soweit die privaten Hebungen nicht mit denen der Kämmerei- und Akzise-Kassen kollidierten, die Einziehung der Fixa durch die Grundherren selber geschehen sollte[5]); bei der Ausdehnung der preußischen Akzise auf alles und jedes ein wenig bedeutsames Zugeständnis.

Unter dem 11. August[6]) 1806 sandte Voß den Deklarations-Entwurf in beiden Fassungen und den nochmals umgearbeiteten

[1]) §§ 9 und 10.

[2]) Vgl. Anlage I am Schlusse der ganzen Abhandlung.

[3]) S. 458 Anm. 3 angef. Schreiben vom 5. August 1806.

[4]) §§ 11 und 12.

[5]) § 10.

[6]) Tatsächlich aber erst im September, denn das Konzept des Immediat-Berichts (s. S. 462 Anm. 1) trägt von Klewiz' Hand den Vermerk: „Anderweit zu mundiren nach d. heutigen Änderungen, Berlin 15. September 1806“.

Bericht, welcher dem Könige die Gründe darlegen sollte, aus welchen jede Partei sich berechtigt glaubte, ihren Standpunkt einzunehmen und zu behaupten, zur Mitzeichnung an Stein; alles in Konzepten und Reinschriften. Ende September gab Stein die Sachen an Schroetter weiter. Dieser übermittelte sie am 5. Oktober dem Großkanzler. Von hier sollten sie an Voß zurückgehen, um dann endlich, zusammen mit dem die Einführung der Akzise betreffenden Bericht, dem Könige überreicht zu werden[1]).

Goldbeck aber hielt das endliche Erscheinen des Gesetzes von neuem auf. Man ist versucht, an eine Art von Verschwörung zu glauben. Im Anschluß an eine Klage, die von dem Besitzer von Birnbaum, Baron von Troschke[2]), gegen den Fiskus erhoben worden war, hatte er den Antrag gestellt, in der Deklaration auch darüber bestimmt zu entscheiden, ob die Kammer befugt sein solle, beim Widerspruche der Grundherren neue Bürger, besonders Juden, in Mediatstädte aufzunehmen. Auch als ihm der diesmal einsichtige Voß geraten hatte, diese Frage besonders behandeln zu lassen, da der Erlaß der Deklaration keinen Aufschub dulde, war Goldbeck von seiner Forderung nicht abgegangen[3]). Er rief die Entscheidung des Königs an, die, den Grundherren günstig, unter dem 20. September erfolgte[4]).

---

[1]) S. 458 Anm. 3 angef. Schreiben von Voß an Schroetter vom 11. August; Stein an Schroetter, Berlin 28. September; Schroetter an Voß, Stein und Goldbeck, Berlin 5. Oktober 1806.

[2]) Vgl. d. auf S. 429 Anm. 2 angef. Arb. von Grützmacher 88 u. 96 f. Mitbesitzer von B. war Stein, bis er (1814) B. gegen Kappenberg eintauschte; vgl. Lehmann, Stein I, 237 f; III, 105 f, 473 f.

[3]) Goldbeck an Voß, Berlin 19. April, 31. Mai und 5. Juli; an Schroetter, Berlin 7. Juni; an das neuostpreußische Departement, Berlin 5. Juli; Voß an Goldbeck, Posen 23. Juni 1806.

[4]) Nach Maßgabe des im A. L. R. (Teil II, Tit. 8 § 171) enthaltenen Satzes, daß ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft niemandem das Bürgerrecht in einer Mediatstadt verliehen werden dürfe. — Dies u. Näheres zu dem im Texte Gesagten bei Grützmacher a. a. O. 98 ff. — Das neuostpreußische Departement hatte in einem Schreiben an Goldbeck, Berlin (19. Juli 1806) vorgeschlagen, entweder die Bestimmung aus der Deklaration fortzulassen oder festzusetzen, daß die von der Privatobrigkeit verweigerte Einwilligung durch die Kammer erteilt werden dürfe, wenn die Versagung mit der allgemeinen Gesetzgebung im Widerspruch stände, und die Befürchtung ausgesprochen, daß man bei Befolgung des erwähnten Paragraphen aus dem A. L. R. mit anderen gesetzlichen Verordnungen (genannt wurden A. L. R. a. a. O. §§ 166 und 17 und die „Declaration des General-Juden-Reglements etc.“, Berlin 6. Februar 1802, Nov. Corp. Const. XI, 763 ff.) in Konflikt kommen möchte.

Bevor nun hiernach die Deklaration ergänzt und auch von Goldbeck gezeichnet werden konnte, brach die Todesstunde des alten Preußens herein. Nicht einmal die Unterschrift des Königs hat die Verordnung erhalten, welche das Gedeihen der königlichen und adligen Mediatstädte in Süd- und Neuostpreußen ermöglichen sollte[1]).

Aber gesetzt auch, das Jahr 1806 wäre für den preußischen Staat ohne seine tatsächlichen Ereignisse verlaufen und ohne seine traurigen Folgen geblieben und die Deklaration wirklich ergangen, wann wäre dann die noch vorbehaltene[2]) Instruktion für die Fixations-Kommissionen erschienen, wann würden diese ihre Tätigkeit begonnen, wann sie beendigt haben? — Auf diese Fragen Antwort zu finden, brauchen wir uns nur zu erinnern, wie lange es gedauert hatte, bis nach Fertigstellung des Entwurfes der Instruktion für die Ordnungs-Kommissionen die erste Stadt untersucht worden war, und daß neun Jahre nicht ausgereicht haben, die Untersuchung, geschweige denn die Organisation sämtlicher Städte Neuostpreußens zu vollenden. Und überhaupt steht dahin, ob nicht die Wirkung des Gesetzes, auch wenn es Geltung erlangt haben würde, durch die gleichzeitige Einführung der Akzise ganz und gar zunichte gemacht worden wäre.

(Weitere Abschnitte folgen.)

[1]) Die Deklarations-Entwürfe und der Begleitbericht ruhen aller Wahrscheinlichkeit nach noch heute im Justiz-Ministerium zu Berlin. Dort hat sie Herr Geheimrat Prof. D. Dr. M. Lehmann eingesehen (benutzt und zit. in s. Stein I, 346 f. und 352 Anm. 1). Für die mir gütigst gewährte Erlaubnis, seine Exzerpte benutzen zu dürfen, nach denen auch die dieser Arbeit (Anlage I am Schluß der ganzen Abhandlung) beigegebene Abschrift der Deklarations-Entwürfe hergestellt ist, sei meinem hochverehrten Lehrer auch an dieser Stelle ergebenster Dank abgestattet. Unter der früheren Signatur (I. Registr. S. 12) waren die Stücke im April 1908 nicht mehr aufzufinden, noch konnte etwas über ihren Verbleib ermittelt werden. — Konzepte der Deklarations-Entwürfe und des Immediat-Berichts gez. von Voß, Schroetter und Stein; Munda gez. von Schroetter und Stein.

[2]) Schroetter an Goldbeck, Berlin 19. Dezember 1802: „Eine besondere ausführliche Instruktion für dieselbe(n) (die Kommissionen) scheint sehr notwendig zu sein“.

Zur Vorgeschichte der Befreiungskriege, Kriegsberichte von 1812.

Herausgegeben von **Frh. A. v. Schoenaich,** Major,
zugeteilt dem Grossen Generalstabe.

Einleitung.

Wir nähern uns der hundertjährigen Erinnerung an jenen großen Wendepunkt der Napoleonischen Epoche, von dem ab die Fremdherrschaft zu Ende ging. Wie sich in den Jahren 1806 –07 die Blicke der lebenden Generation nach den Schlachtfeldern in Thüringen, den schmachvoll übergebenen Festungen und dem Tage von Tilsit zuwandten, wie wir dann den mühevollen Wiederaufbau des zerschlagenen Staates mit durchlebten, so mögen wir jetzt den Beginn und Verlauf des abenteuerlichen Zuges nach Rußland verfolgen, der des Welteroberers Macht in ihren Grundfesten erschütterte.

Damals, in den Jahren 1811 und 1812 traten alle Fragen der inneren und äußeren Politik Preußens hinter der einen zurück, welche Partei es in dem unvermeidlichen Kampfe zwischen Frankreich und Rußland zu ergreifen hatte, da schon allein seine geographische Lage die Neutralität ausschloß. Seit den Tagen des Georg Wilhelm, als sein Schwager, der Schwedenkönig Gustav Adolf, drohend vor den Toren Berlins stand, war der Hohenzollernstaat nicht vor einen so schweren, so alles entscheidenden Schritt gestellt. Die außerordentlich reichhaltige Literatur aus jenen Tagen läßt uns die diplomatische Tätigkeit Rußlands und Frankreichs, die dafür oder dagegen sprechenden Vorschläge der Ratgeber des Königs und dessen eigene Erwägungen erkennen, die den absoluten Monarchen —

sicherlich gegen seine innersten Herzenswünsche — schließlich zu dem Vertrage mit Napoleon drängten. Viele der Männer, die zwei Jahre darauf berufen sein sollten, mit an die Spitze der Erhebung gegen Frankreich zu treten, verfochten schon 1811 mit leidenschaftlichem Eifer die Hoffnung, mit Rußland vereint, das Joch des fremden Eroberers abschütteln zu können, vor allem Gneisenau und Scharnhorst. Gestützt auf die acht dem Staate verbliebenen Festungen sollte, etwa nach dem Vorbilde Spaniens, ein hinhaltender Guerillakrieg geführt werden, bis die russischen Armeen zur Stelle sind. Unzweifelhaft ist die Mehrzahl auch des erstarkenden preußischen Volkes ähnlich gesinnt.

Sein König aber ist nicht der Mann, in friderizianischer Entschlußkraft einen verzweifelten Einsatz zu wagen, um alles zu gewinnen oder unterzugehen. Vorsichtig und mißtrauisch von Hause aus, hat Friedrich Wilhelm III. durch die furchtbaren Erfahrungen von 1806—07 von seinem geringen Selbstvertrauen weiter eingebüßt. Das nagende Gefühl der schweren Verantwortung bei unzulänglichen eigenen Machtmitteln, wohl auch die dämonische Persönlichkeit Napoleons drücken diese in der Schlacht so tapfere Soldatennatur tief darnieder.

Schon 1811 erscheint ihm der Krieg unter allen Umständen als ein großes Uebel, es wäre denn, man fände Generale, „die nicht blos gestickte Kragen und Federbüsche zu tragen verstehen, sondern solche, die mit heroischer Entschlossenheit und Einsicht Truppenmassen zu führen wissen, um die unerfahrenen, nicht im Kriege Geübten auf die Bahn der Ehre und des Sieges zu leiten. Wo aber sind diese? Antwort: ich weiss es nicht“[1]).

So unterschätzt der König den Geist des neuen Heeres und wähnt an dessen Spitze noch immer Männer vom Schlage des Herzogs von Braunschweig und des Fürsten Hohenlohe.

Staatskanzler Graf Hardenberg mißtraute damals dem russischen sowohl als dem französischen Nachbarn, aber aus Gründen nüchterner Erwägung glaubte er eher zu einem Bünd-

---

[1]) Ranke, „Denkwürdigkeiten des Fürsten von Hardenberg IV, 274“.

nis mit Napoleon als zu einem mit Alexander raten zu sollen. Unter solchen Zweifeln bleibt es aber „eine seiner großen Handlungen“[1]), daß er den König auf alle Fälle zu Truppenvermehrungen zu bestimmen wußte.

So kam nach langen Verhandlungen am 24. Februar 1812 das Bündnis mit Frankreich zustande, das Preußen zur Heeresfolge gegen Rußland verpflichtete.

In einer kurz vor dem Abschluß verfaßten Denkschrift bekannte Friedrich Wilhelm: „Wenn ich der Stimme meines Herzens Gehör geben oder meiner Neigung und meinem Gefühl folgen wollte, so würde die Frage bald entschieden sein. Wenn ich aber die Vernunft und meine innige Ueberzeugung zu Rate ziehe, so glaube ich, der Erhaltung des Staates und meines Hauses alles übrige aufopfern zu müssen, und danach muß ich mich nach der jetzigen Lage der Dinge für das erste entscheiden. Die Gründe, die dagegen anzuführen sind, habe ich sorgfältig und lange geprüft und finde sie erheblich, nur zu erheblich, mein Entschluß steht aber dem ohnerachtet fest“[2]).

Wenn wir in der Weltgeschichte als Maßstab für die Handlungen der Machthaber den Erfolg anlegen wollen — und wir haben wohl keinen anderen — so war die Entscheidung des Königs richtig. Seine zaudernde Zurückhaltung hätte dann, wie 1809, so jetzt 1812 den Staat gerettet. Bei den Erwägungen, ob für, ob gegen Frankreich, hat er in seiner kurzen Sprechweise zu Knesebeck gesagt, als dieser zu Beginn des Jahres 1812 nach Petersburg ging: „. . . . es bliebe bei unserer alten Freundschaft, ich könne aber jetzt nicht ändern, gegen ihn zu marschiren, alles Land ja sonst verlöre, hofffe aber, würde sich Alles bald ändern“[3]). Sein klarer, nüchterner Verstand traf damit durchaus den Kernpunkt der Sache. Zwei Jahrzehnte später urteilte

---

[1]) Ebenda.

[2]) Kgl. Haus-Archiv, abgedruckt bei Holleben, „Geschichte des Frühjahrsfeldzuges 1813, S. 18“.

[3]) Schreiben des Generals v. Knesebeck an General v. Müffling vom Mai 1844. Kr. Arch. Gstb. XI, 311, abgedruckt in „Aus meinem Leben“ von Müffling.

Boyen: „Ich beuge mein graues Haupt in tiefer Demut vor jenem durch den strengen Winter des Jahres 1812 sichtbaren Eingreifen einer höheren Welt Regirung, und glaube daher, daß die stattgefundene Entwickelung der Begebenheiten für uns die zuträglichste gewesen sein mag“[1]).

Napoleon hat keinen Zweifel darüber gelassen, daß er vor dem Überschreiten der russischen Grenze ein ihm feindlich gesinntes Preußen vernichtet hätte, und er besaß wahrlich die Macht dazu, die schwachen Stämme des preußischen Heeres im ersten Anlauf zu überrennen. Für den von Scharnhorst, Gneisenau und Boyen vorgeschlagenen Guerillakrieg zwischen den Festungen aber fehlten alle Vorbedingungen. Er entsprach weder dem Geschmack des Königs, noch der taktischen Schulung des eben neu gebildeten Heeres, noch dem Charakter des Volkes; auch war auf ein rechtzeitiges Eintreffen der russischen Armee nach den Erfahrungen von 1806—07 nicht mit Sicherheit zu rechnen. Spanische Verhältnisse sind auf Norddeutschland nicht übertragbar, das zeigen allein schon die mißglückten Unternehmungen des Jahres 1809.

Hatte Napoleon fünf Jahre zuvor in Tilsit nur aus Rücksicht auf den Kaiser Alexander Preußen zur Hälfte bestehen lassen, so hätte er unzweifelhaft jetzt dekretiert: Das Haus Hohenzollern hat aufgehört zu regieren!

Niemand vermag zu sagen, welche inneren Reibungswiderstände der großartigen Erhebung von 1813 hemmend entgegengetreten wären, wenn sie sich ihren natürlichen Mittelpunkt, das angestammte Königtum, erst neu hätte schaffen müssen.

Auf wessen Seite das Volk mit dem Herzen gestanden hatte, darüber sollte der Jubel beim Eintreffen der Nachrichten aus Rußland und erst recht beim Erscheinen der russischen Verfolger an der preußischen Grenze keinen Zweifel lassen. Einstweilen aber sah ein namhafter Teil der preußischen sein

---

[1]) Friedrich Nippold, „Erinnerungen aus dem Leben des Generalfeldmarschalls Hermann v. Boyen. II, 175“.

Schicksal in das der großen französischen Armee verflochten, und nur den Bestimmungen des Kriegsplanes, sowie der umsichtigen Führung des Generals v. York ist es zu danken, daß das preußische Korps vor der allgemeinen Vernichtung bewahrt blieb. In doppelter Hinsicht stellt somit das Schicksal der großen Armee von 1812 ein Stück preußischer Heeresgeschichte dar, denn ihre ungeheure Katastrophe war die unerläßliche Vorbedingung zu den Befreiungskämpfen.

Wie es im Sommer von 1812 während der Heuschreckenschwärmen gleichenden Durchmärsche in dem verarmten Preußen zuging, das hat in unübertrefflicher Weise Gustav Freytag in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit geschildert. Ende Juni waren die letzten Kolonnen der mobilen Armee abmarschiert. Noch in letzter Stunde hatte Napoleon gegen seinen Verbündeten einen Akt der Willkür begangen. Am 12. Juni kam er in Königsberg an, besichtigte in den folgenden Tagen die Truppen und befahl am 16. Juni ohne vorherige Vereinbarung mit dem König oder irgend einer preußischen Behörde, daß die beiden in Königsberg garnisonierenden Fußartilleriekompagnien No. 5 und 7 den Marsch nach Rußland, und zwar mit der Hauptarmee mitzumachen hätten[1]).

Stille wurde es hinter dem Riesenheere, das in den unendlichen Ebenen Rußlands der Weltherrschaft Napoleons den letzten Stein einfügen sollte, und wie dumpfe Gewitterschwüle legte sich bleischwer auf Westeuropa die bange Frage nach dem Ausgange des Entscheidungskampfes. Wohl hatten die der Reihe nach gedemütigten Völker die gewaltige Überlegenheit des Schlachtenkaisers erkennen müssen und eine Wendung der Dinge kaum zu hoffen gewagt. Metternich vor allem gründete seine Politik auf weitere Siege Napoleons. Aber leise erst und dann langsam anschwellend ließen sich auch die Stimmen hören, die an das Schicksal des Darius Hystaspes erinnerten und dem

---

[1]) Schöning, „Geschichte der preußischen Artillerie“, ferner „Spenersche Zeitung“ 1812, No. 75—76.

Zuge nach Rußland ein ähnliches Ende weissagten. „Der jetzige Zustand der Dinge kann nicht dauern“, hatte der Freiherr v. Stein schon im Januar 1811 geschrieben[1]), und Scharnhorst meinte, „seine Macht ist nicht so groß mehr . . . . große Veränderungen stehen uns in Kurzem bevor“. Er „zuerst unter allen Sterblichen, namentlich vor den Russen, faßte den Gedanken, daß Bonaparte an den großen Dimensionen des russischen Reiches zu Grunde gehen müsse, wenn Rußland diese gehörig in's Spiel bringe, seine Kräfte bis auf den letzten Augenblick aufspare und unter keiner Bedingung Frieden mache“[2]). Gerade in den Kreisen der älteren preußischen Offiziere, die des Krieges veränderliche Gunst nur zu gut kannten, mag diese Ansicht am meisten zum Ausdruck gekommen sein. Klausewitz, Boyen, Knesebeck haben dem Kaiser Alexander persönlich ganz dieselben Ratschläge erteilt. Oberstleutnant v. d. Knesebeck will dem Zaren versichert haben, daß die Franzosen tapfer fechten, die Russen aber zwei Alliirte haben würden, gegen die Napoleons Genie nichts ausrichten könne, das seien Raum und Zeit. Beide habe er für sich, wenn er Feld gäbe und nicht Frieden mache[3]). Die Russen möchten sich fechtend zurückziehen, die Magazine ruinieren und immer tiefer in das Land zurückweichen, dann würde Napoleon ruiniert werden[4]).

In dem Tagebuche des Generals v. Seydlitz[5]) sind einige Äußerungen französischer Offiziere gegenübergestellt. „Gelehrte und ungelehrte, Anhänger und Gegner von Napoleon gingen mit der festen Überzeugung in den Krieg, daß Napoleon mit den Russen sehr kurz umspringen und bald fertig sein würde. Eine oder höchstens zwei Bataillen, und die Sache sei mit der darauf folgenden Besetzung der Hauptstadt völlig abgemacht.

[1]) Pertz, „Das Leben des Ministers Frh. v. Stein“, 18.

[2]) Lehmann, „Scharnhorst“, II, 441 ff.

[3]) „Aus meinem Leben“ von Müffling.

[4]) „Erinnerungen aus meinem Leben“ von Henckel v. Donnersmark, dem Schwager Knesebecks.

[5]) 1823 bei Mittler in Berlin erschienen.

Die Gelehrten sprachen von der Initiative der inneren Operationslinie, die Ungelehrten von Napoleons Glücksstern. Gegen jede bedenkliche Äußerung hatten alle die einzige Phrase: Napoleon wird das schon machen. Alle waren schon damals der Überzeugung, es gehe auf Moskau, und spaßhaft war es, wenn viele . . . . . den Beweis führten, daß Rußland nur in Moskau zu überwinden sei."

Dagegen hätte General Rapp schon 1810, als sich die ersten Anzeichen des kommenden französisch-russischen Krieges bemerkbar machten, gesagt: „Es ist Zeit, daß der Kaiser aufhört, denn glauben Sie mir, eine Armee mit jungen Generalen und alten Soldaten ist noch einmal so viel wert, als eine Armee mit alten Generalen und jungen Soldaten . . . . Übereilt Euch nur nicht, Ihr Preußen, wir erleben vielleicht Beide noch (die Worte waren an York gerichtet), daß Ihr dies Nest (Danzig) und den größten Teil Eurer verlorenen Länder wieder bekommt, so oder so".

Auch der Kaiser selber ist vor einem Angriffskriege gegen Rußland in diesem Augenblick gewarnt worden. Jêrome berichtete ihm über die dumpfe Gärung in Deutschland, Poniatowski warnt vor dem unwegsamen Litauen, ebenso Caulaincourt, und welche Zweifel den Kaiser selber beschlichen haben, darüber berichten Barante und Ségur ausführlich in ihren Memoiren. Indessen, er hatte keine Wahl. Entweder ließ er es zu, daß sein gesamtes politisches System von dem bisherigen Verbündeten Rußland durchbrochen wurde, oder er mußte den Krieg führen, von dem er meinte: „die barbarischen Völker sind abergläubisch und haben einfache Gedanken. Ein schrecklicher Schlag, dem Herzen des Reiches beigebracht, dem heiligen Moskau, überliefert mir in einem Augenblick diese blinde und schwunglose Masse", an anderer Stelle aber: „Ich fühle mich nach einem Ziele hingetrieben, das ich nicht kenne. Wenn ich es erreicht haben werde, wird ein Atom genügen, mich nieder zu werfen[1])".

---

[1]) Klein-Hattingen, „Napoleon" I, II, 332 ff.

Schließlich erwähnt Seydlitz nach einer Unterredung Napoleons mit einem preußischen Staatsbeamten am 19. Juni in Gumbinnen (wahrscheinlich Theodor v. Schön), der ihm auf die Frage, wie eine Armee in Rußland am besten und sichersten zu verpflegen sei, geantwortet habe, „daß mit dem bloßen Requisitionssystem dort nicht auszukommen sein werde. Denn zugegeben, daß die Russen die angedrohte Verheerung des Landes auch nicht ausführten, so werde man zwar genug Körner, aber nicht Mühlen genug finden, weil der russische Bauer seinen Brotmehlbedarf auf Handmühlen mahle. Diese Antwort versetzte den Kaiser auf einen Augenblick in Ernst und Nachdenken, wobei er einen forschenden Blick auf Berthier warf, der indeß verlegen seine Augen niederschlug — —.“

Mag die Wahrheit dieser nicht nachzuprüfenden Erzählungen dahingestellt bleiben, so viel ist gewiß, daß ein Angriffskrieg auf so langer Operationslinie tief in das arme, spärlich bevölkerte Land hinein, erst in der zweiten Hälfte des Jahres begonnen, selbst für das Genie Napoleons als ein ungeheures Wagnis erscheinen mußte. Die nächsten Monate sollten von weltgeschichtlicher Bedeutung werden und über Preußens Schicksal entscheiden.

Aus den nachstehend veröffentlichen Originalberichten soll hervorgehen, wann und wie dem durch die französischen Bulletins lange getäuschten preußischen Volke die Augen darüber geöffnet wurden, daß mit der Auflösung der „großen Armee“ die Stunde der Befreiung schlagen könne. Während deren (zehntes) in Kurland fechtendes Korps, dem das preußische Kontingent unter Grawert, später York, angehörte, regelmäßige Verbindung über die deutsche Grenze unterhalten konnte, sind Berichte von der Hauptarmee aus erster Hand, namentlich von den Moskauer Tagen an nur spärlich eingelaufen. Im November war die Verbindung mit Deutschland sowohl als mit dem österreichischen und dem preußischen Hilfskorps durch die umherschwärmenden Kosaken zeitweilig völlig unterbrochen.

Nun mußte aber der wohl einzig dastehende Fall eintreten, daß die regelmäßig nach Berlin gemeldeten Waffentaten des preußischen Korps geringe Beachtung, ja fast Enttäuschung auslösten. Aller Augen waren auf die große Heerstraße nach Moskau gerichtet, dort lag die Entscheidung: Es war so, wie General v. Kleist Ende August aus dem Biwak bei Mitau berichtete: „Die Preußen waren unglückliche Schlachtopfer, deren Triumphe keine Freude verursachten und nichts fruchten konnten."

Aus der unerschöpflichen Menge von Originalberichten, Meldungen, Privatbriefen, die das Königliche Geheime Staatsarchiv, vor allem aber das Kriegsarchiv des Großen Generalstabs aufbewahren, hat nur eine beschränkte Anzahl herausgegriffen werden können. Vieles mag in andern Archiven und im Privatbesitz ruhen. Eine zusammenhängende Geschichte des Krieges 1812 ist mit dieser Veröffentlichung nicht beabsichtigt. Er ist mit allen seinen schrecklichen Einzelheiten aus einer reichhaltigen Fach- und Memoirenliteratur bekannt. Noch in letzter Zeit haben sich die in München, Magdeburg und Berlin erschienenen Erinnerungen von Yelin, Wachsmuth, Hartwich, Holzhausen und Hainer damit beschäftigt. Einige Stimmungsbilder vom preußischen Korps mögen beginnen:

General v. Kleist*) an König Friedrich Wilhelm III.

Plock, den 1. Juni 1812.

„Euer Königliche Majestät verfehle ich nicht, untertänigst zu melden, wie ich für meine Person in Begleitung des Majors v. Thile und Hauptmann v. Altenstein, der bei den Truppen die Kommissionsgeschäfte besorgt, hier in Plock eingetroffen bin. Ich bin von dem Vicekönige von Italien mit vieler Artigkeit empfangen worden, und habe die Weisung erhalten, meinen Marsch nach Königsberg fortzusetzen, allein die ungeheure Confusion, so in den Marsch Angelegenheiten herrschet, eröffnet mir eine sehr traurige Aussicht. Es ist bis Allenstein gewiss Alles mit fremden Truppen belegt, die teils noch im Marsche begriffen sind und sich mit mir täglich kreuzen müssen. An Hafer ist garnicht mehr zu denken. Roggen und Gerste müssen diesen ersetzen. Heu und Stroh ist garnicht vorhanden, und die Pferde der hier stehenden italienischen Truppen müssen sich mit Fouragirung des unreifen Korns begnügen. Es gleicht dieser Marsch eher einem Rückzugsmarsch vor dem Feinde, als einem Marsch zur Versammlung der Truppen, um erst zu schlagen.

Das Aufbrechen so vieler Colonnen zur nähmlichen Zeit ohne irgend eine Berechnung der Zeit und des Raumes, den eine jede zurück zu legen hat, besonders aber das Wegnehmen der Pferde zur Bespannung des Attirails hat die grösste Verlegenheit veranlasst. In einem Lande wie den Marken und dem Herzogtum Warschau muss das Requisitionssystem scheitern. Da müssen andere Massregeln im Voraus getroffen und ganz anders gehandelt werden, wenn eine solche grosse Truppen Masse nicht Mangel leiden soll. Ich will wünschen, dass die Geschäftsstellen, die so unbedingt dieses System angewiesen, nicht auf Unkosten unseres Unglücks davon zurückkommen mögen. Sollten wir uns aber glücklich aus der Verlegenheit ziehen, so kann man es nur der Unachtsamkeit des Gegners zuschreiben, indem solche Fehler und Verstösse, wie die, so ich hier gewahr geworden, nicht ungerügt bleiben sollten. Der Himmel wolle aber,

---

*) Friedrich Heinrich Ferdinand Emil v. Kleist, seit 3. Juni 1814 Graf Kleist v. Nollendorf, * 1762, † als Feldmarschall 1823, führte im Mai 1812 die in Schlesien aufgestellten Truppen zur Versammlung der großen Armee in Ostpreußen.

dass es dies mal nicht geschehen möge. In Plock ist garkein Magazin gewesen, obgleich über 100 000 Mann daselbst über die Weichsel gegangen sind. In Warschau kann es nach den Äusserungen eines von dorther kommenden französischen Commissars auch nicht besser aussehen. Kurz es mag viel geschrieben worden sein, allein gehandelt ist wenig, um die Truppen vor Mangel zu schützen.

Mehrere Juden haben mich in Kludowa versichert, in einem Zeitraum von 8 Tagen eine beträchtliche Quantität Hafer für Geld schaffen zu wollen. Es ist ein unterirdischer Speicher erstellt, weil die Leute ohne Geld ihn nicht herausgeben wollen. Wird nun aber bei dem System, ohne Geld Krieg zu führen, von irgend einem Truppenteil dieser versteckte Hafer gefunden, so wird er meistens veraaset, und statt dass drei bis viermal so viel Truppen davon hätten zehren können, so dient er nur für wenige. Das Requisitionssystem kann im südlichen Deutschland und in Frankreich ausgeführt werden; im Norden gehet es nicht und handelt der andere Teil mit Klugheit und Vorsicht, so müssen die Truppen, die so verfahren, wie hier, und so behandelt werden, zu Grunde gehen.

Hätte ich den Teil der Trains nicht bei mir, so wüsste ich wahrlich nicht, wie ich es anfangen sollte, um durchzukommen. Dieser hat mich bis jetzt nebst vielfältigen getroffenen Arrangements, worin ich von dem Hauptmann v. Altenstein und Proviantmeister Karsch trefflich unterstützt worden bin, vor Mangel geschützt. Wie ich aber von hier aus weiter kommen werde, weiss ich in diesem Augenblick noch nicht, wenngleich ich von gestern Mittag an in steter Bewegung gewesen bin, um eine feste Basis zu erhalten, worauf ich baue und meine ferneren Arrangements treffen kann. So viel ist gewiss, dass bis jetzt noch kein Lehrbuch Regeln enthält, die bei dieser Konfusion in Anwendung zu bringen sind, um fort zu kommen. Wer sich nicht selbst zu helfen weiss, bleibt stecken. Ich werde mein Möglichstes tun, um Menschen und Pferde auf diesem einer Retraite ähnlichen Marsch durchzubringen, und mich sehr glücklich fühlen, wenn es zur Zufriedenheit Euer Königlichen Majestät geschehen sollte; allein ich kann nicht dafür stehen, dass sie in einem guten Zustande und bei frohem Mute an den Ort ihrer Bestimmung anlangen; auch muss es auf die Gemüter einen nachteiligen Eindruck machen, sich auf einem Friedensmarsch zum Versammlungsort wie auf einem Rückzugsmarsch behandelt zu sehen. Hätte ich vor 5 Wochen nach Königsberg aufbrechen können, so dürfte ich diesem Allen entgangen sein und die Truppen wären mit der grössten Ordnung und im besten Zustande an den

Ort ihrer Bestimmung gelangt. Noch muss ich Euer Königlichen Majestät die Tätigkeit des Major v. Thile rühmen. Ihm habe ich es zum Teil zu danken, dass wir ohne grössere Verlegenheiten bis jetzt fortgekommen sind. Auch der Kapitän v. Rüdiger hat sich auf eine sehr gute Seite gezeigt*).

(Kr. Arch. Gstb. XI, 171.)

Aus dem Bericht des Staatsrats Ribbentrop**) an die 2. Division des Allgemeinen Kriegsdepartements.

d. 1. Juli 1812***).

„Seit 3 Tagen befinden wir uns auf feindlichem Gebiet. Sowohl das Korps des Generals v. Grawert als die 7. Division französischer Truppen habe ich auf 20 Tage mit Brot und Mehl und auf 10 Tage mit Gemüse, Fleisch und Branntwein versehen müssen. Diese bedeutenden Bestände schleppen wir hinter uns her und ergänzen sie täglich durch Beute oder gewaltsame Wegnahme, weil an ein regelmässiges Requiriren noch nicht zu denken ist. Die 7. Division, welche meiner Fürsorge mit überwiesen ist, participirt an der Beute nach dem Verhältnis 1 : 4. In Rossieny hoffen wir unsere Brotbestände zu ersetzen. In Tilsit bleiben bis auf weitere Ordre der Kriegskommissar v. Altenstein, die beiden stehenden Lazarethe, ein fliegendes Lazareth und ein Proviantamt; in Memel der Kriegskommissar Prescher und ein Proviantamt. In Russ habe ich auch ein Proviantamt gelassen. Sobald wir beim Vordringen in's Innere die Höhe von Memel erreicht haben, wird das Korps vollkommen wieder zu-

---

*) Die in Schlesien mobil gemachten Truppen unter Führung des Generals v. Kleist (5 Batls., 6 Eskds., $1/2$ Batterie, 1 Pionier-Kompagnie, 5 Trainkolonnen) marschierten am 22. Mai von Öls ab, kamen am 26. nach Kalisch, am 1. Juni nach Plock. Von dort rückten sie am 4. Juni nach Ostpreußen zur Versammlung der Armee und kamen am 18. Juni in Insterburg an.

**) Friedrich Wilhelm Christian Johann (v.) Ribbentrop, geb. 1768, hatte sich schon 1806 als Direktor des Feld-Kriegs-Kommissariats vortrefflich bewährt. Zum Staatsrat ernannt, bekleidete er 1812 eine gleiche Stellung und leitete während der Befreiungskriege in mustergültiger Weise die General-Intendantur bei der Blücher'schen Armee. In seltener Art verband Ribbentrop unbedingte Rechtschaffenheit mit Geschicklichkeit und, wo es galt, rücksichtsloser Entschlossenheit. Er starb 1841 zu Potsdam.

***) Der Ort ist völlig unleserlich geschrieben.

sammen sein. In Tilsit habe ich ein Lazareth für 600 Kranke etablirt. Das in Königsberg etablirte Lazareth wird allmählich aufgelöst, sowie es der Zustand der Krankenzahl erlaubt. Die Feldpost muss ich nach dem Befehl des kommandirenden Generals sogleich verdoppeln und ich habe das Hofpostamt zu Königsberg requirirt, sogleich drei Feldpostsekretärs und die nötigen Postillons abzuschicken, um in Tauroggen, Skawdwily und Rossieny Postämter etabliren zu können, weil die Kommunikation mit dem Vaterlande sonst aufhört. Unser kleines Feldpostamt müssen wir mit vornehmen und es reicht nicht weiter als auf eine Etendue von 10 Meilen. Da wir immer weiter und rasch vorgehen sollten, so war die Requisition an das Hofpostamt nötig — — — — — .

Ich muss wegen der Kürze meines Berichts um Verzeihung bitten, weil wir hier auf einem durch die Polen ausgeplünderten Gut so zusammengepfercht liegen, dass kein Raum zur Aufstellung eines Bureaus ist und in wenigen Stunden der Marsch nach Rossieny angetreten werden soll."

(Kr. Arch. Gstb. XI.)

Aus dem Bericht des Majors v. Kykbusch an Oberst v. Rauch in Berlin, Direktor der 2. Division des allgemeinen Kriegsdepartements, Chef des Generalstabes und Ingenieurkorps.

Rossieny, d. 2. Juli 12.

„. . . . Den 28. Juni früh um 3 Uhr brachen wir (von Piktupönen) auf, rückten in das Russische Gebiet bis Tauroggen vor. Den 29. gingen wir nach Skawdwily, den 30. nach Widukly, den 1. hierher nach Rossieny, wo wir heute Ruhetag haben. Sowohl unsere Truppen, als die Division Grandjean stehen hier im Biwak und die Generalität liegt in der Stadt. Noch ist kein Schuss bei unserem Korps gefallen. Der General Graf Wittgenstein hat sich ganz zurückgezogen. Unsere Bestimmung war, ihn in seiner Stellung bey Keidany in der rechten Flanke anzugreifen, während das 2. Korps unter dem Marschall Herzog von Reggio*) ihn in der Front angreifen sollte. Dieser Rückzug der Russen ist unbegreiflich. Sie verlassen eine Menge Magazine, verbrennen und vernichten einen anderen Teil und ziehen sich zurück, ohne uns nur zu beobachten. Das Land ist sehr fruchtbar, aber schlecht bebaut, die Dörfer und Städte ganz erbärmlich

---

*) Marschall Oudinot.

und die Sklaverei den Einwohnern auf der Stirn zu lesen. In dem ganzen Russischen Polen bricht die Insurrektion aus, sowie die grosse Armee vorrückt und schon werden hier Anstalten zur Errichtung eines neuen Polnischen Regiments gemacht. Ein Beispiel von der Stimmung der Einwohner: der Leutnant Somoff vom Tulaschen Infanterie Regiment war mit Armatur-Wagen etwas zurückgeblieben bei dem Rückzuge des Wittgensteinschen Korps. Ein Kreisrichter und ein Assessor vom hiesigen Landtage fielen mit ihren Bauern über ihn her, machten ihn gefangen und brachten ihn zum General Grandjean, der zuerst hier einrückte. Diese zwei polnischen Edelleute wurden zur Belohnung zu Offiziers bei einem Polnischen Regiment ernannt.

Obrist v. Below steht mit 3 Bataillons und 1 Fussbatterie ohnweit Memel auf der Kurischen Nehrung. Zwei Kompagnien und ein Bataillon vom Infanterie Regiment No. 5 in Labiau, das Füsilier Bataillon No. 3 in Tauroggen. 16 Piècen Artillerie im Brückenkopf bei Tilsit. Das Ulanen Regiment und das Husaren Regiment No. 2 bei der grossen Kavallerie Reserve der Hauptarmee, das Husaren Regiment No. 1 bei der Division Grandjean. . . .

Der Marschall Macdonald ist der liebenswürdigste, artigste, loyalste Feldherr, den man sehen kann, und wir freuen nns, unter ihm zu stehen. Der Kaiser ist seit dem 28. in Wilna. Ich bin überzeugt, wir siegen entscheidend, denn Kabalen, Neid und Schwachsinn sind bei den Russen schon jetzt an der Tagesordnung, und hier herrscht und regiert das eminente Genie des grossen Kaisers. Die grösste Verschwiegenheit, Geschwindigkeit und ein fester Plan regieren seine Armee. Schon ist sehr zu merken, welchen Einfluss vorzüglich die Verschwiegenheit des grossen französischen Hauptquartiers auf unseres hat. Nicht eher als den 23. Juni früh um $11^1/_2$ Uhr erfuhr man, dass um 5 Uhr Nachmittags das Avantkorps über die Memel gehen sollte, und den Abend um 8 Uhr erst, dass das Hauptkorps den 24. früh um 5 Uhr übergehen sollte.

Der Leutnant v. Raven vom Husaren Regiment No. 1 ist der einzige von unseren Preussischen Truppen, der bis jetzt mit den Russen etwas zu tun bekommen hat. Er ging nähmlich den 24. mit 18 Husaren bei Schillehnen schwimmend durch die Memel nach dem Russischen Territorium, wo 25 Kosacken ihn angriffen. Er schlug sie, nahm ihnen 2 Mann, 4 Pferde gefangen, blessirte einige und erbeutete die Equipage eines Ritt-

meisters. Unsere Soldaten lernen das Hüttenlager zu machen ganz perfekt. Nachdem sie 1—2 Stunden eingerückt sind, steht von Zaunpfählen, Stroh und Strauch ein Lager da, das wenigstens gegen Sonne und Regen schützt . . . . “

(Kr. Archiv Gstb. XI.)

Aus dem Bericht des Oberst v. Jeanneret.

Kalnezeem, d. 11. August 1812.

„Der Major v. Cramon wurde am 5. um 8 Uhr Morgens von der Strandseite angegriffen, nachdem schon eine Stunde zuvor von den Patrouillen der Anmarsch des Feindes, jedoch nicht seine Stärke, welche in dem waldigten Terrain nicht übersehen werden konnte, gemeldet worden war. Um nicht von dem Wege nach Tukum abgeschnitten zu werden, marschirte gedachter Major mit 2 Kompagnien seines Bataillons dem Feinde entgegen und nahm eine vorteilhafte Stellung bei dem Dorfe Kaugern. Die 3. Kompagnie unter Kommando des Kapitän v. Leslie hatte den Befehl sich vorwärts von Schlock aufzustellen, bei einem überlegenen Angriff aber sich auf die Stadt, den Leeper Krug und Kalnezeem zurück zu ziehen. Das Husaren Kommando wurde zwischen Kaugern und Schlock aufgestellt.

Diese Position war kaum genommen, als sich der Feind mit 3 Kanonier Schaluppen auf der Aa zeigte, sich bis auf einen Kanonenschuss näherte, und ein lebhaftes, jedoch ganz unwirksames Feuer aus seinem Geschütz auf die vorteilhaft postirte Kompagnie machte, welche, da nur wenig Landtruppen erschienen, ihren Posten behauptete. In dieser Stellung wurde sie von dem russischen Oberstleutnant v. Tiedemann*) aufgefordert, sich zu ergeben, der dabei des schändlichen Vorschlages sich bediente, er wolle soweit vormarschiren, dass die Kompagnie umgangen wäre und es dann den Anschein hätte, als wäre sie gefangen. Der Kapitän v. Leslie hat ihm hierauf in kräftigen, deutschen Ausdrücken seine Verachtung zu erkennen gegeben und dem p. v. Tiedemann, als dieser sich an die

*) Karl Ludwig Heinrich v. Tiedemann, von dem noch öfters die Rede sein wird, war bis kurz vor Ausbruch des Krieges Major im Preußischen Generalstabe, Mitglied der Militär-Studien-Kommission und Lehrer bei der Kriegsschule in Berlin gewesen. Er trat mit mehreren anderen preußischen Offizieren in russische Dienste, wurde bei Dahlenkirchen tödlich verwundet und starb kurz darauf in Riga.

Soldaten wandte, um sie zur Untreue und Desertion zu bewegen, gedroht, ihn erschiessen zu lassen, worauf dieser sich eilig entfernt hat.

Mehrere feindliche Kavallerie und Infanterie zog sich nun dem Kapitän v. Leslie in die linke Flanke und suchte vor ihm die Stadt zu gewinnen, worauf selbiger seinen Rückzug antrat und es dem Major v. Cramon melden liess. . . . .“

Auszug aus einem Briefe des Generals v. Kleist an den Oberst v. Rauch.

Biwak bei Mitau 26. August 12.

. . . . „Das Glück hat mir in 2 Gefechten wohl gewollt. Diesem allein habe ich, nebst dem braven Benehmen der Truppen den guten Erfolg zu verdanken*). Besonders hat die zu meiner Disposition gewesene Handvoll Truppen bei dem letzten Gefechte gegen die Kanonenböte sehr brav getan, und ein in meiner rechten Flanke im Walde entstandenes sehr lebhaftes Feuer, das mir sehr gefährlich hätte werden können, gedämpft. Es war ein sehr kritischer Augenblick. Der Himmel und das gute Benehmen der Truppen hat geholfen. Bleiben wir aber noch lange in der jetzigen Lage stehen, so müssen wir unausbleiblich Echecs erleiden, so wie es leider bei dem zwar sehr ehrenvollen Gefecht am 22. August bei Dahlenkirchen geschehen ist, und auch ich dürfte mit meiner mobilen Kolonne, mit der ich hier im Mittelpunkt stehe, nicht davon verschont bleiben. Wir stehen in einem Sacke, ringsum Wald auf eine Strecke von 3 Meilen, worin bald die vielen daselbst befindlichen Wege zu passiren sind, bald nicht, jenachdem Trockenheit oder Nässe eintritt. Es ist wahrlich eine sehr verlegene Lage. N. ist es gleichgültig, ob die Russen augenblicklich nach Mitau, Memel etc. kommen oder nicht, wenn er nur den grossen Schlag ausführt, und dies scheint geschehen zu wollen, da er bereits in Smolensk ist. Wir kümmern ihn nicht. Uns lieget es daran, unserer Ehre wegen die Fortschritte der Russen auf dieser Seite zu verhindern, und ihre Unternehmungen zu vereiteln; und so quälen wir uns von einem Tage zum andern fort. Wenn man dem Vorgehen nicht eine Folge geben und eine Festung nicht von beiden Seiten enge einschliessen kann, so muss man in einem solchen Terrain wie das hiesige, wo durch-

*) Bezieht sich auf die Gefechte bei Eckau und Kliwenhof am 19. Juli und 7. August. Vgl. Heft 24 der kriegsgesch. Einzelschriften.

aus zwischen den verschiedenen Posten keine leichte Kommunikation stattfindet, mit der Nase davon bleiben. Wir hätten bei Eckau stehen bleiben und uns vor der Hand mit einem Teile Kurlands begnügen sollen, bis dass wir in force vordringen und die Festung eng einschliessen konnten. Alle diese unnützen Gefechte, die wir allein dem Herrn v. Tiedemann zu verdanken haben, wären vermieden worden. Er hat aber seinen Lohn erhalten indem er bei dem letzten Gefechte bei Dahlenkirchen schwer verwundet worden und bereits gestorben sein soll. Diese Herren hatten sich in den Kopf gesetzt, uns zum Übergange zu den Russen zu veranlassen, eine ganz tolle Idee!

Die Mellinsche Karte hat zu unserer Stellung auch verführt. Es sind darauf so viele Moräste gezeichnet, von denen man schliessen sollte, dass das Terrain sich mit wenigen Truppen verteidigen liesse, dies ist aber nicht der Fall. Das Terrain öffnet sich oft sehr, und manche Brüche gewähren kein Hindernis; kurz, es ist eine recht unangenehme Lage, worin wir uns gesteckt haben. Der Himmel wolle uns bald daraus erlösen! Nun kommt zu unserer Lage das noch hinzu, dass eigentlich unsere Triumphe keine grosse Freude verursachen; dies kann man deutlich merken. Wir sind also als recht unglückliche Schlachtopfer zu betrachten, deren gutes Benehmen nichts fruchten kann, wenn nicht von oben mit der grössten Anstrengung gehandelt wird, was leider wohl nicht geschehen wird. Wir sind und bleiben mit Blindheit geschlagen, uns kann nichts retten, das ist mein Glaubensbekenntnis. . . . . " *)

(Kr. Arch. Gstb. XI.)

(Fortsetzung folgt.)

---

*) Genau ein Jahr später wurde die Schlacht an der Katzbach und einige Tage darauf die bei Kulm geschlagen, mit der Kleists Name für alle Zeiten verbunden bleibt.

Scheffner-Studien.

Ergänzungsblatt von **Johs. Sembritzki** (Memel).

Über Scheffners Vorfahren ist es mir gelungen, folgendes zu ermitteln:

Sein Großvater hieß Johann Schefner alias Schäfner und war Kaufmann in der Altstadt Königsberg. In der Altstädtischen Kirche sind seine beiden Söhne getauft:

a) Johann Christoph am 23. März 1690,
b) Gottfried am 24. Januar 1695.

Der erste ist der in meinen „Scheffner-Studien" (Altpr. Mschrft. Bd. 48, pg. 352) erwähnte Geheim-Sekretär, der zweite Scheffners Vater. Beide sind am 23. Januar 1706 „ritu depositionis" in die Matrikel der Universität Königsberg aufgenommen, wobei ihr Name „Schefner" geschrieben ist (Dr. Gg. Erler, Matrikel d. Univ. Kgsbg. Bd. II, pg. 246); Joh. Christoph wurde dann am 28. April 1707, Gottfried am 8. April 1713 wirklicher akademischer Bürger, wobei in der Matrikel des ersteren Name „Scheffner", des zweiten „Schäffner" eingetragen ist (Erler II, pg. 252, 277). Über Joh. Christoph Scheffner finden wir in der Matrikel (ibid. pg. 273) unter dem 7. Juni 1712 noch folgende Eintragung: „jam anno 1707. die 28. Aprilis matriculae inscriptus ius repetiit, iur". Er ist also inzwischen auswärts gewesen und hat mithin in dieser Zeit von 1707—1712 die Feldzüge unter Marlborough mitgemacht (cf. Scheffner-Studien, pg. 352—353).

Wie Herr Prof. Dr. R. Fischer auf Grund liebenswürdiger Auskunft des Herrn Dir. Dr. Dirichlet die Güte hatte, mir mitzuteilen, ist Gottfried Scheffler [sic!] in seinem neunten Jahre am 1. April 1704 in die Unterquarta der Altstädtischen Schule aufgenommen, Joh. Christoph Scheffner am 13. Februar 1705 in

die Prima minima derselben Schule „ex Schola Loebnic.“, welcher letztere Vermerk darauf schließen läßt, daß die Eltern vorher im Loebenicht wohnten. Bei der Deposition waren also die Brüder zehn resp. fünfzehn Jahre alt; „die Deposition, als eine vorläufige Eintragung bei der Universität, sollte den Fleiß des Gymnasiasten erhöhen und das Streben hervorrufen, bald zum Universitätsstudium zu gelangen“ (Erler, Einleitung, pg. LXXVI).

Unter den Paten des Johann Christoph wird an erster Stelle M. Hieronymus Georgi, Subinspektor, an zweiter Johann Gottsched, studios., genannt, unter denen des Gottfried steht an erster Stelle Christoph Gottsched, Con R. Löbn., an zweiter Christoph Kunst, Kaufmann. M. Georgi war damals bei der Universität Subinspector Collegii et Alumnorum (Erl. Pr. IV, pg. 806) und wurde 1694 (bis 1717) Prof. der Poesie (Pisanski pg. 404).

Johann Gottsched ist zuerst am 16. Juni 1684 „ritu depositionis“ in die Matrikel eingetragen, zugleich mit seinem Vetter Christoph (dem Vater des berühmten Gottsched), dann am 26. September desselben Jahres „denuo inscriptus“, sein Vetter am 25. September 1685 (Erler II, pg. 139, 141, 147). Der oben erwähnte Taufpate Christoph Gottsched aber war Johanns älterer Bruder, ist 16. Juli 1683 immatrikuliert (Erler II, pg. 135) und 1692 Konrektor der Löbenichtschen Schule geworden (Eugen Reichel, Gottsched I, pg. 44). Die bevorzugte Stellung beider Brüder unter den Taufpaten läßt vermuten, daß sie Verwandte der Scheffnerschen Familie gewesen, und Scheffner selbst bestätigt das in seiner Selbstbiographie, wo er pg. 95 sagt, daß er in Leipzig „einen weitläuftigen Verwandten, den einst stark berufenen Professor Gottsched“ besucht habe. Die Annahme Reichels, der Vater der beiden Brüder sei ein wohlhabender Kaufmann in Königsberg gewesen, gewinnt durch die Tatsache ihrer Verwandtschaft mit der Scheffnerschen Kaufmannsfamilie noch an Wahrscheinlichkeit, und vielleicht hat der Kaufmann Scheffner seine Söhne nur deshalb studieren lassen, weil der

verwandte Kaufmann Gottsched es auch getan hatte und er nicht hinter ihm zurückstehen wollte.

* *
*

Die Trauung von Scheffners Schwester Justine mit dem Amtmann von Taplacken und Petersdorf, Wirth, fand am 2. Februar 1763 im Amtshause von Taplacken statt; die Braut ist dabei im Kirchenbuche als „Jgfr. Scheffnerin von Gumbinnen" bezeichnet. Die Taufe — nicht Geburt — des ersten Kindes erfolgte am 20. Mai 1764. Unter den 12 Taufzeugen befinden sich auch der Kammer-Präsident Domhardt in absentia und die Frau Amtsrat Keidel [Keudell] von Georgenburg.

Kleine Mitteilungen.

Vier Briefe an Immanuel Kant.

Mitgeteilt von **Arthur Warda.**

Im Jahre 1865 hatte O. Liebmann in den Preußischen Jahrbüchern (Heft 5 S. 495 ff). aus einem Convolut Kantischer Reliquien Mitteilungen gemacht. In einem Briefe vom 1. Januar 1866 an Rud. Reicke teilte Liebmann ein Verzeichnis der betreffenden Papiere, die damals der Frau Direktor Buck in Berlin gehörten (vgl. Schubert, I. Kants Briefe etc., S. 219), mit. Seitdem galten diese Papiere als verschollen, ein in den Kantstudien (Band III, S. 371) 1899 erlassenér Aufruf blieb erfolglos. Erst infolge einer Einsichtnahme in den Nachlaß Rud. Reickes wurde mir bekannt, daß die Papiere in den Besitz eines Angehörigen der Buckschen Familie, des Königl. Eisenbahndirektions-Präsidenten Becher, früher in Essen, jetzt in Berlin, gelangt waren, und ich ermittelte dann, daß von ihm die Papiere geschenkweise dem Kunstmuseum der Stadt Essen überwiesen waren. Die Papiere sind mir von dort in freundlichster Weise zur Benutzung überlassen worden. Ein verschollenes gedrucktes Gedicht auf Kant ist daraus bereits in der Königsberger Hartungschen Zeitung vom 21. Mai 1912 (Nr. 234) wieder abgedruckt worden. Hier teile ich vier Briefe von den Ministern v. Fürst und v. Zedlitz an Kant mit, der letzte derselben ist zwar schon von Liebmann, jedoch mit stellenweise falscher Lesart, abgedruckt*).

Den ersten Brief von Fürst hatte ich bereits aus Anlaß meiner Arbeit: „Kants Bewerbung um die Stelle des Sub-Bibliothekars an der Schloßbibliothek" (Altpr. Mon. Bd. XXXVI S. 495 f. Anm.) vergeblich gesucht. Ich bezeichnete diesen Brief damals als Beweismittel dafür, daß Kants Brief vom 29. Oktober 1765 nicht an Münchhausen, sondern an Fürst gerichtet war. Dies wird durch den hier folgenden Brief, von welchem auch noch das Kuvert erhalten ist, bestätigt.

*) Über ein weiteres zu dem Convolut gehöriges Stück vergl. Altpr. Mon. Bd. XXXVIII S. 420.

Hochedler Hochgelahrter

Hochgeehrter Herr Magister!

Da die Bibliothequen Sachen zu dem Departement des Herren Etats Ministri von Münchhausen Excellenz gehören, so habe Ich Euer Hochedelen Schreiben, worin Sie um die Stelle des HEn Gorraisky bitten, gedachten Ministre zugestellet.

Von mir können Ewr Hochedelen versichert seyn, daß ich mir ein wahres Vergnügen machen würde Ihnen dazu behülflich zu seyn, wannenhero Ich auch Dero Schreiben mit meinem Fürwort bestens unterstützet habe.

Ich bin allezeit

Berlin den 4ten Novbr: 1765.

Ewr Hochedelen dienstwilliger Fürst.

Kant hat dann noch aus Anlaß seiner Bewerbung um eine Professur im Jahre 1770 und auch nach seiner Ernennung noch mit dem Minister v. Fürst in Briefwechsel gestanden (vergl. Kants Briefw. Akad. Ausg. Bd. I Nr. 48, 48a, 53). Durch den hier folgenden Brief erfahren wir, daß Kant noch im Jahre 1771 dem Minister einen Neujahrsglückwunsch gesandt hat.

Hochedelgebohrner Hochgelahrter

Hochgeehrter Herr Professor!

Ew: Hochedelgeb: bin für die wohlgemeinte Wünsche bey dem gegenwärtigem Jahres-Wechsel sehr verbunden. Ich nehme jederzeit an Dero vollkommenen Wohlergehen aufrichtig Antheil, und wünche daher deßen nie unterbrochene Dauer auch in diesem und vielen folgenden Jahren.

Gleichwie ich mit beständiger Ergebenheit verharre

Ew: Hochedelgeb: ergebener Diener Fürst.

Berlin den 17ten Jan: 1771.

Mit dem Minister v. Zedlitz, der noch mehr wie v. Fürst Wohlwollen gegen Kant bewies, stand Kant in einem Briefwechsel, der noch weniger offizieller, viel mehr persönlicher Art war. Es sind viele Briefe des Ministers an Kant erhalten, leider aber bisher keine Antwort von Kant aufgefunden. Der hier zunächst folgende Brief von Zedlitz ist von Liebmann, wie bereits erwähnt, in den Preußischen Jahrbüchern schon abgedruckt, jedoch bei der schwer lesbaren Schrift des Ministers hat Liebmann nicht alles richtig gelesen.

Ich stünde mir selbst im Lichten, mein lieber HE P Kant, wenn ich nicht den Verzug der Uebersendung Ihrer phis. Geogr. auf alle Weise genehmigen wollte. die Ursachen die Sie anfüren gereichen zu meinem

Vorteil. ich habe vor einiger Zeit Bergmans phis. Beschrbung der Erdkugel angefangen, die mich noch etwas aufhalten wird; so sehr ich mich auch über den Uebersetzer ärgre, der sich nicht einmal die Mühe gegeben das unbehülfl Schwedsche Maaß auf unseres zu reduciren und der einen so schlaudrigen Styl hat und oft unrichtig ist.

Ich werde diesen Winter bey Ihrem ehmaligen Schüler, dem HE Herz eine anthropologiam rationalem hören. ich verspreche mir sehr viel gutes von dem Collegio. Da ich nicht Zeit übrig habe bey Stümpern in die Schule zu gehn so bin ich immer sehr behutsam ehe ich so was, ja oft ehe ich die lecture eines Buches anfange, allein Mendelson hat für Herzens Talent gut gesagt und auf deßen Bürgschaft unternäme ich wohl wer weis was, zumal da ich weis daß Sie für Herzen Achtung haben und mit ihm in einer Art von Briefwechsel sind.

Erstreckt sich Ihr Hevristisches Talent so weit, so geben Sie mir doch Mittel an die Hand, die Studenten auf Universitäten von den Brodt Collegiis zurückzuhalten und ihnen begreiflich zu machen daß das Bischen Richterey, ja selbst Theologie und Arzney Gelarheit unendlich leichter und in der Anwendung sichrer wird wenn der Lehrling mehr philosophische Kenntniß hat, daß man doch nur wenige Stunden des Tages Richter, Advocat, Prediger, Arzt, und in so vielen Mensch ist wo man noch andre Wissenschaften nötig hat — kurz dieß alles sollen Sie mich lehren den Studenten begreifl zu machen. Gedruckte Anweisung, Leges Reglements das ist alles noch schlimmer als das Brodt Coll selbst.

Ich wünschte daß ich Mittel finden könnte Ihnen zu beweisen wie sehr ich bin

Ihr

Berl den 1 Aug 78 Freund und Diener

HE P Kant z Königsberg Zedlitz

Der letzte hier mitzuteilende Brief von Zedlitz war in jenem Aufruf in den Kantstudien schon dem Datum nach angeführt und ist dann in Kants Briefwechsel Akad. Ausg. Band I unter Nr. 178a als im Brief Nr. 180 von Kant an Reusch erwähnt bezeichnet.

Es studirt einer meiner Landsleute, namens Carl Gottfried Heller der Sohn eines Predigers zu Nimtsch jezt. in Koenigsberg, u ich wünsche daß der junge Mensch wenn er sich durch Fleiß und Sittlichkeit deßen werth macht Unterstützung fände, es sey im physischen oder moralischen oder wo mögl in beyden.

Ich weis mich in keinem Fall beßer an Jemand zu wenden als an Sie und ich bin versichert daß Sie sich nach dem jungen Menschen erkundigen und ihm zu Freytisch verhelfen und zum vernünftigen Studieren Anleitung geben werden.

ich werde es mit Dank erkennen, der ich mit der vollkommensten Hochschätzung bin

Ew Wgb

Berl den 23t May 83 ganz ergebenster Diener

HE Prof Kant z Kgsbg Zedlitz

fr

Sitzungsberichte des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreussen (E. V.) für 1911—1912.

Vom

Schriftführer des Vereins Professor **Dr. E. Loch.**

1911—1912.

I. Sitzung vom 9. Oktober 1911. Der Vorsitzende, Geh. Archivrat Dr. Joachim, begrüßte die Erschienenen und gedachte in ehrenden Worten des vor kurzem aus Königsberg verzogenen Vorstandsmitgliedes Prof. Dr. Rühl, dessen Scheiden er lebhaft bedauerte; der Geschichtsverein hat ihn zu seinem Ehrenmitgliede ernannt, und der Vorsitzende hat ihm bei einer Abschiedsfeier im August ein künstlerisch ausgeführtes Diplom überreicht, wofür der Geehrte in einem herzlichen Schreiben an den Verein seinen Dank ausgesprochen hat.

Amtsrichter Warda machte hierauf Mitteilungen aus Briefen von Barthold Georg Niebuhr und seiner Gattin, die 1806 und 1807 aus Ostpreußen geschrieben sind und interessante Stimmungsbilder aus jener für Preußen so traurigen Zeit bieten. Sie sind soeben als Vereinsgabe der Literatur-Archivgesellschaft in Berlin veröffentlicht worden. Niebuhr, der damals den dänischen Staatsdienst verlassen hatte und als Bankdirektor der Seehandlung nach Berlin gekommen war, mußte schon im Oktober mit dem Hofe und den obersten Beamten nach Preußen fliehen, und er und seine Gattin schreiben von hier, aus Danzig, Königsberg, Memel, an ihre Schwester nach Holstein von dem Leben in diesen Städten, von den Befürchtungen und Hoffnungen, die Napoleons langer Aufenthalt an der Weichsel, die Verstärkungen der Russen, die Politik Alexanders, die günstige Schlacht bei Pr. Eylau, die durch das unverantwortliche Zögern Bennigsens verlorene Schlacht bei Friedland und der Tilsiter Friede bei ihnen, der Regierung und der Bevölkerung erweckten. Als v. Stein, der Gönner Niebuhrs, und später auch Hardenberg auf Napoleons Befehl entlassen waren, bat auch Niebuhr von Riga aus, wohin er zuletzt mit den Kassen geflüchtet war, um seinen Abschied, ließ sich aber durch einen überaus gütigen Brief des Königs zum Bleiben bestimmen. Die Briefe zeigen in den meisten Fällen sehr gute Informationen über alle Vorgänge der äußeren und inneren Politik, die Urteile über manche Personen und Handlungen verraten aber nicht selten den Nichtpreußen und

enthalten neben vielem Treffenden auch manches Falsche. — Im Anschluß an diese Briefe machte Geh. Rat Joachim auf eine andere, neuerdings erfolgte Veröffentlichung von sehr wichtigen Briefen derselben Zeit aufmerksam, auf die vom Großfürsten Nikolaj Michajlowitsch in der Zeitschrift für osteuropäische Geschichte herausgegebenen wenigen Briefe der Mutter des Kaisers Alexander I., Marie Feodorowna, in denen sie ihrem Sohne in der Zeit von 1806 uud 1807 Ratschläge für seine Regierung gibt. Darin ist es bemerkenswert, welche ungeheure Verstimmung und Erbitterung damals nach Austerlitz gegen das durch Haugwitz' Zauderpolitik diskreditierte Preußen herrschte und wie die Kaiserin-Mutter, eine württembergische Prinzessin, ihren Sohn direkt vor einer zu engen Verbindung mit dem „perfiden" Preußen warnte. In manchen anderen Punkten hat Alexander nachweislich die Ratschläge seiner Mutter befolgt, und sie muß man auch ernsthaft in Betracht ziehen bei der Beurteilung seines Verhaltens während des Tilsiter Friedens, wo man ihm von preußischer Seite stets den schärfsten Vorwurf von Wortbruch und Treulosigkeit gemacht hat: seine begeisterte persönliche Freundschaft mit Friedrich Wilhelm und Luise, die im Jahre 1803 angeknüpft war, wurde aber durch solche Warnungen und das politische Verhalten Preußens 1805 in russischem Interesse arg abgekühlt. — Zum Schluß legte Geh. Rat Joachim noch ein 1803 in Königsberg anonym erschienenes Buch vor: Bemerkungen auf einer Reise durch einen Teil Preußens von einem Oberländer. Der Verfasser ist der Königsberger Oberhofprediger Joh. Christ. Wedeke; seine Fußreise geht von Schlobitten und Mühlhausen nach Frauenburg, Karwinden, Schlodien und anderen Dohnaschen Gütern, Pr. Holland, Marienburg, Danzig und Elbing und schildert eingehend die damals wohlgeordneten Verhältnisse in Stadt und Land, wo in langem Frieden ein recht behäbiger Wohlstand, lebhafte Geselligkeit und gute Bildung herrschten. Interessant sind manche freiheitlichen Ideen des sonst strenggläubigen Royalisten, die auf die französische Revolution zurückgehen, sowie die genaue Beschreibung des damaligen Zustandes der Marienburg.

II. Sitzung vom 13. November 1911. Privatdozent Dr. Stolze sprach „Über Bismarcks Bemühungen um die Einigung des Reiches im Frühjahr 1870".

Einleitend wies er darauf hin, daß sich die Lage im Frühjahr 1870 für die Durchführung des 1866 begonnenen Werkes sehr ungünstig gestaltet hatte. Die Sendung Fleurys als Botschafter nach Petersburg bedeutete den Versuch einer Annäherung Frankreichs an Rußland, die liberale Politik Napoleons mit Hilfe Olliviers ermutigte in Süddeutschland die liberalen Gegner Preußens sowohl wie die ultramontanen zu Angriffen nicht nur auf ihre eigenen Regierungen, sondern auch auf das bestehende Militärsystem; man hoffte, nach der Beseitigung dieses Systems wieder die Leitung der deutschen Geschicke in die Hand zu

bekommen. Im Zusammenhang damit und mit der Tatsache, daß am 1. Januar 1870 die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten von Preußen auf das norddeutsche Bundespräsidium überging, sind die Berichte von Politikern und Publizisten zu verstehen, die über eine bisher nur von v. Ruville und Küntzel bemerkte Aktion Bismarcks in der deutschen Frage unterrichten, über den Plan, König Wilhelm schon damals die Kaiserkrone zu verschaffen. Der Vortragende verlas zunächst die Berichte, erst die der Franzosen Rothan und Ollivier, von denen der letztere aus den Akten eine Korrespondenz Bismarcks mit dem englischen Minister Clarendon darüber mitteilte, dann Aufzeichnungen der Deutschen Fröbel, Bluntschli, Hohenlohe, Friesen, und er erörterte im Anschluß daran die Frage, ob diese Aktion eine einheitliche war, ob sie immer dieselben Ziele verfolgte, wann sie einsetzte und wie sie durchgeführt war, und welche Motive sie bestimmten. Als Motive werden die verschiedensten genannt. Wir brauchen am wenigsten ernsthaft das von der Person des Königs hergeholte zu nehmen, wonach die Abneigung gegen den Ausdruck Bundespräsidium den König zur Annahme des Kaisertitels geneigt machte. Andere Gründe sind stichhaltiger: der Kaisertitel sollte die Einheit Deutschlands gegenüber dem Ausland und die enge Allianz der Dynastien kundtun, die sich gegenüber der Revolution verbündeten. Die Aktion beginnt mit dem Dezember 1869, als die Krisis, die im März 1870 ihren ersten Höhepunkt erreichte, sich eben angemeldet hatte, und sie ward eingeleitet durch die offiziöse Presse, die den Gedanken an ein deutsches Kaisertum lebhaft diskutierte. Im März 1870, als sich zum Geburtstage des Königs die Großherzöge in Berlin versammelten, trat Bismarck dann damit öffentlich hervor; nach München und Stuttgart wurden jetzt Anfragen deswegen gerichtet: „Die Konsolidierung der engen Allianz aller deutschen Dynastien gegen die Revolution“ — das sollte die süddeutschen Herrscher locken. Doch die Könige versagten sich; zunächst zogen sie den Bruch mit ihrem Lande einer auch noch so kleinen Minderung ihrer Souveränitätsrechte vor. Bismarck ließ trotzdem den Plan nicht fallen, nur daß jetzt an Stelle eines gemeindeutschen Kaisertums ein norddeutsches von ihm beabsichtigt wurde. Verhandlungen mit den Führern der Nationalliberalen wurden eingeleitet: aber diese stellten die alte Forderung eines verantwortlichen Bundesministeriums, auf die Bismarck nicht eingehen wollte; auch dieser Plan war also, im April 1870, gescheitert. — Der Vortragende schloß mit dem Hinweis darauf, daß uns die Kenntnis dieser Bismarckschen Aktion erst das Verständnis für so manche Einzelheiten während der Einigungsverhandlungen im Herbst 1870 vermittelt. Bisher begriffen wir nicht, wie Bayern, obwohl es eine Politik trieb, die Bismarcks Absichten entgegenlief, noch im Oktober dem König von Preußen den Kaisertitel anbieten konnte. Jetzt verstehen wir, daß es damit nur einen Gedanken Bismarcks wieder aufnahm, der sich mit den eigenen Plänen noch vertrug. — An der lebhaften Besprechung dieses Vortrages beteiligten sich u. a. die Herren Professoren Dr. Fleischmann, Fischer und Bibliotheksdirektor Dr. Schulze.

Professor Czygan machte darauf einige Mitteilungen zur Schilderung der preußischen Zustände im Mai 1813, als Ergänzung zu seiner Geschichte der Tagesliteratur während der Freiheitskriege. Er schilderte aus bisher unbenutzten Aktenstücken die Verwirrung und die Schwierigkeiten, in denen sich verschiedene Behörden mit ihren Bureaus, Kassen und Beamten befanden, als sie auf besonderen Befehl nach der Schlacht bei Lützen Berlin verließen, da dies in Gefahr kam, von den Franzosen wieder besetzt zu werden. Trotz aller Bemühungen von L'Estocq und Sack, das Publikum zu beruhigen, war doch die Besorgnis sehr groß und die Straßen von Berlin nach Frankfurt a. O. und Freienwalde voller Flüchtlinge. Einige höhere Beamte, die sich sogar nach Breslau begeben und dadurch des Königs Unwillen erregt hatten, wurden auf Hardenbergs Befehl von dem Militärgouvernement in Breslau aufs strengste angewiesen, sofort wieder zurückzukehren. Dagegen haben sie sich gemeinschaftlich mit einem Schreiben direkt an den König gewandt und den Befehl des Berliner Militärgouvernements als zwingenden Grund für ihre Abreise von Berlin angeführt. Die Ursache für die meisten dieser Verwirrungen lag wohl daran, daß tatsächlich die Verbindung zwischen Berlin und dem Hauptquartier des Königs im Felde längere Zeit unterbrochen war.

Zum Schluß berichtete Professor Dr. Loch über die 51. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Posen und gab den Hauptinhalt der Vorträge von Prof. Dr. Weber: „Der Unterricht in der älteren deutschen Geschichte im Dienste der staatsbürgerlichen Erziehung", und Geh. Archivrat Dr. Warschauer: „Der Schulunterricht in der geschichtlichen Heimatkunde" an. Zur Förderung des Interesses für die Heimatkunde namentlich in Lehrerkreisen wurde darin für wünschenswert erklärt, daß dieser Disziplin auf den Universitäten ein höheres Gewicht beigelegt werden möge, daß die Altertums- und Geschichtsvereine die wesentlichsten Resultate ihrer rein wissenschaftlichen Publikationen in zusammenhängenden Darstellungen leicht zugänglich machen möchten und daß vor allem in wissenschaftlicher Hinsicht auf der Höhe stehende Lehrbücher für den Unterricht in der Heimatsgeschichte in allen Landesteilen herausgegeben werden müßten. Auch wurden Führungen durch die geschichtlich wichtigen Stätten der Heimatstadt und -provinz empfohlen. In fast allen diesen Punkten sind für Ostpreußen, speziell für Königsberg, die Forderungen des Posener Vortrags als erfüllt zu bezeichnen.

III. Sitzung vom 11. Dezember 1911. Professor Dr. Werminghoff hielt einen Vortrag über den Hochmeister des Deutschen Ordens als Reichsfürst. Er untersuchte darin die Stellung des Hochmeisters zum Deutschen Reiche im Mittelalter und insbesondere die Frage, ob wir ihn als Reichsfürsten des „Heiligen römischen Reichs deutscher Nation" zu bezeichnen haben oder als einen Reichsfürsten des „Heiligen römischen Reiches" schlechthin. Diese beiden Bezeichnungen nämlich decken sich nicht: das heilige römische Reich deutscher

Nation oder regnum Teutonicum ist nur der nördlich der Alpen gelegene, von Deutschen bewohnte Teil des sogenannten „Heiligen römischen Reiches“, das die Fortsetzung des römischen Imperiums ist und außer Deutschland auch noch Italien und Burgund umfaßte. Nach eingehender Begriffsbestimmung und Darlegung der Rechte des deutschen Königs gegenüber den Reichsfürsten und der Rechte und Pflichten dieser reichsunmittelbaren (geistlichen und weltlichen) Fürsten gegenüber dem Reiche und ihren eigenen Untertanen erörterte der Vortragende dann besonders die entsprechenden Bestimmungen der sogenannten Goldenen Bulle von Rimini, durch die der Kaiser Friedrich II. im März 1226 den Deutschen Orden mit Kulmerland und Preußen belehnte. Denn während Jul. Ficker in seinem noch heute unentbehrlichen Werke „Der Reichsfürstenstand (1861)“ darlegt, daß keiner von den Ordensmeistern zu den Reichsfürsten gezählt worden sei, ist Lohmeyer auf Grund dieser Urkunde zu dem Resultat gekommen, daß der Hochmeister als Reichsfürst zu betrachten sei, da er alle Pflichten gegenüber dem Reiche erfüllt und alle Rechte als Reichsfürst im Innern seines Landes ausgeübt habe. Auch Werninghoff geht auf diese Urkunde zurück, kommt aber zu anderen Resultaten als die beiden genannten Forscher. Er macht zunächst geltend, daß das Maß der Rechte, die ein Fürst ausübt, gar nicht von Bedeutung ist für die Frage, ob er ein Reichsfürst ist oder nicht; man muß nur nach seinen Pflichten gegenüber dem Reiche fragen. Da leugnet er dann zunächst, daß der Hochmeister ein Lehnsmann des deutschen Königs gewesen sei, da Korporationen wie die Ritterorden keine „rechten Lehen“ erwerben konnten, auf denen der Reichskriegsdienst lastet: sie bedürfen dazu eines Mitbelehnten oder eines den Orden zu treuer Hand Vertretenden; er vergleicht den Hochmeister in dieser Beziehung mit anderen geistlichen Fürsten wie Erzbischöfen und Äbten und hebt hervor, daß die Rechte des Hochmeisters gegenüber dem Ordensgebiet nicht Ausflüsse des Lehnsrechts sind, sondern, daß es dazu lediglich der Wahl durch das Ordenskapitel bedürfte, ohne Bestätigung durch Kaiser oder Papst. Auch die sonstigen Pflichten der Reichsfürsten (Besuch der Reichstage oder Hofdienst und Herberge) hat der Hochmeister niemals zu erfüllen brauchen. Was aber den Reichskriegsdienst betrifft, den Lohmeyer durch den Kampf gegen die Ungläubigen an den Grenzen als erfüllt ansieht, so unterscheidet Werminghoff „staatsrechtlich geschuldete Dienste“ von „tatsächlich geleisteten Diensten“: der Kampf an den Grenzen ergab sich für den Orden von selbst durch die Lage seines Landes zwischen der bisherigen Reichsgrenze und den Heiden, sowie aus seiner Aufgabe des Schutzes und der Ausbreitung des Christentums. Diese teilte er nur mit dem Kaiser selbst, war aber nicht vom deutschen König mit dem Grenzschutze beauftragt, wie etwa die Markgrafen. Auch die Berufung des Ordens nach Preußen war lediglich durch den Kaiser erfolgt, nach der Urkunde von 1226 sind Kulmerland und Preußen als Teile des römischen Imperiums dem Orden übertragen: staatsrechtlich schuldete der Hochmeister also diese Kriegsdienste

nur dem heiligen römischen Reiche, tatsächlich leistete er sie allerdings dem Deutschen Reiche, und so wurde er wieder ein Fürst des Deutschen Reiches. Diese eigentümlichen Verwickelungen und Verquickungen, wonach der Hochmeister ein dem deutschen Könige gleichberechtigter Fürst des Imperium Romanum, demselben als römischem Kaiser aber wiederum untergeordnet war, ergaben sich aus der Verbindung von römischem Kaisertum und deutschem Königtum in der Hand eines Mannes. Nach dem Niedergang des Hohenstaufischen Imperialismus trat an Stelle desselben das deutsche Königtum, und so ist es gekommen, daß der deutsche König, auch ohne zum Kaiser gekrönt zu sein, dem Hochmeister gegenüber dieselben Rechte in Anspruch nahm und ihn den deutschen Reichsfürsten gleich zu achten geneigt war. Während noch im 15. Jahrhundert der Hochmeister das Ansinnen zurückwies, sein Ordensland vom deutschen König zu Lehen zu nehmen, mußte 1525 nach der Säkularisation Herzog Albrecht Lehnsmann des Königs von Polen werden. Dann wurde der „Deutschmeister" als Reichsfürst bezeichnet und 1530 ist dieser Deutschmeister vom Kaiser mit dem Lande Preußen belehnt worden: dies ist ein rechtsgeschichtliches Novum, denn niemals ist ein Hochmeister als deutscher oder römischer Reichsfürst belehnt worden. Durch diese Belehnung dehnte der Kaiser Karl V. das Recht des Reiches auf ein Gebiet aus, das niemals zum Deutschen Reiche gehört hat. — In der sehr eingehenden Besprechung dieses, die Stellung des Hochmeisters scharf umgrenzenden und neues bietenden Vortrages wurde noch von den Herren Dr. Schumacher, Geh. Archivrat Joachim und dem Vortragenden selbst die Stellung der deutschen Ordensballeien im Mutterlande besprochen und im ganzen der vorgetragenen Auffassung von der Stellung des Hochmeisters beigestimmt; Dr. Seraphim machte geltend, daß diese zwiefache Stellung als römischer und deutscher Reichsfürst vielleicht nicht ursprünglich durch die Urkunde von 1226 beabsichtigt gewesen sei, sondern sich erst infolge der bald danach beginnenden Ohnmacht des Reiches so entwickelt habe.

Zum Schluß machte Professor Czygan einige nähere Mitteilungen aus dem Inhalt der „Feldzeitung" von 1813 bis 1814 (vgl. seine „Geschichte der Tagesliteratur während der Freiheitskriege" Bd. 1, Einleitung S. 355 ff.), insbesondere aus der von Hofrat Karl Heun (bekannt als der Schriftsteller Clauren) gegebenen Abrechnung über die freiwilligen Beiträge zur Ausrüstung der Kriegsfreiwilligen. Besonders interessant war daraus der genaue Bericht über das patriotische Opfer des Frl. Nanny v. Schmettau, die sich ihr prächtiges Haar abschneiden ließ und von einem Friseur dafür zwei Taler erhielt, um sie für die Freiwilligen einzuzahlen. Karl Heun ließ das Haar sofort zurückkaufen und daraus Ringe und andere Erinnerungszeichen mit Devisen anfertigen, deren Verkauf eine sehr erhebliche Summe einbrachte.

IV. Sitzung vom 15. Januar 1912. Archivrat Dr. Karge sprach über eine in Vergessenheit geratene Handels- und Verkehrsstraße nach den russischen Ostseeprovinzen, von der er aus Akten des Königsberger Staatsarchivs berichten konnte. Es handelt sich um einen seit etwa 300 Jahren nachweisbaren Weg, der von Königsberg zunächst über Land nach Schaaksvitte am Kurischen Haff und von da mit Segelschiffen übers Haff nach Memel führte, wo sich dann der Landweg nach Kurland und Livland anschloß. Das erste urkundliche Denkmal des Königsberger Archivs ist eine Beschwerde der Schaakener Schiffer vom Jahre 1639, aus der hervorgeht, daß schon seit 1630 ein kurfürstliches Postboot von Schaaksvitte nach Memel gegangen ist. 1639 legte dann die Regierung den Schaaksvitter Schiffern die Verpflichtung auf, Frachtboote für den Verkehr nach Memel zu bauen. Obwohl diese sich anfangs darüber beschwerten, mußten sie sich dem durchaus gut gemeinten Gebote fügen und fanden bald ihren eigenen Vorteil darin. Seit etwa 1700 ist diese Linie ein sehr besuchter Reiseweg, besonders für Kurländer und Livländer zu Reisen nach und von Deutschland. Auch wurden allmählich feste Tarife für Personen und Frachten eingeführt, über die lebhafte Unterhandlungen mit Memeler Kaufleuten stattfanden. Noch in der Zeit von 1820—1830 blühte der Verkehr auf dieser Strecke; die Schaaksvitter Schiffer werden zur Beleuchtung ihrer Hafeneinfahrt und zur Beseitigung der Steine im Haff an der Windenburger Ecke von der Regierung herangezogen. Aber um 1830 begann Cranzkrug diesem Verkehrswege Konkurrenz zu machen, und als seit etwa 1840 von dort der Dampferverkehr die Verbindung Königsberg—Memel vermittelte, geriet die alte Straße in Vergessenheit.

An der lebhaften Diskussion, die sich über den früheren Verkehr auf der Nehrung nach Memel und Kurland anschloß, beteiligten sich besonders Oberlandesgerichtspräsident Dr. v. Plehwe und Oberlandesgerichtspräsident a. D. Hassenstein sowie Dr. Seraphim, der bemerkte, daß er bereits in seiner Geschichte des Herzogtums Kurland aus alten Reiseberichten außer diesen beiden Straßen auch noch eine dritte von Königsberg über Tilsit, Ragnit nach Mitau geschildert hat. — Dr. Möllenberg sprach darauf über „Neue Hippel-Literatur“. Er charakterisierte zu Anfang eine Schrift von Th. Hönes: „Th. G. v. Hippel, die Persönlichkeit und die Werke in ihrem Zusammenhang (Bonn 1910)“. Sodann gab er ein ausführliches Referat über das Buch des Prager Literaturhistorikers F. J. Schneider: „Th. G. v. Hippel in den Jahren 1741—1781 und die erste Epoche seiner literarischen Tätigkeit“, das im Verlag Taussig & Taussig in Prag 1911 erschienen ist. Schneider hat eine auf gründlichen Quellenstudien aufgebaute Biographie dieser so rätselhaften und widerspruchsvollen Persönlichkeit geschaffen. Der Werdegang des Dichters der „Lebensläufe“ und des Verfassers des Buches „Über die Ehe“ wird dargestellt bis zu dem Zeitpunkt, wo Hippel als dirigierender Bürgermeister und Polizeidirektor von Königsberg auf der Höhe seines Lebens steht. Die Darstellung erhält ihren besonderen Reiz durch die treffsichere

Charakteristik der zahlreichen Persönlichkeiten, mit denen wir bekannt gemacht werden: das ganze literarische Königsberg des 18. Jahrhunderts wird hier vor uns lebendig. Referent schloß mit einer warmen Empfehlung des gediegenen Schneiderschen Buches, dessen Lektüre Genuß und Belehrung verschafft und das hoffentlich mancherlei Anregung bieten wird, sich auch mit Hippel selber zu beschäftigen. — Im Anschluß hieran verlas Amtsgerichtsrat Warda einen höchst originellen handschriftlichen Brief Hippels über den Witz der drei Freunde Hippel, Deutsch-Graventhin und Scheffner, und Oberlehrer Jander sprach über ein anderes Buch von Joh. Schneider über die Freimaurerei im 18. Jahrhundert. — Zum Schluß widmete der Vorsitzende Geh. Archivrat Joachim einen herzlichen, dankbaren Nachruf dem vor wenigen Tagen verstorbenen langjährigen Mitgliede Professor Iwanowius, zu dessen Ehren die Anwesenden sich erhoben.

V. Sitzung vom 21. Februar 1912. Professor Czygan hielt einen Vortrag über „Die österreichische Feldzeitung 1809 und ihre Bedeutung für die preußischen Zeitungen, besonders die Hartungsche".

Als Erzherzog Karl im April des Jahres 1809 von Napoleon so überraschend schnell aus Bayern zurückgeschlagen worden war, konnten die bisherigen offiziellen „Tagesberichte" über die kriegerischen Ereignisse nicht ausführlich genug gegeben werden; die wenigen Nachrichten vom Kriegsschauplatz waren so ungeschickt abgefaßt und in so ungeeigneter Form mitgeteilt, daß die große patriotische Begeisterung, besonders in Wien und in Böhmen, dadurch abgekühlt wurde. Deshalb sah sich die Regierung gezwungen, darauf öffentlich hinzuweisen, daß die Unzulänglichkeiten der bisherigen „Tagesberichte" durch die Unruhe des Krieges verursacht wären und daß beim Eintritt ruhigerer Zeiten alles ausführlich mitgeteilt werden würde. Als Napoleon nach der Einnahme Wiens bei Aspern durch Erzherzog Karl zurückgeschlagen worden war, zweifelte man auch im Hoflager nicht mehr an dem glücklichen Ausgange des Krieges. Heinrich von Kleist, der mit vielen anderen Norddeutschen von Prag aus die Erhebung Preußens und der übrigen Deutschen nun bestimmt erwartete, plante eine Zeitschrift „Germania", zu der die Erlaubnis am 13. Juni vom Minister erbeten wurde. Bevor diese jedoch anlangte, hatte Friedrich von Schlegel eine im Hauptquartier des Erzherzogs Karl herauskommende Feldzeitung in höherem Auftrage begründet, da seit dem Einzuge Napoleons in Wien die „Wiener Zeitung" französisch geworden war. Diese „Österreichische Zeitung" erschien vom 24. Juni ab zweimal wöchentlich im jedesmaligen Hauptquartier (Iglau, Brünn usw., später in Ofen). Auch die unglückliche Schlacht von Wagram beeinflußte ihre echt patriotische Haltung nicht, ebensowenig der nach acht Tagen erfolgte Waffenstillstand und dessen spätere Verlängerung, als fast das ganze Kaiserhaus und die höhere Gesellschaft in Kleinmut von der anfänglichen Kriegsbegeisterung abgefallen war. Als dann am 14. Oktober der Friede geschlossen worden war,

hörte sie nicht auf, sondern wurde bis zum 16. Dezember in Ofen bis zur Nr. 51 weitergeführt, mußte aber ihre bisher scharfe Tendenz gegen Napoleon und den Rheinbund nun aufgeben. Aus dem reichen Inhalt der 51 Blätter hob der Vortragende besonders einige Stellen hervor, in denen durch Schlegels geschickte Darstellung falsche Berichte aus französischen und anderen Blättern über die kriegerischen Vorgänge richtig gestellt wurden. Auch enthielt sie lange Verzeichnisse von reichen Beiträgen für die Armee, besonders aus Böhmen, Mähren und Ungarn, wo die wohlhabende Bevölkerung gewaltige Mengen von Naturalien und Pferden dem Kaiser zur Verfügung stellte. Doch die Regierung wußte in unrühmlicher Schwäche die große patriotische Bewegung und Opferwilligkeit nicht für einen glücklichen Erfolg auszunutzen. Der Vortragende verfolgte dann den Einfluß, den diese und ähnliche Mitteilungen aus der österreichischen Feldzeitung auf andere deutsche Zeitungen, besonders in Berlin und Königsberg, ausgeübt haben. Natürlich standen alle diese Blätter unter strenger französischer Zensur, aber nach Aspern nehmen sie trotzdem viele jener Nachrichten auf, die der französischen Darstellung direkt widersprechen. Namentlich die „Hartungsche“, damals von dem Regierungsrat Hartung geleitet, bei der Anwesenheit des Königs und des Hofes als „Königsberger Hofzeitung“ auch von auswärtigen Blättern als wichtiges offizielles Organ angesehen, brachte außer den Darstellungen der Berliner Blätter und denen des französischen Generalkonsuls v. Clerembault manche Widerlegungen aus Fr. Schlegels Zeitung, freilich oft unter Fortlassung der gar zu starken Angriffe gegen die Franzosen: diese Zeitung behandelte u. a. die Erfolge der Tiroler im Kampfe gegen die Franzosen und Bayern, die Taten Schills, die Besetzung Sachsens durch die Oesterreicher, den Jubel der Polen über deren Niederlage bei Wagram und die Oesterreich feindliche Stimmung in Bayern. Anderseits wies der Vortragende nach, daß die „Oesterreichische Zeitung“ die Königsberger Hofzeitung und die Berliner Zeitungen direkt benutzt hat, was besonders die auf des Königs Befehl offiziell in der „Hartungschen Zeitung“ zur Widerlegung der Gerüchte von preußischen Rüstungen eingerückten Bekanntmachungen und anderes mit aller Deutlichkeit zeigen. Da diese „Oesterreichische Zeitung“ erst vor einigen Jahren überhaupt aufgefunden worden ist, so ist es kein Wunder, daß sie in der Geschichte der Tagesliteratur bisher nicht berücksichtigt worden ist.

VI. Sitzung vom 11. März 1912. Archivar Dr. Krollmann hielt einen Vortrag über „Die Herkunft der deutschen Einwanderer in Altpreußen“.

Die Forschung nach der Herkunft der ersten Ansiedler im Ordenslande Preußen hat bisher im wesentlichen drei verschiedene Wege eingeschlagen. Die Prüfung der — ziemlich unbedeutenden — urkundlich erhaltenen unmittelbaren Nachrichten, die sprachwissenschaftliche Erforschung der Dialekte, Orts- und

Personennamen der Ansiedler und das Studium der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte ihrer Gründungen. Zu ganz gesicherten, umfassenden Resultaten haben diese Untersuchungen indessen noch nicht geführt, wofür die Arbeit von Tümpel über diesen Gegenstand ein Beispiel ist. Daher hat der Vortragende einen neuen Weg eingeschlagen und die genealogische Forschung zu Hilfe genommen. Mit ihrer Hilfe gelangt er durch Untersuchung der zahlreichen in Urkunden erhaltenen Namen von Führern der dem Ritterorden zuziehenden Kreuzfahrer zu besserer Beantwortung der Frage nach der Herkunft der Ansiedler. Als deren wichtigste Klasse erkennt er von Anfang an nur die eigentlich „rittermäßigen" Leute, seien es nun Edelherren, Ministerialien in gehobener oder niederer Stellung oder auch freie Bürger aus Städten: sie alle erhielten in gleicher Weise Lehnsgüter und konnten den Rittertitel verdienen, ob sie sich nun auf dem Lande oder in den Städten ansiedelten: in den ersten 30 Jahren gab es überhaupt nur solche rittermäßigen Ansiedler. ein eigentlicher Adel gegenüber Bürgern oder Bauern existierte nicht. Erst der Landmeister Ludwig von Baldersheim schuf um 1263 die ersten deutschen Bauerndörfer, die aber im großen Aufstande fast ganz zugrunde gingen, so daß eine reichlichere Bauernansiedlung erst in den Jahren von 1282 an im Culmerland, Pomesanien, Warmien und Natangen stattfand. Die also viel früher beginnende Besiedelung mit aus Deutschland zuwandernden rittermäßigen Leuten scheint im allgemeinen nur bis 1309 gedauert zu haben, im Ermland etwas länger. Die spätere Besiedlung der anderen Landschaften (z. B. Löbau, Sassen) ging dann meist von den bisher besiedelten Gegenden aus. Die Einwanderung deutscher rittermäßiger Leute ist nämlich keineswegs so groß, wie Voigt es dargestellt hatte: Krollmann schätzt die Zahl dieser Familien auf etwa 100; dazu belieh der Orden schon früh viele preußische Edle zu deutschem Rechte mit ihrem freien Grundbesitz und später auch Sudauer und Polen, aus denen zusammen mit den deutschen Einwanderern erst der preußische Adel als Stand hervorging. Der Orden selbst rekrutierte sich im 15. Jahrhundert stark aus oberdeutschen Familien; daraus darf man aber nicht schließen, daß das auch im 13. und 14. Jahrhundert der Fall war, und noch viel weniger, daß auch die Ansiedler des 13. Jahrhunderts aus jenen Gegenden Frankens, Schwabens usw. stammten. Vielmehr ist durch eingehende Untersuchungen des Vortragenden nachgewiesen, daß alle rittermäßigen Ansiedler jener Periode nicht aus Oberdeutschland, sondern aus vier anderen Bezirken herstammen, nämlich aus der Mark Meißen (wettinische Lande), ferner aus Niedersachsen, den lübischen Landen und endlich aus Schlesien, und zwar schon längere Zeit vor dem Bischof Eberhard von Neisse.

Am eingehendsten behandelte der Vortragende die Kolonisation aus dem Meißener Lande, von dem große, bedeutende Familien mit ausgedehntem Grundbesitz und Kapital in Preußen viele Hunderte von Hufen erwarben. Die älteste Urkunde, von der er ausging, ist die culmische Handfeste vom 28. Dezember

1233, wo u. a. die drei Meißener Ritter Leonhard von Kamenz, Johann von Pack, Friedrich von Zerbst als Zeugen genannt sind. Die Familien dieser drei angesehenen Herren sowie die Burchards von Mückenberg und Dietrichs von Stange (aus Altenburg) verfolgte er dann in ihrer weiten Verzweigung und großen kolonisatorischen Tätigkeit in der Lausitz, Schlesien, Mähren (Olmütz) und Preußen und gab so ein lebendiges Bild von dem Entstehen deutschen Grundbesitzes in Altpreußen. Als wichtigste Folgerung aus seinen Untersuchungen ergab sich, daß keineswegs unbemittelte Leute oder jüngere Söhne hier einen leichten Erwerb fanden, sondern daß im Gegenteil große Mittel und Kapitalien für die Gründung von Dörfern und Städten erforderlich waren. Das Gleiche ergab sich auch für die drei anderen genannten Herkunftsorte; so waren z. B. die reichsten Kaufmannsfamilien Lübecks bei der Besiedlung Pomesaniens, Ermlands und der Gründung von Elbing tätig.

VII. Sitzung vom 15. April 1912. Dr. Seraphim sprach über die auf einem Generalkapitel des Deutschen Ordens in Marienburg 1329 angeblich erlassenen und beurkundeten Statuten des Hochmeisters Werner von Orseln, die im Jahre 1437 zuerst auftauchten. Der Vortragende erörterte zunächst die politische Situation des Jahres 1437. Der Hochmeister Paul v. Rußdorf war damals in einem Zerwürfnis mit dem Deutschmeister Eberhard von Saunsheim; dieser mißbilligte den Abschluß des Brester Friedens, der (1435) den Krieg mit Polen beendet hatte und in dem einige Gebiete (Nessau) an diesen Staat abgetreten wurden. Die Abhängigkeit des Deutschen Ordens in seinen deutschen Balleien vom Kaiser brachte es mit sich, daß er sich den politischen Wünschen des letzteren mehr fügen mußte als der preußische Ordenszweig. König Sigismund war aber wegen seines gespannten Verhältnisses zu Polen mit dem Brester Frieden unzufrieden und hätte ihn gern rückgängig gemacht. Indem in diesem Frieden aber zugleich der bisherige Bundesgenosse des Deutschen Ordens, der litauische Großfürst Swidrigiello, mit dem 1431 in Christmemel ein Bündnis besiegelt worden war, preisgegeben wurde, wurde der livländische Zweig des Deutschen Ordens gereizt, der Swidrigiello für einen wertvollen Bundesgenossen gegen Polen ansah. Im Innern des preußischen Ordenslandes herrschten ebenfalls schroffe Gegensätze, meist landsmannschaftlicher Art, zwischen den Süd- und Mittel- sowie Norddeutschen; dem Hochmeister wurde vorgeworfen, daß er seine Landsleute und Günstlinge in unstatthafter Weise bevorzuge und gewähren ließe und Gegner ohne ersichtlichen Grund bestrafe und verfolge. 1437 verwertete der Deutschmeister zuerst als Waffe gegen den Hochmeister die angeblichen Statuten Werners von Orseln, deren wesentlicher Inhalt der ist, daß sie dem Deutschmeister die entscheidende Rolle während einer Hochmeistervakanz sowie bei der Wahl eines neuen Hochmeisters zuweisen und ihm zugleich eine Kontrolle über den Hochmeister einräumen, wenn er sich gewisse Dinge zuschulden

kommen lasse. Ja, der Deutschmeister soll unter gewissen Voraussetzungen das Recht haben, den Hochmeister vor ein von ihm zu berufendes Ordenskapitel in Deutschland zu zitieren. also der Untergebene seinen Vorgesetzten, den doch die Regel als das Haupt des gesamten Ordens hinstellt. Der Vortragende verfolgte den Streit um die Statuten bis zum Jahre 1452 und zeigte, wie Konzil, Papst und Kaiser sich zu ihnen gestellt haben. Der Hochmeister wollte ihre Echtheit nicht anerkennen und im Verlaufe des Zwistes setzen sich beide Meister gegenseitig ab. Sind die Statuten echt? Baczko, Voigt und auch Toeppen nehmen es an. Hildebrand, im livländischen Urkundenbuch, bezweifelt es, und ihm schloß sich Perlbach an. Die Frage bedarf aber eingehender Prüfung. Der Vortragende ging nun auf die Frage der Ueberlieferung der Statuten ein und zeigte, daß ein Original nicht bekannt ist, sondern daß sie nur in der offenbar erschlichenen Bestätigung des Baseler Konzils und einer beglaubigten Kopie Eberhard von Saunsheims erwähnt werden, der auch jene Bestätigung herbeiführte, daß die Statuten also über 100 Jahre nach dem angeblichen Erlaß auftauchten, denn die in Königsberg und Wien erhaltenen Abschriften sind nicht älter. Auch das Statutenbuch des Ordens, in das alle Gesetze eingetragen waren, enthält diese Statuten nicht. So ist die Überlieferung eine schlechte und daß von dem dazu nicht legitimierten Deutschmeister nach über 100 Jahren die Bestätigung des Konzils nachgesucht wird, erregt auch Mißtrauen. Auffallend ist ferner, daß nach dem Wortlaute der Urkunde an ihr das Siegel des Kapitels nicht hing, das nicht hätte fehlen dürfen, ebenso befremdet das Fehlen der Zeugen. Entscheidend ist der Inhalt: durch den Einfluß des Deutschmeisters auf die Wahl des Hochmeisters wäre den Interessen der Süddeutschen im preußischen Ordenszweige ebenso gedient worden, wie durch die Möglichkeit, die die angeblichen Orselnschen Statuten jenem zuweisen, falls der Hochmeister „zu hart oder zu weich regiere", ihn zur Verantwortung zu ziehen, ja unter Umständen seine Absetzung herbeizuführen. Wenn der Deutschmeister diese Rechte aber auch dann haben soll, wenn der Hochmeister fremden Fürsten Eid und Siegel breche, oder Land und Leute an fremde Staaten abtrete, so erkennt man leicht die Streitpunkte wieder, die den Hochmeister und den Deutschmeister, sowie den livländischen Ordensmeister im Jahre 1437 trennten. Indem der Vortragende die einzelnen Punkte der sogenannten Orselnschen Statuten erörterte und mit den Angaben der authentischen Ordensstatuten verglich, kam er zu dem Ergebnis, daß jene eine etwa 1436 entstandene Fälschung des Deutschmeisters darstellen mit der Bestimmung, ihm auf die Politik und Leitung des preußischen Ordenszweiges Einfluß und zu dem geplanten Vorgehen gegen den Hochmeister Paul von Rußdorf eine rechtliche Unterlage zu schaffen. Solche Fälschungen von Urkunden sind im Mittelalter ja nicht selten, und in der Geschichte des Deutschen Ordens begegnen sie mehr als einmal.

Zum Schluß teilte Prof. Czygan einen Brief Fichtes vom 6. April 1807 mit, in dem er sich, soeben zum Professor an der Universität Königsberg ernannt,

über die Königsberger Wohnungsnot und die Last der Einquartierung nach der Schlacht bei Pr. Eylau beklagt.

VIII. Sitzung vom 13. Mai 1912: Generalversammlung. Der Vorsitzende, Geh. Archivrat Dr. Joachim, gab den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 1911/12. Von den Publikationen sind die beiden großen Werke, die der Verein seit länger als vier Jahren herausgibt, nunmehr zur Vollendung gebracht: P. Czygan, Zur Geschichte der Tagesliteratur während der Freiheitskriege und G. Erler, Matrikel der Universität Königsberg i. Pr.; von diesem steht nur noch der letzte Teil mit Register und alphabetischem Namensverzeichnis aus. Für dies Jahr wird dann ferner wieder der dreijährige Sitzungsbericht von dem Schriftführer Prof. Dr. Loch den Mitgliedern zugehen, in Aussicht genommen ist ferner eine Publikation des brieflichen Nachlasses des Kriegsrats Scheffner, die Herr Archivar Dr. Möllenberg übernommen hat. — Von Veränderungen im Vorstand ist zu bemerken, daß Herr Professor Dr. Rühl infolge seiner Übersiedlung nach Jena ausgeschieden und vom Verein zum Ehrenmitgliede ernannt worden ist. An seine Stelle wurde vom Vorstand Herr Privatdozent Dr. Seraphim, Direktor der Stadtbibliothek, hinzugewählt, außerdem die Herren Landeshauptmann v. Berg und Kommerzienrat Teppich. Die satzungsgemäß ausscheidenden Mitglieder Stadtrat Arnheim, Stadtschulrat Dr. Damus-Danzig und F. Zilske wurden von der Versammlung wiedergewählt. — Herr Arnheim trug darauf den Kassenbericht vor, nach dem infolge der außerordentlich hohen Druckkosten der beiden großen Werke das Vereinsvermögen sich wiederum bedeutend vermindert hat. Dem Herrn Schatzmeister wurde von der Versammlung Entlastung erteilt. Die Anzahl der Mitglieder beträgt 204. — Darauf hielt Herr Oberlehrer Jander einen Vortrag über das Yorksche Korps in Kurland 1812. Er hatte sich damit ein höchst zeitgemäßes Thema gewählt, denn am 12. und 13. Mai waren gerade hundert Jahre vergangen, seit das preußische Hilfskorps von 20000 Mann mit 60 Geschützen, das Preußen auf Napoleons Befehl gegen Rußland stellen mußte, durch Königsberg durchmarschierte und in der Gegend von Cranz und Bledau Quartiere bezog.

Das Korps bildete als die 27. Division einen Teil des X. Korps der „Großen Armee", das Marschall Macdonald kommandierte. Der preußische Generalleutnant Grawert war auf Napoleons Befehl vom König Friedrich Wilhelm III. zum Oberbefehlshaber der Preußen ernannt worden, doch hatte der König den General York als besonderen Vertrauensmann unter ihm zum zweiten Kommandanten bestellt, dem es dann bestimmt war, als Nachfolger Grawerts, jene weltgeschichtliche Rolle zu spielen, durch die er den Befreiungskrieg einleitete. Eine sehr anziehende Darstellung des ganzen Feldzugs dieses Korps, das in Litauen und Kurland den äußersten linken Flügel des französischen Heeres bildete, bietet das Tagebuch eines jungen preußischen Offiziers, des Leutnants Hartwich, das i. J. 1910 von

Rüdiger v. Schöler unter dem Titel: „1812, der Feldzug in Kurland", herausgegeben worden ist. An der Hand desselben und der einschlägigen Schrift des Großen Generalstabs gab der Vortragende ein überaus fesselndes Bild dieses Feldzuges vom 28. Juni an, da das Heer unter Macdonalds Führung die Grenze bei Kutturen und Tauroggen überschritt, um gegen Riga vorzurücken, bis zum 31. Dezember, an dem das ganze Yorksche Korps bei Tilsit sich von dem wieder nach Preußen zurückgezogenen Macdonald trennte, um nach der Konvention von Tauroggen mit den Russen in Waffenstillstand und Neutralität zu bleiben. Besonders eingehend behandelte der Vortragende die damaligen Verhältnisse in Litauen und Kurland auf dem nur dünn bevölkerten Lande und in den kleinen Städtchen, durch die der Vormarsch auf Libau und Mitau genommen wurde, sowie das Lagerleben der Offiziere und Mannschaften während dieses Marsches und bei der von Macdonald befohlenen Zernierung von Riga. Hier leisteten ihnen die Russen den ersten Widerstand, insbesondere der Gouverneur von Riga, der mehrfache energische Vorstöße machte, um die Stellungen der Preußen zu durchbrechen und ihnen womöglich den erst im September angekommenen Belagerungspark zu nehmen. Dadurch kam es zu lebhaften Gefechten (so am 19. Juli bei Eckau und am 26. September bei Bauske, südlich von Riga), in denen die Preußen unter General York und Oberst Horn zum erstenmal seit Jena wieder siegreich waren. Dies war von gar nicht genug zu schätzender Bedeutung für den ganzen Geist im preußischen Heere, da hier zum erstenmal die Soldaten sich wieder an kriegsmäßiges Verhalten und den unbedingten Gehorsam gewöhnten und durch diese Erfolge das Vertrauen zu ihren Offizieren und auch zu den in der letzten Friedensarbeit erworbenen Fähigkeiten wieder geweckt und befestigt wurde. So bildete dieser Feldzug des preußischen Korps, zu dem Teile von allen Regimentern der Armee abkommandiert waren, eine wichtige Vorschule und die vortrefflich bestandene Feuerprobe für die großen Befreiungskriege der Jahre 1813 bis 1815.

Kritiken und Referate.

Julius Rupp, Gesammelte Werke Bd. IV: Christliche Predigten, Bd. IX: Oeffentliches Leben. Leipzig 1911. Fritz Eckard Verlag G. m. b. H.

Beide Bände der Ruppschen Werke enthalten wichtige Dokumente zur Lebensgeschichte ihres Verfassers und damit auch zur Geschichte der freigemeindlichen Bewegung und der Kirchengeschichte. Bd. IV enthält zuerst die Predigten, die Rupp als Divisionspfarrer in der Schloßkirche zu Königsberg vor seiner Absetzung gehalten hat, darunter auch die Predigt, welche das Disziplinarverfahren gegen ihn veranlaßte. Es ist dies die letzte Predigt der zweiten Sammlung am Sonntag nach dem Weihnachtsfeste über den Text Gal. 4, 1—7 und das Thema: „Der christliche Glaube ist der Glaube der Mündigen" S. 356 ff. In der Einleitung erkennt er an, daß ein Geistlicher verpflichtet sei, den von der Kirche öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen gemäß zu lehren. Eine abweichende Anschauung in vielen einzelnen Punkten sei unvermeidbar. Er fährt dann fort: „Wenn aber der Geistliche in dem Glauben seiner Kirche etwas findet, das mit der ewigen Wahrheit streitet, wenn er in einem Grundsatz mit seiner kirchlichen Gemeinschaft nicht länger übereinstimmt, so ist es seine erste Pflicht, das der kirchlichen Behörde und der Gemeinde anzuzeigen. Meine Brüder, ich muß in dieser Stunde dieser letzten Pflicht genügen." Diesen Widerspruch findet Rupp nun darin, daß bei dem in der evangelischen Kirche gültigen Bekenntnis, nämlich dem Athanasischen, die Seligkeit von einer Glaubenssatzung abhängig gemacht wird (vergl. Quicunque vult salvus esse, ante omnia opus est, ut teneat fidem catholicam). Es ist immerhin interessant, daß diese Predigt die Absetzung Rupps herbeiführte. Die wahren Gründe waren indes die beiden Reden Rupps in der Deutschen Gesellschaft „Ueber den christlichen Staat", am 15. Oktober 1842, und „Theodor von Hippel und seine Lehre vom christlichen Staat", am 18. Januar 1844 gehalten. Diese finden sich in Bd. IX S. 1 und S. 32 ff. Geschichtlich bedeutsam als ein Zeugnis von der Stimmung in Königsberg während der Märztage des Jahres 1848 ist die Predigt beim Trauergottesdienst für die Märzgefallenen. Bd. IV S. 573 ff. Auch die letzte der Reden: „Was ist den christkatholischen Gemeinden und den freigemeindlichen gemeinsam" ist ein Dokument zur Beurteilung dieser Bewegung. Damit ist die Reihe der geschichtlich interessanten Reden keineswegs erschöpft. Wir sehen auch in übrigen Vorträgen in Bd. IX, wie die Zeitereignisse im Geiste

eines liberalen Mannes spiegeln, der doch nie Parteifanatiker ist und sich bemüht, von dem höchsten Gesichtspunkt die Zeitgeschichte zu verstehen und zu würdigen. Sonderbar mutet es uns bei den Predigten Rupps an, daß sie für eine Militärgemeinde gehalten sind und doch für sie absolut nicht passen. Nirgends ist die geringste Beziehung darauf genommen, und sicher ist dies in voller Absicht geschehen. Daß immer nur ein kleiner Teil der Militärgemeinde Rupps an den Gottesdiensten teilnahm und auch dieser nach der Liturgie die ungeheizte Kirche bei stärkerer Kälte zu verlassen pflegte, ist schwerlich der Grund davon. Es handelt sich bei Rupp nicht um die empirische, sondern um eine ideale Gemeinde. Der Standpunkt Rupps ist bekannt. Er geht von Kant aus, den er gewissermaßen mit Schleiermacher zu kombinieren sucht. Ein Hinübergleiten des Predigers immer mehr nach links ist unverkennbar, wenn auch eine grundsätzliche Aenderung des Standpunkts nicht stattfindet. Die Sprache ist formvollendet, die Bildung der Sprache an unsern großen Klassikern tritt uns klar und deutlich entgegen. Immer mehr entfernt sich Rupp auch in der Form von dem üblichen Erbauungsstil. Das wäre an sich sicher kein Schade, ob aber Rupps Predigten je von einer philosophisch nicht geschulten Zuhörerschaft verstanden worden sind, erscheint mehr als fraglich. Es zeigt sich auch darin der große Idealismus dieses Mannes, der nie mit den harten Grenzen des Lebens rechnen wollte oder konnte. Das ist seine Größe und seine Schwäche zugleich.

Konschel.

Immanuel Kants Werke. In Gemeinschaft mit Hermann Cohen, Artur Buchenau, Otto Buek, Albert Görland, B. Kellermann herausgegeben von **Ernst Cassirer.** Band I. Vorkritische Schriften, herausgegeben von Dr. Artur Buchenau. Verlegt bei Bruno Cassirer. Berlin 1912.

Eine neue Kant-Ausgabe — hieße das nicht: Eulen nach Athen tragen! Über die Existenzberechtigung dieser Ausgabe neben der wesentlich für den Gelehrtenkreis bestimmten Ausgabe der Berliner Akademie und der für den Handgebrauch unentbehrlichen und zweckmäßigen Ausgabe der Philosophischen Bibliothek belehrt uns der Prospekt zu dieser Ausgabe mit den Worten: „Eine Gesamtausgabe der Werke Kants, die nach ihrem Plan und ihrer äußeren Ausstattung den besten deutschen Klassiker-Ausgaben zur Seite treten soll, bedarf keiner Rechtfertigung“. Über den Plan heißt es: „Diese Ausgabe wird sämtliche Schriften Kants in chronologischer Ordnung enthalten um auf diese Weise die Stetigkeit der Kantischen Gedankenentwickelung und den entwickelungsgeschichtlichen Zusammenhang der einzelnen Werke klar hervortreten zu lassen“. Dieser Plan

weicht von demjenigen der Akademieausgabe darin ab, daß in dieser die chronologische Ordnung für die Werke seit 1781 insofern nicht durchgeführt ist, als die kleineren Schriften seit 1781 für sich in einem Bande vereinigt sind. Ob nun diese Anordnung oder die Anordnung der neuen Ausgabe den Vorzug verdient, darüber wird ein bedenkenfreies Urteil nie abgegeben werden können.

Die neue Ausgabe wird „auf Erläuterungen und auf orientierende Einführungen in die einzelnen Werke“ verzichten, „wie sie überhaupt bei aller Sorgfalt, die der Herstellung des Textes zugewandt werden soll, von allem gelehrten und philologischen Detail absehen wird“. Dies ist in einer Hinsicht bedauerlich. Sachliche Erläuterungen, wie sie die Akademieausgabe in größtenteils bescheidenem Maße bringt, wären auch hier wenigstens insoweit erwünscht und angebracht gewesen, als es sich um nähere Angaben der von Kant ausdrücklich benutzten, aber nur höchst selten von ihm genau zitierten Autoren und ihrer Schriften handelt. Die Weglassung solcher Erläuterungen nötigt den Benutzer, der genauer auf die betr. Erörterungen eingehen will, zu zeitraubendem Nachsuchen, falls er es nicht vorzieht aus der Akademieausgabe sich zu informieren, wobei dann die Benutzung der letzteren überhaupt nahe liegt.

Hinsichtlich der Ausstattung dieser Ausgabe soll der Versuch gemacht werden, ihr „ein Gewand zu geben, durch das sie schon äußerlich als eine der wichtigsten deutschen Klassikerausgaben gekennzeichnet wird“. Ob allerdings Antiqua für einen deutschen Klassiker vorzuziehen ist, darüber ließe sich genugsam streiten. Schön sind freilich die Typen der Akademieausgabe nicht, und die Beschaffenheit des Papiers läßt diese weit hinter die neue Ausgabe zurücktreten, bei welcher die Firma W. Drugulin schon die Gewähr für schönen Druck und Ausstattung bietet.

Bei Herstellung des Textes sind die Originalausgaben, event. die Handschriften, beim Vorliegen mehrerer Originalausgaben die letzte, an deren Redaktion Kant selbst noch mitgewirkt hat, zugrunde gelegt; ob die Mitwirkung Kants im einzelnen festzustellen den Herausgebern immer möglich gewesen ist, bleibt abzuwarten. Offenbare Versehen sind verändert, abweichende Lesarten späterer als der zugrunde gelegten Ausgabe und Verbesserungsvorschläge der früheren Herausgeber in den Lesarten vermerkt, ebenso wie auch alle Abweichungen der neuen Ausgabe von den Originaldrucken und Handschriften.

Die Orthographie und Interpunktion der früheren Ausgaben ist nicht beibehalten, vielmehr die moderne Form gewählt. Dagegen ist ebenso dankenswert die stilistische Eigenart Kants durch Beibehaltung seiner Schreibform im wesentlichen bewahrt worden.

Der vorliegende erste Band enthält alle diejenigen Schriften, welche auch der erste Band der Akademieausgabe enthält. Jeder Schrift ist ein Abdruck des Titelblatts der ersten Buchausgabe vorangestellt, dies ist an sich anerkennenswert, nur hätte dabei in allen Fällen die Zeilenabteilung wie bei dem Originaldruck

geschehen und bei den Dissertationen auch der Vermerk über den Drucker aufgenommen werden müssen. In den „Lesarten“ sind hier bei jeder Schrift, wie bei der Akademieausgabe in den Einleitungen, die verschiedenen nicht nur zu Kants Lebzeiten, sondern auch später erschienenen Ausgaben (einschließlich der Nachdrucke) verzeichnet. In dieser Hinsicht ist zu der letzten Schrift dieses Bandes zu bemerken, daß sie zu Lebzeiten Kants noch gedruckt ist in Thornische wöchentliche Nachrichten und Anzeigen nebst einem Anhange von gelehrten Sachen in den Stücken vom 3., 10., 24. Februar und 3. März 1770. Das Urteil über die Seltenheit dieser Schrift (nicht Exemplars!) wäre besser weggeblieben, denn solche Urteile haben nur höchst zweifelhaften Wert; überdies befindet sich noch ein Exemplar in Königsberg im Besitz eines Vereins.

Was die eigentlichen Lesarten anlangt, so hat der Verlag es leider dem Leser nicht leicht gemacht, diese zu verwerten, denn die Mühe, auf jeder betr. Seite die Zeile nachzuzählen, um die betr. Lesart zu vergleichen, darf billigerweise heutzutage niemand mehr zugemutet werden. Auch die Akademieausgabe hat sich leider erst verspätet zur Einführung der Zeilenzahlung bequemt. Dieses Versäumnis nachzumachen, war ein Fehler; überhaupt hätte möglichst jede Anlehnung an die Akademieausgabe, insbesondere in etwaigen Erläuterungen vermieden werden müssen. Durch eine solche Anlehnung ist auch in den Lesarten zur Monadologia physica eine grundlose Bemerkung von Lasswitz mitherübergenommen, nämlich daß die elfte Zeile des Titels nur in den für die Disputation ausgegebenen Exemplaren überklebt worden ist. Es ist nicht der geringste Grund ersichtlich, weshalb dies nur bei solchen Exemplaren geschehen sein soll. Vielmehr ist der Umstand einfach dadurch zu erklären, daß der Inhalt der betr. Zeile unrichtig war.

Die auf drei Tafeln beigegebenen, übrigens sauber ausgeführten Figuren weichen in ihrer Gestaltung unnötigerweise von den Figuren in den Originaldrucken ab, die Figur 4 ist sogar dadurch falsch geworden. Die Figuren zu: de igne und zur Monadologia physica hätten besser, wie im Original, in den Text aufgenommen werden können, auch empfiehlt es sich, die Tafeln zum Herausklappen einzurichten.

Wenn wir hiernach auch dies und jenes noch bei der im Erscheinen begriffenen Ausgabe zu wünschen gehabt haben, so geschah es, um auf eine Vervollkommnung hinzuwirken. Wir schließen aber daran den Wunsch, daß der neuen Ausgabe eine gedeihliche Weiterentwickelung, die sie nach der Probe dieses ersten Bandes als eine würdige Ausgabe Kants voll und ganz verdient, beschieden sein möge.

A. W.

Karl Vorländer. Immanuel Kants Leben. Bd. 126 der philosophischen Bibliothek. Leipzig. Felix Meiner. 1911.

„Die Lebensgeschichte des Immanuel Kant ist schwer zu beschreiben. Denn er hatte weder Leben noch Geschichte.“ So sagt Heinrich Heine in seiner paradoxen Art in dem Buch „Über Deutschland“ (Bd. V, S. 186. Ausg. in 18 Bdd. Hamburg. Hoffmann & Campe. 1876).

Fast scheint die Richtigkeit dieses Ausspruches durch die Tatsachen und die heute herrschende Meinung erwiesen zu sein. Denn seit W. Schuberts Biographie, die im Jahre 1842, also vor nunmehr siebzig Jahren erschien, ist keine größere Lebensbeschreibung des Philosophen verfaßt worden, dessen Lehre doch schon lange im Mittelpunkt des gesamten wissenschaftlichen Betriebes der Philosophie steht. Und hört man nicht jetzt von allen Seiten die Ansicht ausgesprochen, teils geradezu und ausführlich, teils indirekt und andeutungsweise: in Kants Leben und Lehre sei die Gefühlsseite nicht nur zu kurz gekommen, sondern ganz und gar verkümmert, sein inneres Leben sei völlig mechanisch geordnet gewesen, geregelt wie der Gang einer Uhr, schematisch verlaufend einen Tag wie den andern?

Nun — Vorländers Buch liefert den bündigsten Gegenbeweis: Hier haben wir eine wirkliche Biographie, eine Lebensgeschichte: Leben und Schicksale des Königsberger Weisen in einfacher, schlichter Erzählung, für jeden interessant dargestellt, ohne daß seine Lehre und seine intellektuelle Entwicklung überhaupt nur berührt ist.

Freilich ein Körnchen Wahrheit ist auch hier, wie gewöhnlich, in der paradoxen Behauptung enthalten. Nur daß man nicht das Körnchen zum Wesentlichen machen, nur daß man nicht durch dieses Körnchen Wahrheit die ganze Wahrheit ins Gegenteil verkehren, zum Unsinn gestalten darf!

Zunächst die Tatsache bleibt bestehen: In den letztverflossenen 70 Jahren ist keine umfassende neue Biographie Kants geschrieben. Vorländer sieht das darin begründet, „daß das Material ziemlich weit zerstreut, auch hinsichtlich der früheren Lebensabschnitte vielfach dürftig und unsicher ist; anderseits und noch mehr aber gewiß in dem Umstande, daß das Leben unseres Denkers nur wenige in die Augen fallende große Momente und — abgesehen höchstens von dem Zusammenstoß mit der preußischen Reaktion unter Friedrich Wilhelm II. — keine äußeren Erschütterungen oder leidenschaftlichen Bewegungen zeigt, somit im Verhältnis zu der umwälzenden Lehre zweifellos der weniger interessante Teil ist.“

Wer wollte das letztere leugnen? Viel „Geschichte hatte“ Kant nicht. Darin hat Heine recht. Man kann freilich gerade diesen Mangel an „Geschichte“ bei einem solchen Genie für höchst merkwürdig, höchst begründungsbedürftig, höchst interessant hinstellen, ohne dabei ebenfalls ins Paradoxe zu verfallen. — Daß dagegen das Material zu Kants Lebensbeschreibung besonders zerstreut wäre, wüßte ich nicht gerade. Die Altpreußische Monatsschrift, die Kantstudien,

E. Fromms Arbeiten und vor allem die neue Briefausgabe der Akademie bringen der Hauptsache nach das gesamte neue Material seit Schubert, das Vorländer sorgfältig und gewissenhaft benutzt hat. Aber gerade auf diese neue Briefausgabe hat man Jahrzehnte warten müssen; die lange Verzögerung ihres Erscheinens hat auch das Erscheinen einer neuen Kantbiographie lange verzögert. So schreibt E. Arnoldt, der Mann, der am berufensten gewesen wäre, Kants Leben, Charakter und Lehre zu schildern, wenn er auch wohl immer nur ein Buch für Gelehrte geschrieben hätte, am 7. Febr. 1903 an Vorländer selbst (vgl. E. Arnoldt, Ges. Schr. Nachl. Bd. IV. Briefe S. 456): „Ich habe vor 30 Jahren daran gedacht, eine Kantbiographie zu verfassen. Damals hatte Reicke schon die Absicht, Kants Briefwechsel herauszugeben. Ich wollte das Erscheinen desselben abwarten, ehe ich mich recht an die Arbeit machte. Er ist aber, wie Sie wissen, erst jetzt vollständig erschienen und der dazu gehörige Apparat noch ausstehend." So wie Arnoldt hat gewiß noch mancher gedacht. Und der zum Briefwechsel gehörige Apparat steht noch immer aus! Zehn Jahre nach der vollständigen Ausgabe des Briefwechsels sind seitdem schon verflossen! Das hat wiederum gewiß einen und den andern zögern lassen. Vorländer hat es gewagt, schon vorher sein Buch zu verfassen. Aber gerade das ist ein Beweis dafür, daß eine Kantbiographie allmählich ein so stark empfundenes Bedürfnis geworden, daß ihm auch schon vor dem dazu eigentlich gegebenen Augenblick entsprochen werden mußte. Möchte nun aber auch endlich die Akademieausgabe mit dem bereits von Reicke im Material völlig ausgearbeiteten Anmerkungsbande hervortreten!

Die Tatsache also, um auf unsern Ausgangspunkt zurückzukommen, daß seit 70 Jahren keine neue Kantbiographie verfaßt worden ist, ist dadurch erklärt, daß das wichtigste neue Material dazu erst nach langem Zögern veröffentlicht ist. Das zweite Moment, daß Kants Leben wenig Erzählungswertes bietet, tritt dahinter zurück. Denn mag auch schon der Mangel an „Geschichte" nicht zum Erzählen locken, so ist doch Kants Persönlichkeit im höchsten Grade anziehend. Denn er besaß ein reiches inneres Leben; freilich eine Art von Leben, das einem großen Teil der heutigen Generation abhanden gekommen zu sein scheint und daher von ihr gar nicht als „Leben" empfunden wird. „Sich auszuleben" ist zum Teil noch immer die Parole des heutigen Tages, die Parole des siegesstolzen, Nietzschebegeisterten Deutschland. Das moralische Innenleben eines Kant kommt ihm wie Schematismus, wie Stillstand, wie Tod vor. Solche Worte z. B. wie die aus dem Briefe des Philosophen an Maria v. Herbert (A. A. Briefw. II, 320): „Das Gewissen muß durchaus alle Uebertretungen aufbehalten wie ein Richter, der die Akten wegen schon abgeurteilter Vergehungen nicht kassiert, sondern im Archiv aufbehält, um bei sich ereignender neuen Anklage wegen ähnlicher oder auch anderer Vergehungen das Urteil, der Gerechtigkeit gemäß, ebenfalls zu schärfen" — solche Worte verhallen heute ebenso wirkungslos, wie Heine, trotz seiner genialen Begabung für sie kein Verständnis gehabt hätte. Dieser Enthusiasmus aber für

das Moralische, für die Freiheit des Menschen, für die Ideen, glühte in Kants Brust und befähigte ihn, wenn auch nicht das Ideal eines großen und freien Menschen zu verkörpern, — so doch so zu leben, daß kaum ein sittlicher Makel an seinem Leben haftet — und von wie vielen wahrhaft Großen kann man das sagen, um von den sogenannten Großen ganz zu schweigen! — befähigte ihn, so zu schreiben, daß viele der Mitlebenden und Gott sei Dank auch noch manche der Nachfahren beim Lesen seiner Werke ihn am liebsten hätten „adorieren" mögen, und befähigte ihn, so zu lehren, daß seine Schüler für ihn begeistert waren, ihn andichteten, eine Denkmünze für ihn schlagen ließen und von nah und fern die Menschen nach dem entlegenen Königsberg kamen, nur um Kant zu sehen, zu hören und zu sprechen. Das alles ist aus Vorländers Darstellung zu ersehen; er erhebt den Philosophen nicht mit Lobsprüchen, er verschleiert nichts, beschönigt nichts, er stellt keine eigenen Betrachtungen an, er erzählt einfach und der Wahrheit gemäß und überläßt alles weitere dem Leser. Wer aber in andern solchen Ueberschwang des Gefühls erregen kann wie Kant, der sollte selbst des Gefühls bar sein? Nein, das ist unmöglich.

Trotzdem wird niemand in Abrede stellen, daß die Sinnlichkeit, daß das Empfindungs- und Gefühlsleben bei Kant im allgemeinen nicht stark war. Er war ein Ostpreuße, eine ausgesprochen nordische Natur, zudem: er war von Kindheit an schwächlich, er wuchs in einem ärmlichen Hause auf, er besuchte eine Schule, die in pietistischem Geist alle stärkeren Regungen der Sinnlichkeit zu unterdrücken sich bemühte, er hatte während des Studiums Mühe, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben, er mußte sich lange Zeit als Hauslehrer dem Willen seiner Brotgeber fügen und dann noch 15 Jahre als Privatdozent um Subsistenzmittel ringen. Das sind alles Umstände, die den Menschen leicht dahin bringen, sich zu fügen, sich zu bezwingen, die freieren Regungen seiner Individualität zu unterdrücken und manches Leben in ihm verkümmern zu lassen. Und doch, glaube ich, schwebt einem bei der Vorstellung der Persönlichkeit Kants allzu ausschließlich der alte Kant vor, den wir hauptsächlich aus seinen Werken und Briefen und aus den Berichten anderer kennen. Als Kant die Kritik der reinen Vernunft schrieb, das Werk, das ihn doch eigentlich erst bekannt machte, war er 57 Jahre alt! Seine Jugendschrift z. B. mit den Worten: „Ich habe mir die Bahn schon vorgezeichnet, die ich halten will. Ich werde meinen Lauf antreten, und nichts soll mich hindern, ihn fortzusetzen", der viel zitierte enthusiastische Bericht Herders über ihn, und der erst nachträglich entdeckte Brief Kants an Lindner vom 28. Oktober 1759 mit der manches zu denken gebenden Stelle: „Ich meinesteils sitze täglich vor dem Amboß meines Lehrpults und führe den schweren Hammer sich selbst ähnlicher Vorlesungen in einerlei Takte fort. Bisweilen reizt mich irgendwo eine Neigung edlerer Art, mich über diese enge Sphäre etwas auszudehnen, allein der Mangel mit ungestümer Stimme sogleich gegenwärtig mich anzufallen und immer wahrhaftig in seinen Drohungen treibt mich ohne Verzug zur schweren Arbeit

zurück — — intentat angues et intonat ore", — zeigen uns, freilich leider nur unklar, einen wesentlich anders gearteten Kant, als wir ihn uns wohl alle vorzustellen pflegen.

Auf dergleichen und ähnliche Betrachtungen führt das treffliche Büchlein Vorländers. Er selbst meidet sie, wie gesagt, absichtlich. „Was mein Buch bieten will, ist", so sagt er, „eine schlichte Erzählung von Kants Leben, wie es sich aus den uns heute vorliegenden Dokumenten ergibt. Auf eine Sonderschilderung von Kants Charakter, sowie eine ausführliche Darstellung seiner Stellung zu Politik, Religion, Kunst usw., die ich mir für eine andere Gelegenheit vorbehalte, habe ich deshalb von vornherein verzichtet; doch ist manches davon in die biographische Schilderung verwoben." Was der Verfasser hier verspricht, hat er, wir können's nur wiederholen, gewissenhaft erfüllt. Wir freuen uns gerade der Schlichtheit dieser Darstellung, weil sie Kants ganzem Wesen entspricht, wir freuen uns, da man doch, wie bemerkt, schon lange auf eine neue Darstellung von Kants Leben wartete, daß sie einen solchen Autor gefunden hat, dem dieser schlichte Ton von Herzen kommt — sie hätte gerade in heutiger Zeit nur allzu leicht in ganz andere Hände geraten können, — wir freuen uns dessen im Interesse aller Deutschen und warten mit sicher gegründeter Hoffnung der „andern Gelegenheit", für die sich Karl Vorländer ein ausführliches Eingehen auf die vorher genannten Themata „vorbehält". —

Otto Schöndörffer.

Arnold Räber, Der Kampf um das Herrenmeistertum des Johanniterordens (1641—1652). Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Grafen Adam und Johann Adolf zu Schwarzenberg. Würzburg, H. Stürtz 1911 (= Würzburger Studien zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Herausgegeben von Anton Chroust, Heft 5). 126 S., 8°.

In der Einleitung zu dieser fleißigen und sorgfältigen Schrift wird die Vorgeschichte des Johanniterordens und insbesondere die der Ballei Brandenburg über die die Markgrafen zu Beginn des 14. Jahrhunderts das Patronat erhielten, kurz erörtert. (Unter der Literatur auf S. 1 vermisse ich Prutz, Die geistlichen Ritterorden [1908].) Dann gibt der Verfasser eine Darlegung der Verhältnisse der Ballei Brandenburg im Jahre 1640, um im II. Abschnitt den Grafen Adam von Schwarzenberg als Herrenmeister der Ballei zu behandeln, den vielberufenen und umstrittenen Ratgeber des Kurfürsten Georg Wilhelm, der 1625 durch seines Herrn Hilfe zu jener Würde gelangt war. Tatsächlich ist dieser Abschnitt mehr, als nach seinem Titel zu erwarten wäre, nämlich eine knappe Zusammenfassung der Laufbahn des,

wie man über ihn auch denken mag, jedenfalls bedeutenden Mannes. Die vorhandene Literatur ist umsichtig und wohl vollständig herangezogen. (Bei Gelegenheit der Politik des Jahres 1639 hätte die Schrift von A. Seraphim, des Obersten Both Anschlag auf Livland und sein Zusammenhang mit der allgemeinen Politik der Zeit (1639), ein Beitrag zur Geschichte Kurfürst Wilhelms von Brandenburg, Königsberg 1895, herangezogen werden können.) Schwarzenberg, der stets auch auf seinen und seiner Familie Vorteil bedacht war, erreichte, wie im III. Abschnitt ausgeführt wird, 1640 die Wahl seines Sohnes Johann Adolf zum Coadjutor und Successor in der Herrenmeisterwürde, nachdem er ihn schon 1635 zum Komtur von Wildenbruch in Pommern ernannt hatte. Wie dann nach dem Tode des Ministers der Sohn in den Besitz der Meistertums gelangen wollte, wie dieser mit Zähigkeit gemachte Versuch scheiterte, da Kurfürst Friedrich Wilhelm den Kampf gegen den Erben des einst so mächtigen Ratgebers seines Vaters aufnahm, wie Johann Adolf sich zur Flucht entschloß, wie er mit Hilfe des Kaisers seine Sache weiter verfocht und in einem Vergleiche 1651 zwar manches ihm Genommene zurückerhielt, aber doch auf das Herrenmeistertum verzichten mußte, ist an der Hand von Akten in den Abschnitten IV—VI eingehend erzählt. Der folgende erörtert die Versuche anderer Bewerber um die Würde, besonders auch die des Markgrafen Ernst von Brandenburg und des Hauses Brandenburg-Bayreuth. Ob der Erstgenannte, der mit Friedrich Wilhelms Schwester verlobt war, nicht doch schließlich ans Ziel gekommen wäre, wenn ihn nicht ein vorzeitiger Tod fortgerafft hätte? Der Verfasser zweifelt daran, aber der Kurfürst kam seinen Interessen auch sonst entgegen. (Vgl. Seraphim, Luise Charlotte, Markgräfin von Brandenburg, Herzogin von Kurland [1901] S. 12.) Die Sedisvakanz fand ihr Ende mit der Wahl des tüchtigen Fürsten Johann Moritz von Nassau. Das wird im Abschnitt VIII erzählt. Das tüchtige Buch schließt mit einer unter dem Titel Ergebnis gebotenen kurzen Rekapitulation seines Inhalts.

A. S.

Dr. Max Bär, Geh. Archivrat, Archivdirektor in Danzig. Der Adel und der adlige Grundbesitz in Polnisch-Preußen zur Zeit der preußischen Besitzergreifung. Nach Auszügen aus den Vasallenlisten und Grundbüchern. Leipzig, S. Hirzel 1911 (= Mitteilungen der Kgl. Preußischen Archivverwaltung, Heft 19) XI u. 274 S. 8°.

Aus Hilfsverzeichnissen, wie sie in der nachfolgenden Anzeige erwähnt sind, hervorgegangen und auf Grund der von 1774 an geführten Vasallenlisten und der 1776 eingerichteten Grundbücher bearbeitet, bietet diese dankenswerte

Publikation die Nachweise über den polnischen Adel und seinen Grundbesitz in Polnisch-Preußen aus der Zeit von ca. 1740—1820, doch gehen manche Eintragungen der Grund- und Hypothekenbücher noch bis ins 17. Jahrhundert zurück, da auch die Vorbesitzer angegeben werden. Sie ist ein unentbehrliches Nachschlagebuch für die Besitz- und Familiengeschichte Westpreußens und ein wichtiger Wegweiser für alle Forscher auf diesem Gebiete. Ausgeschlossen sind die vormals ostpreußischen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg und die Erbämter Schönberg und Deutsch-Eylau, ferner der zu Westpreußen gehörige Teil des Netzedistriktes. Quellen für die Publikation waren das Danziger Staatsarchiv und das Geh. Staatsarchiv in Berlin. — Die Auszüge aus den Vasallenlisten stellen den Familiennamen voran, dann folgten der Vorname und die weiteren Nachweise. Da eine Prüfung des Adels bei Anlage der Vasallenlisten s. Z. nicht erfolgen konnte, so sind deren Adelsprädikate so wenig ein Beweis für den Adel der betr. Familie, wie ihr Fehlen gegen denselben spricht. Die Auszüge aus den Grund- und Hypothekenbüchern sind nach Kreisen geordnet, innerhalb dieser folgen die Güter alphabetisch geordnet, bei ihnen sind die Besitzer vermerkt. Keine Mitteilungen bieten die Vasallenlisten über den nichtgrundbesitzenden Adel, und für die im Besitz von Städten und geistlichen Korporationen befindlichen adligen Güter sind Grundbücher überhaupt nicht vorgelegt worden. Mithin ist die Übersicht über den Adel und adligen Grundbesitz in Polnisch-Preußen nicht ganz lückenlos in diesem Buch enthalten. Aber es gibt doch das weitaus bedeutendste Material, und ein Ortsnamen- sowie ein Familiennamenverzeichnis ermöglichen die schnelle Orientierung in dem Werke, das als ein sehr nützliches Hilfsmittel gewiß viel und dankbar benutzt werden wird.

A. S.

Dr. Max Bär, Geh. Archivrat, Archivdirektor in Danzig. Das Staatsarchiv zu Danzig, seine Begründung, seine Einrichtungen und seine Bestände. 94 S. 8°. (= Mitteilungen der Kgl. Preuß. Archivverwaltung, Heft 21.)

Es war ein dankenswertes Unternehmen des um die Ausgestaltung des Danziger Staatsarchivs so verdienten Verfassers, noch ehe er die Stätte seiner Wirksamkeit verläßt, um nach Koblenz überzusiedeln, die Geschichte der Begründung des Archivs, sowie eine Darlegung seiner Einrichtungen und Bestände zu schreiben. Damit ist allen denen ein großer Dienst erwiesen, für die das Danziger Archiv Interesse haben kann. Und dieser Kreis ist sehr groß. Überragt doch das Danziger Archiv, besonders durch das ihm einverleibte Stadtarchiv

Danzigs, an Bedeutung so manches andere Provinzialarchiv. Diesem Bestandteil gegenüber treten die anderen, so wichtig sie auch im einzelnen sind, doch zurück. Der erste Abschnitt, der von den westpreußischen Archiven und Registraturen zur Zeit der Besitznahme durch Preußen und dem Zustande der Archivalien bis zur Begründung des Staatsarchivs handelt, zeigt, daß, als Westpreußen an die preußische Krone kam, kein sehr erhebliches Aktenmaterial vorhanden war, jedenfalls keins, das an Umfang und Bedeutung dem der größten Stadt des Landes gleichkam. Wie dann die aus praktischen, wissenschaftlichen und nationalen Gründen erwünschte Begründung des Staatsarchivs für Westpreußen stattfand, und wie auf das Kommissorium des Archivrats Meinardes die leitende Tätigkeit des Verfassers folgte, berichtet der II. Abschnitt. Der III. gibt Daten über das Gebäude des Archivs, der IV. handelt von der Eröffnung des Staatsarchivs und der Aufnahme der Akten, der V. von den Ordnungsarbeiten, der VI. von der Anfertigung der Hilfsverzeichnisse und anderer archivalischer Hilfsmittel, der VII. von den Benutzungen und der VIII. endlich gibt eine Übersicht über die Aufstellung der Bestände. Dieser letzte Teil ist besonders für die Benutzer des Archivs von hohem Wert, hat aber auch für den archivalischen Fachmann ein großes Interesse, wie es ja auch alle anderen vorhergehenden Abschnitte beanspruchen können. Aus den „Hilfsverzeichnissen" hat der Verfasser schon früher wertvolle Publikationen hervorgehen lassen. Man freut sich bei der Lektüre des Buches über die planmäßig geleitete und erfolgreich geleistete Arbeit des jungen Archivs und legt es mit dem Eindruck aus der Hand, daß der jungen Schöpfung in der so kritischen Zeit der ersten Entwicklung die richtige kluge Leitung nicht gefehlt hat.

A. S.

E. Wernichs Buchdruckerei, Elbing.